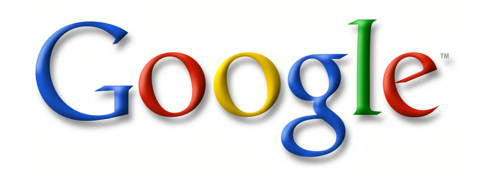
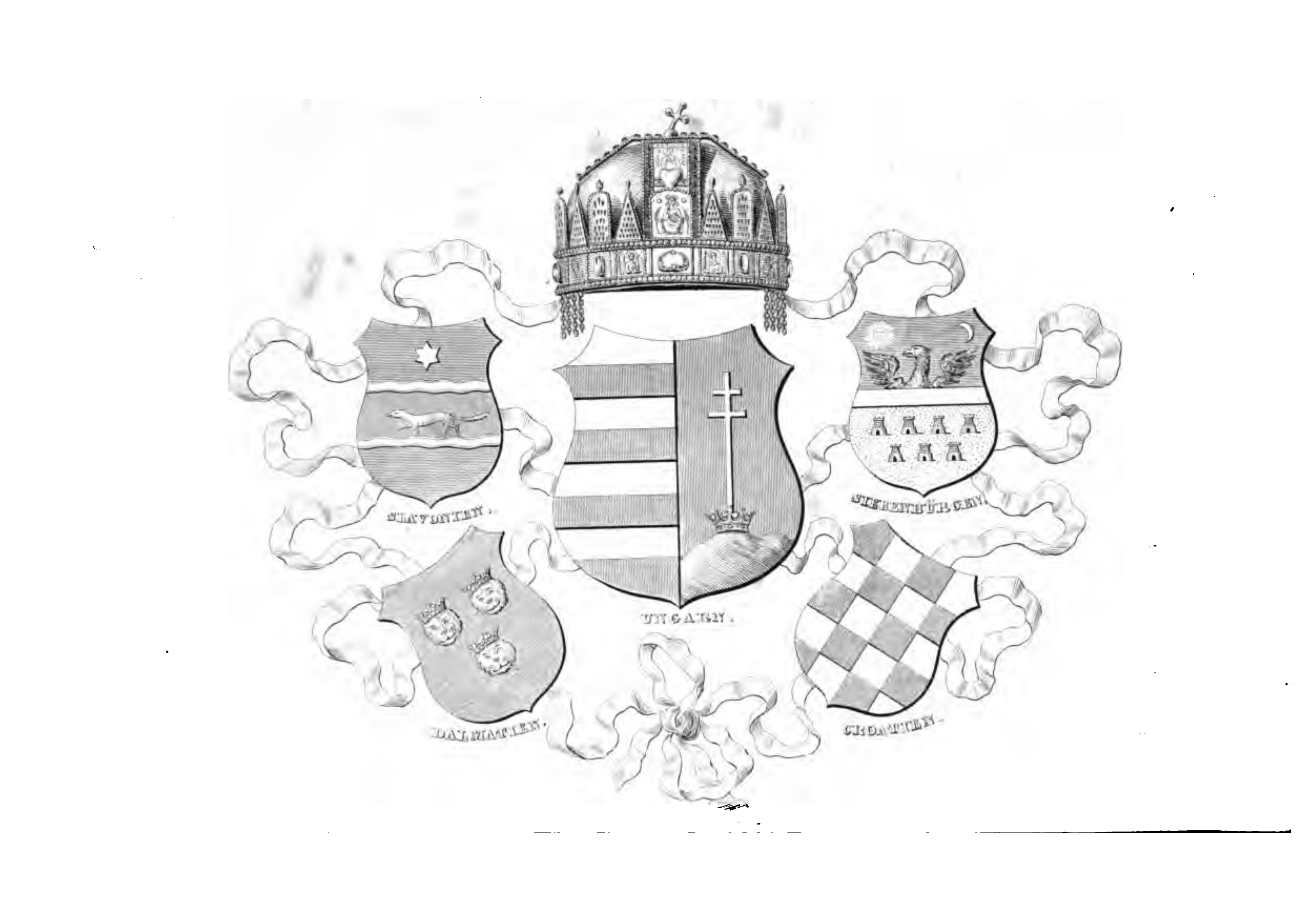





SLAVONIEN.
SIEBENBÜRGEN.
UNGARN.
DALMATIEN.
CROATIEN.

11

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der

Völker-Verfassung

[illegible]

Richtung

[illegible]

neuester Zeit.

Von

einem Magyaren.

LEIPZIG,
Friedrich Volckmar,
1844.

Magyaren-Spiegel

oder

wahre Schilderung

der

Völker-Verfassung

und

Richtung

des ungarischen Reiches

neuester Zeit.

Von

einem Magyaren.

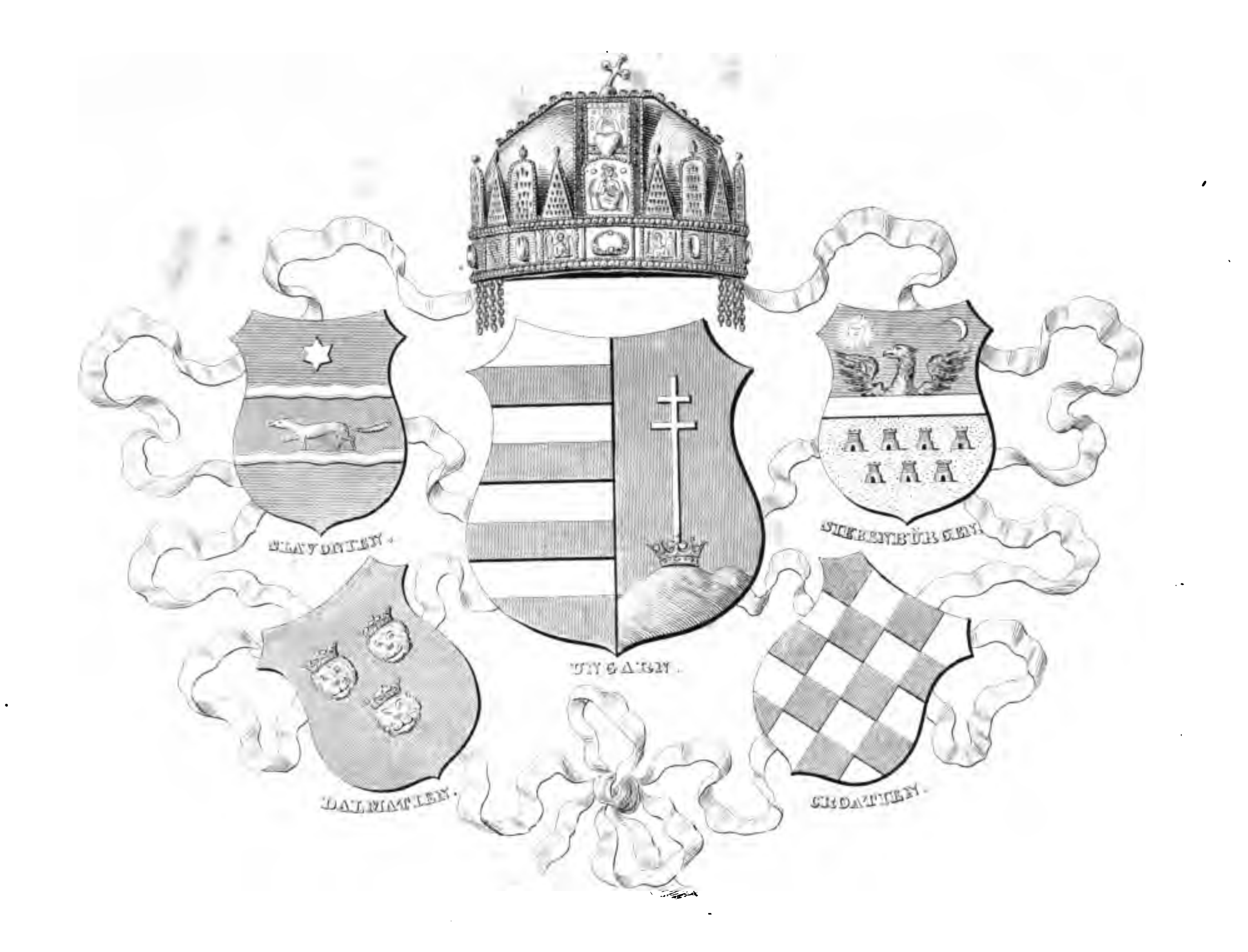


LEIPZIG,
Friedrich Volckmar.
1844.



Inhalt

Magyaren - Spiegel.


SLAVONIEN.
SIEBENBÜRGEN.
UNGARN.
DALMATIEN.
CROATIEN.

LEIPZIG,

sind manche der besprochenen Punkte unserer Meinung nach nicht in jenes Licht gestellt, in welchem allein ihr Wesen richtig aufgefasst werden kann. Daher dürfte die Erscheinung einer Schrift wie die gegenwärtige, die zur Aufgabe hat, dem deutschen Auslande ein zwar nur in Umrisse gefasstes, aber möglichst ganzes Bild von dem Bestande, der Stellung und der Richtung des ungarischen Reiches und seiner Völker zu geben, nicht unwillkommen sein.

Zu diesem Zwecke wollen wir damit anfangen, unserem Leser den Stoff der ungarischen bürgerlichen Gesellschaft vorzulegen und ihn auf die einzelnen Elemente desselben aufmerksam zu machen; hierauf denken wir ihm das Wesentliche der gesellschaftlichen Formen, die bürgerliche Construction der vorgezeigten Elemente, also das Wesen der Verfassung der unter der Hoheit der ungarischen Krone lebenden Völker vorzuzeichnen; endlich wollen wir uns bemühen ihm mit Hülfe des Voranzuschickenden den Geist des gegenwärtigen Strebens dieser Völker und vorzugsweise der ungarischen Nation darzustellen. Wir beginnen also unser Vorhaben mit der Beantwortung der Frage:

I.

Aus welchen Elementen besteht die Völkergesellschaft des ungarischen Reiches?

1. Diese Elemente als Masse betrachtet.

Die Bewohner der durch den Belgrader Frieden vom Jahre 1739 abgegrenzten, 5900 geographische Quadratmeilen umfassenden Länder des ungarischen Reiches, die man gegenwärtig und einzeln unter den Namen Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen kennt, finden wir in eine kleine Welt von Völkerschaften gesondert, die wir in einer möglichst

kurzen historischen Vorstellung ihrer Lagerungszüge vorführen wollen.

Erd- und Völkerlagerungen haben viel Aehnliches mit einander, und gewiss sind die letzteren für die Entwickelung und Bildung der Gesellschaft im Kleinen und Grossen das, was erstere für die allmälige Formung des Landes und der ganzen Erde sind. So wie der Naturforscher bei der Entdeckung geognostischer Momente mit Vergnügen wahrnimmt, wie die eine Erdschicht sich zum Grunde gelagert hat, wie sie, weicheren Wesens, dem gewichtigen Drucke einer spätern schwereren nach beiden Seiten ausweichend über der noch niederern, widerstehenden emporsteigt und einen Theil derselben überdeckt; wie sie im Laufe der Zeit gealtert, d. h. vertrocknet ist, Sprünge, Risse bekommen, und wie diese Risse durch neuere Erdarten, Gesteine, metallische Dünste oder brennbare Stoffe gefüllt worden, und mittelst dieser verständlichsten aller Schriftzeichen eine untrügliche Bildungsgeschichte der Gegend erhält: eben so hat der denkende Geschichtsforscher im Auffinden von Volkszügen und Volkslagerungen, in deren Aufeinanderfolge er klar sieht, wie eine Völkerschaft als Grundvolk sich über eine Gegend verbreitet hat, wie eine andere auf sie hingezogen, sich in ihr eingemuldet; wie sie durch die Wirkung der Zeit Risse und Lücken bekommen, in welche, damit aller Raum benützt werde, leichtere, dunstige Volkshaufen durch die leitende Hand des Schicksals eingesprengt worden und noch täglich werden, keine geringe Quelle von Freuden edler Wissbegierde, weil ihm ohne die gehörige Reihung dieser Daten die ganze Völkermasse nichts als ein bedeutungsloses Chaos wäre, da er in ihr hingegen die von der ordnenden Allmacht selbst aufgezeichneten, durch die Zeit zusammengerollten Originalblätter ihrer Geschichte hat, die er im Geiste nur aufzurollen braucht, um sich mittelst ihrer verständigen Betrachtung im Auffassen der grossen Bedeutung einer Nation zurecht zu finden. So wollen denn auch wir zur gehörigen Auffassung des aufeinanderfolgenden

Erscheinens oder der **historischen Lagerung** der gegenwärtigen Völker Ungarns von der Idee einer geognostischen Fortbildung uns leiten lassen.

Die ältesten bekannten Bewohner der östlichen Hälfte der Länder, welche den Gegenstand unserer Betrachtungen ausmachen, waren im Anfange der christlichen Jahresrechnung die Dacier, die das gesammte Land zwischen der Theiss, dem Pruth und der Donau inne hatten. Nachdem sie nicht ohne Glück verschiedene Einfälle in das sich damals bis an die Niederdonau erstreckende römische Gebiet gemacht, und den Weltherrschern sogar einen jährlichen Geldtribut abgenöthigt hatten, bezwang sie der Imperator Trajan im Jahre 106 nach Christi Geburt und machte ganz Dacien zur römischen Provinz, worauf er durch ins Land geführte römische Colonisten Städte anlegen und römische Ordnung einführen liess. Wenn nun gleich nach dem mehrfach wiederholten stürmischen Andrange der Gothen und Gepiden gegen die Grenzen Daciens schon der Imperator Aurelian 273 nach Christus die Provinz Dacien aufgab und die römischen Colonisten über die Donau zurückführte, so waren diese 167 Jahre der Römerherrschaft in Dacien dennoch dazu hinreichend, das Volk dieses Landes, das allen bis auf unsre Zeit sich erstreckenden Anzeichen nach ein slavisches gewesen, so zu romanisiren, das heisst seine slavische Eigenthümlichkeit so sehr mit römischer Kleidung und Sitten, und den slavischen Geist seiner Sprache so sehr mit einem römischen Körper zu verhüllen, dass fast volle sechzehn Jahrhunderte, während welcher sein Land noch dazu die grosse Heerstrasse der Völkerwanderung war, und es in allen grossen Namen dieser Zeit seine gar nicht milden Herrscher verehren musste, an dieser seiner römischen Hülle eben so wenig etwas Wesentliches ändern konnten, wie in derselben Zeitdauer die Donaufluthen und ihre alljährigen Eismassen an den achtzehn riesigen, dem Schoosse des Stromes anvertrauten Brückenpfeilern, über welche der Imperator seine dacischen Colonisten in Sicherheit brachte,

Etwas zu zerstören vermochten. Diese Dacier, welche sich selbst bis auf den heutigen Tag mit einer Art Römerstolz Rumuni (Römer, d. h. römische Unterthanen) nennen und ihren heutigen deutschen Namen Walachen (Bloch, Blach, Wlach, Walach) von ihren slavischen Nachbaren bekommen haben, bilden bis heute die Grundvolksschicht in allen Landstrichen, die die ungarische Krone jenseits der Theiss (der uralten Westgrenze dieses Volks) besitzt; und kommen auch andre Völkerschaften innerhalb dieser Grenze vor, so ist es nur in Folge theils des Zurückdrängens jener in Masse vom ganzen linken Ufer der Theiss und der Niederdonau Ungarns und aus den nachherigen Sitzen der Szeckler in Siebenbürgen, oder ein Einsprengen zwischen sie, wie im Siebenbürger Sachsenlande und in den neuern Banater Colonien, oder ein Auflagern auf diese Grundlage, wie das des ungarischen Adels dieser Gegenden auf sie durch politisches Uebergewicht.

Slaven wanderten während der Ausbreitungszüge der Zweige ihres Stammes schon im Anfange des sechsten christlichen Jahrhunderts aus Weiss- oder Gross-Kroatien (das den stumpfen Winkel zwischen den Karpathen und Sudeten einnahm) von der südlichen Weichsel theils über die Karpathen, theils über die March auf beide Seiten der Donau und bis an das rechte Ufer der Theiss. Als der Avarenchan Bajan nach der Mitte des genannten Jahrhunderts von seinem Siegeszuge gegen den Frankenkönig Siegebert in Thüringen zurückkam, unterwarf er sich zwar die slavischen Stämme, welche nördlich von der Donau und der Theiss bis an die Karpathen wohnten; demungeachtet aber breiteten sich diese immer mehr aus und wurden und blieben die Grundvolkschaft des ganzen Landes zwischen der Drave, Donau, Theiss, den Karpathen und der jetzigen Westgrenze Ungarns; welche Lagerung erst durch den Einbruch der Ungarn wesentlich geändert wurde. Da diese Slaven viel später in die Donaugegenden gezogen, als die Dacier durch den Abzug der Römer sich selbst überlassen wurden, so waren sie nicht gerade

so vielen gewaltsamen Zügen der Völkerwanderung ausgesetzt als jene: um so Härteres aber mussten sie von den Nachzüglern dieser stürmischen Zeit, namentlich von den erwähnten Avaren erfahren, bis der Franke Samo durch die plötzliche Bildung eines slavischen Staates in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts wenigstens den nordwestlichen zwischen der Donau, Gran und den Karpathen wohnenden Theil dieser Slaven zur Erkämpfung und Behauptung der Freiheit und Selbstständigkeit aufrief und befähigte. Jene Slaven, welche gegen die Theiss hin sich niedergelassen, kamen unter die sich neu bildende Macht der Theissbulgaren; die übrigen auf dem rechten Donauufer in Pannonien und von der Gran an auch auf dem linken Ufer jenes Stromes bis gegen die Karpathen hin lebenden mussten noch lange das schwere Joch der Avaren erdulden, bis im Jahre 791 Karl der Grosse den Vernichtungskrieg gegen die letzteren unternahm, in Folge dessen das jetzt zwischen der Donau und Drave liegende Ungarn, welches bis dahin einen Theil des grossen Avariens ausgemacht hatte, unter seinem ehemaligen Namen Pannonia in mehre Grenzgrafschaften getheilt, und in diese auch die Slaven unter fränkische Herrschaft versetzt wurden, welche Slaven mit den übrigen zwischen der Donau, Theiss und den Karpathen wohnenden für die Vorfahren der heutigen Slovaken zu betrachten sind.

Unmittelbar bevor Kaiser Karl dem eroberten Pannonien die fränkische Einrichtung gab, hatte er aus einem andern Theile des den Avaren abgenommenen Landes zwischen der Ens und dem Raabflusse die östliche Grenzgrafschaft (nachmals die Markgrafschaft Oestreich genannt) errichtet, und begünstigte darauf in derselben die Ansiedlungen deutscher Familien aus Baiern. Da der östliche Theil dieser Mark innerhalb der Grenzen des jetzigen Ungarns fiel, so ergab es sich, dass in dem Landstrich um den Neusiedler See und weiter südlich hiedurch die ersten Deutschen auf dem Boden des nachmaligen Ungarns sich niederliessen: ja da auch der übrige

Theil Pannoniens unter denselben Scepter kam, und das Land den neuen Pflanzern behagte, zogen sie sich bald weiter süd- und ostwärts bis in die Gegend des heutigen Wessprim, das von ihnen als Weissbrunn soll gegründet worden sein, und drängten die bereits unterworfenen Avaren und Slaven vor sich hin.

Als nach dem plötzlichen Falle der grossen hunnischen Macht eine Welt von unterjochten Völkern frei ward, zu deren Aufnahme sich neue Länder öffneten, setzten auch die wendischen Slaven sich in Bewegung, zogen über die Donau und nahmen unter dem Namen Karantanen das Land von den norischen Alpen bis zum adriatischen Meere und vom Grossglockner bis an die Quellen des Salaflüsschens, das im Plattensee mündet, in Besitz. So gestellt mussten die Bewohner der östlichen Ausbiegung ihres Landes, welche mit in die Grenzenabrundung des spätern Ungarns fiel, die Schicksale der westlichen Gegenden dieses Reichs theilen, haben aber ungeachtet ihrer geringen Verbreitung, an ihre, ausser Ungarn, in Steyermark, Kärnthen und Krain verbreiteteren Stammgenossen gelehnt, sich und ihren Namen als Wenden bis auf den heutigen Tag erhalten.

Der Landstrich zu beiden Seiten der Oberelbe hiess im siebenten Jahrhunderte Grossserbien und der ihn gegen Morgen begrenzende Gross-, auch Weisskroatien, weil sich in beiden wendisch-slavische Völkerbündnisse unter dem Namen Serben und Kroaten gebildet hatten. Innere Bewegungen in Beiden trieben einen Theil dieser Slaven zur Auswanderung, daher sie im Jahre 640 unserer Zeitrechnung durch Gesandte in Konstantinopel um Wohnplätze innerhalb der Grenzen des oströmischen Reichs nachsuchten, und das nördliche damals verwüstete Macedonien zur neuen Heimath erhielten. Diese Gegend missfiel ihnen aber so sehr, dass sie ohne Weiteres den Rückweg antraten, auf diesem sich jedoch bestimmen liessen, in dem Landstrich zwischen den dinarischen Alpen und der Save, den Quellen der Kulpa und dem Moravaflusse Halt zu machen und für immer daselbst ihre Wohnsitze aufzuschla-

gen, und zwar eben so neben einander, wie sie es im Norden der Donau gewesen, nur in umgekehrter Richtung, in welcher die Auswanderer Grossserbiens unter dem Namen Serben den östlichen, jene Grosskroatiens unter dem Namen Kroaten den westlichen Theil des bezeichneten Landes einnahmen, wo sie durch den Fluss Verbas geschieden unter eigenen Schupanen (Fürsten) anfangs unter oströmischer, wenig fühlbarer Oberhoheit in ziemlich freien Verhältnissen lebten. So entstanden hier jenen beiden Slavenländern gegenüber Kleinkroatien und Kleinserbien oder Kroatien und Serbien schlechthin, und die Völkerschaften der Kroaten und Serben.

Nachdem Karl der Grosse im Jahre 791 den Vernichtungskrieg gegen die Avaren begonnen hatte, bekamen die Kroaten auch Lust zum Falle ihrer räuberischen Nachbarn mitzuwirken und wo möglich ihre eigne Macht dadurch etwas zu vergrössern. Mehre kroatische Scharen drangen über die Save in das schmale Land, das früher Pannonia Savia geheissen, eroberten es leicht, da die Avaren mit der fränkischen Hauptmacht zu schaffen hatten, und nachdem sie von Karls des Grossen Sohne, Pipin, der in jener Gegend den Oberbefehl führte, die Zusicherung des Besitzes ihrer Eroberung unter fränkischer Hoheit erhalten, wählten sie für diesen Landstrich einen eignen Schupan, der mit dem Schupan des Mutterlandes Kroatien durch Gesandte in Verbindung stand. Seit dieser Zeit hiess dies von der windeschen Mark, von der Drave, Save und Donau eingeschlossene Land Slavonien, dessen Bewohner nächst den frühern, im Laufe der Zeit verschwundenen, Kroaten wurden, von denen Mehre ihre nördliche Grenze, die Drave, auch überschritten. Als hundert Jahre nach dieser kroatischen Eroberung und Bildung Slavoniens die Ungarn sich die Mitteldonau unterwarfen, zogen sie auch die untere südöstliche Hälfte dieses Landes in den Kreis ihrer Eroberung, während der obere nordöstliche Theil desselben der drohenden Gefahr wegen enger mit Kroatien verbunden als Theil Kroatiens fortbestand; wodurch es

geschah, dass die kroatischen Bewohner jenes untern Slavoniens, welchem allein in der Folge der Name Slavonien blieb, eine von der ihren Stammverwandten verschiedene Richtung in der Nationalentwickelung erhielten und allmälig zu jener Völkerschaft wurden, die wir heutzutage unter dem Namen Slavonier oder auch Schockzen kennen.

So bildeten im neunten Jahrhunderte schon durchaus slavische Völker die Grundlage der Bevölkerung jener Länder, die nachmals zum ungarischen Reiche zusammengereiht wurden, nämlich zwischen der Theiss, der Donau und den südöstlichen Karpathen die romanisirten Slaven, das heisst, die Walachen in drei Fürstenthümern, in dem des heutigen Siebenbürgens, in dem des heutigen Banats (des Landstrichs zwischen den Flüssen Marosch, Theiss, Donau und dem Lande Siebenbürgen), und in dem zwischen der Theiss, dem Marosch und Siebenbürgen; sämmtlich unter bulgarischer Hoheit; die Slovaken ebenfalls in dreierlei Staatsverhältnissen: im Fürstenthume der Theissbulgaren zwischen der Theiss, der Gran und den Karpathen, auch unter bulgarischer Hoheit; zwischen der Gran, der Donau, der March und den Karpathen als Theile ihres Nationalreiches Grossmähren; und die pannonischen Slaven unter fränkischem Scepter; neben diesen die Wenden in ähnlicher Unterordnung; und im Süden die Kroaten mit Inbegriff der erst später von ihnen gesondert erscheinenden Slavonier unter eignen Fürsten theils mit scheinbarer Selbstständigkeit, theils unter fränkischer, darauf deutscher Hoheit. Nur in den beiden am fernsten einander entgegengesetzten Endstrichen, im äussersten Osten der nachmaligen ungarischen Länder und im Westen finden wir in jener Zeit schon andere als slavische Völkerschaften zwischen diese eingezwängt; im Binnenwinkel der Südostkarpathen hatten nämlich längst schon die ersten noch ungemischten Vorfahren der heutigen Szeckler, wahrscheinlich eine von den Hunnen zurückgebliebene Schar, die später von zu ihnen geflüchteten Ungarn, welche ihrem Stamme vielleicht verwandt waren, Sprache und

Sitte angenommen, ihre Sitze aufgeschlagen; und um den Neusiedler See zwischen der Donau und den Wenden bis gegen Wessprim waren, wie schon erwähnt, Deutsche ausgebreitet.

Da geschah es, dass der deutsche Kaiser Arnulph, der seine Oberhoheitsrechte über den selbstständig gewordenen mährischen Herrscher Zwentibald nicht aufgeben wollte, aber auch nicht Kraft genug hatte, ihn durch eigne Mittel zum Gehorsam zu bringen, die an der unteren Donau vor Kurzem angekommenen, durch drei auf einander folgende Siege über die Bulgaren bekannt und sogar furchtbar gewordenen Ungarn *)

*) Zur Verständigung mit unsern Lesern müssen wir hier bemerken, dass wir gar nicht einsehen, aus welchem hinreichenden Grunde seit einigen Jahren viele die Verhältnisse dieser Länder öffentlich Besprechende, besonders slavischer Seits, von diesem Namen des Hauptvolkes Ungarns abgehen, und dafür die für die deutsche Sprache eben so unrichtige als unpassende Benennung „Madjaren" einzuführen streben. Unrichtig ist diese Benennung, weil, wann immer die deutschgeschriebene Geschichte dieses Volkes erwähnt, sie es nie anders als mit dem Namen „Ungarn" bezeichnet, welchen Namen das Land selbst vom Volke erhalten hat; und weil von den in so grosser Verbreitung in den ungarischen Ländern lebenden Deutschen und von allen Uebrigen, die nebenbei auch deutsch verstehen und sprechen, es nicht einem einzigen Individuum einfällt in ernster Sprachunterredung seinen Landesbruder aus diesem Volke anders als einen „Ungar", dessen Sprache aber die „ungarische" zu nennen; unpassend ist sie, weil man sie als Uebertragung des ungarischesten aller ungarischen Wörter in die der ungarischen Sprache von Grund aus verschiedene deutsche weder mit deutschen Lauten richtig aussprechen, noch mit deutschen Schriftzeichen richtig schreiben kann. War der Grund dieser Namensänderung etwa das Bedürfniss einer unterscheidenden Bezeichnung der Landesabkunft, für die allein man das Wort „Ungar" zu bewahren meinte, so rathen wir dem Beispiele der Siebenbürger Deutschen zu folgen, welche ohne der Geschichte und der Sprache Gewalt anzuthun, den im eigentlichen Ungarn lebenden Deutschen, Walachen, Griechen u. s. w. einen ungerländischen Deutschen, Walachen, Griechen nennen, und selbst den aus dem Hauptlande kommenden Ungar vom siebenbürgischen, wie es die Ungarn mit magyarországi magyar und erdélyi magyar selbst thun, als ungerländischen Ungar unterscheiden. Es sei uns aus dem angeführten Grunde also erlaubt, nicht blos das Land, sondern auch den in ihm seit tausend Jahren lebenden asiatischen Volksstamm im Verlaufe dieser Schrift mit dem Namen „Ungarn" zu bezeichnen.

zur Bekämpfung seines empörten Vasallen, der bereits auch Pannonien von ihm besass, aufrief. Arpad erschien mit seinen unübersehbaren Reiterscharen im Jahre 889, und entsprach den Erwartungen des erzürnten Kaisers; aber die durchzogenen Landstriche hatten den Ungarn so wohl gefallen, und die verhältnissmässige Unbedeutendheit des vorgefundenen Widerstandes ihrem Herzoge so viel Lust gemacht, dieselben und noch viel mehr dazu seinem Volke zuzueignen, dass die eingedrungenen Sieger nicht wieder ganz über die Karpathen oder die Aluta zurückgingen, sondern sich, wie es scheint, mit einem andern unter Arpad's Vater Almus wahrscheinlich schon im Jahre 886 über die Nordost-Karpathen gezogenen ungarischen Haufen an den Ufern der obern Theiss vereinigten und unter Arpad's Führung die Eroberung dieser Länder auf eigene Rechnung begannen.

Das ungarische Volk hatte Jahrhunderte in den Steppen Mittelasiens, besonders in den ebenen Wildnissen am Jaik- und Kamaflusse zugebracht, und sich ganz zum Volke der Ebene entwickelt, so dass in allen seinen Sitten und Gebräuchen und besonders in seiner Sprache der ununterbrochene Einfluss der Ebene bis heute noch unverkennbar ist. Der männliche Theil desselben lebte, sobald er dem Kindesalter entwachsen war, grösstentheils auf Pferden und führte Weiber und Kinder sammt den wenigen nothwendigsten Geräthschaften in Karren nach. Was war also natürlicher, als dass die Ungarn selbst in dem gesegneteren Lande, in welchem sie den meisten Rauhheiten der asiatischen Steppen nicht mehr ausgesetzt sein sollten, ihrer entschiedenen Vorliebe und ihrer Lebensart gemäss die flachen Gegenden vorzogen? Ungarn hat ausser den kleinen Flächen in seinem Innern zwei grosse Ebenen, von denen die kleinere sich zu beiden Seiten der oberen Donau von Gran bis Pressburg, und vom Bakonyer Gebirgswalde bis an die Honther und Barscher Vorgebirge zieht; die grosse in ihrer Breite von der Donau ohne Unterbrechung bis an die Vorhügel der Siebenbürger Waldberge

sich erstreckt, zum Mass ihrer Länge den sie mitten durchströmenden Theissfluss in seinem ganzen Laufe hat und einen Flächenraum von mehr als ein tausend geographischen Quadratmeilen umfasst. Diese beiden Ebenen waren es vorzugsweise, die sich die Ungarn zu ihrer neuen Heimath ausersahen. Am nördlichsten Saume der grösseren begannen sie die Eroberung ihres Landes, folgten darin dem Laufe der Theiss, und nachdem es ihnen gelungen war, ihre Macht bis zu den Grenzen auszudehnen, die sie auch in der Folge grösstentheils behaupteten, drängten sie vorzugsweise aus diesen Ebenen die Slovaken in den nördlichen bergigen Theil des Landes, die Walachen gegen die siebenbürgischen Berge, die Deutschen von Weissbrunn, so wie die Wenden mehr gegen die Grenzen Oestreichs und Steyermarks, die Kroaten endlich mehr gegen die Save und lagerten sich in voller Breite mitten zwischen die slavischen Völkerschaften. Zwar zog ein Theil derselben auch in den östlichen gebirgigen Theil ihres neuen Landes, in das nachmalige Siebenbürgen, wo sich einige Haufen desselben mit den Szecklern vermischt zu haben scheinen; da es aber daselbst gar keine Ebenen im Sinne Ungarns, sondern höchstens nur flächere Thäler giebt, so machten sie daselbst auch nie eine grosse Masse aus, sondern waren und sind den eingebornen Walachen grösstentheils nur in schmalen Zügen bei-, als Grundherren aber aufgelagert.

Im Nordosten Ungarns wohnten schon im neunten Jahrhunderte wie bis auf den heutigen Tag Rothreussen oder Rothenen, Ruthenen. Als nämlich nach dem Zeugnisse der Geschichte, wenn nicht alle, doch ein Theil der Ungarn unter Almus nach den ihnen angepriesenen transkarpathischen Ländern mitten durch die Wohnplätze der Russen zogen, gaben ihnen die Fürsten von Halicz und Wladimir, um der ungebetenen Gäste so schnell wie möglich los zu werden, aus ihrem Volke einige tausend mit Aexten versehene Bauern und eine Anzahl bewaffneter Krieger mit; jene, damit sie dem grossen an Bergreisen nicht gewöhnten Trosse durch die

dichtverwachsenen Gebirgswälder der Karpathen Wege aushauten und ebneten, diese, um ihm den fernern Weg zeigen zu lassen und vielleicht auch um durch Verstärkung der ungarischen Macht sich gewisse Ansprcühe zu erwerben. Diese Russen zogen mit den Ungarn über die Berge, drängten sich von Innen unterstützt zwischen die Slovaken und Walachen und wurden nach gefasstem Entschlusse, diesseits der Karpathen zu bleiben, nebst den wahrscheinlich mitgebrachten Weibern die Stammältern der heutigen Ruthenen oder Rusnyaken, die nach und nach den ganzen langen schmalen Saum an der ungarisch-polnischen Nordostgrenze eingenommen haben.

Da diese Ruthenen mit den Slovaken in ununterbrochene genaue Berührung kamen, so war es natürlich, dass die einander begrenzenden Theile der beiden Völkerschaften ihren beiderseitigen Volksverwandten etwas entfremdet werden und sich mit einander vermischen mussten, wodurch denn unter Mitwirkung anderer, in der Geschichte der Gegend begründeter Ursachen eine kleine Mischlingsvolkschaft, die der Szotacken entstand, die zwischen die beiden Erzeugenden wie in eine schützende Heimath eingelagert erscheint.

Die Ungarn hatten von ihrem neuen Reiche noch nicht gar lange Besitz genommen, als sich auch schon Elemente jenes Volkes darin zeigten, das ohne eigne Heimath dennoch überall zu Hause ist, wir meinen der Juden. Manche sind des Glaubens, dass diese erst durch die vor dem Anfange der Kreuzzüge in Deutschland gegen sie verübten Gewaltthätigkeiten wie nach Polen, so auch nach Ungarn versprengt worden; aber in den ungarischen Gesetzbüchern geräth man schon vor der Mitte des elften Jahrhunderts auf Spuren von ihnen, und unter Bela I. hatten sie bereits in solchem Grade allen Handel an sich gerissen, dass dieser König sich genöthigt sah, die Wochenmärkte von den Sonntagen auf die Sonnabende zu verlegen, um dadurch die Juden vom Antheile daran auszuschliessen. Demungeachtet nahm die Anzahl derselben mit ihrer Wirksamkeit immer zu, bis sie unter

Andreas II. die königlichen und Privat-Financiers und die Gläubiger fast des ganzen ungarischen Adels wurden. Später mehrmals verfolgt nahmen sie wohl zeitweilig ab; da sie aber im Allgemeinen doch im Besitze des Handels blieben, haben sie sich nicht nur erhalten, sondern mit ihren Reichthümern so zu sagen stetig vermehrt. Da sie in diesen Ländern keine Staatsbürger sind, folglich das Recht des Grundbesitzes nicht haben, so ist es begreiflich, warum sie nirgends in Masse auftreten; welche Erscheinung jedoch zum Theil auch auf Rechnung dessen kommt, dass sie kein organisirtes Volk sind, sondern unter den verschiedenen andern Völkerschaften zerstreut vorzugsweise nur einen Theil eines Berufsstandes, des Handelsstandes bilden. So häufig sie übrigens im eigentlichen Ungarn vorkommen, so selten sind sie in Siebenbürgen, wo sie grösstentheils auf Karlsburg sich beschränken.

Als im Jahre 1089 unter König Ladislaus I. die Krone Kroatiens, und im Jahre 1102 jene Dalmatiens mit der ungarischen vereinigt, oder unter diese gestellt wurden, und dadurch ein Theil der Küste des adriatischen Meeres unter ungarische Herrschaft kam, erschienen auch Italiener, die damals schon des Handels wegen sich immer mehr in den Seestädten dieser Länder niederliessen, unter den Bewohnern des ungarischen Reichs, und haben seither fortwährend einen wenn auch noch so geringen Theil derselben ausgemacht, so dass sie auch jetzt in der Lagerung der ungarischen Völker theils am äussersten Südwestrande des ungarischen Gebietes angesetzt, theils in einzelnen, Handel und Künste treibenden Familien im Lande hie und da aufgestreut sind.

Von den Deutschen haben wir Jene schon genannt, welche die Ungarn im Westen des Landes vorfanden und etwas zurückdrängten. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts geschahen aber noch bedeutendere Einwanderungen dieses Volkes, besonders aus der Gegend sächsischer Mundart, namentlich in die Gegenden des ungarischen Bergbaues im Granthale und an die Quellen der Neitra; in die Zips, wo diese Sach-

sen die sechzehn Zipserstädte bauten, und besonders nach Siebenbürgen, wo sie die grosse Hermannstädter Colonie bildeten, auf welche ein halbes Jahrhundert später die Gründung oder bedeutende Vergrösserung der Kronstädter und Nösener (Bistritzer) deutschen Niederlassungen folgte.

Nachdem im Jahre 1208 Serbien unter ungarische Oberherrschaft gekommen und Ungarn bald darauf ein eigenes Banat (Machow) in diesem Lande hatte, war der Einfluss des herrschenden Landes auf dasselbe zu gross, als dass sich nicht damals schon viele serbische Familien zur Ansiedlung diesseits der Save hätten anlocken lassen sollen. Eine viel grössere Veranlassung jedoch zu häufigen Einwanderungen der Serben auf das ungarische Gebiet war in den folgenden Jahrhunderten die Ausbreitung der türkischen Macht bis an die Donau und Save und die krampfhaften Zustände des serbischen Staatslebens, welche Umstände ganze Scharen von Serben nach Slavonien und in die südlichen Comitate des eigentlichen Ungarns, besonders nachdem diese von der Türkenherrschaft wieder befreit worden, drängten, ja bis heute noch von Zeit zu Zeit drängen; so dass die Serben dem südlichen Striche des ungarischen Gebietes in bedeutender Länge und nicht geringer Breite aufgelagert erscheinen.

Polen war mit Ungarn in so langer geographischer und politischer Berührung, dass sich auch von seinem Volke aus in dem bunt bewohnten Ungarn eine Nationalrepräsentation nicht ohne Grund vermuthen liesse, und wirklich ist der Strich am linken Ufer des Poprad, dessen Thal sich nach den polnischen Ländern öffnet, zum Theil von Elementen dieses Volkes bewohnt, so wie auch das nach Galizien ausgebogene Arvaer Comitat an vierundzwanzig Dörfer zum Theil slovakisirte Polen enthält.

Zigeuner, dieses Ungeziefer der civilisirten Völker Europa's, schleichen schon seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts in den ungarischen Ländern herum, ohne gesonderte Colonien zu bilden, da sie, alle anhaltende schwerere Ar-

beit scheuend, ihr wildes Nomadenleben bis in die neuern Zeiten fortgeführt haben, was zum Theil, besonders in Siebenbürgen, auch jetzt noch geschieht. Bei alle dem haben sie sich bedeutend vermehrt und sind allen Gegenden Ungarns aufgestreut.

Als die Vernichtung des griechischen Reiches mit dem Falle seiner Hauptstadt vollendet war, und viele Griechen in den verschiedenen europäischen Ländern eine neue Heimath suchten, kamen mehre derselben auch nach Siebenbürgen und Ungarn. Da sie sich jedoch fast ausschliesslich dem Handel widmeten, bildeten auch sie keine Colonien, sondern schlossen sich Städten und Märkten an, wo sie, von Zeit zu Zeit durch neue Ankömmlinge aus ihrem Volke vermehrt, ihre Nationalität so wie ihr Glaubensbekenntniss streng erhalten haben.

Eine ähnliche Ursache, die Unterjochung Armeniens durch die Türken zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, führte auch einige Haufen vom Volke der Armenier nach Ungarn, wo sie auch grossentheils Handel treiben, zum Theile, namentlich in Siebenbürgen, einige besondere Pflanzungen bilden, aber auch vereinzelt den übrigen Nationen eingestreut sind.

Wohl waren die Bulgaren in der vorungarischen Zeit durch Besitzthum und Herrschaft mächtig an der Theiss und Donau, und scheinen auch nach Ankunft der Ungarn unter diesen nicht selten gewesen, aber im Laufe der Zeit der Aneignungskraft derselben erlegen zu sein. In der neuern Zeit kamen gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts neuerdings Familien dieses Volkes nach Ungarn und Siebenbürgen, wo sie in einigen Ortschaften eine Art Gemeinde bilden.

Nachdem es bis gegen Ende desselben Jahrhunderts den östreichischen Waffen gelungen war, Ungarn vom türkischen Joche ganz zu befreien, musste es der Regierung und der ungarischen Nation daran liegen, die unter den Türken von Menschen entblössten südlicheren Striche des Landes neuer-

dings nach und nach zu bevölkern; daher im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sehr viele Niederlassungen ausländischer Deutschen, eine von Böhmen, und einige von Franzosen gegründet und von der Regierung begünstigt wurden. Auch berief man zahlreiche Slovaken aus den bevölkerteren, aber weniger fruchtbaren Gegenden ihrer Heimath in verödete südliche Ebenen, und veranlasste kroatische Colonien in ungarischen Comitaten. Albanische Einwanderer gründeten zwei besondere Dörfer in Syrmien, und zur Erinnerung an die zweihundertjährige Verwüstung dieser von der gütigen Hand der Natur so freigebig ausgestatteten Länder leben selbst Türken noch in einigen Grenzstädten. So entstand das vor uns liegende bunte Völkerbild Ungarns, in dem wir nicht weniger als zwanzig,*) eben so vielen verschiedenen Völkerschaften angehörende Farben herauszählen: eine Erscheinung, die nicht leicht ein anderes Land des Erdkreises von gleichem Umfange darstellen dürfte.

Wir finden also in diesem Völkerlager der ungarischen Länder, wenn wir die Völkerschaften historisch, das ist nach ihrem Alter im Lande ordnen, folgende: Walachen, Slovaken, Wenden, Deutsche, Kroaten, Slavonier, Ungarn, Ruthenen, Szotacken, Juden, Italiener, Serben, Polen, Zigeuner, Griechen, Armenier, Bulgaren, Albanier, Franzosen und sogar Türken. Von diesen zwanzig Völkerschaften sind zwar mehre Zweige desselben Volksstammes, nämlich die Slovaken, Polen, Szotacken und Ruthenen, welche zusammen wir die ungarischen Nordslaven nennen können, dann die Wenden, Kroaten, Slavonier, Serben und Albanier (die ungarischen Südslaven) sind insgesammt Zweige des vielverbreiteten Slavenstammes und stehen in näherer oder entfernterer Verwandtschaft zu einander; ja sie stehen durch zwei andere Völ-

*) Die Böhmen, die mit den Slovaken, trotz des verschiedenen Volksdialektes, dieselbe Sprache und Literatur haben, dürfen wir hier wohl nicht als besondere Völkerschaft mitzählen.

kerschaften dieser Liste mit zwei andern Volksgruppen in einer Art Volksschwägerschaft: durch die Walachen nämlich, die, wie schon angedeutet, allen Daten nach romanisirte Slaven sind, mit der Gruppe der Romanier, zu der hier noch die Italiener und Franzosen gehören; und durch die Bulgaren, welche nach ebenfalls nicht undeutlichen Spuren der Geschichte slavisirte Turkestaner sein mögen, mit den Türken und sogar mit den Ungarn: alle übrigen aber sind einander durchaus fremde, ganz verschiedenen Volksstämmen angehörende Volkszweige.

Um die Menge und das Zahlenverhältniss der Elemente dieser Völker zu einander und zu den Haupttheilen der ungarischen Länder mit Rücksicht auf die Verwandtschaft und das kirchliche Bekenntniss der einzelnen Völkerschaften zur leichteren Uebersicht zu bringen, wollen wir die hierauf sich beziehenden Angaben in Tabellenform geben. Wer da weiss, wie schwer es ist, von der Menschenmenge und dem Bevölkerungsverhältnisse von Ländern, die keiner allgemeinen regelmässigen Volkszählung unterliegen, etwas genau Bestimmtes zu sagen, wird sich nicht wundern, wenn wir nach sorgfältigen Combinationen und Rechnungen diese Verhältnisse doch nur annäherungsweise aufstellen können, nachdem wir sie durch Anwendung älterer und neuerer, aus den in Csaplovics Gemälde von Ungarn, Fényes Statistik von Ungarn, zum Theil auch Schaffarick's neueren Schriften enthaltenen, diesen Gegenstand betreffenden Daten gezogenen ethnographischen Quantitätsverhältnisse auf die von Becher (in seiner Uebersicht der Bevölkerung der östreichischen Monarchie nach dem Ergebnisse der Jahre von 1834 bis 1840, Stuttgart und Tübingen Cotta'sche Buchhandlung 1841) zu Stande gebrachten Hauptsummen so weit ermittelt. Auch diese Summen Becher's gelten für Ungarn und Siebenbürgen, mit Ausschluss der Militärgrenze, nur annäherungsweise; von welcher Annäherung für Ungarn die Erhebungen der Jahre 1786 und 1787, für Siebenbürgen die des Jahres 1828 die

Basis bilden. Auch ist hier zu bemerken, dass in diesen Summen die drei Comitate Zaránd, Kraszna und Mittelszolnok sammt dem Distrikte Kövár, welche nach einem Artikel des ungarischen Reichsdecretes vom Jahre 1836 von Siebenbürgen zurückgefordert werden sollen, noch als zu Siebenbürgen gehörig behandelt worden sind, da ihre Absonderung vom letzteren Lande noch immer nicht erfolgt ist.

Tafel der annäherungsweise gefundenen Summen von der Seelenzahl der einzelnen Völkerschaften im ungarischen Reiche.

Namen der Völkerschaften nach der Ordnung der Seelenzahl.	Religionsbekenntniss.	In Ungarn.	In Siebenbürgen.	In der Militärgrenze.	Summen der Volksseelenzahl.
1. Ungarn	röm.-kath. (einige Tausend griech.-kath.), evang. H. C. (wenige A. C.), unitarisch in Siebenbürgen.	4,536,462	579,700	162,503	5,278,665
2. Walachen	griech.-kath. (nur ausnahmsweise röm.-kath.), griechisch n. u. (einige H. C.)	1,489,500	1,167,500	251,876	2,908,876
3. Slovaken	röm.-kath. (einige griech.-kath.), evang. A. C. (einige H. C.)	2,506,911	100	800	2,507,811
4. Deutsche	röm.-kath., evang. A. C. (einige H. C.)	1,080,700	267,767	29,017	1,377,484
5. Kroaten	röm.-kath. ²/₃, griech.-kath. ¹/₃.	667,832	—	420,004	1,087,836
6. Serben	griechisch n. u.	599,270	800	321,795	921,865
7. Ruthenen	griechisch-katholisch.	491,415	900	600	492,915
8. Juden	mosaisch.	259,300	3500	464	263,264
9. Slavonier	röm.-kathol. (einige evang. H. C.)	135,300	—	—	135,300
10. Zigeuner	röm. u. griech.-kathol. (einige evang. A. u. H. C.)	53,000	25,000	2000	80,000
11. Wenden	röm.-kathol. ³/₄, evang. A. C. ¹/₄.	61,402	—	—	61,402
12. Szotacken	römisch-katholisch.	55,000	—	—	55,000
13. Polen	römisch-katholisch.	13,600	—	—	13,600
14. Italiener	römisch-katholisch.	12,000	—	—	12,000
15. Armenier	römisch-katholisch.	2400	6600	1000	10,000
16. Griechen	griechisch n. u.	1600	3600	800	6000
17. Franzosen	römisch-katholisch.	6000	—	—	6000
18. Bulgaren	griechisch n. u.	2000	1500	—	3500
19. Albanier	römisch-katholisch.	—	—	1600	1600
20. Türken	mohamedanisch.	—	—	300	300
Gesammtsumme der Seelenzahl in den einzelnen Ländern		11,973,692	2,056,967	1,192,759	15,223,418

Ziehen wir hieraus die verwandten Slavenzweige in einen Slavenstamm, so wie die ganz kleinen Volkschaften ihrer Unbedeutendheit wegen in eine Summe zusammen und machen folgende Zusammenstellung:

Ungarn . . .	5,278,665	Seelen
Slaven . . .	5,277,329	(ohne Bulgaren)
Walachen . .	2,908,876	— —
Deutsche . .	1,377,484	— —
Kleinere Völker	381,064	— —
Zusammen	15,223,418	

so sehen wir, dass die Ungarn mit der höchsten Volkszahl etwas mehr als ein Drittheil der ganzen Volksmenge, die Slaven, ihnen kaum etwas nachgebend, ebenfalls etwas mehr als ein Drittheil, alle Uebrigen aber nur ein mangelhaftes Drittheil der ganzen Volksmenge des ungarischen Reiches ausmachen, und dass an diesem schwachen Drittheile, wenn es selbst wieder in drei Theile getheilt wird, die Walachen mit fast zwei Drittheilen, die Deutschen kaum mit einem Drittheile Antheil haben, dass aber selbst die Gesammtsumme der übrigen kleinen Volkschaften für sich allein in kein namhaftes Antheilsverhältniss gebracht werden, sondern nur ausfallsweise dazu dienen kann, die Zahlen der eben genannten Völker des zweiten Zahlenranges für das angegebene einfache Zahlenverhältniss zu vervollständigen.

Betrachten wir jetzt die geographische Verbreitung dieser Völker.

Das bedeutendste derselben, das der Ungarn, hat sich in dem weiten Innern des im engeren Sinne nach ihm benannten Landes in zusammenhängendem Landstrich von verhältnissmässiger Länge und Breite ausgedehnt, ohne jedoch irgendwo die Landesgrenzen zu berühren, welche Volkscontinuität jedoch durch zahlreiche grössere und kleinere Colonien von Süddeutschen (Schwaben) und Slovaken, auch wenigen Kroaten, dann durch viele einzelne Juden und Zigeuner, dann wenige Serben, Griechen und Armenier unterbrochen ist, während die

Ungarn selbst in den Gegenden der Kroaten, Serben, Walachen und Ruthenen hie und da in kleinen vereinzelten Pflanzungen erscheinen. Dann sind sie wieder, obgleich in viel kleinerer Masse, an der siebenbürgischen Ostgrenze, und zwar hier die Grenze unmittelbar berührend und vertheidigend unter dem Namen der Szeckler, welche mittelst der schon mehr unter Walachen zerstreuten Ungarn der siebenbürgischen Comitate mit dem ungarischen Hauptkörper in geographischer Verbindung stehen. In dieser Ausdehnung bewohnen die Ungarn in den 52 Comitaten und 2 Distrikten des eigentlichen Ungarns und seiner ihm legislativ einverleibten Länder, einzelne fremde Elemente nicht gerechnet, 3 Comitate und die beiden Distrikte der Kumaner und Hayducken ganz allein, 22 zum grössten Theile, 11 mit bedeutendem Antheile, und erscheinen in 6; in Siebenbürgen bewohnen sie die 5 Szecklerstühle fast allein, haben an 10 der 13 ungarischen Comitate und Distrikte bedeutenden Antheil, und erscheinen in den 3 übrigen, so wie auch in 4 von den 11 sächsischen Stühlen und Distrikten.

Die Walachen bewohnen so ziemlich in Masse den Südosten der ungarischen Länder, sowohl im eigentlichen Ungarn als in Siebenbürgen; welche Masse jedoch durch die beiden Landstriche der Szeckler und Sachsen, vielfach durch Züge der Ungarn in Siebenbürgen, aber auch nach Südwesten hin durch viele kleine Colonien von Deutschen, Slovaken und Franzosen unterbrochen ist und ausserdem nicht nur einzelne Griechen und Armenier, Serben, Bulgaren und Juden, sondern viel häufiger noch Zigeuner enthält. In dieser Gestalt nehmen sie in Ungarn 3 grosse Comitate fast ganz ein, 4 solche grösstentheils, in 2 sind sie nicht unbedeutend und erscheinen noch in 2 andern; in Siebenbürgen bewohnen sie die 11 ungarischen Comitate und 2 Distrikte grösstentheils, sind in allen sächsischen Stühlen und Distrikten mehr oder weniger bedeutend und machen ein Fünftheil der Bevölkerung des Szecklerlandes aus.

Weniger vermischt als die Walachen ihre Gegenden be-

wohnen, nehmen die Slovaken den Nordwesten Ungarns ein, in welchem sie nur durch alte deutsche Ansiedlungen etwas unterbrochen und durch Polen gerändet werden, aber von der Beimischung der vielen einzelnen Juden und Zigeuner auch nicht frei sind. Dafür haben sie in das Innere Ungarns und bis nach der Südgrenze des Landes mitunter nicht unbedeutende Colonien abgegeben, in der böhmischen Colonie im Szatmarer Comitate einen Zuwachs erhalten, und erscheinen in wenigen Familien auch in Siebenbürgen. So haben die Slovaken 5 Comitate Ungarns ganz inne, bewohnen 9 zum grössten Theile, sind in 10 sehr bedeutend und nehmen an der Bevölkerung von 14 einigen Antheil.

Die Deutschen erscheinen nur in zwei Gegenden dieser Länder in einiger Masse, an der Westgrenze Ungarns nämlich, wo ihr gemeines Volk unter dem Namen Hienzen bekannt ist, und im Süden Siebenbürgens zwischen den Flüssen Alt und Marosch als Siebenbürger Sachsen; sonst sind sie in zahlreichen Colonien durch die meisten Gegenden dieser Länder und in den k. Freistädten zerstreut, daher sie auch keinen Kreis ganz allein einnehmen, sondern in Ungarn an der Bevölkerung eines Comitats (Wieselburg) den grössten, von 10 einen sehr grossen, von 31, worunter auch einige Militärbezirke, einigen Antheil haben: in Siebenbürgen die Stühle und Distrikte des Sachsenlandes grösstentheils, mehr oder weniger auch 9 ungarische Comitate und Distrikte und zum Theile auch die übrigen Städte bewohnen.

Eine viel compactere Masse, als die der Deutschen, ja die compacteste unter allen einzelnen Volkschaften Ungarns bilden die Kroaten in dem nach ihnen benannten Lande, über dessen Grenze sie sich sogar heraus in das eigentliche Ungarn erstrecken, und aus dem sie auch einige vereinzelte Colonien in den Kreis jenseits der Donau abgegeben, dafür aber auch Serben innerhalb ihrer Ostgrenze aufgenommen haben. Sie bewohnen von den 8 Bezirken der kroatischen Grenze 6 allein und 2 grösstentheils, die 3 kroatischen Comitate und

das Küstenland fast ganz. An 6 Comitaten des eigentlichen Ungarns haben sie einen sehr bedeutenden und an 1 einigen Antheil.

Nicht gerade so dicht beieinander und so ununterbrochen wie die Kroaten, aber doch auch in nicht wenig zusammenhängender Verbreitung erstrecken sich die Serben über einen die Südgrenze Ungarns entlang gehenden Landesstreifen von den Kroaten bis zu den Walachen, Slavonien grossentheils erfüllend, doch auch über die Drave, Donau und Theiss in das eigentliche Ungarn übergehend. Zwischen sich haben sie vorzüglich die Slavonier, aber auch Deutsche, einige slovakische, ungarische und albanische Colonien, so wie einzelne Juden, Zigeuner, Armenier und Türken; und bewohnen so gut wie allein die slavonischen Militärgrenzbezirke und das Syrmier Comitat, grossentheils 2 kroatische und 1 banatischen Militärgrenzbezirk, die beiden andern slavonischen und 3 ungarische Comitate, und erscheinen in einzelnen Ansiedlungen zerstreut in 9 verschiedenen Comitaten Ungarns, so wie in einem Stuhle Siebenbürgens.

Auch die Ruthenen nehmen innerhalb der Nordostgrenze Ungarns einen zusammenhängenden Landstrich ein, in welchem sie nur von wenigen deutschen, ungarischen und armenischen Ansiedlungen von einander getrennt, von 4 Comitaten den grössten, von 2 andern einen bedeutenden Theil inne haben und ganz vereinzelt in 10 andern Comitaten und Bezirken Ungarns und in 2 Comitaten Siebenbürgens erscheinen.

Die Juden bewohnen zwar weder einen zusammenhängenden Landstrich, noch abgeschlossene Städte oder Dörfer; aber mit Ausnahme der Comitate Sohl, Barsch und Hoet, in welchen die niederungarischen Bergstädte sich befinden, aus deren Nachbarschaft sie gesetzlich verbannt sind, und des Comitats Gömör sind sie in allen andern Comitaten und Bezirken Ungarns und seiner Nebenländer zerstreut, in Semlin und Pancsova auch in der Form portugiesischer und spanischer Juden. In Siebenbürgen aber, wo für sie keine so

günstige Luft weht, wie in Ungarn, sind sie viel seltener und nur in der Gegend von Karlsburg in einiger Anzahl, ausserdem ganz vereinzelt in den übrigen Gegenden der ungarischen Comitate, sehr wenige im Sachsen- und Szecklerlande.

Die Slavonier ziehen sich durch die Serben durch, aber in keiner grossen Verbreitung, indem sie nur in den slavonischen Comitaten Posega und Veröcze etwa die halbe Einwohnerzahl betragen und sich eine Strecke über die Donau ins Batscher Comitat hinüberziehen.

Die Zigeuner kommen den Juden in so weit gleich, dass sie, ohne selbstständige Colonien zu bilden, in allen Gegenden dieser Länder, ja in Siebenbürgen verhältnissmässig noch häufiger vorkommen, als in Ungarn, wo sie nach Csaplovics bisher nur im Oedenburger Comitate nicht zu sehen gewesen.

Die Wenden sind zwar nicht weit verbreitet, aber zusammenhängend in zwei Comitaten an der Westgrenze und nicht sehr entlegen von diesen ein vereinzelter Theil des Völkchens im Schümeger Comitate.

Die Szotacken sind nur in der Zempliner Gespannschaft, aber da haben sie 74 Dörfer in einer Masse, die sogenannte Szotackerie.

Die polnischen Colonien befinden sich an der äussersten Nordgrenze Ungarns in vierundzwanzig Dörfern des Arvaer und zweien des Zipser Comitats. Die Italiener sind diesen grösstentheils ganz entgegengesetzt im Südwesten in den Städten des ungarischen Küstenlandes, aber auch als einzelne Künstler und Kaufmannsfamilien im Lande zerstreut. Die Armenier kommen vereinzelt vor in den 3 k. Freistädten des Batscher Comitats, so wie in den Comitaten Beregh und Marmarosch; in Siebenbürgen aber förmlich colonisirt in zwei ihnen überlassenen k. Freistädten, Armenienstadt (Szamos Ujvár) und Elisabethstadt (Ebesfalva) und vereinzelt als Handelsleute in verschiedenen Städten und Märkten der drei vereinigten Nationen. Griechen sind in Ungarn mit Serben vermengt in

verschiedenen Dörfern der Umgegend von Ofen und Pesth, so wie in letzterer Stadt, und einige im Borschoder Comitate, in Siebenbürgen in Hermannstadt und Kronstadt, in welchen Städten sie eigene Gemeinden bilden, und in verschiedenen andern Städten und Märkten des Ungar- und Sachsenlandes als Handelsleute ansässig. Die wenigen Ansiedlungen der Franzosen sind in den Comitaten Temesch und Torontal; die der Bulgaren ebenfalls vereinzelt in diesen beiden Gespannschaften, dann in Siebenbürgen neben andern Einwohnern in Alvincz und Deva; die Albanier bilden die beiden besonderen Gemeinden Herkovcze und Nikincze im Peterwardeiner Grenzregimentsbezirke, und die wenigen vorkommenden Türken leben in den Städten Brod, Semlin, Pantschova und einige auch in Pesth.

Wir sehen also, dass, wenn wir auf die Stammverwandtschaft einige Rücksicht nehmen, vier der slavischen Volkszweige den Norden Ungarns, fünf andere den Süden desselben in zwei ziemlich parallel gehenden Längenstreifen bewohnen, in denen jedoch nur je zwei solcher Völkerschaften einige Bedeutendheit haben; dass ferner die Deutschen im äussersten Westen und im fernen Osten zwei kleine Massen bilden, die ganze Breite des Südostens aber die Walachen überdecken, und dass die Ungarn ausser dem Gebirgslande der Szeckler auch jetzt noch die ganze weite Mittelfläche des Landes in Masse einnehmen, über welche viele kleine Ansiedlungen der eben genannten Volksstämme, so wie über alle ungarischen Länder auch einzelne Familien aller übrigen Volkschaften gestreut sind.

Völker sind lebende Wesen und verändern sich als solche auch in ihrer Masse gleich dem Individuum, das nach Umständen zu- und abnimmt. Um also das Massenverhältniss der Völker richtig aufzufassen, dünkt es uns nicht unwichtig, nach der Betrachtung ihrer historischen Lagerung, ihrer Menge und geographischen Verbreitung auch auf die Frage nach der wahrscheinlichen D a u e r i h r e s V o l k s b e s t a n d e s unsre

Aufmerksamkeit zu richten, zu deren Beantwortung aus der Zusammenstellung der diese Völkerschaften betreffenden historischen Momente mit der Summe ihrer Verhältnisse in der Gegenwart sich wohl einige brauchbare Schlüsse dürften ziehen lassen, wenn wir auf folgende Sätze als eine Art Grundsätze Rücksicht nehmen:

1) Dass unter sonst gleichen Umständen grössere Massen sich länger erhalten, als kleinere, aber auch veredeltere länger, als rohere;

2) dass verwandte kleinere leichter in die Elemente der verwandten grösseren übergehen, als fremdartige; die mit den grösseren Massen in täglichem Verkehr stehenden leichter, als die isolirten und nur wenig oder gar nicht verkehrenden; die ansässigen leichter als die herumziehenden; die unterdrückten leichter, als die freieren;

3) dass ein planmässiges Einschreiten Vieles zur Veränderung der Massen beitragen kann.

Da wir nun wissen, dass die Masse eines Volkes in einem bestimmten Lande aus drei Quellen ihre Zunahme erwarten kann, nämlich aus dem Ueberschusse der Zahl der Gebornen über die der Gestorbenen; aus dem Ueberschusse der Zahl der in die Volksmasse einwandernden Nationalen über die der auswandernden, und aus dem Ueberschusse der Zahl der in das Volkselement Umgestalteten über die Jener, die aus demselben verloren werden: so dürfte es nicht gewagt sein vorherzusagen, dass die vielen Enclaven-Ansiedlungen, die zwischen den Massen der grösseren Völkerschaften stattgefunden, nicht über lange in die Nationalität dieser grösseren übergehen werden, dass also die Polen und Deutschen in den Slovakengegenden, wie es grossentheils schon geschehen, nach und nach ganz zu Slovaken, dagegen die vielen einzelnen deutschen und slovakischen, dann die kroatischen, serbischen und ruthenischen Ansiedlungen nebst den griechischen und armenischen Einwohnern in den national-ungarischen Comitaten, wie es ebenfalls sichtbar im Gange ist, und wie

es mit den Colonien der Italiener am Plattensee (S. Engel's Geschichte des ungarischen Reichs) und mit der aus mehren Dörfern bestandenen Franzosen-Colonie des funfzehnten Jahrhunderts (nach einem Artikel des Pesther Athenäums v. J. 1840) der Fall scheint gewesen zu sein, zu Ungarn werden. Schwerer dürfte es den Serben bei ihrer weit geringeren Aneignungsfähigkeit mit den obgleich unbedeutenden ungarischen, deutschen, slovakischen und ruthenischen Enclaven, den wenigen Türken und den verhältnissmässig noch immer nicht so leicht zu verdauenden Slavoniern ergehen, bei deren Umwandlung, so wie auch bei der der Albanier, die so sehr an ihrem Volksthume hängen, sie auch wohl einen Theil ihrer Eigenthümlichkeit würden aufzuopfern haben. Doch dürfte es wohl dazu kommen. Wer wohnt jetzt in dem Gau der nicht unansehnlichen Frankencolonie in Syrmien (das Frankochorion im Mittelalter)? Lauter Serben; und doch weiss man weder, dass jene Franken, wenn sie auch durch Kumaner und Mongolen stark mitgenommen wurden, Alle aufgerieben worden, noch dass sie ausgewandert seien. Noch schwerer dürfte es den allgemein niedergehaltenen Walachen mit den ihrer Masse eingestreuten deutschen, slovakischen, französischen und bulgarischen Ansiedlungen in den banatischen Comitaten ergehen, wenn ihnen unter den gegenwärtigen Umständen eine Assimilirung derselben nur überhaupt möglich sein sollte, obgleich die siebenbürgischen Bulgaren und mährischen Brüder, die wenigen Slovaken, Ruthenen und Serben jenseits dem Walde unter für die Walachen fast ungünstigeren Verhältnissen schon grossentheils zu Elementen dieses Volkes geworden sind. Die wenigen Franzosen dürften hier wohl vorerst in die Nationalität der ihnen an Zahl und Einfluss überlegenen Deutschen übergehen. Die nicht zahlreichen, doch bei einander lebenden Wenden, die sich an ihr Muttervolk in Steyermark lehnen, und ihre Rechte den Kroaten bieten, dürfte diese Stellung noch geraume Zeit als Wenden erhalten, und nur bedeutendere politische Bewegungen dürften

sie dem letzteren Volke gewinnen. Vom Slovaken trennt den Ruthenen noch immer so Manches ganz ernstlich, namentlich das Religionsverhältniss, und da sich dieser in seiner ganzen Länge an sein Muttervolk lehnt, so könnte er, wenn auch dies Anlehnen durch die Scheidung langer Bergketten etwas weniger warme Sympathie mit diesem zur Folge hat, als es sonst der Fall wäre, noch lange als Ruthene fortvegetiren; dennoch lässt sich die Zeit denken, in welcher, so wie es jetzt schon viele tausend zu Slovaken gewordene Ruthenen giebt, der grösste Theil dieser Völkerschaft in Slovaken, ein Theil aber auch in Ungarn übergegangen sein wird. Aber eben so, wenn auch noch schwerer und deswegen noch später, kann es kommen, dass Serben und Kroaten statt im bisherigen Verhältnisse zweier naher Zweige eines Volksstammes zu bleiben, sich in einen Zweig verflechten und verwachsen, wenn sie sich vorher sollten entschliessen können, ihre Schriftsprachen und ihre im Entstehen begriffenen Literaturen zu vereinigen. Die wenigen Macedo-Walachen (Czinzaren), die in Pesth und andern Handelsplätzen leben, halten sich durch ihre unabhängigere Stellung und durch Verstärkung aus dem Auslande fester im Volksthümlichen, als ihre Stammbrüder, die Dako-Walachen (die eigentlichen Walachen), wenn diese durch Vereinzelung auf die Nationalitätsprobe gestellt werden, doch reisst sie der Strom endlich auch mit, so wie es den Griechen besonders in Siebenbürgen unter den Walachen geht. Und auch die Armenier, so erstaunlich fest sie bei ihrer geringen Zahl am Angestammten halten, neigen sich doch hie und da langsam zum Ungarischen. Den Italienern in den Seestädten scheint ihre dem Einflusse der aneignenden Volksstämme Ungarns entrückte Stellung an der entlegenen Grenze und Seeküste, in der Nachbarschaft ihres Mutterlandes den Fortbestand ihres Volksthums zu verbürgen.

Wenn auch die Zigeuner und Juden nirgends in diesen Ländern in Masse oder wenigstens gesonderten Colonien auftreten, so gehören doch beide Völkerschaften zu denen,

welche bis jetzt noch am schwersten angeeignet werden können, weil ihnen eine der ersten Bedingungen zur bleibenden Aufnahme des fremden Einflusses, die Bedingung des festen Wohnsitzes, fehlt und beide in einem gewissen Flohzustande aus dem ungarischen Staatskörper Blut saugen und wegspringen, die Zigeuner grossentheils als asiatische Nomaden unter Zelten, in hohlen Bäumen und Grotten, die Juden als europäische Nomaden in schnell gemietheten und aufgesagten Wohnungen ohne Grundbesitz, zu dessen Erwerbung sie noch nicht ermächtigt sind; jene grossentheils durch Dieberei, diese durch ihren Schachergeist. Nur wenn die erwähnte Bedingung erfüllt sein wird, wozu ja die Vorbereitungen wohl getroffen werden, dann wird es geschehen können, dass sie sich als besondere Volkschaft nach und nach, wenn auch langsam, verlieren. Geschieht es aber, so folgt der Zigeuner, wenn man aus dem bisher Geschehenen schliessen darf, der grösseren Völkerschaft, innerhalb deren Masse er lebt, doch vorzugsweise der ungarischen; der Jude aber mit Vermeidung der übrigen Volkschaften dem deutschen und ungarischen Elemente, was aus seinen Berufsarten und der höheren Geltung dieser Elemente leicht zu erklären ist.

Bei der Beurtheilung der Dauer des deutschen Volksthums in Ungarn könnte es, nach dem Ueberlassen der vielen vereinzelten deutschen Colonien an andre Volkschaften und dem Beschränken des deutschen Elements auf die beiden grösseren, doch ausser aller gegenseitigen Verbindung befindlichen und an die beiden von einander entferntesten Grenzen des ungarischen Reiches versetzten deutschen Völkchen, folgerecht erscheinen, auch diesem ein jetzt schon absehbares Ende vorherzusagen; doch wenn wir die wichtigen hieher einschlagenden Gründe etwas aufmerksamer erwägen, so müssen wir einen ganz andern Schluss fassen. Die eine kleine deutsche Masse an der Westgrenze lehnt sich durchaus an das deutsche Oestreich und den deutschen Theil Steyermarks, hat also in diesen Ländern eine nie versiegbare, immer frische Quelle

ihres Volksthums, und gerade weil sie nicht abgerundet landeinwärts geht, sondern sich schmal an diesen Grenzen entlang hinzieht, sind ihre Schöpfpunkte an diesen Quellen um so zahlreicher, welcher Umstand in Verbindung mit dem durch Ungarns politisches Verhältniss aufrecht erhaltenen Einflusse eines deutschen Hofes hinlänglich ist, ihr die nöthige Kraft zu geben, wenigstens selbstvertheidigungsweise den übrigen bleibenden Volksthümlichkeiten Ungarns das Gleichgewicht halten zu können. Die ferne östliche deutsche Masse hat zwar den ersteren dieser bedeutenden Stützpunkte nicht und ist selbst noch in Theile getheilt und von andern Völkerschaften mehrfach eingeengt und durchzogen; aber sie hat dafür den grossen Vortheil einer politischen Selbstständigkeit, die ihr allein vor allen andern nicht ungarischen Völkerschaften dieser Länder erlaubt, als ständische Nation mit offen ausgesprochenem Volksthume auf einem besonders abgegrenzten Territorium unter der Begünstigung eines eigenen Gesetzbuches, eigener Gerichte und systematischer Vertretung auf dem Landtage, und, was besonders herausgehoben werden muss, auf dem Fundamente bürgerlicher Gleichheit dazustehen; ein Vortheil, der wohl so viel, wenn nicht viel mehr die Erhaltung des eignen Volksthumes zu sichern vermag, als jener der Lagerung an den deutsch-östreichischen Grenzen. So glauben wir denn auch die deutschen Völkerschaften unter die in Ungarn fortdauernden rechnen zu müssen.

Unvorhergesehene, ausserordentliche Ereignisse können auch durch gegründete Combinationen den Strich der Ungültigkeit ziehen, das wissen wir wohl. Vorausgesetzt also, dass nicht etwa solche den gesellschaftlichen Zustand Ungarns von Grund aus verändern, können wir, wenn wir an der langen Kette der bestehenden Verhältnisse der Gegenwart im Geiste voraneilen, wohl eine Zeit annehmen, in welcher, abgesehen von neuen Colonisationen, die wir hier nur allenfalls für relative Volksnahrung zur Erweiterung der einen oder andern Volksmasse wollen gelten lassen, und abgesehen von den

wenigen in den Seestädten wahrscheinlich gleichfalls bleibenden, jedoch in das innere Volksleben Ungarns gar nicht einwirkenden Italienern, noch fünf Völkerschaften in den ungarischen Ländern bestehen dürften: Ungarn, Slovaken, Walachen, Illyrier und Deutsche. Die Illyrier lassen wir nämlich auch ferner getrennt von den Slovaken und zwar aus dem Grunde, weil, ob wir gleich glauben, dass sich diese beiden slavischen Völkerschaften zur Erreichung irgend eines gemeinschaftlichen Stamm-Nationalzweckes vorübergehend verbinden könnten, wir ihre dauernde Verbindung und endliche Verschmelzung in ein Volk wegen der langen Dauer ihrer Getrenntheit und der grossen Verschiedenheit in ihrem bisherigen Entwickelungsgange wenn nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich finden, in welchem Glauben uns noch ihre ganz getrennte geographische Stellung und die verschiedenen auf sie wirkenden Anziehungspunkte eines ganz entgegengesetzten Auslandes bestärken. Was der begeisterte Slovak für seine Nationalität wünscht, sucht er in Prag oder wenigstens in Brünn und Ollmütz und denkt gar nicht an Agram oder Belgrad; für den Kroaten und Serben hingegen hat jetzt schon Prag eben nichts Anziehendes: sollten sich diese Beiden aber ja einmal vereinigen, so würde sie vereinigt Belgrad noch mehr, als jetzt die Serben allein nach dem Südosten lenken. Böhmen ist aber ein Land durchaus abendländischer Sitten und Gebräuche; in Serbien hat sich seit Jahrhunderten Alles morgenländisch gestaltet: kann es einen stärkeren Grund zur bleibenden Trennung wohl geben?

Wir nehmen also wirklich diese fünf Völkerstämme auch für eine spätere Folge an, in welcher dieselben, abgesehen von der fortgehenden verhältnissmässigen Zunahme der Bevölkerung Ungarns bis zum Eintritte der berührten Epoche, und unter Voraussetzung der von ihnen zu bewirkenden Umwandlungen der jetzt so zahlreichen Haufen anderer Völkchen in ihre Elemente, folgendes Quantitätsverhältniss hätten: Die Ungarn wären nicht nur wie jetzt schon die zahlreichsten, sondern

hätten ausser der Veranähnlichung mehrer andrer Volkshauten, besonders durch die der bedeutenden deutschen und slovakischen Enclaven und eines Theiles der Ruthenen, auch am meisten gewonnen und hätten eine Anzahl von etwa 6,200,000
die Slovaken hätten sich erhoben bis über . . 3,000,000
die Walachen wären dieser Zahl nahe gekommen 3,000,000
die Illyrier hätten es gebracht bis auf 2,200,000
und die Deutschen ständen nach dem Verluste ihrer kleinen Colonien noch fest mit 800,000
Dies Verhältniss der verschiedenen Volksassimilation gäbe wieder die obige Hauptsumme der jetzigen Volksmenge des ungarischen Reiches 15,200,000

Nach dem hier besprochenen Arrondirungszeitraume würden diese fünf Völker in folgendem Massenverhältnisse zu einander stehen:

Die Deutschen in Ungarn vermehren sich aus sich selbst im Ganzen nicht so schnell wie etwa die slavischen Völkerschaften, auch sind sie mit der Aneignung des unter sie versetzten fremdartigen Elements nicht ganz so glücklich, wie die Andern, da ihr weicheres Wesen in den meisten Fällen viel eher dem Fremden nachgiebt, als es bezwingt. Aber es bleibt ihnen von den oben berührten Vermehrungsquellen dennoch eine, und diese wahrscheinlich in bedeutendem Grade: die Einwanderung; denn es liegt einmal sowohl in der geographischen Stellung Ungarns zu Deutschland, als auch in dem historischen und politischen Verhalten beider Länder zu einander, dass es an deutschen Einwanderern aus allen Gegenden nie leicht fehlen wird, und daher die Deutschen kein weiteres Missverhältniss in ihrer Anzahl werden zu besorgen haben, wenn sie auch numerisch die Wenigsten unter den obigen Völkern bleiben sollten. Was ihnen aber an Zahl bis zur Höhe, wenn auch nicht der Ungarn, doch der Slovaken abgeht, wird ihnen der immerfort bleibende politische Einfluss einer deutschen Centralregierung, der immerfort bleibende commercielle, educatorische, wissenschaftliche und ästhetische

Einfluss Deutschlands und der tausendjährige in der Heranbildung des ungarischen Volks- und Staatslebens begründete deutsche Nationalcredit nicht nur einfach, sondern vielfach ersetzen. Und wenn auch nur 900,000 Deutsche in diesen Ländern die deutsche Sprache als ihre Muttersprache erkennen und weiterfort verehren, so werden immer noch andere Hunderttausend aus den mittleren und höheren Ständen gerne und mit Eifer sie lernen, üben, sprechen, aber auch sprechen müssen, selbst wenn Ungarn ausser allem politischen Verbande mit Oestreich wäre, weil die deutsche Sprache — so durchaus fremd sie dem Ungarwesen ist — die Erzieherin der ungarischen war und nach eingetretener Volljährigkeit der letzteren ihre leitende Freundin immerfort bleiben wird.

Die Illyrier, deren Factoren, besonders die Kroaten und Serben, wenn auch nicht so sehr wie Slovaken und Walachen, doch immer auch bedeutend durch Generation zunehmen, würden von den an sie grenzenden Ungarn wohl nichts erobern, eher etwas abgeben; aber aus den ihnen nahe liegenden stammverwandten Ländern dürften sie wohl bei allen sich wiederholenden Gelegenheiten nicht wenig Zuwachs erhalten.

Die Walachen vermehren sich durch Zeugung zwar schnell, sind aber bei ihrer besonders in Siebenbürgen allgemeinen untergeordneten Lage leicht für das Ungarthum zu gewinnen, sobald die Ungarn auf diesen Gewinn ausgehen; und da sie von aussen jetzt nicht mehr so viel Zuwachs zu erwarten haben wie in früheren Zeiten, so dürften sie über ihr obiges Zahlenverhältniss nicht weit hinauskommen.

Die Slovaken vermehren sich aus ihrem Innern schnell; dasselbe ist der Fall mit den nach der Annahme in sie übergehenden Ruthenen. Da nun Jene, wenn sie in hinreichender Masse bei einander sind, nicht leicht zu Ungarn werden und zu dieser Eigenschaft noch den Vortheil für ihr Volksthum haben, dass sie mit ihrer ganzen Westgrenze an ihre Volksbrüder stossen und aus den viel volkreicheren böhmischen Ländern häufige Verstärkungen erhalten, so könnte die An-

zahl der Slovaken auch dann noch die Richtung des Steigens beibehalten.

Die Ungarn endlich hätten zwar nach der angedeuteten Epoche, wie jetzt schon, aber dann noch entschiedener, die höchste Anzahl für sich, und wären um so mehr das herrschende Volk. Ob sie sich aber auch weiterhin in diesem Zahlenverhältnisse und in dieser Herrschaft sollten halten können? Wir wollen sehen. Sie hätten ausser ihren siebenbürgischen Thälern die weiten Mittelflächen Ungarns zu beiden Seiten der Donau und der Theiss zwischen fern hinausragenden Grenzen nach unserer obigen Voraussetzung nach und nach rein ungarisch. Durch Zeugung nehmen sie zwar nur langsam zu, an Terrain würden sie wahrscheinlich auch nur gegen die Walachen langsam etwas gewinnen; aber wozu auch noch Terrain bei der grossen Ausdehnung des dann von Nationalungarn bewohnten durchaus urbaren oder durch Regulirung der Flüsse, Austrocknung der Sümpfe u. dgl. urbar zu machenden vortrefflichen Landstrichs? Da dieser Landstrich über $^2/_5$ des gesammten ungarischen Reichsbodens, also über $^{5900}/_5 \times 2 = 2360$ □M. ausmacht, und ausser den siebenbürgischen auch nicht unfruchtbaren Thälern fast durchaus aus fruchtbaren oder dazu zu machenden Ebenen besteht, so käme es nur auf die Freunde des Vaterlandes und der ungarischen Nationalität an, dahin zu wirken, dass dieser Boden unter dem Schutze einer bürgerlichen Verfassung, deren Grundlage ausgesprochene und befolgte Menschenliebe ist, nach den Gesetzen nationaler Assimilation systematisch bevölkert würde, und da er — wegen seiner allgemeinen Benutzbarkeit, eines der glücklicheren Bevölkerungsländer Europa's, Belgien, zum Massstab genommen, (die Grösse Belgiens) 570 □M. : 4,000,000 (Einwohner Belgiens) = 2360 : 16,561,403 — über sechzehn Millionen Menschen ernähren könnte, so lässt sich eine Zeit denken, in welcher auf dem jetzt, wenn auch noch nicht rein, doch grösstentheils von Ungarn eingenommenen Boden nicht nur sechs Millionen, die auch jetzt

noch nicht da sind, sondern über sechzehn Millionen Ungarn wohlhabend, glücklich und zufrieden leben könnten. Dies hört auf als Hirngespinnst zu erscheinen, sobald man den Segen des sorgfältig benutzten fruchtbaren Bodens mit dem weit und tief reichenden Einflusse einer liberalen Verfassung und andern zeitgemässen Einrichtungen in vereinigter Wirkung zusammendenkt; auf welche Vereinigung im Laufe der Zeit mit vereinten Kräften loszuarbeiten und ohne Jemandes Nationalgefühl Zwang anzuthun, ohne den Vorwurf auf sich zu laden: fremden Völkerschaften den Verrath am eignen ihnen heiligen Volksthume zugemuthet, ja zur Pflicht gemacht zu haben, und ohne dadurch für Jahrhunderte Fluch und Hass auf die eigene Nationalität zu ziehen, diese auf natürlichem, gerechtem, beglückendem Wege zu reinigen, zu kräftigen, zu heben, gewiss eins der schönsten Bestreben in diesen Ländern wäre und sein wird, das die Achtung und Liebe der Mitvölker, so wie die Bewunderung des Auslandes zur Folge haben müsste.

So viel von den Völkerschaften Ungarns in ihrer Masse. Betrachten wir sie jetzt in ihrer individuellen Bedeutung.

2. Individuelle Bedeutung der ungarischen Völker.

Bildung und Entwickelung in und durch gemeinschaftliche Schulen, gemeinschaftliches Zusammenwirken und täglicher Umgang der Individuen aus höheren Ständen verschiedenen Volksthumes wischt das Eigenthümliche von diesem immer mehr weg, rundet ab und macht die Einzelnen desselben einander ähnlicher. Wenn wir also einen kleinen Umriss des Individuellen unserer Völkerschaften zu geben versuchen, so ist uns vorzugsweise das Landvolk das Musterbild davon, welches ja ohnehin die Anzahl so sehr für sich hat, dass die Uebrigen gewissermassen nur als Ausnahmen von der Regel erscheinen.

Abgesehen von den ursprünglichen in die neue Heimath mitgebrachten Formen und Eigenthümlichkeiten des **Körpers**,

hängt die weitere Entwickelung und Gestaltung, ja oft Umgestaltung derselben theils unmittelbar, theils mittelst der Nahrung viel vom Klima, von der Temperatur und dem Boden des neuen Vaterlandes, und von der Art, Menge und Dauer der Beschäftigung ab, daher sich von jenen auf diese nicht mit Unrecht schliessen lässt.

Der Ungar ist, an den europäischen Massstab gehalten, von mittlerer Grösse, etwas kleiner als der Deutsche und Slave aus den Karpathen, hat schwarze Haare und schwarze Augen und eine etwas bräunliche Hautfarbe. In seinen Körperbewegungen ist er leicht und gewandt, ein geborner Reiter, und aus seinem Wesen spricht ein natürliches Feuer, das nur auf Stoff wartet, um daran aufzulodern. Der gemeine Mann wächst einfach auf und hat wenig Bedürfnisse, und da ihn mehr der fortgesetzte Genuss der frischen oft rauhen Luft und fortgesetzte körperliche Arbeiten, als achtsame Sorge gesund erhalten, so ist er abgehärtet, erträgt Nässe und Stürme und die auffallendsten Grade von Hitze und Kälte leicht. Ein Stück Speck zu gutem Weizenbrode nebst einer Flasche Wein lassen ihm nichts zu wünschen übrig, doch müssen diese Stoffe rein, ächt und unverdorben sein. Als gekochte Speisen hat der Ochsenhirte sein gulyáshus (in kleinen Stückchen gedünstetes Fleisch, welchem Wasser und ungarischer Pfeffer (paprika) beigegeben worden), der Fischer seine halászlév (Fischerbrühe), und jeder Ungar sein Sauerkraut mit Schweinfleisch, das er, so wie alles Andre, recht fett verlangt. Diese einfache Kost erhält den Ungar vorzugsweise wohlgenährt, welches besonders unter den Weibern in die Augen fallend ist. Erkrankt er, was eben nicht häufig geschieht, so sucht er sich durch ein Glas Wein, Branntwein und Bewegung zu helfen, das Uebrige muss seine gute Natur und die frische Luft thun. Nicht wenig Aehnliches mit ihm haben seine Stammverwandten, die wenigen Türken und Bulgaren in Ungarn; nur erscheinen diese weniger gewandt und besonders die Ersteren mit einem feierlicheren Wesen.

Etwas grösser als die Ungarn sind die Slaven; bei den südlicheren zwar noch kaum bemerkbar, auch bei den Ruthenen nicht, aber bedeutend bei den Slovaken in den Karpathen, wo diese und die Polen hoch und schlank erscheinen. Dabei sind zwar die südlichen Slaven muskelreich und untersetzt, besonders der Kroate, weniger der Wende, aber die nördlichen Slaven fast durchaus mager und dürre, und der Ruthene besonders schwächlich; auch sind unter den nördlichen Slaven die Kröpfe häufig, vornehmlich in den Gegenden des Bergbaues, in der Zips und in der Marmarosch, aber auch bei den Wenden. Die ganze Reihe der südlichen Slaven ist abgehärtet und ausdauernd, in minderem Grade die nördlichen; am wenigsten die Ruthenen, was zum Theil von zu frühen Heirathen, zu häufigen Geburten derselben Mutter, übermässigen Arbeiten, von den Verheerungen der unter ihnen schon sehr verbreiteten Lustseuche und von der Gicht herkommen soll. Braune Haare und bräunliche Hautfarbe zeichnen die Südslaven aus, unter denen der Albanier durch besonders lebendige Augen und rothe Wangen noch mehr auffällt; bei den Nordslaven wird die Farbe der Haut, der Haare und der Augen heller, und schöne blonde Köpfe sind bei ihnen eben nichts Seltenes; ja die slovakischen Weiber in dem gartenähnlichen Comitate Thurocz und in dem romantischen Gömör werden häufig als Schönheiten gepriesen. Die armen Slaven, die nicht den üppigen Boden der Ungarn inne haben, dürfen auch nicht auf so kräftige Kost Anspruch machen. Ihr Hauptnahrungsmittel im Süden ist Mais (türkischer Weizen), aus dessen Mehl sie mit Wasser und Salz einen Brei in Brodform bringen; im Norden Kornbrod und Kartoffeln, in den höheren Gebirgen auch nur Gersten- und Haferbrod. Der Albanier isst zu seinem Maisbrod Sardellen oder andere Zugabe; der Slavonier, der in seinen Eichenwäldern viele Schweine mästet, Speck; der Serbe Bohnen, hat aber zur Abwechslung auch eine aus Kornmehl täglich frisch gebackene grosse Scheibe (Pogatsche), und erfreut sich wie der Slavonier an einem Glase Brannt-

wein. Der Kroate hat neben seinem Maisbrod den Hirsebrei und hält es mehr mit dem Wein; der Wende geniesst mit dem Maisbrod den Salat, der für ihn die Hauptpflanze ist; sein Lieblingsessen ist jedoch Gurkensalat mit Milchrahm. Der Slovak nährt sich noch ausser seinen verschiedenen Arten spärlichen Brodes mit Milch- und Mehlspeisen, Kartoffeln und Kürbissen; auch ihm gilt Gurkensalat mit Milchrahm etwas, und der Branntwein ist sein Nektar, wobei seine Brüder Pole, Szotacke und Ruthene mit ihm halten; deren letzterer jedoch im Uebrigen mehr seinen südlichen Stammverwandten ähnlich ist, da auch bei ihm Maiskuchen, Bohnen und Pogatsche das tägliche Brod sind.

Der Walache, der von seinem ursprünglichen Slaven-Körpermass etwas verloren zu haben scheint, ist in vielen Gegenden auch dürre, mitunter aber auch untersetzt und starkknochig, und hat meistens braune Haare und Augen. Seine Bewegungen sind mehr ungeschickt und schwerfällig, als gewandt. Auch bei ihm ist das Maisbrod (malai) die Grundlage der Nahrung, die aber auch noch häufig in Bohnen, Zwiebeln, Kornbrod und Pogatsche besteht. Wein und Branntwein streiten bei ihm um die erste Stelle als Sorgenbrecher.

Die Deutschen im ungarischen Reiche lassen sich in zwei Abtheilungen bringen: in solche, die aus oberdeutschen, und in solche, die aus niederdeutschen Gegenden eingewandert sind. Zu jenen gehören die ursprünglich aus Baiern und Franken stammenden, später aus Oestreich verstärkten „Hienzen" und „Heidebauern" an der Westgrenze, dann die in vielen kleineren Ansiedlungen über Niederungarn zerstreuten „Schwaben", ob sie gleich nicht alle aus Schwaben gekommen, so wie die meisten der in den ungarischen und viele der in den siebenbürgischen Städten lebenden Deutschen; niederdeutscher Abkunft sind die alten Niederlassungen Oberungarns, besonders der Zips und Siebenbürgens, die insgesammt, vorzugsweise aber die Siebenbürger, unter dem Namen „Sachsen" in der Geschichte und im Leben bekannt sind. Diese

ihre Abstammung beurkundet sich denn auch in ihren körperlichen Anlagen. Der Niederdeutsche ist im Allgemeinen etwas grösser als der Süddeutsche, wohl auch grösser als die Individuen der übrigen Volksstämme im Lande. Die Farbe ihrer Haare ist grösstentheils braun, mit häufigem Vorkommen des Blonden, besonders unter den Niederdeutschen. Der Deutsche beider Zweige ist im Ganzen kräftig, gegen äussere Einflüsse nicht sehr empfindlich und ausdauernd, wenn auch nicht in dem Grade als die meisten Völker des Ostens; an manchen Orten aber erscheint er auch erdfahl und hager, und zeigt in den Bergbaugegenden von Schemnitz, Herrengrund und Libethen auch Kröpfe. In seinen Körperbewegungen wie in seinen Geistesäusserungen ist er etwas langsam und bedächtig. Seine Nahrung besteht grösstentheils in Kornbrod, Erdäpfeln und Bier, übrigens nach den verschiedenen Graden der Wohlhabenheit sehr verschieden: beim freien Siebenbürger Sachsen ist der stehende Tischartikel ein nahrhaftes Nationalgericht „die Küche" (Rindfleisch und Gemüse in derselben Brühe gekocht und eingebrennt); dazu kommt häufig Weizenbrod und Sonntags der Braten; der unterthänige Sachse in Siebenbürgen, so wie die Meisten in Ungarn dagegen können sich es nicht so wohl geschehen lassen.

Der Franzose, dessen kleine Anzahl seine Volksthümlichkeit nur wenig begünstigen kann, neigt sich zum Deutschen hin; die Italiener haben als Städtebewohner das Eigenthümliche ihrer unter ähnlichen Verhältnissen lebenden Brüder im Mutterlande. Der Armenier mit schwarzbrauner Hautfarbe, rabenschwarzem Haupthaare, starken schwarzen Augenbraunen und schwarzen Augen, ist mittelgross und kräftig und bewegt sich mit orientalischer Bedachtsamkeit. Die Stoffe seiner Nahrung sind Weizen, Korn, Mais, so wie die Speisen der Städter. Ihm ähnlich in manchem Körperlichen, doch weniger dunkel und weniger kräftig erscheint der Grieche, dessen Nahrungsmittel ausser Mais-, Korn- und Weizenbrod in Bohnen und Hausenroggen bestehen. Bei ebenfalls schwarzen

Haaren, aber gelbschwarzer, zuweilen ins Grünliche schlagender Hautfarbe zeichnet sich der Zigeuner durch grosse schwarze Augen, gesunde, weisse und schön geformte Zähne und eine besondere Wohlgestalt seines mittelgrossen Körpers aus, welche Vorzüge mit seiner wilden Lebensart, völligen Vernachlässigung besserer Sitten und bürgerlichen Verworfenheit in ganz sonderbarem Gegensatze stehen. Bei seiner vollendeten Armuth ist er in manchen Gegenden zufrieden, wenn er sich die ranzig gewordene äussere Lage des Speckes verdienen kann, ja sogar dann, wenn er auf Fleisch von abgestandenem Vieh geräth. Der Jude endlich, der neben der Eigenthümlichkeit der ihn auszeichnenden Gesichtszüge durch alle Farben, alle Grössengrade und alle Formen der Bewohner Mitteleuropa's sich hindurchzieht, kann, wenn die Noth gebietet, viel körperliches Ungemach ertragen, ohne zu erliegen, und variirt nach der endlosen Stufenfolge des Besitzthums seiner einzelnen Volksgenossen in Kleidung und Nahrung vom ärmsten in Lumpen gehüllten Anfänger in der Trödlerei, welchen Brod, Zwiebeln und Wasser erhalten und ein Gläschen Branntwein lächeln macht, bis zu dem nett gekleideten Millionär, der an der reich besetzten Tafel speiset.

Vergleichen wir hierauf unsere Völker in ihrer eigenthümlichen Denk-, Gefühls- und Handlungsweise, in ihrem Charakter.

Die Geschichte und ihre Richtungen sind es, die die Völker aus ihren angebornen Anlagen herausbilden und ihnen nach und nach das Gepräge geben, das wir Volkscharakter nennen; daher die einzelnen Ausdrücke desselben eben so viele Reflexe der Volksgeschichte darstellen.

Der Ungar, in seiner Vorzeit schon als Nomade frei und mit Stolz auf die Sklaven blickend, hat den Gedanken, dass sein Volk in dem Lande, dem es durch seine Eroberung seinen Namen gegeben, das herrschende ist, und die übrigen Völker an den Segnungen dieses in vieler Hinsicht wirklich vortrefflichen Landes, das er aber auf Kosten anderer Län-

der häufig überschätzt, nur durch seine Gnade und unter seinem Namen einigen Antheil nehmen lasse, während eines Zeitraums von tausend Jahren, als bleibend und ihm überall gegenwärtig, so zu sagen in seine Blutmasse aufgenommen; daher ist er stolz. Den Slaven verachtet er, besonders aber den Slovaken, weil dieser bei seiner verhältnissmässig bedeutenden numerischen Stärke sich so leicht hat überwältigen lassen; weit weniger den Kroaten, da er seine Herrschaft über dessen Heimath nicht eigentlich der Eroberung verdankt, und dieser auch bis heute noch einige politische Verschiedenheit vom eigentlichen Ungarn, also sein eignes kleines Vaterland sich erhalten hat. Der Serbe ist ihm nur ein in Ungarns Asyl in Gnaden aufgenommener Flüchtling, der Walache ein Lastthier, bei dem er sich dessen gar nicht bewusst wird, dass er ihn verachtet. Der Zigeuner wäre wohl auch ihm, wie allen Uebrigen im Lande, das letzte Wesen, das noch aus grosser Nachsicht Aller den Namen Mensch führt, wenn ihm dieser nicht durch die angeborne Vielfarbigkeit seiner Anlagen eine Art ganz unscheinbaren, aber in jeden Winkel verwendbaren Möbels geworden wäre, und sich nicht besonders durch die ihm kaum nachzuahmende richtige Auffassung und Darstellung der ungarischen Nationalmusik beim Ungar als dessen Hofmusiker zu einer Art Unentbehrlichkeit erhoben hätte. Auch beim Juden würde sich der Ungar bedenken, ob er ihn als Ebenbild Gottes solle gelten lassen, wenn nicht der Umstand, dass gerade der Jude es ist, der ihm seine aufgespeicherten Landeserzeugnisse zu Geld macht, seine leerstehenden Wirthshäuser pachtet und sogar in Nothfällen und — Nichtnothfällen mit der eignen, mit ungarischem Golde wohlgefüllten Kasse gegen Bedingungen, die jedem Andern, nur der aufgeregten Leidenschaft nicht, zu hart erscheinen, ihm zu Gebote steht, kurz, dass gerade der Jude es ist, der seit der Einreihung des ungarischen Volkes unter die europäischen Nationen sich zu seinem nun freilich unentbehrlich gewordenen Financier aufgedrungen hat, ihn zwänge,

denselben als Mensch zu behandeln und ihm, wenn es gilt, sogar zu schmeicheln. Den Deutschen allein scheut er und hasst er, da dieser allein es ist, der seinem Stolze entgegentritt, bei verhältnissmässig geringer Masse durch den Einfluss des deutschen Hofes, die Nähe der deutschen Völker und die Ueberlegenheit seiner Cultur sich in allen Theilen des Landes geltend macht und durch seine Sprache und Sitte, die während einer gewissen Periode sich ungescheut sogar dazu angeschickt, die seinige unter ihre immerwährende Vormundschaft zu ziehen, eine Art Oberhoheit über ihn ausübt. Alle andern kleinern Volkseinsprengungen im Lande endlich beachtet er gar nicht.

Dies Gefühl seiner Machtüberlegenheit von der Save bis an die Karpathen hat bei dem Ungar die Folge, dass er im Ganzen wie angewurzelt am alten Herkommen hängt, da er durch eine wesentliche Aenderung am Bestehenden seine günstige Stellung verlieren zu können meint. Dieses Gefühl seiner Machtüberlegenheit scheint es auch mit sich zu bringen, dass er in seinen Berufsverhältnissen, in seinen Unternehmungen im Kleinen wie im Grossen, so lange er nur kann, sich von solchen Stellungen entfernt hält, in denen er auch andern Völkern zu dienen verpflichtet wird; daher man ihn selten als Gastwirth, Handwerker, Fabrikanten und Kaufmann antrifft, und vielleicht gar nicht unter fremden Kriegsfahnen dienen gesehen. Dasselbe Gefühl endlich, verbunden mit dem Bewusstsein, dass er ausser seiner Heimath, einige Dörfer in der Moldau und Bukovina abgerechnet, in der ganzen Ausbreitung von Europa auf keine Sprachgenossen stossen kann, und sich überall ausser Ungarn durchaus fremd erscheinen muss, wodurch dies für ihn sein Erdkreis wird, erzeugt bei ihm jenen hohen Grad von Vaterlandsliebe.

An diese Züge reiht sich beim Ungar Offenheit, da er bei seiner Macht nicht nöthig gehabt, verschlagen zu werden, Gastfreundschaft, da ihn die reichen Geschenke seines Landes hierzu befähigen. Ueber sein ganzes Wesen

aber ist eine Art Nationalmelancholie verbreitet, die allen seinen Gefühlsäusserungen einen elegischen Anstrich giebt, und in dem bei seinem Volke allgemein verbreiteten Glauben: einst weit mehr als jetzt gewesen zu sein, seinen Grund haben mag.

Dem Slaven wirft man im Allgemeinen Kriecherei vor, Hinterlist und Leichtsinn; vielleicht nicht mit Unrecht, da eine solche Richtung des Charakters die natürliche Folge dauernd drückender Verhältnisse ist; doch sollen diese Eigenschaften in geringerem Masse bei dem Kroaten zu sehen sein, der sich bei seinem freien sich regenden Volksthum auch mehr Selbstgefühl hat sichern können. Bei alle dem spricht aus dem Slovaken ein gewisses schönes Gefühl der Beruhigung: dass er selbst unter dem Zusammentreffen so ungünstiger Verhältnisse vor den meisten seiner vaterländischen Mitvölker sich eine gewisse moralische Geltung erhalten hat. Weit unter ihm steht der Ruthene, der, wie geographisch, so auch psychologisch, den Uebergang zum Walachen macht, dessen Wesen tausendjähriger Tyrannendruck zu viehischer Geduld und schwerfälliger Langsamkeit gelähmt, aber auch mit dem gefährlichen Brennstoffe wilder Rachsucht geladen hat.

Der Deutsche verläugnet das Eigenthümliche, dessen Züge schon im Mutterlande sein Wesen dargestellt, auch in Ungarn nicht. Er ist thätig und fleissig, in seiner Arbeit, seinen Unternehmungen standhaft und ausdauernd; in seinen geistigen Regungen strebt er nach Tiefe, und sein Scharfsinn giebt seinem Stoffe Deutlichkeit und Klarheit; Ordnung und Reinlichkeit gelten ihm viel, und im Umgange mit Andern ist er eben so treu und ehrlich, wie gutmüthig und freundlich, und dabei anspruchslos. Obgleich er jedoch seinen unverkennbar grossen Einfluss im Ungarlande fühlt, ist es ihm doch oft, als sei er nicht recht zu Hause und als habe er sonstwo seine wahre Heimath, ganz entsprechend dem Namen *hospites* (Gäste), den er mit seinen Volksbrüdern in allen ältern Urkunden, die die ungarischen Könige ihnen ausgestellt haben, führt.

Der Jude, der nirgends in diesen Ländern einen Erdfleck für den seinigen ansehen kann, hat keine feste unbewegliche Heimath; dafür hat er eine tragbare, auf die er von den Umständen gewiesen ist, das Geld. Diese Heimath, dies Vaterland allein kann ihn begeistern, für dies Vaterland kann er das grösste Ungemach erdulden, diesem ihn untreu zu machen, ist nichts stark oder reizend genug, daher die ganze Welt seiner Gefühle in diesem Brennpunkte zusammentrifft und aus diesem Brennpunkt zurückgeworfen wird; denn was er irdisches Gutes nur irgendwo und irgendwann in diesen Ländern geniessen kann, selbst Macht und Ehre verdankt er nur dem Besitze dieses unfehlbaren Mittels.

Wo der Mensch gefällt und gerne gesehen wird, da ist er selbst gerne, und in seinem Herzen entspringt eine Quelle von Neigungen für einen solchen Ort. Der einzige Umstand, den der Zigeuner wahrgenommen, dass er durch seine natürlich gewandte Darstellungskunst der ungarischen Nationalmelodien den Zauber besitzt, den Herrn des Landes weich zu stimmen und ihm sogar Thränen zu entlocken, macht, dass er sich, zwar nur für eine Kaste, und dazu die verachtetste Kaste, aber wenigstens für eine vaterländische Kaste ansieht, die zur bevorrechteten Nation im Verhältniss einer Sympathie steht, welche bei diesem wilden verwahrlosten Sohne der Natur wenigstens die ersten Keime eines nach und nach bildbaren Volkscharakters entstehen macht. Alle andern der Zahl nach so unbedeutenden Volkshaufen in Ungarn sprechen sich durch keinen eigenen Charakter aus und können in Betreff dieses Punktes nur in der Verbindung mit ihrem Stammvolke beurtheilt werden.

In den Sitten und Bildungsstufen herrscht unter den Volksarten des ungarischen Reiches eben die Verschiedenheit, die wir in ihren Sprachen finden. Es ist nicht zu läugnen, dass ein gesittetes und gebildetes Muttervolk, ganz so wie dies bei einzelnen Familien der Fall ist, auch seinen ausgesandten oder von sich entlassenen Kindern die bessere Rich-

tung als bestes Andenken mitgiebt, welches am Deutschen in Ungarn recht in die Augen fällt. Wenn es auch zugestanden werden muss, dass Tausende seines Volkes theils durch den leichteren Erwerb, der sie in Ländern von weit geringerer Concurrenz in ihren Berufsgeschäften, als sie in ihrem Stammlande zu bekämpfen gehabt, begünstigt, theils durch die Wohlfeilheit des Weines gelockt, Unordnungen im Leben, namentlich dem übermässigen Trunke sich hingeben; so ist dies immer nur bei einem kleinen Bruchtheile, und dazu gewöhnlich nur bei der ersten Geschlechtsfolge der Eingewanderten, denen der Reiz plötzlich und mit zu grosser Macht entgegen kommt, der Fall: ihre Nachkommen und die ganze grosse Masse behaupten fast durchaus solche Sitten, die dem Deutschen eben so sehr zur Ehre, wie seinen Mitvölkern zum nachahmungswürdigen Beispiele dienen. In dem äussern Erscheinen seiner Sitte, in Kleidung und Hauswesen gelten die Regeln der abendländischen Civilisation, und sogar im einfachen Dorfsleben hat er Bedürfnisse, die er sich durch seinen Fleiss und seine Sparsamkeit im geordneten Haushalte recht gut zu befriedigen weiss. Seine Kleidung, die wohl in den verschiedenen Gegenden des Landes auch ihre Verschiedenheiten hat, kommt doch einer oder der andern in Deutschland herrschenden Kleidungsart der Landleute in die Nähe; seine Häuser und Dörfer sind die bequemsten und schönsten im Lande, besonders in den banatischen Comitaten und um Oedenburg; die Sachsendörfer in Siebenbürgen sehen kleinen Landstädten ähnlich. Kurz keine Volkschaft dieser Länder macht der deutschen die oberste Bildungsstufe streitig.

Wollten wir die Slaven hier in ihrer Gesammtheit mit denselben Eigenschaftsworten bezeichnen, so würden wir der Wahrheit wenig gemäss sein, da diese in der Sprache einander so verwandten Völker in den übrigen Sitten nicht wenig von einander abstehen. Vom Slovaken muss es würdigend anerkannt werden, dass ein grosser Theil seiner Volksmasse trotz seiner ungünstigen politischen Stellung sich durch schöne

sittliche Eigenschaften auszeichnet. Fleiss, Reinlichkeit, Gottesfurcht, Züchtigkeit sind bei ihm gar nicht seltene Erscheinungen; ja im letzten Punkte scheint es, als wolle er dem Deutschen die Palme streitig machen. An ihn schliesst sich der Kroate, doch mit mancherlei selteneren Eigenthümlichkeiten, unter welchen sein patriarchalisches Familienleben hervorsticht, vermöge dessen 50 bis 80 Seelen unter dem strengen aber gerechten Hausregimente des Familienältesten in demselben Hause beisammen leben; auch mag er in der Abhärtung und einfachen Lebensart dem Slovaken überlegen sein. Ihm steht der Serbe, zu dem der Slavonier den Uebergang macht, in Manchem bedeutend nach; besonders wirft man diesem Mangel an Reinlichkeit vor. Noch viel tiefer steht der gewöhnlich schmutzige, faule, rohe Ruthene, der in seiner Sphäre dem Walachen begegnet.

Wie sehr aber auch politische Verhältnisse auf den Cultur- und Sittenstand der Völker einwirken, ist bei diesem Letzteren recht auffallend zu sehen, da er nur in den Comitaten Ungarns und mehr noch denen Siebenbürgens, wo freilich der bei weitem grösste Theil seines Volkes zu Hause ist, auf dieser niedern Stufe steht, in der Grenze hingegen sich schon weit besser darstellt und auf dem freien Sachsenboden in Siebenbürgen, wo er Grundeigenthümer ist und keine Grundherrschaft über sich kennt, mit seinem oft kaum halbe Stunden von ihm vegetirenden unterthänigen Stammbruder schon gar nicht zu vergleichen ist.

Der Ungar aus dem Volkshaufen muss in seinen Sitten und auf seiner Bildungsstufe mit einem andern Massstabe beurtheilt werden, da alles hieher Einschlagende bei ihm noch asiatischen Anstrich hat. Weitgeärmte, weisse Hemden und Weiberröcken ähnliche weisse kurze Unterhosen zu lang gespornten Korduanstiefeln (csizma), und einem breitgekrämpten, mit einer- oder mehren Federn oder wenigstens Blumen gezierten schwarzen Filzhut im Sommer, und ein weiter, ihn ganz verhüllender Pelz von Schafhäuten, in dem allein er den

an Sibirien erinnernden Stürmen und Wintern der grossen ungarischen Ebene zu trotzen fähig wird, im Winter, zeichnen ihn eben so im Punkte der Kleidung, als seine aus Erdwänden bestehenden, mit Rohr gedeckten kleinen Häuser ohne bestimmte eingefriedete Höfe in Hinsicht der Wohnung aus, die er seinen ehemaligen Zelten möglichst ähnlich zu machen bestrebt war, und an deren Lager seine höchst breitstrassigen Dörfer und Landstädte von unendlicher Ausdehnung nur zu oft erinnern. Diesen den europäischen Sitten auffallenden Charakter überträgt er auch in seine Feldarbeiten. Der Ueberfluss an brauchbarem Boden lässt ihn mit diesem nirgends sparen; die reiche Ernte führt er nicht nach Hause, um sie da in einer Scheune durch eigner Hände Kraft sorgfältig auszudreschen: gleich auf dem Felde breitet er sie theilweise in breiten Lagern um sich aus, und lässt sie durch sein Vieh, das er im Kreislaufe um sich herum darauf hinjagt, austreten. Seine Kenntnisse, die zwar einfach, aber eben nicht zu verachten sind, erwirbt er sich fast ausschliesslich auf lebendigem mündlichen Wege und besonders durch eigne Erfahrungen; von andern Wegen weiss er kaum etwas. Wenn man ihn daher in Sitten und Cultur mit europäischem Massstabe beurtheilen wollte, würde er sich nicht leicht über die Mitte desselben erheben.

Was das Vaterland der Juden in Ungarn ist, haben wir oben angedeutet. In diesem vor Allem erst festen Fuss zu fassen, ist ihm so sehr das Erste, dass er vor Erfüllung dieser Bedingung um eigentliche Sitte und Cultur nicht viel frägt. Merkt er aber, dass er doch einmal zu Hause ist, dann fängt er an, auch an Annahme guter Sitten, an Bildung des Geistes zu denken und, wenn es sich thun lässt, seine allgemeine Entwicklung zu betreiben. Dies thut er dann gewöhnlich im deutschen Sinne und giebt sich nur in so fern einen Anstrich des Ungarischen, als es ihm daran liegt, der „Nation" zu huldigen. Wenige bleiben gewissen orientalischen vom Jordan mitgebrachten Förmlichkeiten treu, die sich mit den Orts-

und Zeitverhältnissen und dem herrschenden Geschmacke selbst im Zustande seiner Nachgiebigkeit nicht gut vertragen.

Der Zigeuner steht in seinen Sitten so ziemlich auf der niedersten Stufe unter den Elementen der ungarischen Völker und zwar in dem Grade, dass sein Volksname selbst von den sonst Rohesten im Lande zum schwerverwundenden Schimpfnamen gebraucht wird. Bei allem dem waltet, wenn man diese Sphäre seines Treibens näher ins Auge fasst, noch ein bedeutender Unterschied ob zwischen dem Musiker von Profession, dem Schmied, dem Goldwäscher, dem Frohnbauer und dem Nomaden, in welchen fünf Gestalten dies wilde Volk sich darstellt; denn der Soldat schmilzt doch bald mit seinen Waffengefährten andrer Abstammung in eine Form zusammen. Während der Geiger doch noch Etwas zu entfalten sich Mühe giebt, was man mit einiger Nachsicht Sitte nennen könnte, und der Schmied, kaum aber der Goldwäscher und der Frohnbauer aus einiger Entfernung noch anzusehen sind, ist die beim Anblick eines die Strasse entlang rollenden Reisewagens aus ihrem zeltbedeckten Erdnest hervorkriechende theils nackte, theils buchstäblich mit Lumpen aller Art halbbedeckte Nomadenfamilie schon der Viehwelt angehörig.

Die übrigen so wenig verbreiteten Volkshaufen folgen gewöhnlich den Sitten ihrer ausländischen Nationalen, welche Sitten jedoch unter dem, wenn auch nur langsam ändernden Einflusse der verschiedenen Ortsverhältnisse und ihrer Umgebungen stehen.

Wir kommen zum Religions- und zum Schulwesen dieser Völker.

Die Ungarn bekennen sich über 3 Millionen stark zur römischen Kirche, weit über 2 Millionen in Ungarn und Siebenbürgen zur reformirten Kirche, die sie vorzugsweise ausmachen, so dass diese Kirche im Munde des Volkes gewöhnlich die ungarische (nämlich ungarisch-protestantische) heisst; ein ganz kleiner Theil derselben in beiden Ländern ist dem augsburgischen Bekenntnisse gefolgt, über 44,000 in Sieben-

bürgen sind Socinianer oder Unitarier, und einige Tausende gehören der griechisch-katholischen Kirche an.

Die Walachen sind noch immer in überwiegender Anzahl der griechischen Kirche zugethan; in nicht viel geringerer Zahl sind sie griechisch-unirt (griechisch-katholisch), und nur ausnahmsweise sind Einige in Siebenbürgen reformirt und zwei Dörfer in Ungarn römisch-katholisch.

Die Slovaken sind zum grössten Theile sammt den zwischen ihnen wohnenden Polen und Szotacken römisch-katholisch (über 1,600,000); über 800,000 von ihnen bekennen sich zur evangelischen Kirche augsburgischer Confession, deren Hauptmasse sie in Ungarn ausmachen, und 14 Pfarren sind reformirt.

Die Deutschen sind in Ungarn vorherrschend, in Siebenbürgen nur zum geringen Theile katholisch; vom Augsburger Bekenntnisse in Ungarn ein geringer Theil (nach Fényes 180,617), in Siebenbürgen die Meisten (214,000 nach Becher); helvetischer Confession in Ungarn an 7 Pfarren (10,055 Seelen nach Fényes), in Siebenbürgen Einige.

Die Kroaten sind zu zwei Dritteln römisch-, zu einem Drittel griechisch-katholisch. Die Serben bekennen sich ohne Ausnahme zur griechisch-nichtunirten; die Ruthenen ebenfalls ohne Ausnahme, selbst die in Slovaken übergegangenen, zur griechisch-unirten Kirche. Die Slavonier sind vorwaltend römisch-, aber auch griechisch-katholisch, und geben nur 2 Filiale an die Reformirten ab. Die Zigeuner haben sich in die Namen aller in diesen Ländern mehr oder weniger herrschenden Kirchen getheilt; sie heissen sich theils römisch-, theils griechisch-katholisch und Protestanten der augsburgischen und helvetischen Confession, doch das Letztere nur in geringem Verhältnisse. Die Wenden sind zu drei Vierteln katholisch, gegen ein Viertel evangelisch augsburgischer Confession. Die Italiener, Franzosen, Albanier und Armenier folgen der katholischen, die Griechen und Bulgaren der griechischen Kirche, und die Türken dem Islam.

Im Volksschulwesen, welches in diesen Ländern im Ganzen noch sehr zurück ist, stehen die Deutschen oben an, da die meisten ihrer Dörfer, und im Siebenbürger Sachsenlande alle, ihre nach Kräften ziemlich gut eingerichteten und wohl auch — wenigstens den Winter hindurch — fleissig besuchten Schulen haben, so dass fast jeder deutsche Bauer lesen, schreiben und rechnen kann. und nebenbei wohl auch noch einige andere spärliche Elementarkenntnisse besitzt. Ihnen zunächst stehen hierin die Slovaken, besonders die protestantischen, bei denen auf Schulbesuch nicht wenig gedrungen wird. Niederer stehen die Kroaten und Ungarn, bei denen es an Landschulen überhaupt und noch mehr an guten noch sehr fehlt, welchem Mangel aber theils direct von Seiten der Regierung durch die zur Bildung brauchbarer Volksschullehrer errichteten fünf Präparandenschulen, theils indirect von Seiten der Privaten durch die Bemühungen der Vereine für Kleinkinderbewahr-Anstalten und für Herausgabe guter Volksbücher schon von jetzt an nach und nach abgeholfen werden soll. Am meisten sind in der Reihe dieser Völker die Serben, Ruthenen und Walachen im Schulwesen zurück, was wohl in ihrem Kirchenverhältniss seinen Grund zu haben scheint. Die Juden haben an verschiedenen Orten, wo sie zu Kräften gekommen sind, angefangen, Bedeutendes hierin zu thun, namentlich in Pesth, wo man ihre neue Schule eine Musterschule nennen könnte. Doch ist alles dies nur local; etwas Allgemeines, wodurch auch auf die weitzerstreuten Volkshaufen derselben bildend gewirkt würde, ist noch nicht zu Stande gekommen. Von den Zigeunern kann nach dem Bisherigen in diesem Capitel gar nichts erwartet werden; die übrigen kleinen Volkschaften aber thun wohl hierin, was die strenge Nothwendigkeit mit Rücksicht auf den Beruf des jungen Nachwachses fordert. Hier fügen wir ein ganz neues Datum eines in Klausenburg erscheinenden ungarischen Wochenblattes, des Erdélyi hiradó, bei, welches in seiner 43sten Nummer vom 23sten Mai 1843 sagt, dass unter den 1628

gegenwärtig in Siebenbürgen bestehenden Elementar-Volksschulen in 962 die ungarische Sprache, in 355 die deutsche, in 298 die walachische und in 13 mehr als eine Sprache gebraucht werde; ferner, dass von diesen Volksschulen 212 für die Kinder von 200,000 Katholiken, 587 für die von 330,000 Reformirten, 337 für die von 212,000 Lutherischen, 193 für die von 48,100 Unitariern, 285 für die von 560,000 Griechisch-Nichtunirten und nur 14 für eben so viel Griechisch-Katholische bestimmt seien. Aus der Zusammenstellung dieser beiden Auftheilungen würde sich mit Berücksichtigung unserer übrigen Daten des ethnographischen Verhältnisses ergeben, dass im genannten Lande die Ungarn 587 reformirte, 193 unitarische, 181 katholische und 1 griechisch-unirte (also 962) Elementarschulen; die Deutschen 337 lutherische und 18 katholische (= 355); die Walachen 285 griechische (worunter auch einige Schulen der Nationalgriechen) und 13 griechisch-unirte (= 298); endlich Ungarn und Deutsche zusammen 13 katholische Elementarschulen besitzen, welche alle die Hauptsumme von 1628 geben.

Wir kommen nun auf den dritten Abschnitt unserer ersten Hauptfrage, auf die

3. Betrachtung unserer Volkselemente im gesellschaftlichen Zusammenwirken.

Die Viehzucht, mit welcher aller Erwerb, aller Reichthum in der menschlichen Gesellschaft begonnen hat, wird grösstentheils und im Grossen hauptsächlich vom Ungar getrieben; namentlich ist es die Schafzucht, Rind- und Pferdezucht, der er sich, der ersten der Wolle wegen, der zweiten des Verkaufs zur Schlachtbank und der dritten des Verkaufs zum Wirthschaftsgebrauch wegen, hingiebt. Nächst ihm treiben die Schafzucht, aber mehr des Käses, als der Wolle wegen, doch auch nicht unbedeutend, der Slovake, dann der Walache und Ruthene, Szotacke und Pole; die Rindviehzucht, doch nur zum eigenen Bedarf, der Walache und Ruthene; besonders mit Kühen der Kroate und Serbe; die Büffelzucht besonders in Siebenbürgen, doch

nicht ausgebreitet und nur zum Hausgebrauch wegen der vortrefflichen Milch, der Walache und Deutsche; die Pferdezucht der Slovake in den Colonien der Ebene. Die Schweinezucht treiben im Grossen Kroaten, Slavonier, Serben und Albanier in ihren grossen Eichenwäldern; die Walachen und Zigeuner meistens nur zum eigenen Gebrauche; Jagd und Vogelfang, dann Gänsezucht im Grossen zum Handel der Slovake; Fluss- und Landseefischerei der Ungar, Kroate, zum Theil auch der Walache; Bienenzucht der Deutsche, Slovake und Kroate, zum Theil auch der Ungar; Seidenwürmerzucht der Deutsche und Serbe.

Auf ähnliche Weise tragen die Meisten zum Feldbau bei. Im Grossen baut den Weizen der Ungar, der Deutsche, der Walache, weniger der Slovake, der Serbe, Kroate, Wende, Franzose und Bulgare; den Roggen baut nächst allen diesen noch der Pole und Szotacke; den Mais bauen im Grossen der Walache, Serbe, Slavonier, Kroate, Wende und Ruthene, in geringerem Grade auch der Deutsche, Ungar und Albanier; Gerste bauen die Nordslaven, aber auch der Walache und Kroate; Heidekorn der Walache, Ruthene und Kroate; Hirse der Kroate und Walache; Reiss der Italiener; Hafer ausser allen Nordslaven auch der Ungar, Deutsche, Walache und Kroate; Erdäpfel ausser den Nordslaven besonders der Deutsche und Walache; Flachs und Hanf besonders der Slovake, Pole, Szotacke und Deutsche, aber auch der Walache und Kroate; Tabak besonders und im Grossen der Ungar, aber auch der Serbe, Wende, Deutsche und Walache; Hopfen der Slovake und der Ruthene; Saffran der Slovake. Dieser, der Ruthene und der Wende beschäftigen sich mit dem Anbau mehrer dieser Gegenstände nicht nur in der beschränkten Heimath, sondern gehen im Sommer weit weg in die fetten Ebenen der Ungarn, wo man Hände braucht, und verdingen sich in die Feldarbeit. Den Weinbau treiben vorzüglich Ungarn, Walachen, Serben und Deutsche, so dass jede dieser Völkerschaften einen der vier Capitalweine des Landes lie-

fert: der Ungar im Norden am Fusse der Karpathen den edlen Tokaier, der Walache im Osten an den Vorgebirgen der siebenbürgischen Grenzscheide den Nektar genannten Ménescher, der Serbe im Süden an den Hügeln des ehemaligen Frankochorions den reizenden Karlovitzer, und der Deutsche im Westen an den Ufern des Neusiedler Sees den köstlichen Ruster; aber auch der Kroate und Slovake bauen nicht wenig Wein. Zwetschgencultur im Grossen zum Branntwein treiben der Kroate, Serbe, Ruthene und Walache, mit mehr Rücksicht auf Veredlung als Menge der Deutsche und Slovake; Melonen, und zwar Zucker- und Wassermelonen bauet im Grossen der Ungar und zwar in wahrhaft ausserordentlicher Menge, denn es ist das Nationalobst desselben, welches mit seltener Ueppigkeit und Vollkommenheit gedeihend ihn für die Unbedeutendheit oder den gänzlichen Mangel anderer guter Obstarten zu entschädigen bestimmt zu sein scheint. In der Cultur anderer Obstgattungen wetteifern Deutsche und Slaven unter sich und mit den Bewohnern der Grenze.

Zu diesem Allen liefern im Grossen die Nordslaven, die Walachen und die Szeckler-Ungarn das überaus viele Tannen- und Buchenholz, die Südslaven in ungeheurer Menge Eichenholz.

Den Bergbau auf edle Metalle treiben vorzüglich Deutsche, dann Slovaken und Walachen, auf unedle nächst den Genannten noch Ruthenen und Kroaten; die Goldwäschereien besorgen Zigeuner und Kroaten; das Salz gewinnen Walachen und Slovaken, den edeln Opal Slovaken.

Sehen wir nun, was diese einzelnen Völkerschaften im Reiche der Industrie vermögen.

In diesem geht der Deutsche Allen voran, denn es giebt keinen Zweig derselben, den er nicht einfach oder veredelt, im Kleinen und im Grossen mit dem Erfolg versucht hätte, den die Gesammtverhältnisse dieser Länder bis noch gestatten. Dem Deutschen zunächst steht der Slovake, der zwar auch in allen Zweigen dieses Gebietes der menschlichen Thätigkeit

erscheint, jedoch nur ausnahmsweise über die einfacheren und roheren Grade derselben sich erhebt. Der Ungar hat eine kurze Reihe von gewissen Handwerken, wie Fleischerei, Gerberei, Riemerei, Knopfstrickerei, so wie die Handwerke der ungarischen Schuhmacher (Tschismenmacher), Schneider und Pfeifenkopfmacher, und einige andere, die den engen Kreis der Bedürfnisse der grossen Masse seines Volkes befriedigen — man könnte sie die ungarischen Nationalhandwerke nennen — und über die er nicht leicht hinausgeht. Noch viel beschränkter auf dem Felde der Industrie sind die sämmtlichen Südslaven, die Walachen und Ruthenen. Der Italiener, auf seine geringe Ausdehnung beschränkt, treibt mehre Industriezweige im Grossen mit Erfolg; auch die Juden haben bereits angefangen, sich auf diesem schönen Gebiete umzusehen und betreiben Manches schon grossartig. Der Zigeuner hat sich so zu sagen selbst das Privilegium gegeben, der Dorf- und Nagelschmied der ungarischen, slavischen und walachischen Landleute zu sein und ihre Wirthinnen in Gebirgsgegenden mit einfachem hölzernen Küchen- und Tischgeräthe zu versehen, das er aus verschiedenen Holzarten gewandt zu schnitzen versteht, während alle übrigen Volkschaften auf diesem Felde so viel wie gar nichts aufzuweisen haben.

Auf dem Gebiete des Handels sehen wir im eigentlichen Ungarn zwei sich sonst möglichst unähnliche Volkschaften überall in allen Graden und auf alle Arten neben-, gegen- und übereinander erscheinen und — aber nach grösstentheils entgegengesetzten Regeln die Waffen führend — um das Uebergewicht kämpfen und die eine gewöhnlich erliegen, ohne dass sie Muth und Lust verlöre, immer wieder zu neuem Kampfe sich zu erheben. Die Kämpfer sind der Deutsche und der Jude, die Regeln ihrer Waffenführung: die deutsche Geradheit und die jüdische Verschlagenheit. Wo nur irgend ein neuer Weg dieser einträglichen Bemühung geöffnet oder aufgefrischt werden kann, weiss ihn der Jude vor dem Deutschen sich zuzueignen, oder wenn dieser ihn schon betreten

hätte, ihn durch irgend ein feines Mittel davon zu entfernen und ihn für sich um so brauchbarer zu machen. Aus dem auf diesen vielfach errungenen und mit Gewandtheit und Schlauheit behaupteten Wegen bei dem Juden zusammenfliessenden Golde weiss dieser hierauf die feinsten Goldfäden zu ziehen und mit diesen die hohe mächtige Aristokratie auf eine übrigens ganz honette Art, die man das gesicherte Anlehen nennt, so geschickt zu umflechten, dass nicht nur diese Aristokratie selbst seiner unscheinbaren, aber wirklichen Macht verfällt, sondern auch die Unterthanen derselben, das unerfahrene Landvolk, die ihm darauf angelegten schweren eisernen Fesseln als recht drückend und peinigend fühlen muss. Besonders gefährlich ist der Jude — ein wahrer Wurm im Holze — auf dem Lande als Schenkwirth, wo er sowohl durch den Hauptgegenstand als die Art seines Lockmittels — durch Branntwein und übermässig bezahlten Credit — das schwache Volk in ökonomischer Hinsicht viel mehr aussaugt, als alle drückenden Abgaben und Frohndienste dies vermögen, und selbst das Persönliche desselben körperlich und geistig zerstört.

Zunächst an den Deutschen und Juden schliessen sich im ungarischen Handel Griechen und Serben, in geringerem Grade Slovaken und Kroaten, welche Reihung wir jedoch nur mit Rücksicht auf die geringeren Geldkräfte, mit welchen diese auftreten, zu verstehen bitten, denn in der geographischen Ausdehnung ihrer Handelsspekulationen zeichnen sich die Slovaken, wenn auch nur auf der niederen Sphäre der Krämerei, sogar besonders aus, indem sie einen grossen Theil Europa's, selbst Theile Asiens und Afrika's, mitunter auch Amerika's, mit ihrem kleinen Waarenvorrathe durchziehen und ihn an den Mann zu bringen wissen. Ihnen folgen in kleinerem Massstabe Armenier und Türken. In den Seestädten ist der Hauptlenker des Handels der Italiener; in Siebenbürgen der Grieche und Deutsche, dann der Armenier. Damit die Walachen, von denen, und zwar nur von den Ma-

cedowalachen, Wenige in Pesth und einzelnen andern Handels-orten auf diesem Felde erscheinen, in etwas stärkerem Verhältnisse wenigstens als mechanische Vermittler des Austausches im Productenüberflusse der einzelnen Länder daran Theil nehmen, besorgen sie regelmässig die Landhandelsfrachten zwischen Kronstadt und Pesth, von wo sie mitunter selbst bis Wien und Leipzig gehen, so wie zwischen Siebenbürgen und Debreczin; auch führen sie aus Siebenbürgen auf dem Maroschflusse nach Arad und Szegedin Bauholz und Salz in und auf Flössen, zurück aber Körnerfrüchte. Aehnliche Flussfahrten betreiben die Szeckler auf der Aluta. Bedeutende Landfuhrleute sind noch die Slovaken, Szotacken, Ruthenen, Kroaten, Serben und Ungarn; Wasserfuhrleute auf Flüssen die Kroaten, Slovaken und Ungarn; Seefrachter die Kroaten. Güterpächter sind häufig Deutsche, Juden und Armenier.

Hierauf sei es erlaubt, unsere Völkerschaften nach dem Antheile, den ihre Elemente an der Leitung und am Dienste des gesellschaftlichen Ganzen der ungarischen Länder nehmen, mit einander zu vergleichen.

4. Dienst und Leitung des gesellschaftlichen Ganzen.

Da Dienst und Leitung dieses Ganzen theils durch öffentliche Verwaltung, theils durch geistigen Einfluss geschieht und jeder dieser Hauptwege mehrfach verzweigt ist, so ergeben sich hier abermals verschiedene Gesichtspunkte der Vergleichung.

Die öffentliche Verwaltung, sowohl in wie fern sie von der Regierung, als auch in wie fern sie in municipaler Form von den Ständen ausgeht, nimmt die sie versehenden Individuen für das Heer, in so weit es die ungarischen Länder angeht, und den Centralbeamtenstand für die Comitats- und städtischen Aemter aus der Volksmasse dieser Länder. Sehen wir, wie die einzelnen derselben dazu beitragen.

Beim Kriegsheere erscheinen die Ungarn mit 2 Regimentern Fussvolk von der Linie, 2 von der Grenze und 4 Husarenregimentern rein, und nehmen bedeutenden Antheil an 9 Regimentern Fussvolk von der Linie und 1 von der Grenze, so wie den grössten Antheil an 1 Husarenregimente an der Grenze. Die Slovaken bilden 2 Regimenter von der Linie zu Fuss und 2 Husarenregimenter rein; an 4 Regimentern Fussvolk von der Linie und 1 Husarenregimente nehmen sie bedeutenden Antheil. Die Ruthenen haben nicht geringen Antheil an 2 Linien- Infanterie- und 1 Husarenregimente. Die Serben bilden die 3 slavonischen Grenz-Infanterie-Regimenter und das Tschaikistenbataillon (Bemannung der bewaffneten Flussfahrzeuge) rein, nehmen aber auch ausserdem Theil an 3 Linien-, 4 Grenz-Infanterie-Regimentern und 1 Husarenregimente. Die Kroaten geben 6 Grenzregimenter Fussvolk rein, und nehmen Theil an 2 Grenz-, an 2 Linien-Infanterie-Regimentern und an 1 Husarenregimente. Die Walachen erscheinen rein nur bei dem Fussvolke in 1 Regimente von der Linie und 2 von der Grenze, nehmen aber Theil an 4 Infanterie- und 2 Husarenregimentern von der Linie, so wie an 2 Infanterie- und 1 Husarenregimente von der Grenze. Die Deutschen können, da sie nirgends in grosser Masse bei einander leben, auch bei dem Heere nicht so leicht ein Regiment allein bilden, weil solche Kriegerabtheilungen aus zusammenhängenden Landstrichen ausgehoben werden; sie nehmen aber mehr oder weniger Theil an 6 Regimentern von der Linie und 1 Grenzregimente Fussvolk, so wie auch an 1 Husarenregimente. Juden und Zigeuner sind den meisten gemischten Regimentern eingereiht. Alle andern unbedeutenderen Volkschaften endlich nehmen, in wie weit sie zum Landvolke oder Stadtpöbel gehören, verhältnissmässigen Antheil an der Ergänzung derjenigen Regimenter, in deren Bildungsbezirken ihre Elemente sesshaft sind. Die Offizier- und übrigen Militärbeamtenstellen werden vorzugsweise durch Ungarn, Deutsche, Slovaken, dann

aber auch durch Kroaten, Serben und einzelne Personen aus den übrigen Volkschaften des Landes besetzt, in so fern sie der deutschen Sprache, die die Sprache des ganzen östreichischen Kriegsheeres ist, mächtig sind, und den Besitz der übrigen zum gewünschten Posten erforderlichen Eigenschaften ausweisen können. Die Stellen der höheren Civilbeamten nehmen vorzugsweise Ungarn ein, häufig jedoch auch Deutsche, Slovaken und Kroaten; an den niederern Stellen nehmen ausser den Individuen der einflussreicheren Völker gewöhnlich auch alle jene Volkschaften Theil, in deren Gegend ihr Wirkungskreis fällt. Die höhern Municipalämter in den Comitaten bekleiden vorzugsweise die Ungarn; in jenen Gespannschaften jedoch, die in die Heimath einer andern grössern Völkerschaft fallen, häufig aus ihr entsprossene adelige Personen; in den Städten sind es die durch bedeutenderen Einfluss ausgezeichneten christlichen Bewohner derselben, denen diese Aemter anheim fallen. In Siebenbürgen sind die Municipalämter der Comitate und Szecklerstühle fast ausschliesslich in den Händen der Ungarn; die der sächsischen Stühle in den Händen der Deutschen und einiger Ungarn. An den geistlichen Aemtern der verschiedenen Religionsparteien nimmt so ziemlich jede der einen oder andern zugehörende Volkschaft einen Antheil mit faktischem Ausschluss der Zigeuner bis zu ihrer weitern Civilisirung.

Der geistige Einfluss geschieht durch die Einführung der drei grossen Ideen: Wahrheit, Schönheit und Tugend ins Leben mittelst der Träger derselben, der Wissenschaft, der schönen Kunst und der Tugendübung, als Mittel zu fernerer Ueberzeugung, Geschmacksveredlung und moralischer Begeisterung oder als Mittel zur allgemeinen und wahren Bildung. Auf dem Felde der Wissenschaften haben unter den so zahlreichen Völkerschaften Ungarns bis noch nur die Ungarn, Deutschen und die Slovaken sich gezeigt und auch diese bis zur Gegenwart grösstentheils nur in den Fächern der Theologie, des Rechts, der Geschichte und Gram-

matik, und zwar grösstentheils in lateinischer Sprache. Erst in der neuesten Zeit treiben die Ersteren nicht nur diese ihnen bekannten Fächer in der Nationalsprache, sondern sie haben selbst mit mehren andern wichtigen und interessanten Feldern des menschlichen Wissens, namentlich mit Mathematik, Physik, Logik, Aesthetik, Geographie, Statistik und Landwirthschaft nähere Bekanntschaft gemacht und dieselben neben einer im Wetteifer begriffenen Journalistik in der Nationalsprache zu bearbeiten angefangen. Der öffentliche Unterricht in den Wissenschaften geschieht jedoch ausser den Elementarschulen, in welchen so wie bei jeder andern Völkerschaft die Muttersprache herrscht, zum bedeutenden Theile noch in der lateinischen Sprache, was auch bei den übrigen Völkerschaften der Fall ist, in so fern die Siebenbürger Sachsen, die Schemnitzer Bergakademie und das Ungarisch-Altenburger ökonomische Lehrinstitut, deren Lehrsprache durchaus die deutsche ist, nicht eine Ausnahme hievon machen. Doch schickt man sich ernstlich an, den lateinischen Lehrvortrag gegen den ungarischen zu vertauschen. Die Kroaten und Serben stehen erst bei den Elementen und von den übrigen Volkshaufen lässt sich schon gar nichts hieher Gehöriges vernehmen.

Die redenden Künste, Poesie und Rhetorik, sind bei den Ungarn älter, als die Bearbeitung der Wissenschaften. Schon vor der hierin so viel versprechenden Gegenwart haben sie sich in den meisten Fächern der Dichtkunst und nicht selten mit Glück versucht. Die ungarische Beredsamkeit hat schon zu den Zeiten der Reformation und durch dieselbe auf den protestantischen Kirchenkanzeln Wurzeln geschlagen und seit jener Zeit im siebenbürgischen Gesetzgebungssaale, in den ungarischen General- und siebenbürgischen Markalcongregationen sich nicht wenig entfaltet. Doch war es der neuesten Zeit, der Zeit des begeisternden nationalen Auflebens vorbehalten, diese treibende Pflanze so zu begünstigen, dass sie nicht nur auch in mehren bisher noch nicht ungarisch geführten Comitatsversammlungen und an den Gerichtstafeln

neue Wurzeln geschlagen, sondern in dem Reichsversammlungssaale der ungarischen Stände zum kräftigen, gesunden Fruchtbaume heranwächst, der seinen Wipfel bald hoch erheben und schöne reife Früchte und erquickenden Schatten bieten wird. Weit weniger günstig waren und sind in diesem Punkte die Verhältnisse der übrigen grössern Völkerschaften Ungarns. Zwar haben sich die Slovaken ausser früheren poetischen Versuchen auf dem Felde der lyrischen Poesie in tschechischer Sprache, auch neuerlich im Epos im Volksdialekte, und nicht ohne Erfolg, versucht, aber es fehlen ihnen die Anregungsmittel für das wahre Gedeihen der Poesie, so wie die Freiheit der Regung, und ihre Beredsamkeit ist blos auf die Kirchenkanzel beschränkt; ja selbst hier scheint es ihr oft Mühe zu kosten, sich aufrecht zu erhalten. Nicht viel mehr ist es, was die Deutschen in Ungarn aufzuweisen haben, wenn wir nicht einige Tags- und Wochenblätter und andere periodische Schriften nebst einigen Uebersetzungen aus dem Ungarischen besonders herausheben wollen, von welchen auch noch ein guter Theil den Juden zu Gute geschrieben werden muss. Dies ist jedoch nur von der eigenen Productivität der Deutschen in Ungarn zu verstehen, denn der ausländischen deutschen Literatur, die seit lange schon eine Art Alleinherrschaft in diesem Lande behauptet hat, scheint noch für lange Zeit, wenn nicht diese bisherige Allein-, doch immer eine Art höchst wesentlicher Oberherrschaft gesichert zu sein. Die Kroaten haben wohl eine Volkspoesie im Kleide der Unschuld und Einfachheit aufzuweisen, und auch die Serben diesseits der Save nehmen Theil an der weit interessanteren serbischen Volksdichtkunst; aber dies ist auch Alles. Von einer Beredsamkeit als ausgebildeter oder in der Ausbildung begriffener Kunst ist noch keine Spur unter ihnen zu finden. Wohl singen endlich die walachischen Bauernmädchen bei den vergoldenden Strahlen der Abendsonne im Heimgehen von der beendigten Heu- oder Kornernte eine Art Lieder, deren Tonweisen ihre Bursche auf der einfachen Landflöte ohne

Zeitmass mit dem Ausdruck ihrer unentwickelten Empfindung begleiten; eine andere Poesie aber kennt der seit 2000 Jahren auf demselben Punkte stehengebliebene Sohn der dacischen Waldgebirge nicht, und auf ähnliche Art mag es sich mit dem rohen Ruthenen verhalten. Alle andern Völklein dieser Länder treten mit keinem eignen Opfer zum Altare der redenden Künste.

Die bildende Kunst war bis auf die neuere Zeit den ungarischen Völkern grösstentheils nur durch das Ausland etwas bekannt, seit Kurzem ist man aber auch für diese schöne Blüthe des menschlichen Geistes und Gemüthes unter den ersteren Volksstämmen des Landes auf etwas fruchtbareres Erdreich gekommen, zu dessen besserem Anbau auch die seit 3 Jahren in Pesth begonnenen jährlichen Kunstausstellungen das Ihrige beitragen werden.

In der Malerei nehmen die Ungarn, wenn auch nicht durch die Menge, so doch durch den Grad der Talente bereits einen ehrenvollen Platz ein; die Deutschen haben die grösste Zahl geschickter Maler für sich; ihnen folgen die Slovaken; auch die Italiener wirken auf diesem Felde nicht wenig und nicht ohne Glück mit. In der Bildhauerei tragen die Letzteren die Palme davon; aber auch die Ungarn haben schon Einiges hierin geleistet und dürften durch den Zuwachs, den sie von slovakischer Seite unter italienischer Leitung bald erhalten werden, noch mehr leisten, während auch Deutsche und Slovaken sich bestreben, ihre Nationalen auch hierin so gut wie möglich zu vertreten. In der schönen Baukunst jedoch, die in diesem Lande und besonders in Pesth seit wenigen Jahren ausserordentliche Fortschritte gemacht, stehen die Deutschen nicht nur oben an, sondern fast einzig da.

In der Tonkunst nehmen wieder die Deutschen die erste Stelle ein; ihnen folgen ganz nahe die Slovaken, vorzüglich durch die Böhmen, die wir zu ihrem Volke rechnen müssen, und besonders in der Instrumentalmusik. Aber auch die Ungarn haben bereits angefangen, auf diesem ihnen frü-

her durchaus fremden Felde ihre schlummernden Kräfte zu wecken und zu versuchen. Die Juden haben durch einzelne Individuen und in einzelnen Fächern schon Ausserordentliches geleistet, und schicken sich an noch mehr zu thun. Die Zigeuner beschränken sich auf die niedere Sphäre der durch das blosse Gehör fortgepflanzten Instrumentalmusik, in so weit diese Pflanze der Kunst auf einem durchaus rohen, durch keine Art besserer Bildung bearbeiteten Boden gedeihen kann; unter diesen Verhältnissen aber verstehen sie die Geige, und, als einzig in ihrer Art, die Cymbel meisterhaft zu behandeln.

Noch vor einem halben Jahrhunderte ward die Schauspielkunst in den ungarischen Ländern ausschliesslich von Deutschen vertreten, und auch jetzt haben dieselben in Pesth, Ofen und Pressburg, in welchen Städten während des Sommers, ausser dem stehenden Theater, gewöhnlich Sommerbühnen eröffnet und am Tage besucht werden, wechselsweise mit den Ungarn in Fünfkirchen, ferner in Temeschwar und Hermannstadt mitunter bedeutende Schauspielhäuser, so wie ausserdem wandernde deutsche Truppen hie und da zeitweilige Bühnen aufschlagen. Seit jener Zeit aber, mit welcher das Wiederaufleben der ungarischen Nationalität begonnen hat, besitzen die Ungarn, ausser vielen ephemeren Priesterbanden der Thalia, die die ungarischen Gegenden mit einer Art Pflichtgefühl durchziehen, stehende Schauspielhäuser in Klausenburg und Kaschau, zeitweilig auch in Stuhlweissenburg, Debreczin und Fünfkirchen, und seit wenigen Jahren das nun unter ständischen Schutz gestellte kleinere Nationaltheater zu Pesth, welches, wenn einmal jenes von der ungarischen Nation beabsichtigte grosse Nationalschauspielhaus, wozu der Grund in Pesth schon bestimmt und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten 400,000 Gulden in Conventionsmünze reichstägig bewilligt sind, zu Stande gekommen sein wird, zu einem für dieses vorbereitenden ungarischen Conservatorium der Musik und Declamation umge-

staltet werden soll. Ausser den Deutschen und Ungarn besitzen nur noch die Italiener ein Theater in Fiume.

Der Kunsttanz, der sich durch das Ballet der Schauspielkunst anschliesst, wird grösstentheils von Deutschen, in nationalen Formen nun auch nicht wenig von den Ungarn cultivirt.

Da die Tugendübung, deren wir oben erwähnt, für sich und zur moralischen Begeisterung nur als Blüthe bereits erworbener wahrer Bildung eines namhaften Theiles irgend einer Nation kennbar sein kann, so lässt sich in diesen Ländern, denen das vielartige Gemisch ihrer Nationalitäten in der moralischen Entwickelung so bedeutende Hindernisse in den Weg legt, noch bei weitem nicht das finden, was das so viel höher stehende Abendland hierin aufzuweisen hat; doch darf man es frei anerkennen, dass die grossen Beispiele der ersten Nationen dieses Abendlandes durchaus nicht ohne Wirkung auf Ungarns Völker bleiben, und dass diese, wenn auch noch immer nur in bescheidenerem Grade, bemüht sind, theils im Einzelnen, theils in gesellschaftlichen Vereinen, durch persönliches Betreiben und dargebrachte Opfer aller Art das Gute anzuregen, zu befördern und wo möglich herrschend zu machen; und zwar in Beziehung auf Volkschaft von so vielen Seiten, dass man Mühe hätte, von den ungarischen Völkerschaften Eine herauszufinden, welche nicht auch einige Beitreter zu irgend einer von Menschenliebe angeregten und das Gemeinwohl oder das Wohl einzelner Anderer bezweckenden Unternehmung lieferte. Doch folgt aus dem Bisherigen von selbst, dass vorzugsweise Deutsche, Ungarn und Slovaken, wohl auch Kroaten und Juden hierin wirksam sein werden, und unter diesen die höheren, mehr aber noch die mittleren Stände. Vereine hiezu, durch deren Bemühung schon manches Gute gestiftet worden, sind die in Pesth, Ofen, Pressburg, Kaschau und Klausenburg bestehenden wohlthätigen Frauenvereine, die Vereine zur Einführung und Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalten und für Herausgabe und

Verbreitung wohlfeiler gemeinnütziger Bücher zu Pesth, an welchen allen besonders die Ungarn, aber auch in bedeutender Anzahl Deutsche und Slovaken, dann Juden, so wie Einzelne der übrigen Volkschaften Theil nehmen, und von denen die Ersteren zugleich, ja hervorspringend den Zweck der Verbreitung ungarischer Nationalität haben; dann die neuentstandenen Sparkassen für die ärmeren Klassen des Volkes, zu Kronstadt grösstentheils von Deutschen, zu Pesth grösstentheils von Ungarn gegründet. Die für moralische Bildung des Volkes so heilsamen und für diese Länder besonders viel versprechenden Mässigkeitsvereine sind bis jetzt noch der Zukunft anheim gestellt.

Werfen wir hierauf einen Blick auf die gesellschaftliche Rangordnung der Elemente der ungarischen Völkerschaften.

Da sich bei der Entwickelung, zu der die Völker der neueren Zeit überhaupt gediehen sind, ein dreifacher Rang unterscheiden lässt, ein politischer, ökonomischer und ein intellectueller, deren jeder sich auf das Dasein einer besonderen wesentlichen Macht gründet, so finden wir jene Elemente folgendermassen gestellt:

An den drei Ständen des politischen Ranges, dem Adels-, Bürger- und (uneigentlich sogenannten Bauern-, besser) herrschaftlichen Unterthansstande, nehmen die Ungarn am ersten überwiegend und vorzugsweise Antheil; sie sind es, die seinen Kern bilden, und denselben mit ihrer Nationalität für so innig verbunden ansehen, dass Viele der aus andern Völkerschaften Geadelten mit dem neuen Stande auch ihr Volksthum verändern und zu Ungarn werden. Auch nimmt der Ungar vorzugsweise an allen Arten des Adels, die wir bald näher betrachten werden, überwiegenden Theil, am Erb- und Amtsadel, und von beiden wieder am Güter- oder blossen Vorzugsadel; nur mit dem Unterschiede, dass bei dem Ungar der eigentlichste, der Güteradel, über die übrigen Arten desselben, den andern Völkerschaften gegenüber, bedeutend hervorragt. Ja

es giebt ganze Gegenden, die blos von Adeligen bewohnt werden, namentlich in Ungarn der Distrikt der zehn Sitze der Lanzenträger in der Zips, die Bewohner von Szent Gál bei Wessprim, der Distrikt Turopolya im Agramer Comitate, in Siebenbürgen die Bewohner der drei Landstädte Nagy Enyed, Thorda und Dées, der Kövier Distrikt und fast das ganze Szecklerland. Aber auch am Unterthansstande haben die Ungarn nicht geringen Antheil, nur am Bürgerstande verhältnissmässig weniger, da dieser Mittelstand ausser den Umkreis der ungarischen Urverfassung fällt, die, wie die meisten politischen Einrichtungen des früheren Mittelalters, nur Herren und Knechte unterschied. In neuerer Zeit jedoch haben die Ungarn auch in diesem Stande Fortschritte gemacht, zwar weniger durch Ansiedlung in königlichen Freistädten, aber vielmehr durch allmäliges Loskaufen vormals höriger grosser volkreicher Flecken, ausser welchen auch noch die bedeutenden Distrikte der Jazyger und Kumaner und der Hayduckenstädte fast nur von Bürgern bewohnt werden. Doch erscheinen die meisten ungarischen Bürger, selbst da, wo sie nicht eigentliche Bauern sind, selten anders als eine Art Freibauern, da ihre Beschäftigungen hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht sind, und sie nur ausnahmsweise mit eigentlichen Handwerken sich befassen; ja selbst der grösste Theil ihres Adels hat gar kein anderes Aussehen. Man würde ganz irrig sein, wenn man sich den ungarischen Adel durch ein Herausheben der Verdienstvollen, Ausgezeichneten des Volkes aus der Masse desselben und durch ein Begünstigen derselben mit besonderen Vorrechten und Privilegien entstanden vorstellen wollte. Diese Körperschaft ist vielmehr das ursprünglich Dagewesene, die Nation selbst, welche anfänglich in ihrer ganzen Masse dieselben Freiheiten genoss; und der Gutsunterthan ist theils durch das Unterjochen fremder Volkshaufen, deren manche oder viele im Laufe der Zeit ungarische Sprache und Sitte angenommen haben, theils durch das für gewisse Verbrechen, besonders des Nichterscheinens zur Ver-

theidigung des Vaterlandes geschehene Hinabstossen einzelner bis dahin zur Nation gehöriger Familien in die Knechtschaft entstanden. Daher hat auch der Ungar eigentlich keinen Ausdruck für das Wort „Adel“; denn was er an dessen Statt gebraucht, „nemesség“, heisst genau genommen Geschlechtlichkeit, da *nem* das Geschlecht (worunter er das eigene, ungarische meint), *nemes* Einer von dem Geschlechte bedeutet. Wenn also der König von Ungarn vermöge der ihm zustehenden Machtvollkommenheit Jemanden zum *nemes* (Adeligen, wie man es gewöhnlich deutsch übersetzt) macht, so macht er ihn zu einem Geschlechtlichen, er nimmt ihn in das Geschlecht (das ungarische), in die ungarische Nation, die ungarische Nationalität auf; woraus es zu erklären ist, wie Jeder durch seine Erhebung in den sogenannten ungarischen Adel ganz eigentlich zum Nationalungarn, zum freien, zu keinem Dienst (denn die Vertheidigung des Vaterlandes hat der Ungar nie für Dienst, wohl aber für das schönste Vorrecht angesehen), zu keiner Abgabe verpflichteten und nur von seinem König gesetzlich, d. i. nach von ihm mitvotirten Gesetzen zu richtenden Ungar erhoben wird, er mag übrigens seiner Abstammung und Erziehung nach schon dem ungarischen, oder aber dem slovakischen, deutschen, walachischen oder einem andern Volke angehört haben. Da nun ursprünglich die ganze Nationalmasse aus solchen Nemesek bestand, und diese Masse, wie überall in der Welt, Reiche, Mittelmässigwohlhabende und Arme enthielt und noch enthält, so lässt es sich leicht einsehen, wie es in den ungarischen Ländern einen hohen Herrenadel, die hohe Aristokratie, die aus den Magnaten (Reichsbaronen und Reichsgrafen [Obergespänen], Fürsten, Grafen und Freiherrn) und einigen durch Reichthum hervorglänzenden unbetitelten Adeligen besteht, einen durch mässiges Besitzthum nicht eben glänzenden, aber übrigens sich frei bewegenden Mitteladel und einen die grosse Masse bildenden armen Bauernadel giebt.

Unter den Deutschen ist der Bürgerstand und zwar in

Ungarn in den k. Freistädten, in Siebenbürgen durch das gesammte Sachsenland vorherrschend; stark ist jedoch auch der Adel unter ihnen, mehr aber der Amts- als Erbadel und mehr der Titel- als Güteradel, ob es gleich unter ihrem Erbadel auch Freiherren, Grafen, sogar Fürsten giebt, und die alle noch nicht durch Annahme der ungarischen Sprache zu wirklichen Ungarn geworden sind. Am Stande der Gutsunterthanen nehmen die Deutschen verhältnissmässig den geringsten Theil; um so grösseren aber die Slovaken, ob diese gleich nach den Deutschen die meisten Freistadtbürger zählen und auch am Adel bis zu den Magnaten hinauf keinen geringen Theil haben. Auch die Kroaten haben einen zahlreichen Adel mit mehren Magnatenfamilien, aber auch viele Unterthanen, von denen jedoch Manche nach theilweiser Auflösung ihrer Unterthanspflichten mehr an die Bürger grenzen; wirkliche Bürger jedoch haben sie wenige. Unter den Serben sind viele Unterthanen, weit weniger Bürger und Adelige, unter denen auch mehre freiherrliche Familien und eine gräfliche. Die übrigen slavischen Völkchen, ausser den Albaniern, welche Grenzsoldaten sind, haben einige Adelige, sonst lauter Unterthanen, kaum einige Bürger. Die Walachen sind im Adel verhältnissmässig wenig repräsentirt, auch im Bürgerstande sind sie in Ungarn nur seltene Erscheinungen, in Siebenbürgen aber sind sie als Landbürger, d. i. als Freibauern zahlreich im Sachsenlande; ihre grosse Masse aber besteht in Gutsunterthanen. Die Italiener haben eine fürstliche Familie, die Uebrigen sind Patrizier und Bürger. Die Franzosen haben ausser wenigen mit dem Indigenat beschenkten Magnaten leicht gehaltene Gutsunterthanen. Die Armenier und Griechen sind Bürger; die Bulgaren Bürger und Unterthanen; die Zigeuner hart gehaltene Unterthanen und wenige Freibauern; die Juden und Türken tolerirte Fremde, von denen jedoch die Ersteren grösstentheils im Verhältnisse der Bürger (in den Städten), zum Theil auch in dem von Gutsunterthanen stehen.

Drei Dinge sind es, die die ökonomische Rangord-

nung bestimmen: Grundbesitz, Besitz von beweglichen nutzbaren Dingen und Geld. Mit dem Ersten ragen die Ungarn weit hervor; nach ihnen folgen die Deutschen, Slovaken und Kroaten mit keinem geringen Antheile; wenig davon haben die Walachen, Serben und Ruthenen, noch weniger die übrigen Völkchen, fast gar nichts davon die Zigeuner und durchaus keinen Boden die Juden und Türken. Im Besitze anderer brauchbarer Dinge herrscht unter den zahlreicheren Völkern ein gleichmässigeres Verhältniss; auch rücken die Juden hier etwas mehr nach der Mitte. Im Geldreichthum jedoch mögen diese voran-, oder den Ungarn und Deutschen, den einzelnen Griechen und Serben nicht nachstehen; von diesen machen Slovaken, Kroaten, Italiener, Armenier den Uebergang zu den Walachen und Ruthenen, die mit den übrigen kleinen Völkchen nur sehr wenig haben und sich mit den Zigeunern trösten müssen, welche so zu sagen auch an Geld nichts besitzen.

In der intellectuellen Rangordnung endlich haben die Deutschen, Ungarn und Slaven ihre Repräsentanten in der ersten Reihe des edeln Wetteifers; ihnen folgen die Juden, Italiener, Kroaten und Serben, bis diese Stufenfolge durch die Anreihung der noch übrigen hierin wenig unterschiedenen Volkschaften geschlossen wird.

Aus den bisherigen Umrissen ist wohl so viel zu entnehmen, dass es, wie in Europa unter den Staaten, so in den ungarischen Ländern unter den erwähnten Völkerschaften Mächte des ersten, zweiten, dritten, ja allenfalls sogar des vierten Ranges giebt. Im ersten sehen wir die Ungarn mit allen Formen des Gepränges und öffentlicher Anerkennung, die Deutschen hingegen, ganz entgegengesetzt, blos durch den Besitz zahlreicher und nicht leicht versperrbarer Wege des Einflusses, der durch ihre politische Anspruchlosigkeit und Nachgiebigkeit bedeutend erhöht wird, die Rollen der Grossmächte unter den ungarischen Völkern spielen, welche geradezu oder vermittelnd anregen, lenken und entscheiden; den zweiten Rang nehmen die Slovaken, die Kroaten und — durch

das Gewicht ihres Geldes und den gefährlichen Zauber des über seinen Glanz gebreiteten Schleiers der Willfährigkeit und Unterwürfigkeit — die Juden ein, deren Beitritt bei Durchsetzung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten immer gesucht zu werden verdient; im dritten Range bemerken wir die Serben und Griechen wegen des Reichthums Einzelner, die Italiener wegen des Seehandels und die Walachen wegen ihrer Masse, welche durch ihren angebotenen Zutritt immerhin erfreuen können; der vierte Rang endlich bleibt allen übrigen Völkchen, die als solche eben nicht geeignet sind, bei Abwägung der Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes das Gewicht kennbar zu verändern.

Wir gehen zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage dieser Schrift über, welche folgende ist:

II.

Wie sind die so eben dargestellten Völker und Volkselemente zur bürgerlichen Gesellschaft geordnet, oder welches ist die Verfassung des ungarischen Reiches?

A. Verhältniss der ungarischen Länder zum Kaiserthum Oestreich.

Ungarn im weiteren Sinne genommen ist zwar ein selbstständiger, das heisst von keiner andern Macht Gesetze empfangender, sondern diese sich selbst gebender Staat, aber es ist es nicht in dem Sinne, wie etwa Frankreich, Spanien, in seiner Selbstständigkeit allein dastehend, sich allein lebend; auch nicht wie Norwegen oder das neuere Königreich Polen vor seiner Revolution vom Jahre 1830, oder Hannover vor der Thronbesteigung Königs Ernst; denn Norwegen hat zwar mit Schweden dasselbe Staatsoberhaupt und erkennt die Erbfolge auf seinen Thron in derselben Familie, aber neben dem

hat es durchaus alle seine Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsorgane für sich allein und getrennt von Schweden, hat namentlich sein besonderes Ministerium, seine besondere Finanzverwaltung, sein besonderes Land- und Seekriegswesen; so war es auch mit dem Königreiche Polen, so mit Hannover. Mit den Ländern der ungarischen Krone, also dem ungarischen Reiche, ist es jedoch anders, wenigstens factisch anders; denn während dies nach Innen durchaus selbstständig dasteht, bildet es nach Aussen einen Theil eines grösseren Ganzen, und zwar nicht nur eines geographischen Ganzen, — denn das ist ja auch Norwegen mit Schweden, das war Polen mit Russland auch früher, — sondern eines politischen Ganzen, das nach Innen zu betrachtet aus den verschiedenartigsten, sich einander grösstentheils fremden, von einander unabhängigen Staaten zusammengesetzt, nach Aussen als eine Einheit, von derselben Gesandtschaft im Frieden bei den Regierungen der übrigen Staaten vertreten, von derselben Land- und Seemacht im Kriege vertheidigt wird. Dieses Ganze, diese Verbindung des Politisch-Vielartigen zur politischen Einheit ist das Kaiserthum Oestreich.

Das Kaiserthum Oestreich, wenn man es so, wie es gegenwärtig dasteht, unbefangen und im wahren Lichte betrachtet, ist weder ein einfacher Staat wie Frankreich, noch ein Staatenbund, wie es der deutsche Bund ist, noch eine blosse Staatsanhäufung unter einem Regenten wie Schweden und Norwegen; denn zum Ersten fehlt ihm die Einheit der Gesetzgebung, zum Zweiten die Verschiedenheit der Regierungen, zum Dritten die Verschiedenheit in der Erscheinung nach Aussen durch Vertretung und bewaffnete Macht; sondern es ist eine aus einzelnen freien Staaten zusammengesetzte Staatenverbindung, etwa wie die nordamerikanische Union, mit dem Unterschiede, dass dies eine Union von Republiken ist und auf einem Staatsgrundvertrage beruht, die östreichische eine Union von Monarchien ist und in der concentrirten Ausübung der dem Monarchen allein zustehenden Majestätsrechte

ihren Grund hat. Diese concentrirte Ausübung selbst wird rechtlich **möglich** durch die früher mit den herrschenden Personen, später mit der herrschenden Familie oder mit den Herrschern in Beziehung auf die Nachfolge ihrer Dynastie und mit Rücksicht auf die von ihnen bereits regierten Länder geschlossenen Verträge einzelner Staaten; und wird **wirklich** durch die Thatsache, dass der Regent die Ausübung der ihm in den verschiedenen Ländern allein zustehenden Majestätsrechte, in so weit es die Natur derselben zugelassen, in einen bleibenden Gesammtausdruck seiner Macht zusammen geleitet und vereinigt hat. Jene Verträge sind für die ungarischen Länder folgende, und zwar:

I. für die Länder ungarischer Gesetzgebung:

1) die auf die östreichischen Erzherzoge aus dem habsburgischen Hause fallenden Wahlacte der ungarischen Stände und die Krönungsdiplome der Ersteren vom Jahre 1526 bis 1657, das ist von Ferdinand I. bis Leopold I. Thronbesteigung, durch welche jedoch jene Verbindung jedesmal nur für die Lebensdauer des Wahlkönigs möglich gemacht wurde;

2) der reichstägige Act der Erblichkeitserklärung der ungarischen Krone für die männlichen Nachkommen des Königs aus dem Hause Habsburg nach dem Rechte der Erstgeburt vom Jahre 1687.

3) Der reichstägige Act der Ausdehnung dieses Erbrechts auf die weibliche Linie für den Fall des Aussterbens der männlichen, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, vom Jahre 1723; in welchem Reichsdecrete auch die auf die ganze Fortdauer der regierenden Dynastie sich beziehende Untheilbarkeit und Untrennbarkeit Ungarns von den übrigen Erbländern des regierenden Hauses ausdrücklich ausgesprochen ist, denn es heisst in den §§. 5—7 wörtlich: „*In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clemen-*

tissime avertere dignetur) Jus haereditarium succedendi in Ungariae Regnum, et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda; etiam in Sexum Augustae Domus suae Austriacae Femineum, primo loco quidem ab altefata modo regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate; dein in hujus defectu a Divo olim Josepho; his quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Ungariae Descendentes, Eorumque legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream et Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et ordine praemisso, indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul et una cum Regno Ungariae et Partibus, Regnis et provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt."

4) Die Krönungsdiplome der ungarischen Könige vom Jahre 1705 an bis zur Gegenwart;

II. für Siebenbürgen:

1) das noch vor der förmlichen im Jahre 1699 durch den Fürsten Apaffy II. an Kaiser Leopold I. geschehene Abtretung seines siebenbürgischen Fürstenrechtes vom Letzteren den siebenbürgischen Ständen zuerst im Jahre 1690 den 16. October, darauf aber etwas abgeändert 1691 den 4. December ertheilte Diplom (*Diploma Leopoldinum*), wodurch das erwähnte Land in ein für die männliche Linie des habsburgischen Hauses erbliches, erst mittelbares, bald darauf unmittelbares Verhältniss zu Oestreich und seinen sämmtlichen übrigen Ländern trat;

2) die pragmatische Sanction von 1723, wodurch auch für Siebenbürgen und zwar ganz so, wie für Ungarn und die übrigen Länder des regierenden Hauses, die Erbfolge für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes auf die weibliche Linie ausgedehnt wurde;
3) das Landtagsdecret vom Jahre 1791 durch seinen 6ten Artikel, vermöge dessen der gemeinschaftliche Monarch Siebenbürgen als König von Ungarn besitzen und regieren solle, wodurch also jenes Land mit den übrigen östreichischen Ländern buchstäblich gerade so wie Ungarn verbunden ward;
4) die von den Regenten aus dem östreichischen Hause für Siebenbürgen ertheilten übrigen k. Diplome.

Auf dem Grunde einer solchen Vereinigung der ungarischen Länder mit den übrigen Besitzungen des in Oestreich regierenden Hauses zum Gegenstande durchaus gleicher Erbfolge zu Gunsten dieses Hauses und zu völliger Untrennbarkeit während der ganzen Dauer dieser auf beide Geschlechter erweiterten Erbfolge konnten nun wohl die gemeinschaftlichen Monarchen ein ganz ansehnliches Gebäude einer Gesammtmacht nach Aussen aufführen, und waren um so mehr bemüht diesen Bau durchzuführen, je mehr sie überzeugt sein mussten, dass nicht nur die Macht der einzelnen Länder, sondern selbst die Summe dieser einzelnen Machtausdrücke durch ein solches Ineinandermultipliciren der vereinzelten Kräfte zu einem ungleich höhern Grade von Macht, zu einer wahren Grossmacht vervielfältigt werden müsse. Natürlich aber konnten sie diese Machterhöhung und Verschmelzung nur mit den in den einzelnen Staaten verfassungsmässig ihnen ganz allein überlassenen Rechten thun, und diese waren in Ungarn die Einkünfte der Krone, die Leitung der bewaffneten Macht, die Verwendung der ihnen zur Erhaltung derselben von den Ständen bewilligten Steuern und die Vertretung nach Aussen durch Gesandtschaften. Während also die Länder der ungarischen Krone als besonderer Doppelstaat nach Innen in ihrem

ganzen politischen Dasein von den übrigen östreichischen Ländern fast bis auf die kleinste Einrichtung verschieden sind, verschmelzt der Gesammtmonarch die ihm aus diesen Ländern zufliessenden Einkünfte mit den Erträgnissen der übrigen, die ihm von diesen Ländern zu Kriegern bewilligte und gestellte junge Mannschaft, obgleich in besondere ungarisch genannte Regimenter abgetheilt, mit den aus den übrigen Ländern durch Conscription ausgehobenen Truppen zu einem und demselben ungetheilten Heere, die ihm von diesen Ländern bewilligte und aufgebrachte „Kriegssteuer" mit den aus seinen übrigen Ländern erhobenen Auflagen, endlich auch die Vertretung der verschiedenen Länder und Reiche nach Aussen um so leichter, da ja zunächst doch nur die Person und der Wille eines und desselben Monarchen, derselben vernünftigen Einheit, vertreten wird, wenn auch wirklich in Angelegenheiten der ungarischen Länder die Stände Ungarns und Siebenbürgens sich ihren Einfluss dabei vorbehalten haben. So wussten die Regenten Oestreichs auf dies Erbunionsfundament während des kurzen Verlaufes eines Jahrhunderts das Gebäude einer politischen Gesammtmacht aufzuführen, das durch seine Grösse und wichtige Stellung die Eifersucht der ältesten Mächte des Welttheils erregte, noch ehe es durch die nöthigen Ornamente und einen bestimmten Namen die Bestimmung seiner Dauer und seines vorwaltenden Einflusses ankündigen konnte, weil es noch ein uralter, obgleich den Einsturz drohender Palast der Vorzeit verdeckte. Als es aber im Jahre 1804 aus untrüglichen Zeichen bereits zu erkennen war, dass dies morsche Gehäuse des römisch-deutschen Wahlkaiserthums nicht mehr zusammenhalten könne, und zugleich das Beispiel des damaligen französischen Machthabers an den Vorzug eines Erbkaiserthums erinnerte, musste es dem nicht lange Suchenden ganz erfreulich sein, das Kaiserthum und zwar auf die Erblichkeit begründet im Wesen schon vorzufinden, so dass er ihm an die Stelle des im Sturz begriffenen nur den Namen zu geben brauchte, der sich von dem politisch-historischen und nun fast

auch geographischen Centralländchen gar nicht unpassend entlehnen liess, indem der entlehnte auch durch seinen etymologischen Gehalt die Wahl rechtfertigte und die Stellung des grossen Reiches gegen den Focus der europäischen Verhältnisse recht wohl bezeichnete. So stand und steht das Kaiserthum Oestreich da — ein Staatsgebäude aus Staaten aufgethürmt, das seinen Titel eigentlicher führt, als irgend ein Kaiserthum der neuern Zeit; denn während sein Beherrscher in den einzelnen Bestandtheilen desselben als unumschränkter oder constitutioneller König seine einzelnen Regentenpflichten übt, sammelt und lenkt er als Imperator das eine und untheilbare Kriegsheer, das einzige Staatsorgan, das aus dem Ganzen hervorgeht, das Ganze umfasst und für das Ganze wirkt, führt die Massen dieses einzigen das Imperatorthum repräsentirenden Berufsstandes zum Siege und erkämpft mit ihnen dem Ganzen den glorreichen Frieden, den die einzelnen Reiche jedes nach seiner Art geniessen und zu ihrem Besten verwenden, und den die gemeinschaftlichen Gesandtschaften zu erhalten suchen. Daher sind auch die k. k. allgemeine Hofkammer (das östreichische Finanzministerium), der k. k. Hofkriegsrath (das Kriegsministerium) und das Ministerium der äussern Angelegenheiten nächst dem centralen Staats- und Conferenzministerium und dem Staatsrathe eigentlich allein nur die kaiserlichen Collegien, weil sie im Umfange der Imperatormacht für die Gesammtmonarchie wirken, während alle andern relativen Centralcollegien eigentlich nur königliche genannt werden sollten, da sich ihre Wirksamkeit nur auf einzelne der östreichischen Staaten erstreckt. So steht das Kaiserthum Oestreich in der Wirklichkeit da.

Die Ungarn aber, mit Einschluss der Siebenbürger Ungarn, welche in der Verbindung der ungarischen und übrigen östreichischen Staaten gewöhnlich nur ein auf Fundamentalverträgen beruhendes Länderaggregat vor Augen zu haben meinen und das organisirende Factum nicht weiter berücksichtigen, beschränken den politisch-geographischen Begriff des

Kaiserthums Oestreich nur auf die nichtungarischen Länder des regierenden Hauses und sprechen und schreiben vom Kaiserthume Oestreich und dem Königreiche Ungarn als von zwei neben einander bestehenden, zwar durch dasselbe Staatsoberhaupt, jedoch unter ganz verschiedenen Bedingungen und auf ganz verschiedene Weise regierten Staaten. Ja, da sie sich des in jedem Krönungsdiplome ausdrücklich angeführten und bei jeder Krönung von den Königen Ungarns beschwornen Punktes: dass sie die Grenzen Ungarns und was zu demselben unter welchem Titel und Recht immer gehört, nicht veräussern noch verringern, sondern nach Kräften vermehren und ausdehnen wollen („*fines Regni nostri Hungariae et quae ad illud quocunque jure aut titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, sed quod poterimus augebimus et extendemus*“) wohl erinnern, rechnen sie, weil längere Zeit ganz Dalmatien den Königen von Ungarn gehorcht hat, auch das jetzt besonders verwaltete, früher venetianische Dalmatien; ja weil die Fürstenthümer Halicz und Wladimir im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts einige Zeit unter ungarischer Oberhoheit gestanden und die Kaiserin Königin Maria Theresia das grösstentheils aus diesen Ländern gebildete jetzige Königreich Galizien und Lodomerien mit geltend gemachten ungarischen Ansprüchen in Besitz genommen, auch dieses in den Umfang der Grenzen des ungarischen Reiches, und wollen diesemnach blos die östreichisch-deutschen, böhmischen und italienischen Länder für die Bestandtheile des Kaiserthums gelten lassen.

Aus dem hier Angeführten lässt sich nun einigermassen erklären, warum die Ungarn mit einer Art von Eifersucht auf den Unterschied der vom gemeinschaftlichen Regenten in seinen verschiedenen Verhältnissen geführten Titel sehen, und nämentlich bei der Krönung des jetzt regierenden Kaisers und Königs verlangten, dass er für das ungarische Reich den Namen Ferdinand V. führe; auch lässt sich aus dem Gesagten so mancher der von der ungarischen Nation auf ihren neuesten

Reichstagen theilweise oder vereinigt ausgesprochenen Wünsche, welche die vom Kaiserthume im ungarischen Sinne völlig isolirte Regierung Ungarns zum Zwecke haben, besser verstehen. Betrachten wir nun Ungarn als gesondertes Reich.

B. Das ungarische Reich.

Von der Zeit des durch die Niederlage bei Mohács und den Tod König Ludwigs II. herbeigeführten unglückseligen Zerfallens dieses Staates bis zum Jahre 1791 standen die jetzigen beiden Hauptländer desselben, Ungarn und Siebenbürgen, nur in historischer und nationaler Verbindung; auf den 1791er Landtagen beider Länder ward aber der Satz, dass der gemeinschaftliche Herrscher Siebenbürgen als König von Ungarn regieren solle, zum Staatsgesetz erhoben, wodurch die beiden integrirenden Länder des ehemaligen Königreichs Ungarn aus einem blossen Aggregatzustande neuerdings in organische Verbindung gekommen, welche jedoch dasmal nicht weiter, als bis dahin geführt worden, dass Siebenbürgen neuerdings ein Zugehör der ungarischen Krone sei, als welches es selbst nach dem Erlöschen der gegenwärtigen oder einer künftigen Herrscherfamilie in einer Art politischer Verbrüderung mit Ungarn verbleibend sich mit ihm einen gemeinschaftlichen König zu wählen hat, wobei aber jedes der beiden Länder seine eigene fernere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung ganz unabhängig von dem andern behalten soll, welches auch gegenwärtig fortwährend der Fall ist. Der hierauf sich beziehende 6te Artikel des k. Decretes v. J. 1791 lautet folgendermassen: *Tam Sua Majestas, quam Secuturi Ejusdem ex Augusta Domo Austriaca Successores qua legitimi Reges Hungariae, Transilvaniam tanquam ad Sacram Regni Hungariae Coronam pertinentem eodem cum Hungaria imperii et successionis jure tenebunt, et velut propriam habentem Constitutionem nullique alteri Regno subjectum, juxta proprias leges et constitutiones legi-*

time confirmatas: non vero juxta normam aliarum provinciarum haereditariarum gubernabunt, indivisibili et inseparabili cum omnibus Regnis et Provinciis quoad simultaneam duntaxat possessionem ad mutuam defensionem unionis nexus juxta pragmaticam Sanctionem.

Dieser besondern Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung beider Länder, welche sich früher über alle ihre Theile bis an ihre äussersten Grenzlinien erstreckten, ist aus Ursachen, die in der neueren politischen Weiterentwickelung dieser Staaten, so wie in ihrer geographischen Stellung ihren Grund haben, in beiden ein nicht unbedeutender Theil des Areals und der Bewohner entzogen und unter eine andere Gesetzgebung und Verwaltung, die blos vom Monarchen ausgehen, gestellt worden. In der ganzen Länge nämlich der ungarisch-türkischen Grenze vom adriatischen Meere an bis dahin, wo diese Grenze Galizien erreicht, ist in Ungarn ein durch dessen kroatische, slavonische und banatische Landschaften zusammenhängend sich hindurch ziehender schmaler Landstrich von bald grösserer bald kleinerer Breite, und in Siebenbürgen eine an den Grenzen der Walachei und Moldau fortlaufende Enclavenkette ganz zum Militärland eingerichtet, und dessen Bewohner zur erblichen Soldatenkaste unter derselben gemeinschaftlichen Oberverwaltung zu dem Zwecke umgestaltet worden, dass dadurch ein bleibender immerwährender Militärbann durch fortwährend beobachteten Wachedienst Ungarn, die östreichische Monarchie und mittelbar auch Europa vor den Verheerungen der orientalischen Pest, und zugleich die Grenzgegenden vor den unvermutheten räuberischen Einfällen der rohen Bewohner des Osmanenreiches sichere. Dieser schmale, von Kriegerfamilien bewohnte Ländersaum Ungarns und Siebenbürgens ist die sogenannte östreichische oder ungarisch-siebenbürgische Militärgrenze, deren, obgleich schon lange bestehende, Trennung jedoch von den übrigen Theilen dieser Länder grundverfassungsmässig noch immer nicht ganz geordnet worden, folglich zum Theile noch nur

als Factum zu betrachten ist. Diesemnach zerfallen die Länder der ungarischen Krone in drei in mehren Theilen ihrer Verfassung wesentlich verschiedene Gebiete: Ungarn, Siebenbürgen (beide Länder hier natürlich mit Ausschluss der zur Militärgrenze umgestalteten Theile derselben) und die Militärgrenze.

Nun wollen wir versuchen einen kurzen Umriss der Verfassungen dieser Länder zu geben, und um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, das Gemeinschaftliche derselben in dieselbe Zeichnung zusammenzufassen, das Besondere aber der einzelnen Länder unmittelbar nach einander folgen zu lassen.

Da der Staat als eine Verbindung von Menschen und Familien zu einem gewissen Grade von Machtausdruck, gleich dem einzelnen Menschen, dessen Ebenbild im Grossen er ist, eine innere, geistige, moralische, und eine äussere, körperliche, mechanische Seite hat, und beide Seiten in jenem Machtausdrucke sich in einem gewissen gegenseitigen Verhältnisse ihrer selbst, und im Falle in ihnen Abstufungen ihrer Elemente wahrzunehmen sind, dieser zu einander offenbaren, so werden wir beide gleichmässig unserer Aufmerksamkeit würdigen müssen. Die in einem Machtverhältnisse vereinigten Elemente der äussern Natur des Staates nennen wir (politischen) Stand, und, sind Abstufungen in ihrer Vereinigung: Stände; die in einem Machtverhältnisse vereinigten Elemente der innern Natur desselben hingegen nennen wir Kirche, und sind Abstufungen in der Vereinigung von diesen, so sprechen wir von Kirchen. Stände und Kirchen, sie mögen in der einfachen oder vielfachen Zahl vorhanden sein, sind stets die Hauptpfeiler, von welchen das Staatsgebäude, welche Form immer aus dem Zusammenwirken seiner Entwickelungsverhältnisse ihm zu eigen geworden, getragen wird. Also erst von den (politischen) Ständen der ungarischen Länder, dann von den Kirchen derselben.

I. Politische Stände der ungarischen Länder.

So lange die politischen Elemente eines Staates in einer gewissen Gleichartigkeit bleiben, kann es nur einen Stand geben und höchstens in diesem bestehende Abstufungen in der Quantität des Besitzthums, im Ansehen, das durch Verdienste und Opfer erworben worden und von den Dankbaren und Bewunderern durch freiwillige Achtung ausgezeichnet wird u. dgl., unter welchem Stande wir die Gesammtheit der sich in Rechten und Pflichten einander gleichen Staatsbürger verstehen. Wenn aber, gleichviel aus welchen Ursachen, verfassungsmässig und bleibend einem Theile der Staatsbürger ausschliesslich gewisse Vorzüge vor den übrigen eingeräumt, oder sogar von den ihn bei gleicher Vertheilung treffenden Lasten und Pflichten mehre, ja alle abgenommen und einem andern Theile zu den diesem bereits zugewiesenen auf die Schultern gebürdet werden, dann entstehen zwei einander schwächer oder schärfer entgegengesetzte wesentlich verschiedene Stände. Gelingt es einem Theile der Staatsbürger bei der Entstehung dieser Ungleichheit sich zwischen beiden Extremen in der Mitte zu erhalten, oder trennen sich in der Folge Elemente dieser beiden Stände von denselben, oder kommen von Aussen Einwanderer herbei und behaupten sich zwischen ihnen so in der Mitte, dass sie weder an solchen Vorrechten, die nur auf Kosten des zurückgesetzten Standes genossen werden können, noch an Lasten, denen sich der Bevorzugte entzogen, Theil nehmen, sondern nur das geniessen und leisten, was bei einer gleichen Vertheilung unter Alle auf sie kommen würde, so entsteht noch ein dritter wesentlicher Stand, der die beiden Extreme vermittelt. So wie es also in Staaten politisch gleicher Elemente nur den einen wesentlich untheilbaren Stand der allgemeinen Staatsbürger geben kann, so muss es in Staaten ungleicher Elemente wenigstens zwei, höchstens aber drei wesentlich verschiedene politische Stände geben, von

denen wir den bevorzugten den Adelstand, den diesem zu Gunsten bebürdeten den Stand der Unterthanen und den beide vermittelnden den Bürgerstand nennen. In den ungarischen Ländern finden wir alle diese drei Stände und, wie es sich bald zeigen wird, hinlänglich scharf unterschieden.

A. Der Adelstand.

In den ungarischen Ländern glänzt die ungarische Nation hervor (*populus hungarus* oder *gens hungara — a' magyar nemzet*), mit welcher das ungarische Volk im gemeineren Sinne, der Inbegriff der die ungarische Sprache als ihre Muttersprache Sprechenden, nicht zu verwechseln ist, da wohl der grösste Theil der ungarischen Nation vom ungarischen Volke abstammen mag, aber weder dieses ganz in sich aufnimmt, noch auch andere nichtungarische Volksverwandte von sich ausschliesst. Zur ungarischen Nation gehören alle ursprünglichen Ungarn, die nicht in Folge von Verbrechen aus derselben ausgestossen*), oder in Folge des verjährenden Nichtgebrauchs ihres Vorzugs aus derselben ausgeschlossen worden, aber auch alle andern Bewohner dieser Länder, sie mögen das ungarische Volksthum bereits angenommen haben oder nicht, wenn sie in den Körper der ungarischen Nation auf gesetzlichem Wege aufgenommen — das ist geadelt — worden sind. In diesem Sinne ist die ungarische Nation gleichbedeutend mit dem ungarischen Adel (*nemesség*), der anfangs nichts anderes als der Stand freier ungarischer Individuen und Familien war, und erst durch den später entstandenen Gegensatz eines Standes höriger Unterthanen mit höherer Geltung nach und nach die Bedeutung bekommen hat, die wir heutzutage mit dem Namen Adel verbinden.

Die nomadisirenden Ungarn, die kein abgegrenztes Grundeigenthum kannten und brauchten, eroberten das fruchtbare

*) Siehe *Werböczii Decret. Tripart.* p. 1. tit. 3. § 2—5.

Binnenland der Karpathen, und nachdem sie von den bezwungenen Völkern den höhern Reiz eines getrennten Grundeigenthums kennen gelernt, war die erste Folge dieser Erfahrung nach ihrer Eroberung die Theilung des eroberten Bodens unter sich und diejenigen, die ihnen bei jener beigestanden oder sonst behülflich gewesen waren. Nach Einführung der Königswürde kam das Recht dieser Güteraustheilung an den rechtmässig gekrönten König*) und wurde fortwährend von den Königen geübt; denn Grundbesitz auszutheilen gab es auch später, theils nach dem von ausgestorbenen oder durch Verbrechen des Grundbesitzes unwürdig gewordenen Personen oder Familien geschehenen Rückfalle früher schon ertheilter Güter an die Krone, theils von den dieser gebliebenen grossen Landstrecken; und da die Ertheilung der Ländereien vom Urtheile des Königs über die Würdigkeit des zu Betheilenden und zugleich von des Königs Geneigtheit und Gnade gegen ihn abhing, vielleicht auch, weil für die Ertheilung keine Abgabe zu leisten war, so erhielt nach und nach der Act einer solchen Betheilung, so wie der Gegenstand derselben den Namen einer *donatio regia, királyi adomány*, königlichen Schenkung. Da aber ursprünglich jeder freie, für das Ganze mitkämpfende Ungar bei der Austheilung des Bodens bedacht werden musste und bedacht worden war, und als Grundeigenthümer in die Reihen der ungarischen Nationalen, das ist, nach unserer jetzigen Sprache, in die Reihen des Adels gehörte —

*) Siehe *Werböczii Trip.* p. 1. Tit. 3. § 6. Noch muss hier bemerkt werden, dass das Recht, ähnliche von denselben Vorzügen begleitete Schenkungen zu machen, folglich zu adeln, jedoch nur durch Schenkungen zu adeln, zu dem Zwecke ihrem Banner Streiter zu verschaffen auch an hohe katholische Geistliche gekommen und von folgenden fünf geistlichen Personen bis auf den heutigen Tag ausgeübt wird: vom Erzbischof von Gran, von den Bischöfen zu Agram und Raab, vom Raaber Capitel und vom Abte des St. Martinsberges. Die von den Genannten creirten Adeligen stehen zwar nicht in dem Ansehen, wie der Adel der Krone, geniessen aber dieselben bedeutende Vorrechte und heissen Prädialisten.

da ein freies nur von der Krone abhängiges Stück Boden damals der einzige Adelsbrief war —, so hiess: eine solche Schenkung machen, in die Reihen der Nation aufnehmen oder zum Edelmann erheben, wo es keines Diplomes bedurfte. Später erst, nachdem gewaltsame Verdrängungen und andere Unordnungen zu beseitigen waren, fand man es nöthig über solche Schenkungen förmliche schriftliche Urkunden zu verfassen, nach denen in streitigen Fällen entschieden werden konnte, welche Urkunden der Natur der Sache nach zugleich Adelsdiplome waren; und als noch später die Könige für gut fanden, recht viele Individuen in die Reihen der Nation aufzunehmen, der Stoff jedoch zu den wirklichen Donationen nicht mehr hinreichte, kamen sie auf den Gedanken, mittelst solcher Diplome (*literae armales*, Waffen- oder Wappenbriefe) allein, auch ohne Güterschenkung die Menge der Nationsglieder oder, nach dem ungarischen Curialausdruck, der Glieder der heiligen Krone — denn für ein solches sieht sich jeder ungarische Edelmann an — folglich der Adeligen zu vermehren; wodurch denn im Gegensatze gegen den Güteradel der blosse Brief- oder Rechtsadel entstand, von welchem Rechtsadel man aber auch noch vor der Einführung der Diplome in den Burgrittern (*Jobagiones castrenses*) und andern von den früheren Diensten befreiten Personen, wie die *Servientes regales*, häufige Beispiele findet. Ja es hat den Königen von Ungarn in der Folge gefallen, ganze Gegenden mit ihren gesammten ansässigen Einwohnern, ohne Unterschied der Personen, auf diese Art zu adeln, wie es mit den Bewohnern des Feldes Turopolya in Kroatien, mit denen von Sz. Gál, die einst königliche Jäger waren, geschehen ist. Daher die Menge des erblichen Bauernadels in Ungarn.

Durch diesen zweiten Weg, den Erbadel zu ertheilen, nahm zwar die Anzahl der Adeligen um ein Bedeutendes zu; aber die wahre Kraft desselben blieb doch immer, wie leicht einzusehen, der Güteradel, dem die Verfassung durch zwei in ihren Folgen höchst bedeutende Eigenthumsmodificationen

die Möglichkeit einer immerwährenden Macht zusicherte, indem sie einerseits den adeligen Eigenthümer des adeligen Gutes zum absoluten Herrn desselben machte, andrerseits ihn in der völligen Veräusserung desselben höchst beschränkte (das sogenannte Aviticitätsverhältniss), das heisst, indem sie den Grundherrn so stellte, dass er einerseits, den Fall eines Majestätsverbrechens ausgenommen, wegen nichts, selbst wegen des Staatswohles nicht zur Abtretung seines Gutes gezwungen werden konnte; auf der andern Seite aber selbst freiwillig sein Gut nie völlig veräussern konnte, da es, als den Nachkommen des ersten Beschenkten mitgeschenkt betrachtet, von jedem in die Verzweigung derselben Gehörenden und von wem immer zurückgelöset werden konnte und noch kann, daher jeder Verkauf solcher Güter höchstens nur als eine Verpfändung gelten darf.

Neben diesem Erb- oder Familienadel entstand bald ein anderer Zweig des ungarischen Adels, der Personaladel, und zwar zum Theile schon mit der Einführung des Christenthums unter den Ungarn und der Gründung der Kirche, deren geweihte Ordner und Diener in den Genuss derselben, ja zum Theile noch erhöhter persönlicher Rechte eingesetzt wurden, und von denen der mit Gütern belehnte Theil derselben, z. B. Bischöfe, Pröbste, Abteien, Capitel, auch in die durch den Güterbesitz hervorgebrachten Verhältnisse und Rechte gleich dem begüterten Erbadel eintrat. In jener Zeit, als diese Einrichtungen ihren Anfang nahmen, war die Intelligenz und die geistige Kraft der Nation und der gesammten Völker des Landes so zu sagen ausschliessend in den Abteien, Capiteln und am Altare. Der Betrieb der Wissenschaften und der gesammten Künste war mit der kirchlichen Weihe verbunden; Geistliche, Mönche waren die Philologen, die Mathematiker und Physiker, die Geschichtschreiber jener Zeiten; Geistliche, Mönche ihre Dichter und Redner, ihre Architekten, Maler und Bildhauer. Alles dies fand nur innerhalb der Klostermauern und sonstigen Wohnungen der Geistlichen einige Ruhe

und Sicherheit. Als aber die Nacht des Mittelalters dem freundlichen Tageslichte einer neuen Humanitätsepoche zu weichen begann, und der Anbau der Wissenschaften, die Uebung der schönen und höheren Künste allgemeiner anfing getrieben zu werden, fanden es die immer zahlreicheren Pfleger dieser reizenden Gefilde um so weniger nöthig, sich auch um die kirchliche Weihe zu bewerben, je mehr sie sich ganz ihrem Lieblingsgegenstande hingeben wollten, und es entstand, da Wissenschaften und Künste sich auch ohne die Begleitung der kirchlichen Weihe unterscheidende Achtung zu verschaffen vermochten, neben dem alten mächtigen Personaladel der Geistlichkeit der, jedoch nur passive*), weit weniger einflussreiche Personaladel der Libertiner oder Honoratioren, welcher durch die Einführung der stehenden Heere und durch die neuere Art den Staat und die Grundherrschaften zu regieren von der einen Seite in der ganzen Masse der Offiziere des Kriegsheeres, in so weit sie nicht bereits den Erbadel besitzen, von der andern in den leitenden Staats- und herrschaftlichen Beamten zwei bedeutende Sectionen erhalten hat, und ohne an dem Rechte der ständischen Mitwirkung in der Staatsverwaltung, welches Recht dem alle andern Adelszweige in sich fassenden activen Adel allein zukommt, bis noch Theil nehmen zu dürfen, durch Freiheit von persönlichen Abgaben, durch das Zugeständniss des allgemeinen adeligen Gerichtshofes und durch adelsmässige Behandlung ausgezeichnet wird.

Neben diesen beiden Hauptarten des ungarischen (Individual-) Adels, dem Erb- und Personaladel, giebt es noch eine dritte Art desselben, die des Communitäts- oder Gemeindeadels. Als es während der Entwickelungszeit der ungarischen Verfassung verschiedenen unterthänigen Gemeinden gelang, die Fesseln ihrer persönlichen und dinglichen

*) Wir glauben ihn als passiv deswegen gut zu bezeichnen, weil seine Vorzüge: Freiheit von persönlichen Abgaben, Zöllen und das Zugeständniss adeliger Gerichtsbarkeit, durchaus passiver Natur sind.

Abhängigkeit von ihren Grundherren zu zerbrechen oder abzustreifen, gelangten sie gewissermassen selbst in den Besitz der Donation und wurden reichsunmittelbar; und da nun sie die Träger einer solchen Donation wurden, so war auch nichts natürlicher, als dass der mit der Donation verbundene Adel auf die Gemeinde als Ganzes überging, wozu freilich die königliche Einwilligung erfordert wurde, welche aber um so leichter zu erwirken war, als die Könige in solchen zu Macht gekommenen Gemeinden ihre festesten Stützen gegen den immer mächtiger werdenden Güteradel sahen. Hat eine solche freie Gemeinde oder freie Stadt die königliche Einwilligung zum Besitz der Donation, wenn auch diese hier nicht diesen Namen führt, erlangt, und ist sie als Reichsstand dem versammelten Reichstage vorgestellt und in die Artikel des Reichstagsdecretes eingetragen worden, so heisst sie eine königliche freie Stadt und ist in ihren Rechten einem activen Reichsadeligen gleichgestellt; nicht, als ob die Gesammtheit ihrer Bürger — so bald man blos auf Persönlichkeit sieht — nicht mehr gälte als ein Individual-Edelmann, wie man dies Verhältniss aus unrichtigem Gesichtspunkte aufgefasst, oft für tadelnswerth verschrien hat, sondern weil die freie Stadt, da sich der ungarische Adel in seiner Ursprünglichkeit auf eine Schenkung, Herrschaft, unmittelbar unter der Krone stehendes Landgut gründet, nur ihr Landgut, auf dem sie sich befindet, repräsentirt, das ja oft bei weitem kleiner ist, als die Güter vieler einzelnen Gutsadeligen, und weil, wenn wir es zugestehen, dass sich das Gebiet einer königlichen freien Stadt zu dem eines Individual- und Gutsadeligen ungefähr so verhält, wie ein Freistaat zu einer Monarchie, auch der Staat immer Staat bleibt, ob er eine Republik oder ein Königreich ist. Ja die königlichen freien Städte haben sammt den ihnen gleichgestellten Distrikten der Jazyger und Kumaner und der Hayduckenstädte in Ungarn, so wie der königlichen freien Märkte und mehrer sogenannten Taxalörter in Siebenbürgen noch den Vorzug, dass sie unmittelbar mit den Landesbehör-

den correspondiren, welches auch mit dem Distrikte der XVI Zipserstädte der Fall ist, obgleich diese jetzt nicht wie die königlichen freien Städte auf den Reichstagen besonders vertreten werden.*) Hat hingegen die freigewordene Gemeinde die zur Würde einer königlichen freien Stadt erforderliche königliche Einwilligung sammt den erwähnten Förmlichkeiten noch nicht erreicht, so heisst sie blos eine privilegirte Stadt oder Markt und hat, mit Ausnahme der privilegirten Märkte der Szeckler, welche zum Siebenbürger Landtage je zwei Deputirte schicken, blos den passiven Adel, d. i. Freiheit vom Herrenstuhle und das Zugeständniss der Comitatsgerichtsbarkeit.

Da nun dieser gesammte Adel, der, wie wir schon oben bemerkt, die ungarische Nation darstellt, nicht nur nicht ausschliesslich die Bewohner Ungarns umfasst, sondern sogar nur einen kleinen, etwa den 15ten**) Theil derselben ausmacht, so ist er nur als ein Stand des ungarischen Reiches, aber als der erste und herrschende zu betrachten. Da er nämlich — in wie fern er nicht blos Rechts- oder Amtsadel ist — von Anbeginn her sich auf unmittelbaren, nur von der Krone abhängenden Grundbesitz stützt, so stellt er in den vielen Gü-

*) Sollte der Umstand, dass die k. freien Städte und Märkte für *peculia regia* angesehen und als solche behandelt werden, mit dieser Stellung derselben wohl im Einklang stehen?

**) Die adeligen Personen in diesem weitesten Sinne genommen dürften wohl $^1/_{15}$, die Bürgerlichen nahe an $^2/_{15}$, und die herrschaftlichen Unterthanen über $^{12}/_{15}$ ausmachen; etwas näher bestimmt nimmt von der 1 Million, die der gesammte Adel von den 15 Millionen Bewohnern des ungarischen Reiches ausmacht, der Erbadel an 950,000 Seelen ein, und zwar in Ungarn und den incorporirten Theilen an 600,000, in Siebenbürgen (wo die Szeckler-Nation fast durchaus aus Adeligen besteht) an 300,000 und in der Militärgrenze, von der wieder kein unbedeutender Theil auf die Szeckler fällt, 50,000; die Bürger von 1,800,000 in der Gesammtsumme, über 1,200,000 in Ungarn, über 500,000 in Siebenbürgen und gegen 30,000 in der Militärgrenze; so dass für die herrschaftlichen Unterthanen über 12,000,000 Seelen bleiben, deren 11ten Theil die Militärgrenzer betragen.

tern, in welche die ungarischen Länder zerfallen, und die man sich der leichteren Auffassung wegen, als eben so viele kleine, obgleich nicht souveräne Staaten vorstellen kann, die einzelnen kleinen Regenten und Regierungen dar, und zwar, da diese kleinen Staaten entweder monarchischer oder republikanischer Natur sind, entweder in physischen oder moralischen Personen (Individual- oder Communitätsadel); während die Gesammtheit der Untergebenen dieser kleinen republikanischen Regierungen den Bürgerstand, die der kleinen monarchischen Regenten den Stand der (herrschaftlichen) Unterthanen ausmachen.

Der ungarische Adel bildet eine Art Ganzes, dessen Haupt der König ist, der die heilige Krone trägt, von welcher nach einer alten ungarischen Rechtsfiction jeder Adelige ein Glied (*membrum sacrae coronae*) ist. Da aber die heilige Krone selbst keine Glieder hat, so kann dies nur von dem Körper verstanden werden, dessen Haupt die heilige Krone trägt. Wenn nun das gekrönte Haupt und die Glieder — der König und die einzelnen Adeligen — den ganzen Körper (der Nation) darstellen, welche Organe haben denn die andern beiden Stände vorzustellen, um die Fiction durchzuführen? An dem mit dem gekrönten Haupte zusammenhängenden Körper wohl keine mehr, da dieser vom herrschenden Stande bereits ganz repräsentirt wird; weswegen wir sie ausser ihm suchen müssen, und da sie als ganze Stände wohl auch ganze Figuren zum Ausdruck ihrer Bedeutung ansprechen können, so wird sich im Verfolge dieser Schrift der Beweis davon bald vorfinden lassen, dass der dritte Stand, der der herrschaftlichen Unterthanen, die *misera contribuens plebs* (das arme steuernde Volk), durchaus nichts Anderes vorstellen kann, als das beklagenswerthe Lastvieh, auf welchem der herrschende Körper reitet, während der Bürgerstand als gefälliger freundlicher Wegweiser zu Fuss den stolzen Reiter dienstfertig begleitet und während er mit emporgehobenem Haupte diesem, mit den Füssen jenem ähnlich, dessen Mühe einigermassen ermessen kann, durch seine Begleitung wenigstens so viel bewirkt, dass der

keine Müdigkeit kennende Reiter sich es nicht einfallen lässt, sein Thier zu spornen und mit ihm fortzusprengen, bis es erschöpft niederstürzt, was wohl an der Tagesordnung war, ehe noch der mässigende Begleiter erschienen. So stellt sich uns also der Adelstand als **blos herrschend und geniessend**, der Stand der herrschaftlichen Unterthanen als **blos dienend und arbeitend**, der Bürgerstand hingegen als **dienend**, aber auch in der **Gesammtheit herrschend**, als **arbeitend**, aber auch **geniessend** dar.

Das Haupt des Adels — der König — und seine persönlichen Vorzüge.

Persönlich ist der König über den gesammten Adel und um so mehr über die übrigen Stände Ungarns durch Folgendes erhaben:

Seitdem die Königswürde durch das Reichsdecret vom Jahre 1687 in der männlichen und durch das vom Jahre 1723 für den Fall des Aussterbens jener auch in der weiblichen Linie erst der habsburgischen, dann der habsburgisch-lothringischen Dynastie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich geworden, erhält der oder die durch diese Erbfolgegesetze zum Throne Berufene, wenn sie sich zur **römisch-katholischen** Kirche bekennen, das Recht, sich nach Vorschrift der Grundgesetze krönen zu lassen, welches innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Anspruchsfähigkeit geschehen soll, im Falle sie nicht bereits unter ihrem Vorgänger gekrönt worden wären. Um dies zu thun, stellt der zu Krönende auf dem in diesem Falle vom Palatin zusammenberufenen Reichstage das Krönungsdiplom (die Bestätigung der ungarischen Grundgesetze) aus und leistet in der Krönungskirche in Gegenwart des versammelten Reichstags den Krönungseid,*) worauf er

*) Seiner Wichtigkeit wegen wollen wir diesen Eid wörtlich hieher setzen: „*Nos N. N. juramus per Deum vivum, per ejus Sanctissimam Genitricem, Virginem Mariam et omnes Sanctos, quod Ecclesias*

vom Graner Erzbischofe, Fürsten-Primas von Ungarn, gesalbt, mit den königlichen Gewändern und Reichsinsignien geschmückt, endlich mit der heiligen Reichskrone gekrönt wird. Nachdem diese höchste der Nationalfeierlichkeiten noch durch ein kirchliches Hochamt, den Fussgang in eine andere Kirche, durch die vom Gekrönten daselbst ertheilten Ritterschläge, den Zug zu Pferde nach einer öffentlichen Bühne, auf welcher der neue König den vom Primas vorgelesenen Eid öffentlich vor dem Volke ablegt, und durch den Zug zum Königshügel erhöht und durch das Krönungsmahl, bei dem die Reichsbarone ihre Hochämter in Person verrichten, geschlossen worden, ist der Gekrönte wirklicher König aller ungarischen Länder, und empfängt von den Ständen den Eid der Treue, in Siebenbürgen erst nach Bestätigung des Leopoldinischen Diploms, wo er auch auf dem Landtage in Person oder durch seinen Commissär den körperlichen Eid zur Aufrechthaltung der Verfassung ablegt (1791 : 3).

Der König wird mit seinem vollendeten vierzehnten Lebensjahre grossjährig; er besitzt die Majestät, das heisst, in ihm vereinigt sich alle oberste Macht; seine Person ist heilig, unverantwortlich und unverletzlich, und ein feindlicher Angriff auf sein Leben, ja der gewaltsame Eindrang in einen Ort, wo der König sich befindet, wird (nach *Werböczii Trip.* p. 1. 14. 16) als Verbrechen der beleidigten Majestät mit

---

Dei, Dominos Praelatos, Barones, Magnates, Nobiles, Civitates Liberas et omnes regnicolas in suis immunitatibus et libertatibus, juribus, legibus, privilegiis ac in antiquis bonis et approbatis consuetudinibus conservabimus, omnibusque justitiam faciemus; Serenissimi quondam Andreae Regis Decreta (exclusa tamen et semota articuli 31*mi ejusdem decreti clausula incipiente: „quodsi vero Nos etc. etc.“ usque ad verba: „in perpetuum facultatem“) observabimus, fines Regni Nostri Hungariae et quae ad illud quocunque jure aut titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, sed quod poterimus augebimus et extendemus, omniaque illa faciemus, quaecunque pro bono publico, honore et incremento omnium Statuum et totius Regni Nostri Hungariae juste facere poterimus. Sic nos Deus adjuvet et omnes Sancti!“*

Verlust des Lebens und der Güter des Verbrechers bestraft. Rechtsverletzungen, die unter seiner Autorität verübt werden, legt die Verfassung seinen Räthen zur Last und klagt sie deswegen des schwersten Hochverrathes gegen das Vaterland und den König selbst an.

Die Einkünfte des Königs, die sich unter den bestehenden Verhältnissen von dem Uneingeweihten nicht leicht genau angeben lassen, sollen nach den neuern statistischen Werken folgende sein:

I. In Ungarn (zum Theile nach Daten einer in des 2ten Bandes 2ter Hälfte der Vierteljahrsschrift aus und für Ungarn [1843, Leipzig, in Commission bei Georg Wigand] erschienenen Abhandlung des Alexius Fényes):

	Convent.-Münze.	
	Gulden.	Kreuzer.
1. Militärcontribution . .	4,395,244	38½
2. Deperditen*)	910,040	50
3. Werbsteuer	75,000	—
4. Taxe der k. Freistädte	18,041	2
5. Taxe der XVI Zipserstädte	18,231	20
6. Subsidien der Geistlichen (Bischöfe, Aebte, Pröbste) zur Erhaltung der Festungen	68,000	—
7. Toleranztaxe der Juden	158,700	—
8. Kameralgüter	2,568,000	—
9. Bergwerke**) und Salniter (der reine Ertrag)	457,000	—
Latus	8,668,257	50½

*) Betrag des Werthüberschusses der um einen vor vielen Jahren bestimmten, sehr niedern Preis an das Heer gemachten Naturallieferungen.

**) Nach der Bemerkung der Redaction obiger Vierteljahrsschrift

	Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.
Transport	8,668,257	50½		
10. Erledigte geistliche Güter	98,000	—		
11. Ertrag der Dreissigst- und Zollämter	5,458,000	—		
12. Salzregale	9,985,000	—		
13. Lotto	436,000	—		
14. Postregale	154,000	—		
15. Taxen	119,000	—		
16. Beiträge aus verschiedenen Fonds	54,000	—		
17. Donationen	484,000	—		
18. Fiscalitäten	160,000	—		
19. Verschiedene ordentliche und ausserordentliche Einkünfte	120,000	—		
Zusammen	25,736,257	50½	25,736,257	50½

II. In Siebenbürgen (durch Combination mehrer älterer Daten annäherungsweise in runden Zahlen):

	Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.
1. Militärcontribution . .	1,500,000	—		
2. Deperditen	140,000	—		
3. Fiscalgüter	100,000	—		
4. Berg- und Münzwesen	1,678,108	—		
5. Dreissigst- und Zollämter	600,000	—		
6. Salzregale	1,400,000	—		
Lotto? Post? Werbsteuer? Subsidien der Geistlichen? Fiscalzehnten?				
	5,818,108	—	5,818,108	—
Latus			31,554,365	50½

———

sollen die Einkünfte vom Bergbau hier um 1,600,000 Gulden zu gering angegeben sein.

	Gulden. Kreuzer.	Gulden. Kreuzer.
Transport	31,554,365 50½	31,554,365 50½
III. In der Militärgrenze: Die directen Steuern zu ⅔, der Ertrag der Contumazanstalten und der Wälder zu ⅓ (nach einem 6jährigen Durchschnittscalcul (von 1818—1823) nach Hietzinger jährlich 1,509,230 fl. 20 kr. C. M.) nach Springer's Statistik von 1840	2,639,000 —	2,639,000 —
So sind die gesammten Einnahmen der ungarischen Krone annäherungsweise . .		34,193,365 50½

So gross diese Summen an sich sind, so könnten sie dem mit den innern ungarischen Staatsverhältnissen Unbekannten, sobald er den Vergleich zwischen Ungarn und einem eben so grossen und volkreichen abendländischen Staate machte, dennoch klein vorkommen, wenn wir ihn nicht mit folgenden Punkten bekannt machten:

Erstens besorgt die Regierung zwar die Kosten der Centralverwaltung dieser Länder selbst, aber die ganze Particularverwaltung kostet sie, mit Ausnahme der Militärgrenze, nicht einen Kreuzer, denn für diese bestehen in allen einzelnen Theilen des Reichs die Domestical- oder Allodialkassen.

Zweitens kostet das gesammte Kirchen- und Schulwesen dieser Länder von einer Grenze bis zur andern die Regierung abermals nichts; denn für das katholische bestehen Güter, Stiftungen, der reiche Kirchen- und Schulfonds u. dgl.; für das protestantische angelegte Capitalien, jährliche Beiträge der Gemeindeglieder und andere Schenkungen; für das der übrigen Religionsparteien andere ähnliche Hülfsmittel.

Drittens sind die Preise der Lebensbedürfnisse in diesen Ländern gegen jene des westlichen Auslandes so niedrig, dass

man hier im Allgemeinen wohl mit der Hälfte dessen, was dort zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist, bequem auskommen kann.

Vergleichen wir nun mit diesen Einnahmen die Ausgaben der Krone

1) in Ungarn (abermals nach Daten aus der obigen Vierteljahrsschrift):

1. Für den Hof in Ofen	129,000 fl.	
2. Für Ungarn bezahlte Interessen der Staatsschuld	1,090,000 —	
3. K. Regierung u. k. Gerichtshöfe	1,450,000 —	
4. Aus den erhöhten Salzpreisen Ausgaben auf Wege, Flussregulirung u. dgl.	300,000 —	
5. In Ungarn liegendes reguläres Militär	8,501,383 —	
6. Restanzen d. directen Steuer	600,000 —	
7. Ausgaben für die Verwaltung der Einkünfte, Kammer und Aemter	6,565,257 —	
Zusammen	18,635,640 —	18,635,640

2) Für Siebenbürgen sind uns die Daten der öffentlichen Ausgaben nicht bei der Hand; jedoch spricht sich die feste Meinung derer, die mit diesem Gegenstande nicht wenig bekannt sind, dahin aus, dass das Verhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben in diesem Lande für die Krone noch viel günstiger sei als in Ungarn.

3) In der Militärgrenze (nach Springer):

1. Die innern Verwaltungskosten.	1,157,390 fl. 30 x	
2. Für d. Grenzmilitär	1,398,617 — 27 —	
Zusammen	2,556,007 fl. 57 x	2,556,007 fl. 57 x
		21,191,647 fl. 57 x

Ziehen wir hierauf von den Einnahmensummen in Ungarn.	25,736,257 fl.	$50^1/_2$	x
und in der Militärgrenze.	2,639,000 —	—	—
	28,375,257 fl.	$50^1/_2$	x
die Ausgabensumme dieser Länder ab	21,191,647 —	57	—
so wären die reinen Einkünfte der Krone in Ungarn und der Grenze	7,183,609 fl.	53	x
Nehmen wir für Siebenbürgen, um den in der Rubrik der Einnahmen fehlenden Posten und besonders auch dem erwähnten günstigen Verhältnisse zu entsprechen, eine reine Einnahme von	4,000,000 —		an,
so hätten wir für d. ungarische Krone zur reinen jährlichen Einnahme die Summe von	11,183,609 fl.	53	x

immerhin eine gewaltige Summe bei dem in diesen Ländern bestehenden Geldwerthe, und in der Begleitung des Geschenkes einer nichts weiter kostenden Macht von 100,000 Grenzern neben dem stehenden Militär.

Vorzüge des (eigentlichen, activen) Adels.

Die ausserordentlichen Vorzüge des ungarischen Adels lassen sich leicht auf drei Hauptklassen von Rechten zurückführen, nämlich auf seine Freiheits-, seine Herrschafts- und seine formalen Rechte.

Die Freiheitsrechte, welche in den Gesetzen Cardinalrechte (*Praerogativa nobilium cardinalia*) heissen, sind: das Recht der persönlichen Freiheit, vermöge dessen der Adelige, ausser einigen zum Bestehen der öffentlichen Ordnung nothwendigen Ausnahmen, nirgends und durch Niemanden festgenommen werden kann, bevor er nicht gesetzlich vorgeladen und verurtheilt worden; das Recht der Gerichtsfreiheit, vermöge welcher, wenn er wirklich vorgeladen

werden soll, nur sein gesetzmässig gekrönter König Macht über ihn hat, und auch dieser nur auf gesetzlichem Wege, auf welchem er in Nichtwechselsachen unter sein adeliges Gericht gehört. Der Personaladel der Geistlichkeit geniesst hierbei noch den Vorzug, dass der Geistliche für seine Person nur vor das geistliche Gericht gehört, und wenn er als Zeuge auftritt, der Ablegung des körperlichen Eides enthoben ist. Vom Rechte einer so ausgedehnten persönlichen Freiheit macht jedoch ein bedeutender Theil der sogenannten freien Szeckler (der beiden geringeren Klassen des Szeckler Adels) eine Ausnahme, da man vorzüglich aus ihm die Szeckler Grenzregimenter gebildet hat. Endlich das Recht der dinglichen Freiheit, vermöge welcher der Adelige, seine Familie und unmittelbaren Güter von allen Abgaben und Lasten mit Einschluss der Militäreinquartierung durchaus ganz frei sind, ausser er triebe die Handlung, bei welcher er die seine Waaren treffenden Dreissigstabgaben wohl zahlen muss. Die niederern Klassen der Szeckler Edelleute machen jedoch hiervon abermals eine Ausnahme, so wie ebenfalls in Siebenbürgen die Armalisten (Briefadeligen) und Edelleute einer Session, wenn sie nicht wenigstens zwei steuernde Unterthanen und, im Falle sie nach dem Jahre 1753 den Adel erlangt hätten, nicht wenigstens zehn solche Unterthanen haben; denn alle diese unterliegen der Steuer; wogegen jedoch bei jeder Gelegenheit protestirt wird.

Die Herrschaftsrechte des ungarischen Adels erscheinen theils als Guts-, theils als Landesherrschaftsrechte. Jene sind: das Recht des Adeligen auf Abgaben, Arbeiten, ja auf die Person seiner Unterthanen; das Recht des ausschliesslichen Besitzes der Regalien; das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Diener und Unterthanen und der Vertretung derselben; diese sind: die ausschliessende Fähigkeit adelige Güter zu besitzen, in den Comitatscongregationen (Versammlungen) mit Meinung und Votum Theil zu nehmen, und zum Landtagsabgeordneten gewählt zu werden, oder im Falle

der Adelige Prälat oder Magnat wäre, auf Einladung des Königs persönlich auf demselben zu erscheinen; die ausschliessende Fähigkeit zur Erlangung der Comitats- und höheren Landesämter und Würden.

Die formalen Rechte dieses Adels endlich sprechen sich aus in der Geltung als Glied der heiligen Krone; in dem Rechte, ein Familienwappen und ein Prädicat zu führen, und im Titel *Egregius*, der auch dem Gemeinsten und Aermsten gegeben wird, wenn er nicht etwa im Besitze eines glänzenderen ist. Nun wollen wir

König und Adel im Zusammenwirken im Staate,

in ihrer Herrschaft in demselben, betrachten. Da jedoch diese Herrschaft in den oben genannten Theilen des ungarischen Krongebietes, nämlich in Ungarn sammt den mit ihm vereinten Ländern Civilkroatien und Civilslavonien, dann in Siebenbürgen, endlich in der gesammten Militärgrenze wesentlich verschiedene Formen hat, so wollen wir zur klareren Auffassung derselben sie einzeln vornehmen.

1. Regierungsform in Ungarn.

Kaum wird sich irgend etwas auffinden lassen, welches geeigneter wäre, den Begriff der Staatsregierung zu schematisiren, als die Form eines Vernunftschlusses. Im ersten der drei Sätze, aus denen der vollständige gerade Vernunftschluss besteht, im Obersatze, wird etwas Allgemeines als Regel, als Gesetz ausgesprochen; im zweiten, dem Untersatze, wird mit jenem Allgemeinen ein Besonderes verglichen, zusammengestellt und für ein Element des Andern erklärt, es wird geurtheilt, gerichtet; im dritten, dem Schlusse, wird das Gesetz auf dieses Besondere angewendet, und das im Gesetz Ausgesprochene ausgeübt. Ganz so ist es mit der Staatsregierung; dreierlei Kraftäusserungen geschehen in ihr in be-

stimmter, natürlicher Aufeinanderfolge, die wir Gewalten nennen: die erste stellt ein Gesetz auf (gesetzgebende Gewalt); die zweite stellt die einzelnen Fälle unter das Subject des Gesetzes, sie richtet (richtende Gewalt); die dritte verbindet den subsumirten Fall mit dem Gesetze oder seiner Folge, sie führt aus (executive Gewalt). Wir werden sehen, dass bei der Ausübung aller dieser drei Gewalten König und Adel in Ungarn zusammenwirken.

a. Gesetzgebende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt wird in Ungarn durch den Reichstag geübt, welchen der König nach längstens drei Jahren *) der Unterbrechung an welchen Ort immer innerhalb der Grenzen des Reiches ausschreibt. Er beruft hierzu wenigstens sechs Wochen vor Anfang desselben durch die von ihm persönlich unterschriebenen k. Einberufungsschreiben (*literae regales*) die Stände, d. i. den einen Adelstand, der aber nach der Verfassung in vier Abtheilungen zerfällt, die ebenfalls Stände genannt werden, nämlich den Prälatenstand (nach König Stephans I. Bestimmung der erste), den Magnatenstand, den Ritterstand und den Stand der k. freien Städte und Distrikte, welche sich um zwei Tafeln, die obere oder die Magnatentafel und die untere oder eigentliche Ständetafel, versammeln. Zu der ersten gehören unter dem Vorsitz des Reichs-Palatinus der Prälaten- und Magnatenstand; namentlich von jenem die 3 römisch-katholischen Erzbischöfe, die 17 römisch-katholischen und die 4 griechisch-katholischen Suffraganbischöfe, die 21 römisch-katholischen Titularbischöfe, welche letzteren aber selten vollzählig sind; der Erzabt der Benedictiner vom S. Martinsberg, der Abbas Lucensis seu Praepositus S. Stephani Martyris in Promontorio Varadiensi als Generalvicar des Prämonstratenserordens und der Agramer Dompropst als Prior Auranae derselben Kirche;

*) Wenn nicht die Wahl eines Palatins auch schon innerhalb eines Jahres denselben nothwendig macht. 1608 : 3. *ante coronat.* §. 1.

aber auch der Erzbischof und die sieben Bischöfe der nichtunirten griechischen Kirche in Ungarn; — vom Magnatenstande ausser dem Palatin noch die drei andern grösseren Reichsbarone, welche sind der Judex Curiae Regiae (der oberste Reichsrichter), der Ban von Kroatien und Slavonien, und der Magister Tavernicorum Regalium (*Tavernicus*, Reichsschatzmeister); ferner die kleineren Reichsbarone als: der Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersttruchsess, Oberstmundschenk, Obersthürhüter, Oberststallmeister, der Capitän der ungarischen adeligen Leibgarde des Königs und die beiden Kronhüter; ferner die Reichsgrafen oder die sämmtlichen Obergespäne, sie mögen diese Würde erblich oder durch freie königliche Ernennung, wirklich oder nur als Administratoren besitzen; und die Regalisten oder die erblichen aber nur titularen Fürsten, Grafen und Barone, an welche sich noch der Gouverneur von Fiume und ein Deputirter des Congresses der Nebenreiche anschliesst.

Zur zweiten oder Ständetafel gehören: die k. Gerichtstafel, deren Vorsitzer, der sogenannte Personal (*Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenens*), zugleich der Vorsitzer der Ständetafel ist; je 2 Abgeordnete der 46 Comitate des eigentlichen Ungarns, je 2 der 3 Comitate Slavoniens und 1 Deputirter für Kroatien; je 2 Abgeordnete der 53 k. Freistädte, so wie des Distriktes der Jazyger und Kumaner, und des der Hayduckenstädte; je 2 Deputirte der Capitel und Convente und die einzelnen Abgeordneten jener Magnaten, welche abgehalten sind an der Magnatentafel persönlich ihren Platz einzunehmen, und die der Magnatenwittwen.

Die Deputirten (*Nuncii*) müssen sämmtlich mit Beglaubigungsschreiben und Verhaltungsinstructionen von ihren Committenten versehen sein, müssen die Letzteren im Verlaufe der Verhandlungen von Allem schriftlich unterrichten und in entscheidenden Fällen nähere Instructionen verlangen, wenn die bereits erhaltenen nicht zureichen. Auch können sie wäh-

rend des Landtages abberufen und durch Andere ersetzt werden.

Alle diese Personen, die nur selten, z. B. um die Ablesung der k. Propositionen anzuhören, in Gesammt- (gemischte) Sitzungen zusammentreten, haben in abgesonderten Sitzungen um beide Tafeln sich über das Wohl des Landes zu berathen, erst als einzelne Tafel, dann beide Tafeln zusammen zu bestimmt auszusprechenden Gesetzvorschlägen zu vereinigen, und diese durch gemischte (aus Mitgliedern beider Tafeln zusammengesetzte) Deputationen dem Könige, der an den Berathungssitzungen keinen Antheil nehmen kann, vorzulegen, welcher allein diese Vorschläge durch seinen Beitritt zum Gesetze erheben kann. Hierzu eröffnet nun der König in Person oder durch einen eigens dazu ernannten Stellvertreter durch die erste feierliche Versammlung aller zum Landtage gehörigen Personen die Reihe dieser Berathungssitzungen, welche Reihe auf eben diese Art durch ihn oder seinen Stellvertreter, wann immer der König es für gut befindet, geschlossen wird. Die Sitzungen der Magnatentafel sind von einerlei Art, die der Ständetafel theils eigentliche Reichstagssitzungen unter der Theilnahme der k. Tafel und dem Präsidium des Personals in ungarischer Festkleidung, theils sogenannte Circularsitzungen, ohne die k. Tafel, in gewöhnlicher Kleidung gehalten und abwechselnd von je zwei Comitatsdeputirten präsidirt. In beiden Tafeln sind die Sitzungen öffentlich.

Die Initiative der Gesetzvorschläge kann sowohl vom Könige, als auch von den Ständen und zwar aus jeder der beiden Tafeln ausgehen. Der König erwähnt die Vorschläge der von ihm beabsichtigten Gesetze (*Propositiones Regiae*) gleich in seiner Eröffnungsrede und lässt sie den Ständen schriftlich überreichen. Die Initiative der Stände geschieht entweder durch die einfache Anregung eines einzelnen Landtagsmitgliedes, oder bei wichtigeren und umfangsreicheren Gegenständen dadurch, dass eine eigene sogenannte Regni-

colardeputation, deren Mitglieder auf das Gesuch des Reichstags der König aus allen vier Abtheilungen der Stände ernennt, beauftragt wird, über den ihr vorgelegten Gegenstand bis zum nächsten Landtag einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Ausser den Gesetzvorschlägen kommen auch die Beschwerden (*gravamina*) einzelner Stände über angebliche Vernachlässigung schon bestehender Gesetze von Seiten der Staatsverwaltung mit der Bitte vor den Reichstag, dahin zu wirken, dass das Gesetz bei Kraft erhalten werde. Ausserdem gehören alle wichtigeren Ungarn betreffenden Angelegenheiten vor den Reichstag, sie mögen von welcher Natur immer sein, auch auswärtige Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, besonders aber die Bewilligung der Militär-Recrutenstellung und der Kriegssteuer, das Aufgebot zur Vertheidigungsinsurrection, so wie auch die Wahl des Palatins und der beiden Kronhüter, und die Aufnahme der vom Könige mit dem Adel oder dem Indigenat Beschenkten in die Reihen des ungarischen Adels.

Die Sprache der Berathungen, die früher ausschliesslich die lateinische war, ist seit 1825 die Nationalsprache. Ueber die Art und Weise der Berathungen sagt das Gesetz (1495: 25, §. 4) in den Worten: „*de his negotiis, quae coram iis praeponentur, cum moderamine et gravitate et sub silentio tractent, deliberent et concludant*“, dass sie mit Mässigung, Würde und unter beobachteter Stille vor sich gehen sollen. Soll es zum Beschluss kommen, und ist die Meinung Aller oder der Mehrheit unverkennbar, so spricht der Vorsitzende dieselbe unmittelbar aus; ist jenes nicht der Fall, so wird abgestimmt. An Stimmen hat jetzt an der Ständetafel jedes Comitat eine besondere Stimme, wie auch der Deputirte Kroatiens. Früher hatten die Capitel (nach 1608: 1, §. 4), die Deputirten der Magnaten und Magnatenwittwen (nach 1608: 1, §. 9), die k. Freistädte (nach 1608: 1, §. 10), welchen die Distrikte (nach 179$^{0}/_{1}$: 29) hierin gleich gestellt werden, Alle einzeln genommen eine besondere Stimme; im

Laufe der Zeit sind sie jedoch hierum gebracht worden und jetzt gestatten die Comitate den Deputirten aller dieser Stände in den Circularsitzungen gar kein Votum, und auch in den Reichstagssitzungen nur je e i n e Gesammtstimme für einen Stand, von welcher aber dieselben, gegen diese Zurücksetzung protestirend, gewöhnlich nicht Gebrauch machen. Auch wird die k. Tafel bei dem Stimmen jetzt nicht mitgezählt.

Ist es bei einer Tafel zu einem Beschluss gekommen, so wird dieser durch eine Botschaft (*nuncius*) vor die andere Tafel gebracht. Wird er von dieser entweder gar nicht angenommen, oder abgeändert, so gelangt der Gegenstand wieder an die erste Tafel und veranlasst neue Berathungen, bis er von beiden Tafeln entweder verworfen oder angenommen ist. Im letzteren Falle wird der Gesammtbeschluss von einem Protonotar der k. Tafel in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht, dieser wird in einer gemischten Sitzung vorgelesen, und wenn Niemand Etwas dagegen einwendet, wird die ihn begleitende Vorstellung vom Palatin und vom Primas als oberstem Kanzler unterschrieben, mit dem Siegel versehen und an den König abgeschickt, der hierauf seine Entschliessung ertheilt.

Nähert sich der Reichstag seinem Ende, so schicken die Stände eine aus Mitgliedern beider Tafeln zusammengesetzte Commission aus, um gemeinschaftlich mit den vom Könige eigens dazu ernannten Mitgliedern der ungarischen Hofkanzlei als C o n c e r t a t i o n s - D e p u t a t i o n die Gegenstände der geschehenen Uebereinkunft in die Form von Artikeln zu bringen. Diese werden in gemischten Sitzungen noch einmal vorgelesen, vom Palatin und Primas unterschrieben und dem Könige mit der Bitte vorgelegt, dass er sie förmlich bestätige, beobachte und beobachten lasse. Hierauf werden sie in den Rahmen eines Reichsdecretes gebracht, d. h. die Schrift führt den König mit Namen und Titeln sprechend ein; es wird die Zusammenberufung des Reichstags mit Zeit, Ort und Zweck desselben erwähnt, darauf die Bitte der Stände um Bestäti-

gung dieser Artikel angeführt: nun folgen auf eine Vorrede die Artikel genau in der von der Concertations-Deputation erhaltenen Form,' worauf die königliche Bestätigung ausgesprochen wird, bei welcher der k. Hofkanzler, dann sämmtliche katholische Bischöfe und die Reichsbarone namentlich aufgeführt werden, und worauf die authentische Form des Ganzen durch des Königs Unterschrift, den Abdruck des Staatssiegels, welcher auf die beiden Enden des die Blätter des Decrets verbindenden Fadens geschieht, endlich durch die Unterschrift des ungarischen Hofkanzlers und des die Landtagsangelegenheiten referirenden Hofraths vollendet wird.

Zum Schlusse des Landtags halten die Stände einen feierlichen Gang in den Thronsaal. Hier erscheint darauf unter Vortritt der Reichsbarone der König, spricht die Bestätigung der Artikel in lateinischer Rede aus und lässt das Reichsdecret den Ständen übergeben, womit das Gesetz vollendet ist.

Nun kommt es zur authentischen Bekanntmachung (*Promulgatio*) des Gesetzes, welche ganz allein im Namen des Königs und als von ihm allein ausgehend geschieht. Dieserwegen wird das Reichsdecret unter der Aufsicht der ungarischen Hofkanzlei in Folioformat gedruckt, die gedruckten Exemplare werden wie Originale ausgefertigt, d. h. vom Könige unterschrieben, mit dem k. Siegel versehen und mittelst der k. Statthalterei den unmittelbar unter ihr stehenden Gerichtsbarkeiten der Comitate, k. Freistädte und unmittelbaren Distrikte, so wie den höheren Reichsbeamten, amtlich zugesendet. In den Comitaten und Distrikten wird hierauf das Gesetz in den Generalcongregationen (allgemeine Versammlung der Stände oder Bürger), in den einzelnen Bezirken der Comitate (*Processus, Járás*) durch die Stuhlsrichter, in den k. Freistädten in den Communitätsversammlungen bekannt gemacht, in welchen letzteren, so wie in den Generalcongregationen, die zurückgekehrten Deputirten ihren Committenten Rechenschaft über ihre Sendung ablegen.

Ausser diesem allgemeinen Reichstage Ungarns und der mit ihm vereinigten kleinen Königreiche Kroatien und Slavonien haben diese letzteren zusammen noch ihre Particular-Landtage, zu denen ihr Ban die vier Stände einberuft, die unter seinem Vorsitze sich über ihre Municipalverhältnisse berathen und Beschlüsse fassen.

Diese Entstehung hat das eigentliche geschriebene ungarische Gesetz. Aber die Gesetzgebung, diese immer treibende, immer gestaltende Thätigkeit, erscheint auch noch in anderem Gewande. Ein solches Gewand ist die Gewohnheit, deren Einfluss um so sicherer ist, als das geschriebene Gesetz unmöglich Alles berühren und erschöpfen kann; daher wirkt sie besonders auslegend, erweiternd oder beschränkend, abändernd oder näher bestimmend. Aber auch in ihr wirken König und Stände oder der Adel vereint, dieser den Weg der Gewohnheit gehend, jener ihn zulassend und somit bestätigend. Arten der gesetzgebenden Gewohnheit in Ungarn sind der Curialstyl und die Entscheidungen und Urtheile des k. Gerichtshofes (*Decisiones et Praejudicia Curiae Regiae*); in beiden finden wir bei näherer Untersuchung König und Adel wirksam.

Ein anderes Gewand, in welchem die ungarische Legislation, weit entfernt durch eine bis ins Kleinste vorgeschriebene Gleichförmigkeit das Völkerleben zu lähmen und zu ertödten, vielmehr durch Anpassungen des Allgemeinen der eigentlichen Gesetze an die Umstände der Oertlichkeit, an die Wünsche der Bewohner der einzelnen Gegenden, jenes Leben zu stärken und zu steigern sucht, ist das Gewand der Statute oder Localgesetze, welche innerhalb der von den allgemeinen Landesgesetzen gezogenen Grenzen von irgend einer Gesammtheit der Stände ihren Bedürfnissen gemäss aufgestellt, dem Könige mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt und von diesem, wenn sie in keinem Widerspruche mit den Landesgesetzen und der Richtung der Landespolitik stehen, bestätigt werden. Wir sehen also, dass die gesammte

ungarische Gesetzgebung, wir mögen sie von welcher Seite immer ins Auge fassen, überall nur durch ein Zusammenwirken des Königs und des Adels stattfindet. Das Recht Ausnahmen zu machen und Privilegien zu ertheilen ist jedoch dem Könige allein vorbehalten.

b. Richterliche Gewalt.

Wie zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt König und Adel sich die Hände reichen, so geschieht dies auch zur Ausübung der richterlichen.

Die allgemeinen Gerichte Ungarns sind in erster Instanz für die Adeligen die stufenweise sich folgenden Gerichte des Stuhlsrichters (*Sedes Judicis Nobilium*), des Vicegespans (*Sedes Vicecomitis*) und das Comitatsgericht (*Sedes Judiciaria*, zusammengezogen *Sedria*), die vier Distriktualtafeln im eigentlichen Ungarn und die diesen ganz ähnliche Gerichtstafel in den einverleibten Königreichen, endlich die k. Tafel für Ungarn und die k. Banaltafel für Kroatien und Slavonien; für den Bürgerstand die Stadt- und Ortsgerichte; für die Gutsunterthanen die Herrenstühle (*Sedes dominalis*) oder auch Ortsgerichte; in zweiter Instanz für die Adeligen die k. oder Banaltafel, in manchen Sachen auch das Septemvirat; für den Bürgerstand in den blos privilegirten Orten die Comitatsgerichtstafel, in einem Theile der k. Freistädte der Tavernicalstuhl, daher sie Tavernicalstädte heissen, im andern Theile derselben, so wie auch für die XVI Zipserstädte der Personalstuhl (daher Personalstädte), an welchen jedoch die 7 vereinigten k. freien und Bergstädte erst von ihrem Gesammtgerichte appelliren, im Jazyger- und Kumaner-, so wie im Hayduckendistrikte ihre Distriktsgerichte; für die Gutsunterthanen der Herrenstuhl oder das Comitatsgericht. Höhere Instanzen sind noch für die Jazyger und Kumaner das Gericht des Palatinal-Obercapitäns und das Palatinalgericht. Particulärgerichte und zwar für Wechselsachen ohne Unterschied der Person sind die acht Wechselgerichte, in zweiter Instanz

über sieben dieser Gerichte das Wechsel-Obergericht zu Pesth, über dem von Fiume aber das dortige Gubernium; für andere Personen oder Sachen sind noch die geistlichen Gerichte, die Berggerichte, das Gericht der ungarischen Hofkammer und das der k. Landesuniversität. Die letzte Instanz für Alle, wenn sie ja bis dahin vorgehen dürfen — ausser den geistlichen und einigen Einzelgerichten — ist, und zwar für Civil- sowohl als Criminal-, für Berg- sowohl als Wechselsachen, das Septemvirat, von welchem es keine weitere Appellation giebt, sondern nur in Criminalprozessen der Recurs um Gnade an den König möglich ist. Alle diese Gerichte lassen sich ordentlich als königliche, ständische und gemischte unterscheiden. Bei den ersteren ernennt der König die Richter, jedoch wieder nur aus den Ständen; diese Gerichte sind: das ganze k. Hofgericht (*Curia regia*), dessen höherer Theil das Septemvirat, der niedere in zwei Sectionen die k. Tafel und das Wechselobergericht ist; ferner die vier Distriktualtafeln, die Wechselgerichte erster Instanz, die Berggerichte und das Kammergericht; in den Nebenreichen die Banaltafel, die Gerichtstafel, das Fiumer Gubernium und die beiden Wechselgerichte. Nur der Primas hat noch das Recht zwei Beisitzer zur k. Tafel zu ernennen, doch wird ja er selbst vom Könige ernannt. *) Bei den gemischten wird der Präses vom Könige ernannt, die Beisitzer von den Ständen gewählt; sie sind der Tavernical- und der Personalstuhl. Alle übrigen sind ständische Gerichte, in welchen die Richter schon vermöge der Verfassung, oder durch freie Wahl der Stände, aber unter des Königs unmittelbarem oder doch wenigstens mittelbarem Einfluss bestimmt werden. König und Stände oder Adel

*) Dass die Militärgerichte, so wie das gesammte Militärwesen, ganz vom Könige abhängen, versteht sich von selbst; und weil sie mit diesem in das oben besprochene Imperatorthum gezogen worden, und in Folge dessen nach ganz andern Gesetzen und Normen ihre Functionen verrichten, führen wir sie unter den k. ungarischen Gerichten gar nicht an.

wirken also auch hier durchaus miteinander. So wie der König bei der legislativen Gewalt allein das Recht der Ertheilung von Privilegien hat, so hat auch hier blos er das Recht die Strenge des Gesetzes zu mildern: das glänzendste aller Rechte, das Begnadigungsrecht hat er allein. Dieser Charakter des Zusammenwirkens der beiden genannten Faktoren zum schönen Ergebniss des öffentlichen Wohles zeigt sich denn eben so, wie bisher, auch in der dritten wesentlichen Staatsgewalt, in der executiven, oder der eigentlichen Verwaltung.

c. Executive Gewalt.

Diese übt in den oberen Sphären der König durch das Medium der Stände, in den unteren die Stände unter Aufsicht und Zulassung des Königs. Namentlich äussert sich die executive Gewalt des Königs in folgenden wichtigen Acten des öffentlichen Schutzes, der Leitung zum Staatszwecke und der allgemeinen öffentlichen Aufsicht. In Beziehung des öffentlichen Schutzes nach Innen hat der König das Recht überall Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten und jeden Einwohner dieser Länder in seiner gesetzlichen Wirkungssphäre zu schirmen; so wie das Recht der obersten Vormundschaft in Hinsicht jedes ohne gesetzlichen Vormund gebliebenen adeligen Unmündigen. In Hinsicht des Schutzes nach Aussen hat er nicht nur den Oberbefehl über die stehenden Truppen, Festungen und die gesammte Kriegsmacht, so wie das Ernennungsrecht zu allen Offizier- und Militärbeamtenstellen, sondern auch das Recht die Insurrection der ungarischen Stände oder die Bewaffnung des ganzen Adels und seiner Mannschaft und unentgeltliche Vertheidigung des Vaterlandes gegen den andringenden Feind zu fordern (1723 : 6). Die Leitung zum Staatszwecke geschieht theils auf dem Wege der Jugendbildung, theils durch Einfluss auf die religiöse Führung, theils mittelst eigentlich bürgerlicher Verwaltung. In Hinsicht des ersten Weges hat der König die Leitung des Studien- und Stiftungswesens

(1715 : 74 u. 1723 : 70) und ernennt die öffentlichen Lehrer an der Landesuniversität und an den fünf Akademien, von denen eine in jedem Kreise Ungarns und eine in den Nebenreichen ist; auch steht ihm das Recht zu, Güter und Einkünfte vernachlässigter Kirchen, Capitel und Convente auf Errichtung von Schulen zu verwenden (1550 : 19). In Hinsicht des zweiten Weges ernennt der König vermöge seines Patronatsrechts alle katholischen Erzbischöfe und Bischöfe, fast alle Aebte und Pröbste und alle Domherren, und bestätigt die wenigen katholischen Wahläbte, so wie die Erz- und Suffraganbischöfe der griechischen Kirche. Ferner hängt vermöge des Rechtes *circa sacra* noch von ihm ab die Ertheilung des *placetum regium* für die päpstlichen Bullen und Breven, die Erlaubniss der Appellationen an den päpstlichen Stuhl, so wie das Recht die Beneficien zu sequestriren, um die verfallenen Gebäude, besonders Kirchen in guten Stand zu setzen (1723 : 71). In Hinsicht des dritten Weges besetzt der König unmittelbar oder mittelbar auch alle politischen und ökonomischen öffentlichen Aemter (1741 : 15), doch nach 1790/1 : 17 nur mit adeligen Ungarn; namentlich die Aemter der Reichsbarone, mit der blossen schon erwähnten Ausnahme des Palatinats und der Aemter der beiden Kronhüter, zu welchen die Personen auf Candidation des Königs, die sich gleichmässig auf katholische und nicht-katholische Stände erstrecken soll, vom Reichstage gewählt werden; die Aemter der ungarischen Hofkanzlei in Wien, des Organs des Königs für alle Regierungsangelegenheiten Ungarns; die Aemter der k. Statthalterei zu Ofen, die der k. Hofkammer sammt allen unter dieser stehenden Kameralstellen, und die Bergämter; endlich ernennt er alle Obergespäne und Administratoren der Obergespanswürde, wodurch ihm auch der Einfluss auf die Besetzung der niedereren Aemter gesichert ist, da diese zur Restauration der Comitatsmagistratualen, die aus einem, meistens zwei Vicegespänen, einem Ober- und mehren Vicenotarien, mehren Ober- und Unterstuhlsrichtern, Fiscalen, Ober- und Untersteuereinnehmern

und Geschwornen (*Jurati Assessores, Jurassores*) bestehen, mehre im Comitat begüterte oder ansässige Adelige vorschlägt und von den Comitatsständen nach Stimmenmehrheit wählen lässt. Auf die Wahlen der Magistrate der k. Freistädte und der unmittelbaren Distrikte übt der König bedeutenden Einfluss durch seine Commissäre, unter deren Candidirung und wesentlicher Mitwirkung die Wahlen vor sich gehen; so wie auch durch die Abhängigkeit der Höheren unter den so gewählten Beamten von der k. Bestätigung; auf die Wahlen der Beamten der Jazyger und Kumaner ist ihm der Einfluss durch den Palatin gesichert, welcher der immerwährende oberste Richter derselben ist. Allen diesen Behörden und Beamten hat der König das Recht Instructionen zu geben, Nachlässigkeiten oder gar Untreue zu rügen, zu bestrafen, und sie zur Befolgung ihrer Pflichten anzuhalten. In so weit der Staatszweck durch Anspornung zur Thätigkeit für denselben sicherer erreicht zu werden scheint, steht dem Könige das Recht der Verleihung von Würden, Auszeichnungen und Privilegien zu, in wie fern dadurch die Rechte Anderer nicht verletzt werden. Fragen wir nach der Wirksamkeit des Königs unter dem Titel der allgemeinen öffentlichen Aufsicht, so sehen wir den König sich gesetzmässig von allen Behörden, es mag ihre Ernennung von ihm ausgegangen sein oder nicht, Berichte über den Stand ihrer Amtsverhältnisse und ihre Verhandlungsprotokolle vorlegen lassen und mittelst dieser Behörden von Allem, was im Lande vorgeht, unterrichtet werden. Namentlich hat der König auch das Recht, auf die Domesticalkassen (*házi pénztárok*), aus welchen die Comitats-, Stadt- und Distriktsbeamten besoldet und die laufenden öffentlichen Ausgaben der einzelnen Bezirke bestritten werden, genau zu achten, Erhöhungen, die gegen das Herkommen im Lande sind, zu verbieten, und die in jene Kassen fliessende Haussteuer (*házi adó*) in dem Verhältnisse vermindern oder gar aufhören zu lassen, als die Militärsteuer aufhören sollte.

Unter allen diesen Titeln sehen wir auch die Stände in

der Staatsverwaltung mitwirken, obgleich nur in den niedereren Sphären derselben. Den allgemeinen Schutz, den der König allen Einwohnern des Staates gewährt, soll der Grundherr in besonderem Verhältnisse seinen Unterthanen zukommen lassen; bei Gelegenheit der Insurrection führen die Adeligen ihre einzelnen Haufen von Kämpfern dem Banner des Königs zu; die Land- und Volksschulen sind mehr ihrer Gründung und Leitung anheim gestellt; das Patronatsrecht üben gewöhnlich auch sie, aber bei den kleinen kirchlichen Aemtern aus, wo nicht freie Wahl des Landgeistlichen eingeführt ist; die öffentlichen politischen und ökonomischen Aemter in den Comitaten, Städten und Distrikten werden durch ihre Wahl besetzt, so wie die herrschaftlichen Aemter durch den Willen der Gutsherren. Endlich haben sie die öffentliche Aufsicht über Alles, was in den einzelnen Bezirken vorgeht, so im Kleinen, wie der König im Grossen, jedoch alles dies unter k. Hoheit, das heisst, unter des Königs Zulassung, Bewilligung und Bestätigung.

Betrachten wir nun dies Zusammenwirken des Königs und Adels in der siebenbürgischen Staatsregierung.

2. Regierungsform in Siebenbürgen.

Durch die politische Trennung Siebenbürgens von dem übrigen Ungarn hat dies Land seine eigene Regierungsform erhalten: diese gründet sich zwar zum Theile auf die noch während der Verbindung mit Ungarn bestandenen, denen dieses Reiches nicht unähnlichen Verhältnisse, zum Theile aber auch auf die später erfolgte politische Union der drei ständischen Nationen: der Ungarn, Szeckler*) und Sachsen**), deren jede im Besitze eines besondern Landstriches ist, welcher unter einer der darauf herrschenden Nation eigenthümlichen Ver-

*) Obgleich durch Sprache und Sitten ebenfalls Ungarn, bilden die Szeckler in Siebenbürgen einen besondern politischen Körper.

**) Die im ersten Theile dieser Schrift erwähnten, grösstentheils im 12. und 13. Jahrhunderte eingewanderten Niederdeutschen.

fassung von mehr oder weniger Elementen verschiedener Völkerschaften bewohnt wird. Das Land der Ungarn, welches auf mehr als 500 □ Meilen Ausdehnung an 1,242,000 Einwohner enthält, unter denen zwischen den fast ³/₈ des Ganzen betragenden Ungarn und über ⁵/₈ ausmachenden Walachen viele Deutsche, Zigeuner, Armenier, aber auch einzelne Juden, Griechen und Bulgaren leben, ist in seiner politischen Verfassung dem Hauptlande Ungarn auch jetzt noch sehr ähnlich, da es ebenfalls in ähnlich verwaltete Comitate eingetheilt, noch einige Distrikte, k. Freistädte und andere privilegirte Oerter, dann einen zahlreichen Adel, wenige Bürger und noch zahlreichere Gutsunterthanen enthält; das Land der Szeckler, welches auf fast 200 □ Meilen gegen 365,400 Seelen fast lauter Szecklerungarn, doch aber auch Walachen, Zigeuner, Armenier und Juden zählt, hat eine Verfassung, nach welcher der Szeckler Adel, aus einem dem ursprünglichen ungarischen Adel gleichgehaltenen Zustande persönlicher und dinglicher Freiheit und einer durch die wahrscheinlich erst in späteren Jahrhunderten eingeführte Rangabtheilung nicht wesentlich unterbrochenen Gleichheit ausgehend, nach und nach eine Form ganz wesentlicher, obgleich gesetzlich noch nicht ganz entschiedener Abstufung angenommen hat. Dieser, gegen die wenigen Bürger der einzigen k. freien Stadt und einiger privilegirten Taxalörter, und die auch nicht häufigen herrschaftlichen Unterthanen zahlreiche Szeckler Adel zerfällt nämlich in drei Klassen: in die Klasse der eigentlichen Adeligen (*Primores, fönemesek*), die dem Adel der ungarischen Comitate gleich zu achten ist; in die Klasse der Vorfreien (*Primipili, lófők*), und in die der Nachfreien (*Pixidarii, darabontok*), welche beiden letzteren Klassen die freien Szeckler ausmachen.*)

*) Eine Erklärung des k. siebenbürgischen Guberniums vom Jahre 1775 stellt die Szeckler Adeligen dem Adel der (eigentlichen) ungarischen Nation so an die Seite, dass die begüterten Szeckler dem begüterten Adel der Comitate, Jene mit einer Session, in der sie allein wohnen und arbeiten, den ungarischen Adeligen *unius sessionis*, und

So wie die (eigentlich) ungarischen Adeligen die Comitatsversammlungen bilden, so bildet dieser Szekler Adel seine Stuhlsversammlungen (*Gyrás szék*), doch so, dass die Primores einzeln und persönlich in denselben erscheinen und Stimme haben, von den beiden andern Klassen aber nur Jene, welche in den Stühlen Udvarhely und Marus leben, während die übrigen drei Stühle, in denen sie zu den Grenzregimentern gezogen worden, nur durch eine Vertretung mittelst drei Deputirter für jedes Dorf mit blos einer Stimme daran Theil nehmen. Im Lande der Sachsen, wo auf 160 □ Meilen unter der Leitung eines politischen Chefs, des Nationalgrafen (*Comes Nationis Saxonicae*), 441,300 Seelen, zur Hälfte Sachsen, zur Hälfte Walachen, dann aber auch einige Ungarn, Griechen, Armenier und Juden wohnen und nicht wenige Zigeuner noch herumziehen, ist seit seinem Bestehen durchaus nur der Bürgerstand eingeführt, wenn auch manche Sachsen ungarische Adelsdiplome erhalten, und mehre ungarische Adelige in den sächsischen Städten sich Häuser gekauft haben. Alle drei Landschaften enthielten ursprünglich je sieben Bezirke, bei den Ungarn Comitate, bei den Szecklern und Sachsen Stühle genannt; im Laufe der Zeit hat sich aber die Eintheilung derselben geändert und nun hat das Land der Ungarn 8 Comitate und 1 Distrikt nebst 4 k. Freistädten und 6 sogenannten Taxalörtern (freien Gemeinden, die nicht zu den Contributionsporten der Comitate gehören, sondern eine bestimmte Taxe als Steuer bezahlen und dafür ihren eigenen von ihnen gewählten bürgerlichen Magistrat haben) im eigentlichen Siebenbürgen, 3 Comitate und 1 Distrikt ausser den Grenzen desselben, welche letzteren jedoch so eben wieder an Ungarn kommen sollen; das Land der Szeckler 5 Haupt- und eben so viele Filialstühle nebst 1 k. Freistadt und 7 Taxalörtern; das Land der Sachsen 9 Stühle und 2 Distrikte, innerhalb welcher 6

die übrigen privilegirten Szeckler den ungarischen Armalisten (Briefadeligen) gleich zu halten seien.

k. freie Städte und 5 k. freie Märkte sind. In der Union dieser drei Landschaften, welche im Jahre 1545 zu Thorda zu Stande kam, ward festgesetzt, dass, da die drei Nationen dasselbe Vaterland haben und das Glück seiner Erhaltung allen dreien gleichmässig zu Theil wird, alle Lasten, welche sich auf die gemeinschaftliche Erhaltung desselben beziehen, mögen sie in der Landesvertheidigung oder in Geldzahlungen, oder in sonst Etwas bestehen, in gleichem Verhältnisse von den drei Nationen getragen werden sollen; worauf diese Union in den Jahren 1613, 1630 und 1649 erneuert oder bestätigt, ja 1653 unter die Gesetze aufgenommen wurde (*Approb. Constitut.* 3). Durch diese Union ward zwar das Verhältniss des Tragens der Landeslasten näher bestimmt; aber an dem alten Grundsatze: dass nur der Adel die Regierungsgewalt in Händen habe und mit seinem Haupte, dem Fürsten oder Könige, herrsche, ward gar nichts geändert, da auch die Sachsen nur in so weit mitherrschen, in wie weit ihre k. freien Städte und Märkte den Communitätsadel haben und in dieser Eigenschaft ihre Abgeordneten auf den Landtag schicken, wie sich aus dem Folgenden deutlicher ergeben wird.

a. Gesetzgebende Gewalt.

Diese wird auf den siebenbürgischen Landtagen ausgeübt, welche der König von Ungarn verfassungsmässig alle Jahre an einen innerhalb der Landesgrenzen von ihm zu bestimmenden Ort und auf einen ihm beliebigen Tag ausschreibt. Das Ausschreiben geschieht durch die zu Wien befindliche k. siebenbürgische Hofkanzlei, welche eben so Organ der k. Herrschergewalt über Siebenbürgen ist, wie die ungarische Hofkanzlei jener über Ungarn, mittelst k. Einberufungsschreiben. Die Vorbereitung zum Landtage ist jener Ungarns ganz ähnlich. In den 5—6 Wochen, welche zwischen der Zusendung der Einberufungsschreiben und der Eröffnung des Landtages stattfinden, werden für die ungarischen Comitate und Distrikte in den Marcalcongregationen, die den Generalcongregationen Ungarns ganz ähnlich sind und ebenfalls jährlich viermal or-

dentlich und ausserdem auch ausserordentlich gehalten werden sollen; für die Szeckler und sächsischen Stühle und Distrikte in den Stuhls- und Distriktsversammlungen, in den übrigen k. Freistädten und Taxalörtern in den Versammlungen der Communitäten, die sich jede, wie in Ungarn und wie im Sachsenlande, selbst restauriren, die Deputirten gewählt und mit Verhaltungsinstructionen versehen, welche Deputirte auch während des Landtages, wie in Ungarn, abberufen und durch neue ersetzt werden können.

Bei dem Siebenbürger Landtage, der sich nur um eine Tafel versammelt, haben zu erscheinen und daran Theil zu nehmen: das k. Landesgubernium, dessen Präses, wenn er in den Sitzungen zugegen ist, was jedoch nur zuweilen geschieht, zugleich der Präses des Landtages ist; die k. Tafel; die Oberbeamten der Comitate, ungarischen Distrikte und der Szeckler Hauptstühle; eine Anzahl Regalisten (einzelne Landstände, die auf Antrag des Guberniums vom Könige beliebig und für den bestimmten Landtag berufen werden, von denen jedoch die Landesverfassung verlangt, dass sie eingeborne, begüterte, grossjährige und durch Erfahrung, Sittlichkeit und Gewandtheit in Staatsgeschäften ausgezeichnete Adelige sein sollen); endlich je zwei Abgeordnete von jedem der 11 ungarischen Comitate und 2 Distrikte, der 5 Szeckler Hauptstühle, der 9 sächsischen Stühle und 2 Distrikte, dann der 5 k. Freistädte und 13 übrigen Taxalörter des Ungar- und Szecklerlandes. Die Sitsungen des Landtags, den der König selbst oder sein eigens dazu ernannter Commissär eröffnet, ohne dass sie den Sitzungen selbst beiwohnten, werden in Abwesenheit des Guberniums vom Ständevorsitzer (*Statuum Praeses*) präsidirt.

Gegenstand landtägiger Berathung ist Alles, was das öffentliche Wohl betrifft und zur Gesetzgebung gehört, namentlich die königlichen Propositionen und Postulate, die Beschwerden (*gravamina*) der gesammten Stände, der einzelnen Nationen und Comitate, selbst einzelner Individuen; die Be-

stimmung, Vertheilung und Erhebung des Contributionsquantums; die Wahl und Vorstellung der Stände zu den diplomatischen Aemtern; die Ertheilung des Indigenats; die Sache der Landesgrenzen, der reinen Fiscalitäten (Krongüter); auch gerichtliche Prozesse, die nach dem Gesetze zur Kenntniss und zur Entscheidung der Stände gehören, und mehre andere Gegenstände.

So wie diese Landtagsgegenstände mit denen des ungarischen Landtages grosse Aehnlichkeit haben, so ist dies auch mit der Initiative der Fall; auch in Siebenbürgen geht sie sowohl vom Könige als auch von den Ständen aus. Die Form der Verhandlungen ist folgende: Nach Bekanntmachung und Aufnahme der k. Propositionen legt der Gouverneur, oder, wenn dieser nicht zugegen ist, der Ständepräses die Gegenstände der Berathung in einer bestimmten Ordnung vor. Erst werden diese k. Propositionen mit den vielleicht sie begleitenden Beschwerden und Forderungen der Stände vorgenommen, hierauf folgen die gesonderten Beschwerden und Forderungen des Landes, einer Nation, eines Comitats, Stuhls, Distrikts oder einer Gemeinde, dann einzelner Individuen. Auf diese folgen gerichtliche Gegenstände, die in besonderen, eigens dafür zu haltenden Sitzungen vorzunehmen sind. Wegen dieser Ordnung kann jedes Mitglied des Landtages nur nach vom Präses erhaltener Erlaubniss diese Reihenfolge unterbrechen und Etwas zur Berathung vorschlagen. Ist Gefahr auf dem Verzuge, so muss der Präses den Incidenzgegenstand sogleich vornehmen, ausserdem nur in der ordentlichen Reihenfolge. Sollte der Präses einen solchen Vorschlag ganz unterdrücken, so kann sich der Vorschlagende erst an den Gouverneur, dann an den k. Commissär wenden. Ferner muss der Präses die Gegenstände der bevorstehenden Berathung von Sitzung zu Sitzung anzeigen und bei grösserer Wichtigkeit sie den Ständen auch schriftlich zukommen lassen, damit sie Gelegenheit und Zeit bekommen, sich gehörig vorzubereiten. Soll die Berathung selbst beginnen, so wird vor Allem der *status quaestionis* klar dargestellt, und damit Jedem das

Recht zu sprechen ertheilt, wovon durch Aufstehen und Handerheben Gebrauch gemacht wird, oder durch mündliche Meldung bei dem Präses, welcher Alle nach der Zeit der Meldung zu reihen hat. Der Ermahnung des Präses hat Jeder bei Verlust seines Sitz- und Stimmrechts (*sub poena fractionis sedis*) Folge zu leisten. Haben endlich Alle gesprochen, die über den Gegenstand zu sprechen gewünscht, so nimmt der Präses diesen wieder auf, erwägt die für und dagegen vorgebrachten Gründe und schreitet zur Abstimmung. Bei dieser werden erst die Regalisten mit der k. Tafel und den Oberbeamten, dann die Deputirten der Comitate und ungarischen Distrikte, darauf die der Szecklerstühle, der sächsischen Stühle und Distrikte, endlich die der k. Freistädte und übrigen Taxalörter um ihre einzelnen Stimmen, welche die Protonotarien sammeln, gefragt. Der Beschluss zur Proposition geschieht auch hier durch Stimmenmehrheit, doch wird auch die Meinung des kleineren Theils der Relation des grösseren beigeschlossen. Nach diesen Beschlüssen werden die Protokolle durch die systematische Deputation, an welcher ein Protonotar als Actuar Theil nimmt, in jeder Sitzung in Ordnung gebracht, am Anfange der folgenden Sitzung vorgelesen und nach erhaltener Billigung vom Ständepräses und dem Actuar-Protonotar authentisirt, welchem Letzteren auch die Besorgung der Expedition obliegt, weswegen er, nachdem er den Gegenstand in gehörige stylistische Form gebracht, ihn in der öffentlichen Ständesitzung vorlieset, nach erhaltener Billigung ins Reine abschreiben lässt und diese Abschrift zum Aufdrücken der drei Siegel der drei Nationen übergiebt, worauf der Gegenstand dem Könige, durch dessen Willen allein der Gesetzvorschlag zum Gesetze werden kann, mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt wird.

Der Schluss des Landtages hängt, wie in Ungarn, vom Willen des Königs ab, und wird entweder von ihm selbst oder von seinem Commissär vollzogen. Auch die Promulgation der Gesetze geschieht auf ähnliche Art wie in Ungarn mittelst der k. siebenbürgischen Hofkanzlei und des k. Landesguberniums.

Wie in Ungarn ausser dem allgemeinen Reichstage Kroatien und Slavonien noch bis heute ihre Particularcongresse haben, so hatten auch in Siebenbürgen zur Zeit der Nationalfürsten die drei Nationen ausser dem gemeinschaftlichen Landtage jede für sich zuweilen Nationalversammlungen, in welchen Municipalgesetze gegeben wurden. Von einer solchen im Jahre 1555 zu Udvarhely gehaltenen Nationalversammlung der Szeckler stammen die Municipalgesetze derselben, die besonders im Punkte der Erbfolge bis heute noch gelten; von solchen Nationalversammlungen der Sachsen stammen die im Jahre 1583 vom damaligen Könige von Polen und Fürsten von Siebenbürgen bestätigten „*Statuta* oder Eigenlandrecht der sächsischen Nation in Siebenbürgen," die im Wesentlichen ebenfalls bis heute noch gelten. Unter östreichischem Scepter wurden diese Nationalversammlungen bei den beiden ungarischen Nationen immer seltener, bis sie ganz ausser Gebrauch gekommen; bei den Sachsen jedoch dauern dieselben, obgleich grösstentheils nur mit gerichtlicher Wirksamkeit als Appellationsforum, nicht nur fort, sondern werden unter dem Namen „Conflux der sächsischen Nationaluniversität“, statt wie früher einmal jährlich, seit wenigen Jahren zweimal im Jahre gehalten.

Was wir oben bei der Legislation Ungarns von der Gewohnheit als Mitgesetzgeberin, von der legislativen Mitwirkung der höheren Gerichte, von dem Statutenrechte der einzelnen Bezirke und von Privilegien gesagt, kann mehr oder weniger auch von Siebenbürgen verstanden werden.

b. Richterliche Gewalt.

Wie die Stände Siebenbürgens mit dem Könige bei der Gesetzgebung zusammenwirken, so geschieht dies auch in Hinsicht der richterlichen Gewalt, doch mit noch weit grösserem Antheile an diesem Zusammenwirken, als jener der Stände Ungarns ist, da die ersteren nicht nur wie jene im grösseren Schwesterlande die Gerichtsstellen erster Instanz durch angeerbtes Recht oder Wahl besetzen, sondern zur Besetzung selbst der höchsten gerichtlichen wie politischen Landesämter dem Könige die von ihnen gewählten Candidaten zur Ernennung vorstellen.

Die Gerichte erster Instanz in den Landschaften der Ungarn und der Szeckler sind für den Adel die *Sedes filialis et partialis*, so wie die *Sedes generalis*, von welchen Gerichtsstühlen jener ausser sieben Beisitzern einen Präses hat, der im Lande der Ungarn von derselben Kategorie wie die Beisitzer, im Lande der Szeckler der Vicekönigsrichter ist, und welche Richterstellen in jener Landschaft auf die Candidation des Obergespans, bei den Szecklern aber ganz frei von einer Marcalcongregation bis zur andern durch Wahl von den Ständen und Bestätigung von Seiten des Königs besetzt werden; während die *Sedes generalis* (bei den Szecklern *Derék szék* genannt) aus einem Präses, der in den Comitaten der Obergespan, in den Szecklerstühlen der Oberkönigsrichter ist, zehn Beisitzern und zwei referirenden Notarien besteht, von denen der Obergespan wie in Ungarn vom Könige ernannt, der Oberkönigsrichter von den Ständen gewählt und vom Könige bestätigt, die übrigen wie bei dem vorigen Stuhle eingesetzt werden. Für den Bürgerstand dieser Landschaften in den privilegirten und Taxalörtern sind die Gerichte erster Instanz die Ortsgerichte, für die Unterthanen die Herrenstühle, oder auch kleine Ortsgerichte, auf welche letzteren dann der Herrenstuhl als Appellationsforum folgt. Für diesen Stand, so wie unter den Bürgerlichen für jene privilegirten Märkte und Taxalörter, die nicht unmittelbar unter dem k. Landesgubernium stehen, wie Udvarhely, Kézdi Vásárhely, Sepsi Sz. György, Bereczk, Illyefalva und Csik-Szereda, sind die obigen Adelsgerichte Appellatorien, ausgenommen den von Sachsen bewohnten Markt Szászrégen, von dessen Ortsgericht, da er nur in politischer Hinsicht zum Thordaer Comitate gehört, an die sächsische Universität appellirt wird. Im Sachsenlande, wo es nur bürgerliche Gerichte giebt, geht der Gerichtszug vom Judicate, als der ersten Instanz, die aus dem Stuhlsrichter und Gerichtsschreiber besteht, an die Magistrate der Distrikte und fünf bedeutenderen Stuhlsorte und an die Officiolate der vier minderen Stuhlsmärkte, von diesen an die oben er-

wähnte sächsische Nationalgerichts - Universität. Die Magistrate unterscheiden sich von dem Officiolate dadurch, dass sie ausser dem Königsrichter oder Bürgermeister, oder Beiden zugleich, dann Stuhls- oder Distriktsrichter und k. Steuereinnehmer und dem Gerichtsunterpersonale noch einen aus sechs bis zwölf Beisitzern (*Senatores*) bestehenden Rath haben, von welchen Einer Polizeidirector (Stadthann) ist. Die Nationaluniversität besteht in einer zweimal im Jahre während einiger Wochen zu Hermannstadt unter dem Vorsitz des Nationalgrafen gehaltenen Versammlung von je zwei Abgeordneten eines jeden sächsischen Stuhls oder Distrikts, also von 22 Beisitzern. Von diesen Beamten soll der Comes, der immer zugleich Gubernialrath und Königsrichter von Hermannstadt sein muss, gesetzlich von den Deputirten der ganzen Nation gewählt und vom Könige bestätigt werden; die beiden letzten Nationalgrafen sind jedoch vom Könige ernannt worden. Die übrigen Königsrichter, Bürgermeister, Stuhls- und Distriktsrichter, Stadthannen und Senatoren werden in alle drei Jahre vorgenommenen Magistratsrestaurationen unter mehren vom Comes candidirten Individuen durch die sich selbst restaurirende Stuhlorts-Communität und die Deputirten der Stuhlsdörfer gewählt, und die Ersteren bis auf die Senatoren vom Könige bestätigt; den Obernotar ernennt der Comes auf Candidation des Magistrats.

Allgemeine Landesgerichte, die in besonders wichtigen Gegenständen in erster Instanz, für minder bedeutende als Appellatorien urtheilen, sind: die k. Tafel in Maros Vásárhely, das k. Landesgubernium in Klausenburg, das *Forum productionale* (nur zeitweilig), und als Forum letzter Instanz der König mittelst der Hofkanzlei.

Zur k. Tafel, die aus dem Präses, 3 Protonotarien, 12 wirklichen und 10 überzähligen Beisitzern besteht, werden der Präses und die Protonotarien von den Ständen auf dem Landtage gewählt und vom Könige bestätigt, die Beisitzer aber von der k. Tafel selbst, nachdem sie vom Gubernium hierzu die

Erlaubniss erhalten, mit gleichförmiger Rücksicht auf die unter den Ungarn und Szecklern eingeführten drei Religionsbekenntnisse, das katholische, reformirte und unitarische, candidirt, und aus den Candidirten auf den Vorschlag des Guberniums vom Könige ernannt; ganz auf dieselbe Art wird der Fiscaldirector auf Candidation des k. Thesaurariats vom Könige ernannt. Zum k. Landesgubernium, das aus dem Gouverneur und 12 Räthen besteht, werden zu jeder Stelle von den Ständen auf dem Landtage 12 Candidaten mit gleichmässiger Rücksicht auf die drei vereinigten Nationen und die vier im Lande eingeführten Religionsbekenntnisse (das katholische, das evangelische A. C., das evangelische H. C. und das unitarische) gewählt und dem Könige die Liste derselben zur Ernennung vorgelegt, welche Ernennung aber die Landesverfassung dem Belieben des Königs nur in so weit freistellt, als dadurch die völlige Gleichheit der drei Nationen und der vier recipirten Religionsbekenntnisse nicht gestört wird. Da das Forum productionale als ausserordentliches Gericht aus dem Gubernium, den Oberbeamten der ungarischen und Szeckler Bezirke und der k. Tafel zusammengesetzt wird, so ist bei ihm kein neuer Einfluss der Stellenbesetzung zu üben. Zur k. siebenbürgischen Hofkanzlei werden die Räthe in der Regel (1791 : 21) aus den Gubernialräthen genommen, zum Hofkanzler wählen die Landstände auf dem Landtage nach dem bei der Wahl der Mitglieder des Guberniums eingeführten Grundsatze 12 Candidaten, von denen der König Einen ernennt.

Die Besetzung der Berggerichtsstellen geht zwar vom Könige aus, aber auch da sind die Stände nicht ohne Einfluss; und so ist es denn in Siebenbürgen noch viel mehr als in Ungarn offenbar, wie das grosse Gebiet der richterlichen Gewalt durch ein vielfältiges Zusammenwirken der Stände, also des Adels mit dem Könige verwaltet wird, obgleich in diesem Lande so gut wie in Ungarn die gerichtlichen Functionen selbst immer nur im Namen der königlichen Majestät vollzogen werden.

c. Executive Gewalt.

Auch in Hinsicht dieser Gewalt findet in Siebenbürgen ein dem in Ungarn bestehenden ähnliches Verhältniss statt, nur ist auch bei ihr der Einfluss der Siebenbürger Stände etwas grösser als dort.

Mit dem Schutze nach Innen und Aussen, mit dem Anspruche der Stände auf Theilnahme an auswärtigen Angelegenheiten, die das Land betreffen, mit dem stehenden Militär und der Insurrection des Adels zur Landesvertheidigung verhält es sich in Siebenbürgen so ziemlich wie in Ungarn; in Allem hingegen, was sich auf Schul- und Kirchenwesen bezieht, ist der König, da die bedeutende Mehrzahl der siebenbürgischen Stände die protestantischen Religionsbekenntnisse ergriffen und in Anordnung und Verwaltung dieser Angelegenheiten unter Beachtung des allgemeinen landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes sich durchaus frei regen darf, seiner Stellung in Ungarn entgegengesetzt, im mindern Quantitätsverhältnisse, da sich seine Leitung des Studienwesens, ausser seinem erwähnten Oberaufsichtsrechte über alles Schulwesen, auf den kleinen katholischen Antheil an demselben, namentlich, ausser den eben nicht zahlreichen katholischen Volksschulen, auf wenige Normalschulen und Gymnasien und das Lyceum in Klausenburg; dann auf eine etwas speciellere Aufsicht auf die Stiftungen und das Erziehungswesen der Griechisch-Nichtunirten beschränkt, und sein kirchlicher Einfluss nächst der Ausübung des *jus circa sacra* nur das Ernennungsrecht dreier Bischöfe, des römisch- und des griechisch-katholischen, so wie des griechischen, mit Einschluss der den beiden ersteren untergeordneten niederen Würdenträger; die Oberaufsicht des griechisch n. u. Klerus und seiner Kirchen (1791 : 60) und das Dispensationsrecht bei den innerhalb gewisser verbotener Verwandtschaftsgrade heirathen wollenden Protestanten (1791 : 59) zu Gegenständen hat. Und da zur politischen Leitung aller übrigen bürgerlichen Angelegenheiten ausser einigen besonderen Behörden grösstentheils dieselben Stellen bestimmt sind, die wir oben schon als Gerichtsstellen nebst der Art ih-

rer Besetzung kennen gelernt, so ist es nicht schwer einzusehen, dass der Einfluss der siebenbürgischen Stände auch auf die übrigen Aeusserungen der executiven Gewalt um ein Bedeutendes grösser sei als jener der ungarischen. Jene besonderen Behörden, welche ausser diesen Gerichtsstellen, die zugleich, ja vorzugsweise politische Wirksamkeit haben, das ist, ausser der k. siebenbürgischen Hofkanzlei, dem k. Landesgubernium, und den Magistraten der sächsischen Stühle und Distrikte und der Taxalörter, zur theilweisen Verwaltung des Landes bestimmt sind, finden wir in den politischen Magistraten der ungarischen Comitate und Distrikte, so wie der Szecklerstühle. Diese bestehen ausser den Oberbeamten der einzelnen Landesabtheilungen, die in den Comitaten Obergespäne, in den Distrikten Obercapitäne heissen und vom Könige ernannt werden, in den Szecklerstühlen Oberkönigsrichter genannt, von den Ständen gewählt und vom Könige bestätigt werden, in den eigentlich siebenbürgischen Comitaten aus zwei Oberrichtern, zwei Vicegespänen, zwei k. Steuereinnehmern, einem Obernotar, zwei Vicenotaren, mehren Stuhlsrichtern und Unterbeamten, in den übrigen im Ganzen aus eben denselben, nur dass in den von Ungarn erworbenen Comitaten die Oberrichter fehlen, in dem Distrikte ausserdem noch statt der Vicegespäne Vicecapitäne, in den Szecklerstühlen Vicekönigsrichter sind. Alle diese untergeordneten Beamten werden in den Marcalcongregationen, die nur vom Oberbeamten, er mag wirklicher oder blos Administrator sein, angesagt, aber auch vom Stellvertreter präsidirt werden können, und woran die begüterten Stände Theil nehmen, bei den Ungarn auf Candidation des Oberbeamten, bei den Szecklern aber frei von den Ständen gewählt. Ja auch zur Besetzung der Stelle des Landesfeldherrn (der in unsern Zeiten durch den commandirenden General vorgestellt wird) hätte der König der Verfassung gemäss nur aus der von den Ständen vorgelegten Liste von zwölf Candidaten zu wählen, welchen Punkt jedoch eine 150jährige entgegengesetzte Gewohnheit

entkräftet zu haben scheint. Nur die Besetzung der Kameralstellen höhern und niedereren Ranges, deren Mittelpunkt die Stellen des k. Thesaurariates (ein Präses [*Thesaurarius*], ein Vicepräses und neun Räthe) ausmachen, geht mit Ausnahme des Einflusses der Stände auf die Ernennung des k. Thesaurarius, der zugleich k. Gubernialrath sein muss, sämmtlich vom Könige aus; nur sollen auch da (nach *Approb. Constit.* III. 42; nach dem Leopold. Diplom und nach 1791 : 15) nur Landeskinder aus den drei Nationen gewählt werden, und (nach *A. C.* III. 42 und 1791 : 18) zu allen höhern und der Rechnunglegung unterliegenden Aemtern nur Ansässige und hinlänglich Begüterte.

Unter den einzelnen Rechten der executiven Gewalt hatten nach *App. Const.* III. 55 auch die siebenbürgischen Stände gleich den ungarischen am Münzrechte einigen Antheil; ob nun gleich dies Recht der Stände durch keinen legislativen Act ausdrücklich aufgehoben worden, so wird dies Regal heutzutage doch als ein rein königliches, wie alle andern Acte der executiven Gewalt, vom Könige allein ausgeübt.

3. Regierungsform in der Militärgrenze.

In der Militärgrenze, die eigentlich zum grössern Theile zu Ungarn, theils aber auch zu Siebenbürgen gehört, wornach es nur zwei verfassungsmässig verschiedene Länder des ungarischen Reiches gäbe, die aber von diesen Ländern ganz getrennt behandelt, factisch einen dritten Bestandtheil dieses Reiches, jedoch in Formen ausmacht, welche denen der beiden ersteren oder Hauptheile in Allem schnurstracks entgegengesetzt sind, finden wir wohl auch einen Schatten von Adel, doch keine Stände im bisherigen Sinne, da dieser Adel hier durchaus keinen Antheil an irgend einer Regierungsgewalt nimmt. Wohl liesse sich sagen, dass hier der gesammte Adel (im ungarischen Sinne) sich in der Person des Königs concentrirt habe, da er in der ganzen Ausdehnung der Landschaf-

ten der Militärgrenze ganz allein Gesetzgeber, Richter und Vollzieher ist; ja innerhalb dieser Grenzen nicht nur als unumschränkter ungarischer König herrscht, sondern, da er dies Grenzland zu der das Kriegsheer leitenden Verwaltung gezogen, mit imperatorischem Nachdrucke darüber gebietet. Die gesetzgebende Gewalt nämlich geht für diese Landschaften nicht nur ganz aus dem Cabinette des Monarchen hervor, sondern sie ist an und für sich keine andere als die, welche das ganze Kriegswesen ordnet; das hier eingeführte bürgerliche und Strafgesetzbuch und die ganze richterliche Gewalt haben dieselbe Quelle und sind die des sämmtlichen Militärs, da auch hier die untergeordneten Gerechtigkeitsorgane die Offiziere und Offizierscollegien sind, die auch für die Ausübung der ebenfalls blos vom Regenten ausgehenden executiven Gewalt die lange, lückenlose Kette bilden, da diese Soldaten-Landschaften gleich dem regulären Militär keine andern administrativen Länderstellen als die Generalcommando's, und keine andere Hofstelle als den k. k. Hofkriegsrath haben, welche Stellen und Individuen auch unter diesen Bauern-Soldaten die öffentliche und Berufsordnung mit derselben militärischen Strenge und Pünktlichkeit durchführen, die die erhaltenden Elemente des regulären Kriegsheeres sind.

Frägt man nun nach den Verbindlichkeiten, die dieser in Allem so überaus begünstigte Adel zu erfüllen hat, so erhält man bei dem Adel Ungarns die kurze Antwort, dass er die einzige aus dem Wesen einer selbstständigen bürgerlichen Gesellschaft von selbst schon folgende Pflicht hat, zur Zeit wirklicher Landesgefahr, über deren Dasein er selbst noch das Recht hat auf dem Landtage mitzuentscheiden, mittelst der sogenannten Insurrection (des bewaffneten Aufstandes zur Landesvertheidigung), zu der er sich mit seiner Mannschaft, wenn er nach der Grösse seines adeligen Besitzthums auch eine solche mitbringen muss, auf eigne Kosten zu stellen und zu erhalten; welche Verbindlichkeit jedoch selbst wieder dadurch fast in Nichts zerfliesst, dass einerseits ein schlagfertiges,

stehendes Heer und die Verbindung Ungarns mit der östreichischen Monarchie diese Gefahr höchst selten eintreten lässt, andererseits, weil die plötzlich zum Kampfe Aufgebotenen theils wegen Mangel an vorhergegangener Waffenübung, theils wegen zunehmender Weichlichkeit in der Lebensart immer unbrauchbarer werden dem Zwecke der Insurrection zu entsprechen, noch seltener, als es sonst der Fall wäre, dies Mittel zur Landesvertheidigung ergriffen wird. Uebrigens lässt sich der ungarische Adel, von der Nothwendigkeit überzeugt, nicht selten zu einem ausserordentlichen Steuerbeitrag in der Form eines freiwilligen Beistandes (*Subsidium*) bewegen.

Der Siebenbürger Adel hat zwar ebenfalls wie der ungarische die Pflicht der Insurrection, aber — wenigstens provisorisch — wie schon oben berührt, auch einigen Antheil an der Pflicht der Landessteuer. Weil nämlich Siebenbürgen, so gesegnet es auch von der Natur ist, seinen Einwohnern doch nicht eine solche Fülle von Feldfrüchten darbietet, wie Ungarn, viel mehr aber noch aus dem Grunde, weil jenseits des Waldes in den beiden ungarischen Landschaften die Zahl der zum Adel Gerechneten zur Zahl der Elemente der übrigen Stände in einem noch grelleren Missverhältnisse steht, als diesseits desselben, und so das Land völlig gelähmt würde, wenn die Last der Contribution in den Territorien der Ungarn und der Szeckler ganz auf den Unterthanen und den wenigen Bürgern der Taxalörter läge, so müssen daselbst

1) derjenige Theil des Adels, der nur eine einzige Session (Wohnsitz) inne hat, zu welchem Adel auch die *Primipili* und *Pixidarii* gezählt werden; ferner
2) der unbegüterte Adel (*Armalistae*) überhaupt, dann
3) die Einwohner der aus lauter Adeligen bestehenden Gemeinden, wenn sie nicht zwei der Steuer bereits unterliegende Unterthanen haben, endlich auch
4) vom begüterten Adel diejenigen, welche erst nach dem Jahre 1753 ihr Adelsdiplom erhalten haben und weniger als zehn contribuirende Unterthanen zählen,

nicht nur an den öffentlichen Steuern, sondern überhaupt an allen öffentlichen Lasten mittragen, welche Ordnung sich zwar auf kein geschriebenes Gesetz gründet, doch, in Erwartung eines solchen von Seite der gesetzgebenden Gewalt, der Nothwendigkeit wegen von den Ständen unangegriffen gelassen wird.

3. In der Militärgrenze ist der Adel nicht viel mehr als ein kleiner Ehrenvorzug, da hier der Adelige mit dem Bürger und Unterthanen die öffentlichen Lasten theilen, ja grösstentheils mit dem Letzteren sogar dem Grenzmilitärdienste obliegen muss.

Wir sehen also aus dem Bisherigen, dass in den ungarischen Ländern ausser der Militärgrenze wirklich der König und der Adel, oder die Stände zusammengenommen, die „Nation" darstellen, welche die ganze Regierungsgewalt in Händen hat; dass der König diese zwar nicht allein ausübt, aber doch das Haupt, das gekrönte, vom Glanze der Majestät umstrahlte, unverantwortliche, unverletzliche Haupt des regierungsgewaltigen Wesens ist, gegen dessen Willen innerhalb der weiten Grenzen des Karpathen- und Alpenkreises nichts begonnen und nichts geendet werden, mit dessen Willen jedoch sich eine neue Welt zu beiden Seiten der Mitteldonau erheben und gestalten kann; während die Stände, in welche der Adel durch die Verfassung abgetheilt wird, die bedeutungsvollen, vielfarbigen, vielgestaltigen Glieder jenes Wesens sind, ohne deren Harmonie unter sich und Eingehen in die Absichten des weisen Hauptes auch der beste Plan zur neuen Welt doch immer nur Plan bliebe, mit deren begeistertem und begeisterndem Zusammenwirken aber erst jene Welt aus der Idee ins Leben tritt.

B. Der Bürgerstand.

Dieser Stand macht im ungarischen Reiche eben so wie ausser demselben den Uebergang vom Adel zum herrschaftli-

chen Unterthanen, indem seine einzelnen Glieder weder irgend eine Gewalt über Anderer Personen und Sachen gegen den Willen derselben ausüben, noch selbst für ihre Personen und Sachen gegen ihren Willen fremder Privatgewalt unterworfen sind. Oder es liesse sich ihr politisches Verhältniss auch so darstellen, dass sie zwar als Einzelne sammt ihrem Grundbesitz einer Zwischenmacht untergeben sind, welche aber keine andere ist, als ihre eigene Gesammtheit, die ebenfalls ein unmittelbares Staatselement bildet, wie die Herrschaft des individualen Gutsadeligen, doch nicht mit monarchischer, sondern mit republikanischer Form und — was hieraus von selbst fliesst — mit dem Unterschiede, dass sie ihre bürgerlichen Gründe mit wahrem Eigenthumsrechte besitzen und — wenn auch zur Erhaltung des Staates gleichmässig in Anspruch genommen — doch nur den kleinsten Theil jener Lasten zu tragen haben, von welchen die herrschaftlichen Unterthanen fast erdrückt werden.

Ihrem Berufe nach sind die Bürger theils Landbauern, theils Handwerks-, theils Handelsleute und bewohnen Dörfer, Märkte und Städte entweder in ganzen Landschaften, von denen mehre den Namen Distrikte und Stühle führen, oder in einzelnen zwischen die Wohnungen des Adels und der herrschaftlichen Unterthanen eingestreuten Gemeinden. Nach ihrer verschiedenen bürgerlichen Stellung sind sie:

1. in Ungarn: die nichtadeligen Bewohner der 53 königlichen Freistädte, der 3 vereinigten Distrikte der Kumaner (*Districtus Jazygum et Cumanorum*), des Distrikts der 6 Hayduckenstädte, der XVI Zipserstädte und der zahlreichen unter der Comitatsgerichtsbarkeit stehenden privilegirten Landstädte;

2. in Siebenbürgen: die nichtadeligen Bewohner aller Städte, Märkte und Dörfer des Landes der Sachsen, der 5 k. Freistädte, 13 andern Taxalörter und einiger privilegirten Orte in den Landschaften der Ungarn und Szeckler.

3. in der Militärgrenze: die nichtadeligen Bewohner der 12 sogenannten freien Militär-Communitäten.

Rechte der Bürger

1. *in Ungarn.*

Die gemeinschaftlichen Rechte der Bürger in den k. Freistädten sind Rechte der Freiheit theils für ihre Personen, theils für ihre Sachen, und bestehen darin, dass sie nicht wie die Gutsunterthanen gewaltsam vor Gericht gestellt werden können; dass sie im ganzen Reiche keine Zölle bezahlen müssen; dass ihr sogenanntes Homagium (der mittelalterliche Anschlag des Menschenwerthes in Geld nach dem bestimmten Stande) so gross ist, wie das der gemeinen Adeligen; dass sie sich in Civilprozessen aller juristischen Hülfsmittel, ausser dem blos dem Adel vorbehaltenen Widerstande, bedienen können; dass ihre Gründe frei, das heisst, keiner Grundherrschaft unterworfen sind, dass sie dieselben in der Regel beliebig veräussern können; dass sich die Verjährungszeit derselben nur auf ein Jahr und einen Tag erstreckt, und sie auch als gerichtliche Pfänder verjährbar sind; endlich dass sie das Schankrecht und mehre ähnliche bürgerliche Rechte ausüben, und ihren letzten Willen in anderer Form und nach andern Regeln als der Adel und die Unterthanen erklären dürfen.

Da die k. Freistädte, die im Politischen und Polizeilichen der k. Statthalterei, im Oekonomischen der k. Hofkammer untergeben sind, in Rechtsverhältnissen, ausser den beiden k. freien Seestädten Fiume und Buccari, zur Hälfte an das Gericht des k. Tavernicus (*Sedes tavernicalis*), zur andern Hälfte an das des k. Personals (*Sedes personalitia*) gewiesen sind, so zerfallen sie in Tavernical-*) und Personalstädte,

*) Die Tavernicalstädte sind: Agram, Arad, Bartfeld, Debreczin, Eisenstadt, Eperies, Esseg, Fünfkirchen, Güns, Karpfen, Komorn, Modern, Neusatz, Oedenburg, Ofen, Pesth, Pressburg, Raab, Skalitz, Szathmar, Szegedin, Theresiopel, Temeswár, Tyrnau und Zombor.

welche letzteren wieder theils einfache Personalstädte*), theil k. freie und Bergstädte sind, welche sieben an der Zahl (Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Dilln, Pukanz, Königsberg und Libethen) noch in näherer politischer Verbindung zu einander stehen. Der Tavernicalstuhl, der blos die von den Tavernicalstädten an ihn gelangenden appellirten Prozesse entscheidet, wird vom Tavernicus oder Vicetavernicus aus den Abgeordneten jener Zwölf unter den Tavernicalstädten, die er eigens zur Absendung je eines Deputirten auffordert, zusammengesetzt, während der Personalstuhl vom Personalen nach Belieben gebildet wird. Die Bergstädte überhaupt geniessen den Vorzug, dass es bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils und falscher Beschuldigung verboten ist, die Einwohner derselben vor die Kammer oder eine ihnen fremde Gerichtsbehörde mit gerichtlicher Klage vorzufordern, so wie es auch der Civilgerichtsbarkeit verboten ist, sich in die montanistische zu mengen, und umgekehrt; auch sind diese Bürger von Militäreinquartierung frei. Die Bürger der sieben conföderirten Bergstädte haben noch das Eigene, dass sie erst an ihr gemeinschaftliches, nämlich das Gericht der sieben conföderirten Bergstädte, dann erst an den Personalstuhl appelliren, dass wenn die Localobrigkeit einer dieser Städte an Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit gehindert wird, die Obrigkeiten der übrigen sechs zusammen dieselbe vertreten, und dass ein aus einer dieser Städte Verwiesener in keine der übrigen aufgenommen wird; auch haben sie das Stapelrecht.

Die Bürger aller dieser Freistädte scheinen vermöge deutlicher aus früheren Jahrhunderten hie und da in städtischen Archiven zurückgebliebener Spuren eine ganz demokratische Verfassung gehabt zu haben, vermöge der sie Alle zusammen

*) Die einfachen k. freien Personalstädte sind: Altsohl, Bösing, Bries, Frauenbach, Gran, Kopreinitz, Karlstadt, Käsmark, Kreutz, Leutschau, Posega, Russt, Stuhlweissenburg, St. Georgen, Trentschin, Warasdin, Werschitz, Zeben.

und auf eigene Veranlassung ihren Rath und ihre Richter frei und zwar jährlich wählten. Nach und nach ist aber diese Verfassung in eine persönlich-aristokratische übergegangen, vermöge welcher es jetzt drei Abstufungen von Bürgern in ihnen giebt, nämlich die blossen gemeinen Einwohner, die zum Vorzug des Bürgereides noch gar nicht gelangt sind, doch aber Bürger werden können; die eigentlichen Bürger, die als solche in Eid und Pflicht genommen worden, und aus denen die Wahlbürger ihre Zahl ergänzen; endlich diese Wahlbürger oder die Communität der Geschworenen, welche nach der Grösse der Städte aus 40, 80, 100 oder 120 Mitgliedern besteht und die erwähnte Bürgeraristokratie bildet. Diese Wahlbürger sind es, welche unter der Führung ihres sogenannten Vormundes (*orator*) nicht nur die unter ihnen erledigten Stellen durch beliebige Wahl aus den übrigen Bürgern wieder besetzen, sondern ohne den geringsten Antheil oder Einfluss der übrigen Bürgerschaft den ganzen Rath und die Richter, so wie die Abgeordneten zum Landtage wählen und diese mit Instructionen versehen, ja die ganze Oekonomieverwaltung mit dem Rathe allein in Händen haben. Doch ist jetzt auch ihre Macht gegen die frühere der gesammten Bürgerschaft dadurch beschränkt, dass 1. die Wahlen ihrer Obrigkeit unter der Leitung eines Regierungscommissärs geschieht, welcher die Zeit dazu bestimmt; 2. dass sie frühestens nur alle drei Jahre vor sich gehen; und 3. dass die Wahlen der Oberbeamten (Bürgermeister, Stadtrichter, Stadthauptmann) noch von k. Bestätigung abhängen, während die übrigen Rathsglieder in der Regel zeitlebens auf ihrem Platze bleiben können. Diese Stadtmagistrate bestehen gewöhnlich aus 6 — 12 Rathsmännern (*Senatores*) mit einem Bürgermeister für das Politische und Oekonomische, einem Stadtrichter für das Juridische und einem Stadthauptmann für das Polizeiliche an der Spitze, und einem angemessenen Unterpersonale. Ausserdem haben diese Städte einzeln genommen ihre Particularrechte und Gebräuche, da sie, wie alle

unmittelbaren Jurisdictionen, das Recht haben selbst entworfene Statuten der k. Genehmigung vorzulegen.

Die Bürger der k. freien Städte Ungarns, besonders der älteren, sind grösstentheils deutsche Colonisten, in den gebirgigen Gegenden Nordungarns auch häufig Slovaken oder in Slovaken übergegangene Deutsche, in den kroatischen Kroaten, in den Seestädten Italiener und Kroaten, nur in den neueren im ebenen Süden und Osten auch Serben und Ungarn.

Die Rechte der Bürger in den drei vereinigten Distrikten Jazygien, Gross- und Klein-Kumanien sind folgende: Für Jeden ist zwar seine Ortsobrigkeit das Gericht erster Instanz, wenn aber gegen eine ganze Gemeinde oder gegen mehre Individuen verschiedener Orte desselben Distrikts Klage geführt werden soll, und der Streitgegenstand nicht über 3000 Gulden an Werth sich erhebt, muss die Klage bei dem Distriktscapitän angebracht werden. Geht sie endlich gegen Personen und Sachen verschiedener Distrikte, oder beträgt sie über 3000 Gulden an Werth, oder werden herrschaftliche Unterthanen zurückgefordert u. dgl., so gehört sie vor den Capitän des Palatin, da der Palatin der oberste Richter dieser Distrikte ist. Wie die Bürger in den k. Freistädten, haben auch sie alle juridischen Rechtsmittel ausser dem Widerstande; auch besitzt jeder Distrikt einzeln genommen die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod.

Die Bürger der sechs Hayduckengemeinden haben zwar für ihre persönlichen und dinglichen Verhältnisse zur ersten Instanz auch ihre Ortsobrigkeit, wenn aber Personen oder Sachen mehrer dieser Gemeinden zusammen belangt werden sollen, so spricht das Distriktualgericht, so wie auch immer in Criminalfällen, in Grenzstreitigkeiten zweier aneinanderstossenden Gemeinden und bei Zurückforderungen herrschaftlicher Unterthanen und Dienstleute. Das oberste Gericht für sie ist der k. Gerichtshof.

Die Bürger sowohl der vorigen drei vereinigten Distrikte, als auch des Distriktes der Hayduckengemeinden sind

fast durchaus Landleute, durchaus Ungarn, und haben eine demokratische Localverfassung.

Unter den Bürgern der einfach privilegirten freien Städte und Gemeinden zeichnen sich die des Distrikts der XVI Zipser Städte im Zipser Comitate besonders aus. Von ihren Rechten, die sich auf den vom König Carl Robert erhaltenen Freiheitsbrief gründen, sind folgende die bedeutenderen: Selbstständige von allem Comitatseinflusse freie Gerichtsbarkeit, wobei ihrem Provinzialstuhle auch das Recht über Leben und Tod zusteht, und die Urtheile immer im Geiste sächsischen Rechtes (da die Bürger Abkömmlinge alter Colonisten des sächsischen Stammes in Niederdeutschland sind) gesprochen werden; freier, unbeschränkter Besitz ihrer Grundstücke und der Regalien, von denen jeder Bürger einzeln Gebrauch machen kann; Beschränkung ihrer Abgabe an den König auf den Census (jetzt jährlich 18,231 Gulden C. M.; dazu aber auch als Antheil an der Kriegssteuer jährlich 19,288 Gulden 56 1/8 Kreuzer C. M.); freie Wahl ihrer Priester, und Beschenkung derselben mit dem Zehnten; Leitung ihrer gemeinschaftlichen politischen Angelegenheiten durch die Distriktsdirection, mittelst welcher sie unmittelbar unter der k. Statthalterei stehen, der gerichtlichen durch das Distriktsgericht, von dem sie weiter an den Personalstuhl appelliren, daher diese Städte auch zu den Personalstädten gezählt werden; der ökonomischen durch die Administration, die in die Wirkungssphäre der k. ungarischen Hofkammer gehört. Das ihnen früher zustehende Recht, Abgeordnete auf den Reichstag zu schicken, haben sie im Laufe der Zeiten verloren.

Die Rechte der Bürger der übrigen einfach privilegirten Städte, die ihr Bürgerthum Alle der Emancipation von Seite der Grundherren zu verdanken haben, sind verschieden, und gründen sich hauptsächlich auf den Act dieser Freilassung selbst. Das Allgemeine davon ist, dass sie nicht mehr unter die grundherrliche Gewalt gehören, sondern von einer besonderen Ortsobrigkeit geleitet werden, die sie aus ihrer Mitte

wählen und mit welcher sie als Körperschaft, gleich einem Libertiner, die Gerichtsbarkeit des Comitats anzuerkennen haben.

2. Rechte der Bürger in Siebenbürgen.

Von dem Bürgerstande Siebenbürgens machen die Bürger der sächsischen Nation bei weitem den grössten Theil aus. Diese bestehen jetzt nur zur Hälfte aus wahren Sachsen (Abkömmlingen der vor 700 Jahren aus Flandern und andern Theilen Niederdeutschlands eingewanderten Colonisten) und einigen in der neueren Zeit zu ihnen gestossenen Oberdeutschen; zur andern starken Hälfte aus später auf dem Boden dieser Nation ansässig gewordenen Walachen und wenigen Ungarn, einzelnen Griechen, Armeniern und Zigeunern. Jene Sachsen kamen unter bedeutenden, ihnen für immer zugesicherten Begünstigungen ins Land, wo sie der Südgrenze desselben entlang zur Vertheidigung derselben und Cultivirung des Landes ihr eigenes Territorium erhielten, das sie bis heute noch inne haben und innerhalb dessen sie eine bürgerliche Gesellschaft auf ganz demokratischen Grundlagen errichteten. Nachdem die ihnen zugesicherten Freiheiten schon im ersten Jahrhunderte nach ihrer Einwanderung bedeutende Störungen erlitten, liessen sie sich ihre Rechte durch König Andreas II. in einem Diplome vom Jahre 1224 neuerdings zusichern, welche Zusicherung in demselben Diplome zwar nicht mehr, wohl aber in einer vom Könige Carl Robert im Jahre 1317 ertheilten und in Hermannstadt aufbewahrten Bestätigungsurkunde vorhanden ist. Die einzelnen darin zugesicherten Rechte sind treu nach den Punkten der Urkunde folgende:

1) Es wird den Sachsen ihre alte Freiheit zugesichert.
2) Das ganze Volk von Város (Szászváros, Bros) bis Borált sei ein Volk und stehe unter einem Richter (dem Hermannstädter Nationalgrafen), zu dem sich das Volk denjenigen wähle, der ihm am tauglichsten scheint. (Dieser Punkt hat in den Jahren 1816 und 1826 Eingriffe erlitten.)

3) Kein Anderer (kein Nichtsachse) darf sich in der Hermannstädter Grafschaft (der damalige Name des sächsischen Nationalgrundes) für Geld ankaufen. (Dieser Punkt ist durch *Approb. Constit.* 3. 81. p. 3. und trotz der im Jahre 1692 geschehenen und durch die Kaiserin Königin Maria Theresia im Jahre 1742 bestätigten Uebereinkunft der sächsischen Nation mit den beiden andern auch durch das Landtagsdecret v. 1791 : 19 aufgehoben worden.)

4) An die königliche Kammer sollen die Sachsen jährlich 500 Mark Silber (das *lucrum Camerae*) in dem von König Bela ihnen bestimmten vollen Gewichte zahlen, ohne dass Einer von ihnen vom Antheile an dieser Steuer losgesprochen wäre, es sei denn, er könne ein specielles Privilegium darüber aufweisen. An die abgeschickten k. Steuereinnehmer aber sollen sie, so lange diese unter ihnen weilen müssen, drei Loth täglich zu ihrer Verköstigung zahlen. (Diese Abgabe ist im Laufe der Zeit bedeutend erhöht worden, und schon im Jahre 1804 betrug sie 518,255 Gulden C. M.)

5) An Kriegern sollen sie dem Könige, wenn er innerhalb des Reiches Krieg führt, 500 ausgerüstete Männer, wenn er den Kampf ausser demselben besteht, nur 100, und wenn er nicht in Person über die Grenze zu Felde zieht, nur 50 solche stellen. (Auch dieser Punkt ist bedeutend verändert worden, denn die blos für Kriegszeiten übernommene Pflicht zur Stellung und Ausrüstung von 50 oder 500 Mann ist in die bleibende Verbindlichkeit zur Stellung und Erhaltung des grösseren Theiles eines Regimentes Fussvolk übergegangen, welche Verbindlichkeit in ausserordentlichen Zeiten, namentlich in den Jahren 1809 und 1814 noch bis zur Stellung eines für die Dauer des Krieges berechneten, aus halb freiwilligen, halb

gezwungenen Beitretern bestehenden Jägerbataillons vermehrt wurde.)

6) Ihre Priester sollen sie sich selbst wählen, die Erwählten präsentiren und ihnen den Zehnten geben und in Angelegenheiten des Kirchenrechtes nach alter Gewohnheit ihnen Rede stehen. (Ein bedeutender Theil dieses Zehntens ist von den meisten Pfarrern durch den eigenthümlichen Gang der Verhältnisse an den Fiscus gekommen.)

7) Niemand soll sie richten ausser dem Könige und ihrem Hermannstädter Grafen; von welchem Richter dies aber immer geschehen mag, so geschehe es nach ihrem Gewohnheitsrechte, und Niemand fordere sie vor den König, bevor die Sache nicht erst vor ihrem Richter verhandelt worden.

8) Ausser diesem Allen erhalten sie den Gebirgswald der Blachen (Walachen) und Bissener (Petschenegen) sammt den Gewässern darin zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit diesen Blachen und Bissenern. (Dies bezieht sich wahrscheinlich auf das Grenzgebirge zwischen ihrem Territorium und der Walachei und zunächst auf den heutigen Fogaraser Distrikt, der heutzutage einen Theil des Ungarlandes ausmacht.

9) Ferner sollen sie ihr eigenes, dem Könige und seinen Räthen kennbares Siegel haben.

10) Will Jemand in einer Geldsache einen Sachsen belangen, so kann er nur Personen ihres Bodens als gültige Zeugen vor den Richter bringen, da die Sachsen von jeder fremden Gerichtsbarkeit durchaus frei sind.

11) Das Kleinsalz können sie Alle nach alter Freiheit um die Feste des h. Georg, des h. Königs Stephan und des h. Martin und jedesmal während acht Tage unentgeltlich sich holen. (Durch den Verlust dieses Rechtes ist ihnen eine bedeutende indirecte Steuer auferlegt worden.)

12) Auch wird ihnen zugesichert, dass kein Steuerpflichtiger sich unterstehen dürfe sie weder bei der Hinfahrt, noch auf dem Rückwege zu beunruhigen.

13) Den Wald mit allem Zugehör, und die Gewässer mit ihrem Laufe, welches Alles zu des Königs Schenkung gehört, sollen Alle von ihnen, Reiche und Arme, benutzen dürfen.

14) Keiner der Barone des Königs darf ein Gut auf ihrem Boden vom Könige erbitten; sollte es dennoch geschehen, so sollen sie das Recht haben in der Sache zu widersprechen.

15) Zur Zeit der Heereszüge sollen sie dem Könige selbst drei Herbergen, und zieht der Woywode (der Statthalter im Lande) in des Königs Diensten zu ihnen oder durch ihr Gebiet, diesem zwei Herbergen, die eine bei seiner Ankunft, die andere bei seinem Abzuge zu leisten haben. (Statt dessen haben die Zeitumstände die bleibende Beherbergung und Verpflegung der Truppen ihnen zur Pflicht gemacht.)

16) Endlich sollen ihre Kaufleute innerhalb des ganzen Reiches zoll- und abgabenfrei gehen und kommen. Auch sollen ihre Gerichtsbehörden innerhalb ihrer Grenzen ohne von ihnen zu nehmende Abgaben ihr Amt verwalten.

Wir haben absichtlich den ganzen Inhalt dieser *Magna Charta* der Siebenbürger Sachsen hieher gesetzt, um den etwa fremden Leser einen Blick in die Wichtigkeit dieser deutschen Colonie thun zu lassen.

Auf der Grundlage der Zusicherung dieser ganz bedeutenden Freiheiten führten jene Sachsen mit niederländischem Geiste das demokratische Gebäude ihrer bürgerlichen Gesellschaft auf, in welchem Wohnungen zu erhalten auch andern Völkerschaften, denen sie mit der Zeit gestatteten, mitunter auch gestatten mussten sich auf ihrem Boden niederzulassen,

so wohl gefiel und noch gefällt; veränderte Zeitumstände jedoch erzeugten auch bei ihnen eine Richtung nach dem Persönlich-Aristokratischen, gleich jener der k. Freistädte, nachdem, namentlich in Kronstadt, bereits unter der Regierung König Wladislaw II. gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Recht Richter und Rath zu wählen von der Gesammtheit der Bürger auf wenige hierzu und zur Ausübung anderer bürgerlicher Gesammtrechte für die Lebensdauer gewählte Einflussreichere übergegangen war; so dass die innere Verwaltung und die Magistratsrestaurationen in den Hauptörtern der einzelnen Stühle und Distrikte so ziemlich nach denselben Modalitäten vor sich gehen, wie in den ungarischen k. Freistädten, und auch die Bürger derselben, ausser den Bewohnern der Landgemeinden, die an jenen Restaurationen mittelst Vertretern auch Theil nehmen, dieselben Abtheilungen darstellen, wie in jenen Städten.

Die Bürger der k. freien Städte und der freien Gemeinden des Ungarn- und Szeckler-Bodens (Taxalörter), unter welchen die Städte Armenienstadt (Szamos-ujvár) und Elisabethstadt (Ebesfalva) von Armeniern bewohnt werden, geniessen ganz dieselben Rechte, wie die Bürger der k. freien Städte in Ungarn, mit der Beschränkung, dass die Gerichtsbarkeit der Szeckler Taxalörter (ausser M. Vásárhely und Oláhfalu) von den Szeckler Stuhlsbehörden nicht unabhängig sind; und dass der von Sachsen bewohnte, aber auf ungarischem Boden befindliche privilegirte freie Markt Szászrégen, wie oben schon erwähnt, in politischer Hinsicht zwar unter der Thordaer Comitatsbehörde untergeben ist, in gerichtlicher jedoch sich an die sächsische Gerichtsuniversität als sein ordentliches Appellatorium hält.

3. *In der Militärgrenze*

geniessen die Bürger der freien Militärcommunitäten die allgemeinen Freiheiten der Bürger, stehen unter militärischer

Administration und sind auch in ihren Rechtsstreiten an die dort bestehenden Militärgerichte gewiesen.

Verbindlichkeiten der Bürger.

In Betreff der Lasten, welche die Bürger dieser Länder zu tragen haben, stehen sie, wie dies aus ihrer politischen Mittelstellung von selbst hervorgeht, zwischen der gänzlichen Lastenfreiheit des Adels und der Lastenüberfüllung des Unterthans und haben zwischen ihren Vortheilen und Verbindlichkeiten ein grösstentheils günstiges Verhältniss für sich. Ihre Lasten beziehen sich auf ihre Gemeinden- und Comitatsbedürfnisse, auf kirchliche Erfordernisse und auf den Staat.

1. *Verbindlichkeiten der Bürger in Ungarn.*

Alle k. Freistädte, die XVI Zipserstädte und die Distrikte der Jazyger und Kumaner und der Hayducken haben ihre Allodialkassen, in welche, wenn nicht schon von Gütern oder Regalien das Nöthige hineinfliesst, die Bürger direct oder indirect steuern, während jene der blos einfach privilegirten unter der Comitatsgerichtsbarkeit stehenden Landstädte und Gemeinden auch in der Comitatskasse mit Etwas beitreten; da die Administrationskosten aller dieser Gemeinden, so wie überhaupt aller Jurisdictionsbezirke Ungarns und Siebenbürgens, ausser der Militärgrenze, aus solchen Allodialkassen, über welche die Centralregierung nur die Oberaufsicht führt, bestritten werden. Die Landbürger oder freien Bauern müssen überdies den im Amte reisenden öffentlichen Beamten und manchen Andern, die sich hinter diesen Titel stecken, dann den öffentlichen Transporten gegen eine kleine Entschädigung Vorspann liefern, das heisst dieselben mit Wagen und Pferden stationsweise weiter befördern, an öffentlichen Arbeiten Theil nehmen, und von den Umständen gedrängt ihren Jurisdictionsbeamten mancherlei Naturalspenden machen.

In Hinsicht ihrer Verbindlichkeiten gegen die Kirche geben sie dem katholischen Bischofe, in dessen Sprengel ihre Gründe sind, oder hie und da der niederern katholischen Geistlichkeit den Zehnten von allen Feldfrüchten und vom Moste entweder in Natura, oder wenn eine Ablösungstaxe dafür im Gebrauche ist, diese, und wenn sie gar nichts Verzehntbares haben, das sogenannte Christengeld (6 Denare für die Familie). Sind die Bürger akatholisch, so müssen sie überdies ihre eigenen Kirchen und Schulen bauen, einrichten und besorgen und ihre Priester und Schullehrer besolden und erhalten.

In Betreff der Staatslasten stellen die Bürger ein, obgleich nicht grosses Contingent der stehenden regulären Truppen, tragen einen Theil der zur Erhaltung derselben bestimmten Kriegssteuer, namentlich die Bürger der k. Freistädte, der XVI Zipserstädte, des Jazyger- und Kumaner- und des Hayduckendistrikts zusammen etwas weniger als den achten Theil dieser ganzen Steuer, von welcher unten bei der Rede von den Unterthanen etwas mehr gesagt werden soll. Ausserdem muss der gesammte Bürgerstand an der Einquartierung und Verpflegung des Militärs, an Naturallieferungen für Soldaten und Pferde, deren Vergütung kaum den Namen verdient, Theil nehmen, und das Landvolk demselben, so wie allen im Staatsdienste reisenden Beamten mit Vorspann dienen.

2. *Verbindlichkeiten der Bürger in Siebenbürgen.*

Auch in diesem Theile des ungarischen Reiches haben die sämmtlichen Bürgergemeinden ihre Allodialkassen, in welche, in Ermangelung anderer Einnahmen derselben, die Bürger contribuiren müssen; auch die übrigen Leistungen dieser für ihre einzelnen Bezirke sind denen in Ungarn ähnlich.

Da durch das Zusammentreffen der Reformation in Siebenbürgen mit der politischen Trennung dieses Landes von Ungarn alle katholisch-geistlichen Güter secularisirt, und von

dem früheren bischöflichen Zehnten ein Viertheil den Ortspfarrern gesichert, drei Viertheile aber an den Fiscus gebracht wurden, so haben die Bürger des Ungarn- und Szecklerlandes die sie treffenden Zehnten nach dieser Anordnung entweder in Natura oder in einer Ablösungstaxe zu leisten. Im Sachsenlande, wo diese Zehnten vermöge des *Privilegium Andreanum* immer den sächsischen Ortspfarrern gehört haben, geben sie sie auch jetzt grösstentheils denselben, in so weit diese zu einer der evangelischen Kirchen gehören*), zum bedeutenden Theile aber auch dem Fiscus. Die Beisteuerungen zum Schulwesen sind unter den protestantischen Bürgern Siebenbürgens ebenfalls sehr bedeutend; nur haben es die sächsischen auf dem Sachsenboden in so weit leichter, als die Nationalkasse, in welche die Einkünfte von bedeutenden Gütern (den sogenannten VII Richter-Gütern) fliessen, zu Manchem wesentliche Hülfe leistet.

An den Staatslasten haben die Bürger Siebenbürgens einen sehr wesentlichen Antheil, da jene des Sachsenlandes allein bedeutend mehr als ein Drittheil der an 1½ Millionen Gulden C. M. ausmachenden Kriegssteuer tragen. In allem Uebrigen sind ihre Staatslasten denen der ungarischen Bürger ganz ähnlich.

3. *Verbindlichkeiten der Bürger in der Militärgrenze.*

Da in der Militärgrenze das Wesentliche der Abgaben die directen Steuern und alle andern kleinen Lasten nach wechselnden Localverhältnissen verschieden sind; da ferner diese directen Steuern an zwei Drittheile der Staatseinkünfte der ganzen Militärgrenze, die nach einem der neuesten Daten (in Springer's Statistik) auf 2,639,000 Gulden C. M. berechnet werden, ausmachen; so ist die wesentliche Last der

*) Die sächsischen Pfarrer sind alle vom augsburgischen Glaubensbekenntnisse; die wenigen ungarischen meistens vom helvetischen.

Bürger der zwölf Militärcommunitäten der auf sie fallende Antheil an diesen zwei Drittheilen, oder an $1^3/_4$ Millionen der directen Steuern. Ausserdem stellen diese Bürger zur Landes- und Grenzvertheidigung eine Landwehr von 3 — 4 Tausend Mann.

C. Stand der Gutsunterthanen.

Je weniger zwei entgegengesetzte Grössen ein vermittelndes Glied zwischen sich haben, um so schärfer stehen sie einander gegenüber. Deswegen war der gesellschaftlich-elementare Gegensatz auch im ungarischen Reiche so fürchterlich, als es in ihm, wie damals fast überall in Europa, nur Adel und dessen Unterthanen gab, deren erstere conföderirte, auf ihrem kleinen Gebiete unumschränkte, tyrannische Könige waren, die letzteren hingegen dem Wesen nach Sklaven, wahre Sachen, der Form nach nur in so fern Personen, als die christliche Religion diese Eigenschaft unwiderstehlich fordert. Wie aber Zwischenglieder das Grelle im Gegensatze allemal mildern, so milderten auch die nach und nach entstehenden Bürgerstädte, welche anfangs blos aus deutschen Colonisten bestanden zu haben scheinen, das Finstere dieses grausamen politischen Widerstreites; und da zugleich die Könige, ihren Vortheil richtig berechnend, sogleich anfingen diese heranwachsenden politischen Grössen zu schützen und zu pflegen und unauflöslich an ihr eigenes Interesse zu binden, und dadurch noch nachdrücklicher auf die Vermittelung jener Extreme zu wirken, so war der Anfang gemacht, einerseits den Adel in seiner Willkürherrschaft einigermassen zu beschränken, andererseits die Unterthanen aus der finsteren Tiefe ihrer Stellung etwas zu erheben. Besonders erhielten diejenigen, welche unbebaute Ländereien urbar machten und bevölkerten, welches eine gewisse Zeit hindurch häufig durch auswärtige Colonisten unter eigenen Anführern (Schultheissen, *Sculteti*)

geschah, und die anfangs den geltenderen Namen Jobagiones allein führten, Freiheiten; und im Jahre 1405 ward durch den 6ten Artikel die allgemeine Freizügigkeit auch für die gedrücktesten Unterthanen landtäglich festgestellt und 1492 durch den Artikel 93 bestätigt, wenn auch nicht streng befolgt. Aber diese Richtung hatte eine verhältnissmässig kurze Dauer, denn von der einen Seite verschaffte die Schwäche einer Reihe von Königen, von der andern, nach dem Eintritt der völlig freien Wahl, das Gelüsten nach dem Throne den tyrannischen Grundherren neue, und wie es scheint nur noch grössere Zügellosigkeit; so dass die Unterthanen durch die vorhergegangene kleine Erleichterung ihres Schicksals empfindlicher geworden, ihr erneuertes hartes Joch unerträglich fanden, aber durch ihren 1514 unter der Anführung des Georg Dosa unternommenen grossen Aufstand sich nur neuerdings in einen solchen Grad der Sklaverei stürzten, wie er in einem christlichen Staate nur immer sein konnte; denn auf dem in demselben Jahre zu Ofen gehaltenen Landtage ward die Freizügigkeit der Unterthanen förmlich aufgehoben und zwar nicht nur der frühern Leibeigenen, sondern auch der bis dahin immer freien Jobagionen. Bald nach diesem Vorfalle begann die politische Trennung Ungarns und Siebenbürgens sich zu entwickeln, wodurch auch das Schicksal der Unterthanen in beiden Ländern eine etwas verschiedene Richtung nahm.

Rechte der Unterthanen

1. *in Ungarn.*

Die in Ungarn von den Königen aus dem östreichischen Hause gemachten menschenfreundlichen Versuche, das Schicksal dieser Armen zu mildern, blieben ohne wesentlichen Erfolg; namentlich war dies mit der ihnen 1547 landtäglich zugestandenen Freizügigkeit, so wie zum Theil auch mit dem von Karl III. (VI.) 1737 eingeführten, und von Maria Theresia 1756 reformirten slavonischen Urbarium (der gesetzlichen An-

ordnung der Rechte und Pflichten der Unterthanen), mit dem von derselben menschenfreundlichen Königin vom Jahre 1765 an betriebenen, im Jahre 1767 bekannt gemachten und mittelst k. Commissäre eingeführten ungarischen, mit dem von diesem nur in wenigen Stücken abweichenden für die Banater Comitate 1780 bekannt gemachten, und mit dem vom ungarischen fast nur im Style verschiedenen kroatischen Urbarium der Fall; bis der kraftvolle Kaiser Joseph 1785 die Leibeigenschaft durch einen Machtspruch aufhob und dem ungarischen Gutsunterthan die ihm Jahrhunderte hindurch geraubt gewesene, angeborne persönliche Freiheit wiedergab. War aber früher durch Könige und Stände in dieser Sache Etwas beschlossen, aber nicht gethan worden, so war hier zwar durch die Kraft der kaiserlichen Hand die That vollbracht, aber der Reichstagsbeschluss ihr nicht vorhergegangen: und da Joseph nie den Landtag zusammenberufen, sich nie hatte krönen lassen, nie die Aufrechthaltung der Landesverfassung beschworen, folglich die Ungarn ihn nicht für ihren wahren König erkannten, so war auch diese Aufhebung der Leibeigenschaft für sie kein Gesetz. Erst im Jahre 1791, als sich unter König Leopold II. Gesetz und Ausführung vereinigten, war die Leibeigenschaft des ungarischen Gutsunterthanen definitiv aufgehoben.

Ob nun gleich selbst hierauf die Lage des ungarischen Unterthans im Allgemeinen noch immer hart blieb, so war dies doch nicht überall im Lande der Fall; denn noch vor der Einführung der Urbarien hatten einzelne, weniger tyrannische oder selbst menschenfreundliche Grundherren aus edlerem Antriebe oder durch Augenblicke der Noth gedrängt mit ihren Unterthanen über die Grenzen ihres gegenseitigen Verhältnisses förmliche Verträge abgeschlossen oder wenigstens eine feste Norm für dieselben praktisch eingeführt, weswegen bei Einführung der Urbarien bestimmt wurde, dass da, wo den Unterthanen solche ausdrückliche Verträge oder Gebrauchsregeln günstiger sein sollten, als die Urbarien, auch fernerhin

diese und nicht die Urbarien, oder die letzteren nur in solchen Punkten, in denen sie für den Unterthan nicht härter sind, zur Richtschnur zu nehmen seien; daher auch die Unterthanen in Perennal-Contractualisten und Urbarialisten zerfallen.

Unter den Perennal-Contractualisten besitzen einige Gemeinden ihre Gründe in einer Art Erbpacht, vermöge dessen sie dieselben veräussern, vertauschen, ja verkaufen dürfen, doch natürlich ohne die Regalien; andere haben nur den Besitz ihrer Grundstücke gegen erleichterte Abgaben; wieder andere lösen die Urbarialleistungen durch bestimmte Geld- und Naturalabgaben ab, die gegen die strengen Leistungen, die das Urbarium noch zu fordern zulässt, sehr gemässigt sind. Am freiesten sind die Unterthanen im Krondistrikte diesseits der Theiss. Innerhalb desselben darf Niemand ohne Einwilligung der Gemeinden sich unter ihnen sesshaft machen oder ankaufen; der Distrikt besitzt das Recht der Fleischbank und des Weinschanks; seine Einwohner sind frei von den auf das Halten der Branntweinkessel, Oefen, Mühlen gesetzten Abgaben und von Frohndiensten ausser dem Falle einer bei dem königlichen Aerarium eintretenden Nothwendigkeit. Auch haben sie ihre eigene Ortsobrigkeit zur ersten Gerichtsbehörde und appelliren erst von ihr an den Herrenstuhl; in Criminalsachen aber vom ersten Forum gerade an die k. Tafel. Bei so mancherlei Begünstigungen nehmen sie aber auch an der Pflicht der Insurrection Theil. Aehnlich, obgleich minder vortheilhaft gestellte Gutsunterthanen giebt es mehre, welche aber mit den Urbarialunterthanen neben der Anerkennung des Herrenstuhls als ihrer persönlichen und Realgerichtsbarkeit immer noch die ihnen von der Geistlichkeit, vom Comitate und vom Staate auferlegten Lasten zu tragen haben.

Ganz anders, d. i. viel trauriger sind die Urbarialisten gestellt, welche nur folgende kleine Rechte haben: Sie erhalten von dem Grundherrn den nöthigen Grund. Eine ganze Ansässigkeit besteht in einem Bauernhofe nebst Garten, Scheune

(zusammen auf einem Jochgrunde), dem nöthigen Ackerlande, welches nach der Bevölkerung der Comitate entweder von der ersten Klasse zu 16—36 Joch (das Joch zu 1100—1200, auch 1300 □Klafter gerechnet), von der zweiten Klasse zu 18—38 Joch, von der dritten zu 20—38, oder von der vierten Klasse zu 22—40 Joch ist; in dem nöthigen Wiesengrunde, dessen Quantum nach Verschiedenheit der Comitate ebenfalls verschieden ist, und zwar, wo jährlich auch Grummet gemäht wird, 6—22 Tagwerke, wo das nicht der Fall ist, 8—22 derselben in der Erstreckung; ferner in der Gemeinschaft der Viehweide mit dem Grundherrn. Alles dies haben im Verhältniss der Halblehner, der Viertel- und Achtellehner. *) Der Unterthan erhält ferner dürres Brennholz und das nöthige Bauholz, wo es zu haben ist, oder statt dessen Schilfrohr, wenn nur dies in der Gegend wäre, zum eigenen Gebrauche unentgeltlich. Hat die Dorfgemeinde keinen Wald, so hat der Unterthan auf die Eichelmast in des Grundherrn Waldungen um 6 Kreuzer wohlfeiler für ein Schwein, als Fremde, Anspruch. Die Dorfgemeinde hat das Recht von Michaeli bis Georgi ihren Wein zu schenken, wenn sie selbst Weingebirge hat; ist dies der Fall nicht, so darf jenes nur bis Weihnachten geschehen. Nach Erfüllung der Urbarialpflichten darf der Unterthan zu nichts Weiterem gezwungen werden. Ueber sein bewegliches Vermögen darf er nach Willkür verfügen; bei dem erworbenen unbeweglichen hat er

*) In Hinsicht des Besitzes nämlich sind die Gutsunterthanen entweder Lehner (*coloni sessionati*), welche ein Haus oder eine Hütte nebst den dazu gehörigen fruchtbringenden Gründen besitzen; oder Häusler (*inquilini*), die nur ein Haus ohne allen Grund, oder doch nur mit weniger als ⅛ Lehen inne haben; oder Inleute (*subinquilini*), die von all diesem nichts besitzen, sondern nur bei Andern leben. Obgleich die Lehen in den verschiedenen Gegenden verschieden sind, so wird doch überall ein gewisses Mass als Einheit angenommen, und je nachdem die Lehner dies Mass ganz oder zum Theile besitzen, sind sie Ganzlehner (*coloni integri*), Halblehner (*dimidii*), Viertellehner (*quartalistae*) oder Achtellehner (*octavalistae*).

diese Freiheit nur über die Hälfte. Beim Verkauf seiner Feldfrüchte hatte noch vor Kurzem der Grundherr das Vorkaufsrecht für bares Geld, doch nur zum eigenen häuslichen Bedarf, und nach dem mit dem Fremden bedungenen Preise. Will der Grundherr des Unterthans Grundstücke durch Tausch wegnehmen, so muss er ihm ein an Grösse und Güte vollkommenes Aequivalent dafür geben. Will er ihm seine Hofstelle gänzlich wegnehmen, so kann dies nur in dem Falle geschehen, wenn er dieselbe zur eigenen Wohnung unumgänglich nöthig hat, oder wenn der Grundherr demselben eine gänzliche Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit beweisen kann; in beiden Fällen aber nur mit Genehmigung der hohen Landesstelle, die überhaupt den Schutz aller dieser Unterthanen ausübt. Endlich darf der Unterthan seinen Wohnort verlassen; wenn er daher sein Verhältniss dem Grundherrn zu Michaeli aufgekündigt, mit ihm und dem Dorfe vor dem Stuhlrichter Rechnung abgeschlossen und Alles berichtigt hat, was er zu berichtigen verpflichtet war, so kann er zu Georgi abziehen. Was dem Unterthan von öffentlichen und Herrenlasten übrig bleibt — das ist freilich in den meisten Fällen sehr wenig — das darf er sich zueignen, den Schätzungswerth der Arbeiten und Verbesserungen des Grundes fordern, seinen unmündigen Kindern durch Testamente andere Erben substituiren, und gegen des Herrn und seiner Beamten Bosheit beim Comitate Schutz suchen. Vor Kurzem noch durfte er gegen Adelige nicht in eigener Person auftreten, was jetzt wohl geschehen darf; und wenn er vom Herrenstuhle oder dem Comitate zur Todesstrafe oder hundert Stockprügeln auf einmal, oder auf dreijährigen Arrest verdammt wird, darf er gleich dem Bürger an die k. Tafel und von da an die Septemviraltafel appelliren, welches vormals nur dem Adel und auch nur im Falle eines Mordes zugestanden war. Durch den Hebel des Glückes und des Verdienstes stehen dem Unterthanssohne alle bürgerlichen Gewerbe, die Berufszweige der Honoratioren und die geistlichen Stellen zur Wahl offen;

zur Erwerbung des Erbadels führt ihn ausser Verdiensten die Empfehlung des Comitats; denn die Freilassung von Seite des Grundherrn ist dazu nicht mehr hinreichend.

2. *In Siebenbürgen.*

Da Siebenbürgen, jetzt noch ein zweiter Haupttheil des ungarischen Krongebietes, gerade in einer wichtigeren Bildungszeit der ungarischen Verfassung mit dem jetzigen Ungarn unter eine und dieselbe gesetzgebende Macht gehört hat, so ruht auch der siebenbürgische Unterthanenstand, gleich dem Adel dieses Landes, mit dem gleichnamigen Stande Ungarns auf einer und derselben Grundlage.

Auch in Siebenbürgen war es das Machtwort Josephs II., welches die Fesseln der Sklaverei von den Füssen der Unglücklichen abspringen machte; worauf mit dem Jahre 1791 unter seinem gekrönten Nachfolger eine für Jene zwar noch immer harte Regel, aber wenigstens eine gesetzlich bestimmte, und immerhin eine Regel die Herrschaft erhielt. Die wenigen in dieser Regel enthaltenen Rechte, die mehr nur schwache wiedergegebene Reste der verlorenen ursprünglichen Freiheit sind, kommen denen der Urbarialisten Ungarns, wie sie vor den neuesten Erweiterungen bestanden, so ziemlich nahe, daher wir sie nicht besonders anführen wollen.

3. *In der Militärgrenze*

ist der Stand der herrschaftlichen Unterthanen durch ein königliches Machtwort plötzlich in eine erbliche Soldatenkaste übergegangen, deren Grundherr in der ganzen Länge dieser den Orient vom Occidente scheidenden Grenze der König ist, von welchem die meistens aus ehemaligen Gutsunterthanen hervorgegangenen Erbsoldaten mit den zur Erhaltung ihrer Familie nöthigen Grundstücken belehnt worden, in welcher Stellung sie alle jene persönlichen und dinglichen Rechte geniessen, die mit ihrem erblichen Militär-Bauernstande vereinbar, ja

zur Erreichung des Zweckes seiner Einrichtung nothwendig sind.

Verpflichtungen der Unterthanen

1. *in Ungarn.*

Weit zahlreicher und gewichtiger als die Rechte sind die Verbindlichkeiten — die Lasten — des ungarischen Unterthanen, mit deren Aufzählung vier weite Rubriken gefüllt sind, da er von unten aufwärts seinem Grundherrn, der Geistlichkeit, dem Comitate und dem Staate mit den schwersten Leistungen dienen muss, wenn er nicht etwa als Perennal-Contractualist etwas leichter davon kommt.

Vorerst muss der Unterthan seinem Grundherrn alle Ehrfurcht bezeugen, und nur vor dessen Civilgerichte, dem Herrenstuhle, sogar gegen ihn selbst — wenn es nicht Klagen gegen Bosheit sind — Recht suchen; und hat der Grundherr die Criminalgerichtsbarkeit, so ist der Unterthan auch dieser unterworfen. Dann muss er dem Grundherrn durch Arbeit, Geldzahlungen und Gaben dienen.

An Arbeit (Frohndienst, *Robot*) muss ein ganzer Lehner seinem Grundherrn jährlich 52 Tage Zugarbeit, nach Ortsgewohnheit mit 2 — 4 Ochsen oder Pferden, oder 104 Handarbeiten, wöchentlich 2, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang leisten. Zur Erntezeit kann von beiden Arten von Arbeit in einer Woche doppelt so viel gefordert werden, als nach der gleichmässigen Vertheilung zu leisten wäre; dagegen muss wenigstens ein Viertheil dieser Arbeit auf die Wintermonate fallen; und so die übrigen im Verhältnisse. Ein Häusler leistet Handarbeit jährlich durch 18 Tage; ein Inmann durch 12 Tage. Unterbliebene Roboten werden, und zwar Handarbeiten mit 10, Zugroboten mit 20 Kreuzern für jeden Tag abgelöset; die überarbeiteten ebenso bezahlt. Hierzu verrichteten, noch vor Kurzem, 4 ganze Lehner jährlich eine sogenannte lange Fuhr in einer Entfernung von 2

Tagereisen, doch bei gutem Wege, nicht in der Ernte und Weinlese und bei Vergütung aller Zoll- und Mauthgebühren und der Herberge von Seite des Grundherrn. Statt dieses Dienstes werden, nun noch zwei Tage Arbeit mit zwei Stück Vieh, doch ausser dem Pflügen, verrichtet, und in Ermangelung des Zugviehes eine halbe Klafter Holz oder 20 Garben Rohr geschnitten und gelegt. Ferner fällt der ganze Lehner dem Grundherrn jährlich eine Klafter Brennholz in dessen Walde, oder schneidet ihm 40 Garben Rohr und führt Eins oder das Andere in dessen Hof, oder zwei Meilen weit innerhalb der Herrschaft, wohin der Herr will; und eben so im Verhältniss die übrigen Lehner. Zu diesem mussten die Unterthanen bis vor Kurzem noch durch drei Tage jährlich mit dem Grundherrn, der ihnen Pulver und Blei dazu gab, gegen wilde Thiere auf die Jagd gehen.

An Geld zahlt ein Unterthan, der ein Haus hat, jährlich 1 Gulden als *Census fundualis;* wenn er Branntwein brennt, für jeden Kessel eine jährliche Abgabe von 2 Gulden; für den Neubau (*exstirpatura*) Etwas nach Uebereinkunft; für das Eröffnen eines Gewölbes nach der Gegend jährlich 10, 15, auch 20 Gulden, wenn nicht ein langer Gebrauch etwas Geringeres vorschreibt oder den Unterthan hiervon gar frei spricht. Zu diesem kamen noch vor Kurzem Geldgeschenke an den Herrn, welcher gerufen auf eigene Kosten zum Landtage gehen musste, 48 Kreuzer für einen Lehnsitz, und wenn der Herr in feindlicher Gefangenschaft sich befand, zu seiner Befreiung.

An andern Gaben leistet der Unterthan den gesetzlichen neunten Theil, erstens von allen Feldfrüchten, nach dem Gebrauche in Stroh oder Körnern; und von allen Feldern, ausgenommen die Dorfgärten, Wiesen, für innere Gründe gegebene Aecker, die zweite Saat desselben Jahres, und Bäume; ausser die Urbarialsession würde mit Bäumen bepflanzt, in welchem Falle von jedem Joch 15 Kreuzer gezahlt werden müssen; oder statt des Neunten entweder 4 Gulden in zwei

Terminen zahlbar, oder Arbeit (12 Tage mit Vieh, oder 24 Tage ohne Vieh), oder den Zehnten (den herrschaftlichen), oder den siebenten oder achten Theil für den Neunten und geistlichen Zehnten zusammen genommen von einer ganzen Session, nach Uebereinkunft zwischen den Herren und Unterthanen zur Zeit der Urbarialregulirung. Statt des Neunten von Flachs und Hanf kann der Ganzlehner auch 6 Pfund Flachs dem Grundherrn spinnen.

Zweitens vom Ertrage der Weingärten in Natura, oder etwas Bestimmtes in Geld als Bergrecht (*jus montanum*), wobei dem Unterthan auch das Verkaufen der Trauben verboten ist; die Essenz aus Trockenbeeren jedoch ist vom Neunten ausgenommen.

Zu diesem kam noch vor Kurzem der Neunte in Natura von Thieren, namentlich von Lämmern, jungen Ziegen und von Bienenstöcken; nur wenn diese die Zahl 9 nicht erreichten, mussten für jedes Lamm 4, für eine junge Ziege 3, für einen Bienenstock 6 Kreuzer gezahlt werden. Ferner gab jeder Ganzlehner jährlich entweder 2 Hühner, 2 Kapaune, 19 Eier und ½ Mass Butter oder 48 Kreuzer; 30 ansässige Unterthanen gaben zusammen jährlich ein Kalb oder 1 Gulden 30 Kreuzer; auch lieferte der Ganzlehner noch einen Beitrag an solchen Geschenken, oder zahlte 48 Kreuzer, wenn der Grundherr oder die Grundfrau heirathete, oder Jener seine geistliche Primiz feierte (Capitel und Convente jedoch ausgenommen).

Nächst allem diesem ist dem Unterthan alle Jagd, aller Fisch- und Vogelfang, mit Ausnahme des blossen Fischfangs im Rohre für die banatischen Gemeinden, streng verboten; er darf keine Waffen, keine Jagdhunde halten. Aber auch dem Herrn verbietet das Gesetz, bis zu Ende der Ernte auf den Saaten, vom 24. April bis zur Heu- und Grummeteinfuhr auf den Wiesen, und vom 1. Februar bis nach der Weinlese in den Weingärten des Unterthanen zu jagen. Endlich muss sich der Unterthan das traurige Verpachtetwerden

mit den Gütern — gewöhnlich eine neue und oft unversiegbare Quelle von Leiden und Erpressungen — gefallen lassen. Dies Alles ist aber nur das, was er seinem Grundherrn zu leisten hat.

Für die Geistlichkeit und geistlichen Zwecke muss er Folgendes thun.

An Arbeit muss er, wenn er nicht katholisch ist, Kirche und Schule seines Glaubensbekenntnisses bauen und in brauchbarem Stande erhalten helfen.

An Gaben dem katholischen Bischofe den Zehnten geben 1) von allen Feldfrüchten, namentlich von Weizen, Roggen, Hirse, Gerste, Haber, Spelt; vom Flachs und Hanf; 2) vom Moste, und noch vor Kurzem von Thieren (Lämmern, jungen Ziegen, Bienenstöcken), wenn jedoch dieselben die Zahl 10 nicht erreichten, für jedes Stück 1 Denar. Sobald die Ernte beendigt ist, geschieht die Anzeige davon an den Zehentberechtigten, worauf der Zehner innerhalb acht Tagen (in welcher Zeit dem armen Geplagten seine halbe Fechsung zu Grunde gehen kann) erscheinen und seinen Theil wegführen lassen soll; dann erst, auch wenn dieser nicht gekommen wäre, darf der Unterthan seine Ernte wegführen. In Betreff der Weingärten wird Zeit und Ort des Verzehntens durch die Gerichtsbehörde bestimmt, wenn nicht Contracte oder verjährter Gebrauch hierüber obwalten. Aber der arme Unterthan muss überdies den Zehentnehmer bewirthen und den Zehnten dem Berechtigten, wenn auch nicht ausser dem Gebiet der Erzeugung, nach Hause führen. In gewissen Gegenden ist der Zehnte seit längerer Zeit schon glücklicherweise in eine bestimmte Geldabgabe abgelöset worden. Ausserdem sind vom Zehnten die Serben, Ruthenen und Walachen solcher Oerter, wohin sie ursprünglich gerufen und wo sie so aufgenommen worden, frei. Auch von Neubrüchen wird kein Zehnte genommen.

An Geld muss der Unterthan, wenn er nichts Verzehnt-

bares hat, das sogenannte Christengeld, 6 Denare für die Familie, geben.

Ist der Unterthan nicht katholisch, so muss er zu diesem Allen den Priester seines Religionsbekenntnisses (durch das nicht überall gewöhnliche Lecticale) und wo möglich die Schule seiner Gemeinde erhalten helfen.

Für das Comitat hat er Folgendes zu leisten:

An Arbeit. Der arme Unterthan allein ist es, der die öffentlichen Strassen, so gut er kann, machen und sie in brauchbarem Stande (Alles unentgeltlich) erhalten muss; er ist es, der bei öffentlichen Bauten die Fuhren und Handarbeiten besorgen muss; er ist es, der den Comitatsbeamten bei seinen Amtsreisen, unter welchen vielleicht drei Viertheile gar nicht Amtsreisen sind, von Station zu Station führen muss; dies zwar gegen eine bestimmte kleine Taxe, die aber nur er sich selbst zahlt, da in die Kasse, aus welcher diese Zahlung fliesst, fast nur er contribuirt.

An Geld. Da die ungarischen Comitate sich selbst verwalten, und die Regierung nur die oberste Aufsicht übt, und den Einfluss in diese Verwaltung hat, so erhalten die Beamten derselben auch keine Gehalte vom Staate. Diese Comitatsämter, zu denen bis auf den heutigen Tag nur im Comitate begüterte oder daselbst ansässige Adelige wählbar sind, waren anfangs blosse Ehrenämter, die man ohne Entgelt führte, und wobei sich das Comitatspublicum freuen musste, wenn ein Ehrenmann sich zur Uebernahme eines derselben entschloss. Später kam man, um sie leichter zu besetzen, auf den Gedanken, den Beamteten einen Geldersatz für ihren Zeitverlust zuzusichern; da aber der Ungar sich durch nichts mehr entehrt hält, als wenn er steuern soll, selbst wenn dies in Folge eines Gesetzes zu geschehen hätte, zu dessen Entstehung er selbst mitgewirkt, so ward denn das hierzu nöthige Geld von der *misera contribuens plebs* eingetrieben und so eine förmliche neue Steuer, die Haussteuer (*házi adó*) und eine neue Kasse, die Domesticalkasse (*házi pénztár*) für sie

eingeführt. Anfangs verfuhr man freilich noch etwas sanft, denn es sollen kaum hundert Jahre sein, dass diese Steuer, alle Comitate ungarischer Gesetzgebung zusammengenommen, nur 25,000 Gulden betragen hat. Da es aber in dem missverstandenen Interesse der Comitatsstände lag, diese Aemter theils reizender, theils zahlreicher zu machen, welches, wie sie glaubten, gar nicht auf ihre Kosten geschehe, so ward denn diese Steuer immer und immer erhöht, bis sie in unsern Tagen nach der geringsten Angabe die hohe Summe von 2,700,000 Gulden C. M. (Einige setzen sie auf vierthalb Millionen) erreicht hat. Diese Steuer also müssen die ohnehin ausgepressten Gutsunterthanen neben allen andern immerfort fast allein tragen.

An Gaben in der Regel nichts, aber gewaltig viel ausser der Regel, da bei jeder kleinen Gelegenheit tagtäglich, willig und gezwungen gespendet werden muss.

Dem Staate hat der Unterthan zu dienen

an Arbeit, und zwar mit seinem ganzen Wesen als Soldat. Der Unterthanenstand war es immer, der bei den ordentlichen und ausserordentlichen Gelegenheiten, bei welchen die ungarische Nationalinsurrection zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgeboten ward, der Masse und Anzahl nach vorzugsweise den grossen Haufen ausmachte, und so thätigen Antheil am Schutze derer nahm, für deren Schutz zum Theile er von einer fast endlosen Reihe von Verpflichtungen niedergebeugt wird; der Unterthanenstand ist es, aus welchem mit Abrechnung der Wenigen, die der Bürgerstand dazu beiträgt, fast das ganze ungarische reguläre stehende Militär ausgehoben wird, der also nicht nur Antheil genommen an der zeitweiligen, sondern fast allein die dauernde ununterbrochene Vertheidigung des Landes versieht. Aber er muss auch diese seine kriegerischen Söhne, wenn sie auf ihren Märschen nicht weiter können, ihr Gepäck und alle ihre Offiziere mit der Vorspann, und zwar auf dieselbe Art, wie

oben bei der Comitatsvorspann bemerkt worden, weiter befördern.

An Geld. Der Stand der Unterthanen stellt nicht nur, wie wir eben erwähnt, den bei weitem grössten Theil des ungarischen stehenden Militärs, sondern hat auch den grössten Theil an der Erhaltung desselben durch das Tragen der sogenannten Kriegssteuer (*hadi adó*). Diese ganze Steuer ist in 6347 Porten (zu tragende Antheile) getheilt, von welchen auf die sämmtlichen k. freien Städte, die XVI Zipserstädte und die Distrikte der Jazyger und Kumaner, und der Hayduckenstädte, also auf den grössten Theil des ungarischen Bürgerstandes 771⁶/₈ (also nicht einmal ein volles ⅛) gerechnet werden, so dass auf dem Unterthanen nebst dem kleinen, in den privilegirten, jedoch auch unter die Comitatsbehörde gehörenden Märkten und Landstädten lebenden Theile der Bürger 5575²/₈ solcher Porten, also über ⅞ derselben, ruhen. Da nun die gegenwärtige jährliche Kriegssteuer 4,395,244 Gulden 38½ Kreuzer beträgt, so hat der erwähnte Stand ausser dem angegebenen kleinen Theile der erwähnten Landbürger, für dessen Abrechnung uns die Daten fehlen, fast diesen ganzen auf die Comitate fallenden und in ungefähr 3,860,640 Gulden bestehenden Theil der Kriegssteuer zu tragen. Ungarn ist ja aber doch kein kleines Land, wird man meinen, was ist diese Summe und noch die der Haussteuer und noch so vieles Andere dazu für die Volksmasse eines solchen Landes, dessen Boden bei seiner weiten Flächenausdehnung durch den Segen der Natur grossentheils so wenig Arbeit verlangt, um so viele Geschenke für seine Bewohner hervorzubringen? Allerdings wenig, wenn die fruchtbaren Bodenmassen Ungarns von der arbeitenden Volksklasse für ihre eigene Rechnung bestellt würden; da liesse sich wohl auch das Dreifache dieser Summe nicht nur viel leichter herbeischaffen, als jetzt das Einfache, sondern das eigene Hauswesen des armen Landmannes könnte daneben ganz blühend dastehen. Welch kleiner Theil aber von dem ergiebigen Bo-

den des Landes an diesen und den übrigen Lasten trägt, geht aus einer im *Pesti hirlap* 1841 No. 64. bekanntgemachten Reihung der Comitate in Betreff des Verhältnisses der Quantität der der Steuer unterworfenen Unterthanengründe zu den für den Adel bestellten. In dieser Reihe steht noch am erträglichsten das Arvaer Comitat, wo die steuertragenden Gründe ²/₃ des Ganzen ausmachen; gleich darauf folgen die Comitate Temes, Wieselburg, Bács und Baranya, in welchen schon nur die Hälfte der Gründe Unterthansgründe sind, und das in einer Reihe von 12 Comitaten; hierauf folgt das kroatische Comitat Kreutz mit ⁴/₁₁, darauf Tolna und Torontal mit ¹/₃, Veröcze mit ¹⁰/₃₃, dann Békes, Raab, Pressburg, Sáros und Oedenburg, alle nur mit ¹/₄. Nun folgt eine lange Kette in der Reihe, deren jedes Glied immer weiter unter das Viertel sinkt; Stuhlweissenburg hat schon nur ¹/₉, Szathmár ¹/₁₁, Sohl ¹/₁₅, Szabolcs ¹/₂₁, endlich das Comitat Marmaros gar nur ¹/₄₄ des Ganzen an steuerpflichtigen Gründen; so dass das gesammte Ackerland der Unterthanen in ganz Ungarn nicht mehr als ungefähr 5,020,675 Morgen Landes beträgt. Da nun dieser kleine steuerpflichtige Theil Ungarns mit Lasten aller Art erdrückt wird, so darf man sich gar nicht darüber wundern, dass es den ungarischen Unterthanen im Allgemeinen völlig unmöglich wird diese Steuern pünktlich einzuzahlen, und dass alle Jahre Hunderttausende von Restanzen bleiben. Aber wir haben noch nicht Alles gesagt, was diesen Punkt betrifft. Ungarn hat, wie wir oben bemerkt, einen zahlreichen armen Bauernadel, von welchem viele Familien durch fortwährende Theilungen und andere Ursachen so verarmt sind, dass die Familienväter ernstlich darnach trachten müssen, Unterthanengründe zu erhalten. Haben sie diesen Zweck erreicht, so leisten sie wohl dem Grundherrn, was ihm gebührt, aber gegen das Tragen beider Arten von Steuern, so wie anderer öffentlicher Lasten schützt sie ihr Adel, und da die Steuersummen doch vollwerden müssen, so wird dadurch nur das Contributionsquantum der unter der Last der Steuer verbleibenden Gründe und Un-

terthanen vermehrt. Diesem empörenden Unfuge ein Ziel zu setzen, hat erst das neueste Gesetz angefangen.

An Gaben. Der Stand der Unterthanen stellt nicht nur und besoldet das stehende ungarische Militär grossentheils allein, sondern er ist es auch fast ausschliessend, der es mit allem Nöthigen versorgen muss, und zwar: durch Einquartierung bei Durchmärschen und in bleibenden Cantonirungen, während welcher der arme vielfach Gepresste für sein Weib und seine Töchter, ja für sein Leben oft keine Sicherheit hat, und durch Lieferungen von Naturalien theils an die Mannschaft selbst während dieser Cantonirungen, theils in die Magazine von Körnern für eben dieselbe und Futter für ihre Pferde, und zwar gegen eine kleine Vergütung, die wieder der Stand selbst sich zahlt, also jedenfalls unentgeltlich, und bei deren Einführung er zum Ueberfluss noch eine zur Gewohnheit gewordene Erpressung erleiden muss; denn sehr oft, wenn er den zur Uebernahme solcher gezwungenen Zufuhren bestellten Unterbeamten nicht durch namhafte Geschenke so weit bei guter Laune zu behalten sucht, dass dieser die Zufuhr so bald wie möglich übernimmt und ihn abfertigt, lässt ihn dieser unter verschiedenen Vorwänden Tage lang mit den eingebrachten Gegenständen unter freiem Himmel so lange schmachten, bis die letzteren selbst durch Regen und andere Zufälligkeiten theils wirklich verderben, theils von ihm für verdorben erklärt, gar nicht mehr angenommen werden; und dem von habsüchtiger Bosheit chicanirten Unterthanen bleibt nichts Anderes übrig, als nach namhaftem Zeit- und Materialverlust und allenfalls noch erlittener Strafe nach Hause zu ziehen, um seinen Wagen mit neuen Naturalien zu versehen und erst noch an das Mittel zu denken, mit dessen Gebrauch er bei seinem früheren Erscheinen nicht hatte vertraut werden können. Beklagenswerther Unterthan! käme dir nicht die besondere Fruchtbarkeit des Landes zu Hülfe, längst schon wäre über deine Existenz der Stab gebrochen.

2. In Siebenbürgen.

Auch der siebenbürgische Gutsunterthan hat eine lange Reihe höchst schwerer Verpflichtungen für den Grundherrn, das Kirchen- und Schulwesen, das Comitat oder den Stuhl, und für den Staat.

In Beziehung des Grundherrn hat er die Urbariallasten; für diese ward im Jahre 1791 landtägig festgesetzt, dass bis ein von der systematischen Landesdeputation auszuarbeitender Urbarialplan eine gesetzliche Richtschnur hierin näher bestimmen werde, die Regulativpunkte vom Jahre 1769 zu beobachten seien, welchen noch das beigefügt ward, dass in Zukunft die Unterthanen mit keinen willkürlichen Strafen belegt werden können, sondern jede Strafe entweder im Gerichte des Herrenstuhles oder, im Falle eines Urbarialexcesses, nach den Regulativpunkten, immer nach Anhörung des Unterthans, zu verhängen sei. Die wesentlicheren dieser Regulativpunkte sind folgende:

Arbeit betreffend:

1) Handarbeit muss der Unterthan in jeder Woche durch vier Tage; Arbeit mit dem Wagen oder Pfluge, wenn diese mit hinreichenden Ochsen oder Pferden bespannt sind, durch drei Tage; ist das Bespannungsvieh nicht hinreichend, so dass er die Hülfe eines andern Unterthanen dazu braucht, auch durch vier Tage leisten.

2) Die mit Grund und Zubehör hinreichend versehenen Häusler sind zu zwei Tagen entweder Hand- oder Zugarbeit die Woche; jene, welchen das Zubehör fehlt, zu einem Tage Handarbeit verpflichtet.

3) Das Weib jedes Unterthans hat jährlich vier Pfund Hanf, Flachs oder Wolle zu spinnen.

4) Bei dieser dem Grundherrn gebührenden Arbeit haben die Unterthanen in der Regel sich selbst mit Nahrung zu versehen; wenn sie aber von der Wirth-

schaft des Grundherrn entfernt wohnen, und deswegen über vier Tage in einem Zuge bei der Arbeit gehalten werden, haben sie vom Grundherrn das Brod zu bekommen.

Gaben betreffend:

5) den Zehnten ihrer Erzeugnisse, der Früchte nämlich, des Weines, der Lämmer, jungen Ziegen und Bienen müssen sie dem Grundherrn leisten; in den Szecklerstühlen wird jedoch kein Zehnte gegeben.

6) Wenn es dem Herrn genehm ist, können sie ihre Dienste durch Geld ablösen.

Noch ist zu bemerken, dass bis jetzt auch hier der Unterthan gegen einen Adeligen keinen Prozess beginnen konnte, sondern von seinem Grundherrn hiezu vertreten werden musste; dass er auch auf blossen Verdacht eines Edelmannes festgenommen werden kann, doch ohne Verletzung seiner Person und Verkürzung seiner Habe, und unter der Bedingung, dass er in die Hände des Gerichts abgeliefert werde; endlich dass er, welche Grundstücke immer er bebauen mag, zur Leistung des Zehntens jedenfalls verpflichtet bleibt.

Für ursprünglich geistliche Zwecke hat er vom ehemaligen bischöflichen Zehnten ¼ dem Ortspfarrer, wenn dieser zu einer der vier recipirten Kirchen gehört, ¾ an den Fiscus zu geben, so wie für Kirche, Schule und Schullehrer zu sorgen; gehört der Unterthan zu keiner der recipirten Kirchen, so muss er noch die Erhaltung des Priesters seiner Kirche bestreiten helfen.

Für das Comitat oder den Stuhl hat er Strassen zu machen, so gut er kann, und bei öffentlichen Bauten zu arbeiten; direct oder indirect in die Verwaltungskasse der Bezirke zu steuern, und, wie in Ungarn, dem im Amte und manchem andern unter der Maske dieses Namens Reisenden mit Vorspann zu dienen und bei jeder Gelegenheit nach seinen besten Kräften kleine und grosse Geschenke zu machen.

An den Staat leistet er zu den stehenden Regimentern

die Mannschaft, zahlt von dem auf die Landschaften der Ungarn und Szeckler fallenden, jetzt nahe an 1 Million Gulden in Conventionsmünze betragenden Antheil an der Landes- oder Kriegssteuer den grössten Theil, muss die Soldaten bei Durchmärschen und Standquartieren unter den grössten Opfern und eigenen Entbehrungen beherbergen, pflegen, das Beste immer ihnen überlassen, ihre Offiziere, Nachzügler und dieser Aller Gepäck führen, und zur Erhaltung des Militärs und seiner Pferde überhaupt die geleerten Magazine immer wieder füllen, und zwar dies Alles so gut wie umsonst, oder noch schlimmer, da es ganz auf die Art wie in Ungarn geschieht.

In Betreff der Zigeuner in Siebenbürgen ist noch zu bemerken, dass, nachdem sie anfangs als Fiscalunterthanen behandelt, und unter einem Ersten (dem Zigeuner-Woywoden) gestanden, darauf die Grundherren Recht und Pflicht erhalten, die Herumziehenden derselben anzuhalten und zu Gutsunterthanen zu machen, auch Viele durch Schenkung der Fürsten in die Gewalt von Privatherren gekommen, die sämmtlichen Zigeuner jetzt entweder Fiscalzigeuner sind, welche grösstentheils die Goldwäscherei treiben müssen und unter dem Berggerichte stehen, oder Privatzigeuner, welche ausser den herrschaftlichen Leistungen seit der Kaiserin Königin Maria Theresia auch der Staatssteuer unterliegen. Weil aber bei alle dem noch die Meisten ein herumschweifendes Leben führen, so sind die öffentlichen Beamten angewiesen, die Vorgefundenen ihren Herren mit Gewalt zurückzustellen, die Letzteren aber sie zur bleibenden Wohnung anzuhalten. Nur den an bleibende Wohnung sich Gewöhnenden soll das Uebersiedlungsrecht zukommen.

3. *In der Militärgrenze*

haben die nun in Bauern-Soldaten umgestalteten Unterthanen statt aller Roboten und Gaben durch fortwährende Uebung des Militärdienstes und Besorgung einer ununterbrochenen Grenzwache das ungarische Reich und mit ihm das Abendland gegen die Pest und die sonst viel häufigeren räuberischen Einfälle türkischer Unterthanen und Paschen zu schützen, und im Falle der Nothwen-

digkeit selbst ausser dem Grenzgebiete und ausser Landes zu Felde zu ziehen. Die jetzige Einrichtung der Militärgrenze gründet sich auf die Verfassung vom 7. August 1807. Nach dieser lernt jeder Knabe von seinem siebenten Lebensjahre an die Waffen führen, und jeder dienstfähige Mann ist auch zum Dienste verbunden, so dass diese Grenzer vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre für den Felddienst, von diesem Alter bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre für den Hausdienst bereit sein müssen; doch werden nur die Geübteren und Tüchtigeren von ihnen vorzugsweise militärisch verwendet und zwar bis zu einer Anzahl von 50,031 Mann, die in 17 Infanterieregimenter, 1 Husarenregiment, und ein Flussmatrosenbataillon, die sogenannten Tschaikisten, eingetheilt sind, von welchen jedes Regiment aus einem eigenen und, mit Ausnahme der siebenbürgischen, zusammenhängenden, von etwa 40 bis 60,000 Seelen bevölkerten Bezirke, Regimentsbezirke genannt, ausgehoben wird, welche Regimentsbezirke in Bataillons-, diese in Compagniebezirke abgetheilt sind. Nur die Szeckler Husaren haben keinen eigenen Bezirk, sondern werden aus drei andern solchen Bezirken ausgehoben. Die erwähnte Mannschaft bildet auf diese Art nebst den drei Festungen der Grenze und einer fortlaufenden Reihe von Schlössern, verschanzten Dörfern und Blockhäusern nach Umständen eine einfache, doppelte oder dreifache lebendige Kette von Grenzwächtern. Im ersten Falle sind immerfort Tag und Nacht und in der ganzen Länge dieser Grenze 4180 Mann auf der Wache, im zweiten 6790, und im dritten 10,016; welche Cordonswache in der kroatischen, slavonischen und banatischen Grenze alle acht, in der siebenbürgischen alle vierzehn Tage abgelöset wird. Das Tschaikistenbataillon befährt im Frieden die Grenzflüsse zur Sicherheit des Cordons und dient im Kriege als bewaffnete Flussmacht gegen die türkischen Tschaiken und noch anderwärts zu Pontoniers- und Pioniersdiensten. Seine Flottille besteht aus Kanonierbarken, ganzen und Viertelttschaiken und hat 123 Kanonen und 8

Haubitzen. Die erwähnte Anzahl der ins Feld marschfertigen Mannschaft kann nach Umständen ohne Schwierigkeit auch verdoppelt werden; und würden ausser den Regimentern auch die Grenzreserven, die Grenzlandwehr, sammt der Landwehr der Militärcommunitäten, kurz die ganze streitbare Masse der Grenze aufgeboten, so könnte sie allein ein Heer von 214,000 Waffenfähigen aufstellen.

So viel von den politischen Elementen des ungarischen Reichs. Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die kirchlichen Elemente desselben.

II. Kirchen.

Gegenseitiges Verhältniss derselben.

Der letzte Ungarnherzog Geiza bereitete die Einführung des Christenthums in seinem Volke vor, und dessen Sohn Stephan, der Ungarn erster König, dafür der Heilige und Apostolische genannt, führte das Christenthum bei diesem Volke wirklich ein und zwar nach römischem Ritus, da die griechische Kirchenweise ungeachtet früherer für sie gemachter Versuche beim ungarischen Volke nie recht Eingang finden konnte und sich in den früheren Jahrhunderten nur auf die in Ungarn und Siebenbürgen lebenden Walachen beschränken musste. Zu diesem katholischen Kirchengebäude legte Stephan durch drei, wir wollen nicht sagen Stein-, sondern Felsmassen einen fast unverwüstbaren Grund, diese sind: ausserordentlicher Reichthum, ausserordentlicher Rang und ausserordentliche Privilegienmacht. Er gab dieser Kirche oder ihren Priestern entweder selbst schon, oder durch die von ihm eingeschlagene Richtung es einleitend fast den dritten Theil alles Bodens seines Reiches; er gab diesen Priestern den ersten Rang unter den mächtigen Abtheilungen des alleinherrschenden Adelstandes; er gab ihnen die Macht in allen Verhältnissen das erste, die Uebrigen bestimmende Glied zu sein. Unter solchen Umständen muss man es im ersten Augen-

blick für ein Wunder halten, dass es der Reformation gelungen, in diesen Ländern unter so sehr übermächtigen Hütern der katholischen Herde Fortschritte zu machen. Wenn man aber den Missbrauch und Ungebrauch zugleich, den diese Hüter von ihrem Reichthume, ihrem Range und ihrer Macht zu jener Zeit sich zu Schulden kommen liessen, und dazu die politischen Wirren, welche in allen Theilen des Reiches herrschten, übersieht, wird man es bald natürlich finden, dass die Reformation nicht nur einige Fortschritte machte, sondern so weit gedieh, dass sie nicht allein in Siebenbürgen durchdrang, wo sie sogar herrschend ward, sondern auch in Ungarn, trotz der im Jahre 1540 erfolgten Spaltung der Evangelischen in die beiden Bekenntnisse von Augsburg und der Schweiz, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts die meisten Magnaten und über zwei Drittheile der Bevölkerung für sich gewann, welche sich in dem zwischen dem Kaiser und König Rudolph II. und dem an der Spitze der unzufriedenen ungarischen Stände stehenden siebenbürgischen Fürsten im Jahre 1606 geschlossenen Wiener Frieden gesetzliche Freiheit ihrer Religionsübung „*sine praejudicio religionis catholicae*“ (ohne Nachtheil der katholischen Religion) stipulirten. Diese von den Protestanten Ungarns ehrlich gemeinte Clausel diente aber nur dazu, ihren Gegnern Vorwand zu immerwährenden Bedrückungen und zahllosen Verletzungen ihrer Rechte zu geben; denn nun begann für sie eine höchst traurige Zeit, in welcher man systematisch darauf ausging, den Protestantismus in Ungarn mit Stumpf und Stiel auszurotten. Die geschicktesten, eigens hiezu eingeführten Werkzeuge waren die Jesuiten, die besonders unter Leopolds I. Regierung mit Raub und Mord, mit Kerker und Landesverweisung gegen die Protestanten wütheten. Mehre hundert Kirchen wurden ihnen gewaltsam weggenommen Hinrichtung oder Sklaverei durch Verkauf war das Loos ihrer Prediger. Viele fanden blos im Auslande Ruhe und Sicherheit, und die Bauern trieb zu Tausenden die Geissel zur Messe. 1715 wurden ihre Beschwerden von den Verhandlungen der Landtage ausge-

schlossen, Synoden, Convente, Collecten, ja selbst gemeinschaftliche Bittschriften wurden ihnen verboten; dagegen wurden ihre Angelegenheiten an die ungarische Landesstätte, die k. Statthalterei, verwiesen, deren erste und einflussreichste Räthe katholische Bischöfe, die übrigen Beisitzer katholische Magnaten und Edelleute, folglich ihre Gegner waren. Der Decretaleid, nach dem bei der Mutter Gottes und allen Heiligen geschworen werden muss, nahm ihnen die Fähigkeit zu Civilämtern und vor Gericht, wenn es auf Eid erkannte, Recht zu erhalten; und trotz aller dieser Verfolgungen und Bedrückungen waren beim Regierungsantritte Maria Theresiens noch $^{3}/_{5}$ des Volks Protestanten, welche $^{4}/_{5}$ aller öffentlichen Abgaben zahlten. Hierauf begann ein neuer Zeitraum ihrer Verfolgung oder vielmehr Ausrottung, welche diesmal mit ganz anderem Erfolge betrieben wurde. Es wurden nämlich „zur Ausrottung der Ketzer" 1743 eine Gesellschaft des katholischen Adels (*Societas stellata de Kis Dömölk*), 1745 die Gesellschaften des h. Stephan und des h. Joseph desselben Adels gestiftet; in ganz protestantischen Gegenden, wie z. B. in Szathmár, neue katholische Bisthümer, und Kassen zur Belohnung von Uebergetretenen, und Solchen, die zum Uebertritt verleitet hatten, errichtet. Dabei ging man auch *brevi manu* zu Werke; es wurden Kinder geraubt und katholisch erzogen, und ausserdem die Protestanten auf alle mögliche Weise gedrückt, ja wahrhaft gefoltert, um sich das Kreuz zu machen und die Heiligen anzubeten. So viele, so mannigfaltige und so nachdrückliche Mittel hatten endlich doch einen grossen Erfolg und der Rücktritt in den Schooss der katholischen Kirche geschah so zu sagen in Masse, bis des vortrefflichen ungekrönten Königs Joseph II. Toleranzpatent vom 29. October 1781 ihnen die Freiheit zurückgab neue Gemeinden zu bilden und Kirchen zu bauen, sie vom Decretaleid lossprach und für gemischte Ehen die Anordnung traf, dass nur im Falle der Vater katholisch wäre, alle Kinder katholisch erzogen werden, wenn er aber einer evangelischen Kirche angehörte, seine Söhne

es mit ihm sollten. Wie nun aber die durch Josephs Machtwort geschehene Aufhebung der Leibeigenschaft, um bleibend zu sein, unter seinem Nachfolger Leopold II. 1791 durch ein Reichsgesetz sanctionirt oder vielmehr erneuert werden musste, so musste dies auch mit der Aufhebung des Gewissenszwanges geschehen; und so erklärt denn der auf die Wiener und Linzer Friedensschlüsse gegründete 21ste Artikel des Reichsdecretes von 1791 die evangelische Kirche beider Confessionen in Ungarn für eine recipirte (verfassungsmässig bestehende), vom Könige und von den Ständen anerkannte, zu schätzende, jedoch mit dem Vorbehalt des Vorzugs der herrschenden für die katholische Kirche und des Naturalzehntens für die katholischen Geistlichen auch von den evangelischen Bauern. Aber zwischen der Regel und ihrer Befolgung waltet oft eine weite Kluft, und namentlich kamen noch vor wenig Jahren folgende und ähnliche häufige Klagen zur öffentlichen Kunde:

Dem angegebenen Gesetze gemäss sollten die Evangelischen in Ungarn ihre Religion frei und öffentlich üben, ihre Gesellschaftsverfassung auf eigenen Synoden unter k. Aufsicht und Genehmigung ordnen, ihre Geistlichen und Schullehrer selbst wählen, ihre Kirchen und Schulen behalten und neue errichten, ihr Kirchen- und Stiftungsvermögen vermehren und selbst verwalten, keine Stolgebühren und Dienste oder Lieferungen an katholische Pfarrer und Kirchen entrichten, in Religionssachen unter eigenen Behörden stehen und volle Religionsfreiheit geniessen, ohne jedoch die Feste der katholischen Kirche zu stören. Nur gemischte Ehen sollten sie vor katholischen Pfarrern schliessen, nur Prozesse in solchen Ehen vor bischöflichen Gerichten führen und auch diese mit bürgerlicher Gültigkeit trennen können; Prozesse in rein protestantischen Ehen jedoch vor weltliche Gerichte bringen. Doch waren diese Zugeständnisse des Gesetzes dem katholischen Klerus viel zu gross und wesentlich, als dass er sich im Ernste hätte entschliessen können, sie zuzugeben. Es wurden also

seither der Ausübung dieser Freiheiten immer mehr Hindernisse in den Weg gelegt. Die Beschlüsse der 1791 gehaltenen Synoden beider Confessionen sind noch immer nicht bestätigt; neue Synoden, so wie die Errichtung eines Generalconsistoriums, sind untersagt geblieben; die Anstellung der Protestanten zu Staatsämtern wird, wo es nur, und so lange es sich nur thun lässt, hintertrieben; der literärische Verkehr gehemmt, so wie auch der freie Besuch ausländischer Universitäten von Seiten evangelischer Studenten lange höchst erschwert und nach der Sandschen Geschichte durch sieben Jahre ganz untersagt war. Da das obige Gesetz den Uebertritt der Protestanten zur katholischen Kirche unmittelbar, der Katholiken zu einer evangelischen Kirche nur nach sechswöchentlichem von ihrem katholischen Pfarrer erhaltenen Unterrichte gestattet, so wirkt man von Seite des katholischen Klerus dahin, dass dieser Unterricht meistens 3 — 5mal wiederholt, mit Geldbussen, Schlägen, Gefängniss und andern Peinigungen gegen Beharrliche begleitet, das Zeugniss darüber ganz oder lange verweigert, die Zulässigkeit des Uebertritts erst von königlicher Entscheidung abhängig gemacht, diese aber viele Jahre zurückgehalten wird, und dass nicht nur Kinder aus gemischten Ehen, sondern auch Erwachsene und Greise, deren Väter oder Mütter irgend einmal, wenn auch auf dem Todbette katholisch geworden, oder in ihrer Jugend einmal waren, und solche Evangelische, deren Väter unter den vor 1781 gegen die Protestanten verübten Bedrückungen einige Zeit katholisch waren, als abtrünnige Katholiken behandelt werden; da nach einem Bescheide vom 9. März 1818 die Rechtsregel: dass Gesetze nicht zurückwirken, auf die Protestanten nicht angewendet werden darf. Ueberall, wo an einem Orte Katholiken und Protestanten zusammenwohnen, stellen die katholischen Pfarrer Hausvisitationen an, um Verzeichnisse (*Elenchi*) solcher katholisch werden sollenden Personen zu machen; worauf keiner von denen, die in den *Elenchus* aufgenommen worden, von evangelischen Geistlichen zum Gottesdienste, oder gar

zum heiligen Abendmahle gelassen werden darf. Nicht selten werden Kinder so angesprochener Protestanten ihren Aeltern geraubt und katholisch erzogen, und Verlobte, deren Eins katholisch ist, vor der Trauung, die nur der katholische Pfarrer zu verrichten das Recht hat, zu dem Versprechen gezwungen, alle ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. Evangelische Eheleute, deren ein Theil auf die angegebene Art katholisch werden soll, oder freiwillig wird, müssen sich entweder trennen oder nochmals trauen, also ihre vorherige Ehe für Concubinat, ihre Kinder für uneheliche erklären lassen. Alles dies trifft die an Zahl, Stand und Besitzthum geringeren Evangelischen augsburgischer Confession noch in viel höherem Grade, als die mächtigeren Reformirten. Mehres ist hierüber zu lesen in Berzeviczy's „Nachricht über den Zustand der Evangelischen in Ungarn, Leipzig 1822".

So stehen sich die katholische und protestantischen Kirchen in Ungarn gegenüber, und das um so greller, als sie sich in die mit einander sonst schon wetteifernden Hauptvolksstämme des Landes, die Ungarn, Deutschen und Slovaken, zu neuer Rivalität theilen. Diese Rivalität, welche gewöhnlich mit dem Siege der Katholiken endet, wenn es auf äussere Macht ankommt, mit dem der Protestanten, wenn innere Kraftäusserung entscheidet, bezieht sich jedoch nur auf die sogenannten weltlichen Verhältnisse. Die Geistlichen selbst der beiden Kirchen können mit Ausnahme alles Reingeistlichen in Betreff ihrer politischen Stellung selbst entfernt nicht rivalisiren, da der gesammte katholische hohe Klerus mit seiner ganzen Macht und in vollem Glanze bei der höheren Tafel der Gesetzgebung und bei fast allen höheren Verwaltungsbehörden die ersten Stimmen führt und auch der niedere bei der zweiten Tafel der Legislation, bei den höhern Gerichtsstühlen und verschiedenen Verwaltungszweigen hinreichend vertreten wird, die protestantische Geistlichkeit jedoch als solche weder bei der Gesetzgebung noch bei irgend einer

administrativen Behörde weder in Person noch durch irgend einen Repräsentanten auftritt. Und selbst in dieser Beschränkung erfreuen sich die Protestanten ihres Daseins nur im eigentlichen Ungarn, denn aus dessen Nebenreichen Kroatien und Slavonien sind sie mit der schon berührten kleinen Ausnahme im letzteren Lande gänzlich ausgeschlossen und werden weder zu einem Amte, noch zu einem Grundbesitze zugelassen.

Ein anderer Gegensatz eines umgewandelten und eines beim Alten gebliebenen Theils einer Kirche zeigt sich — wenn auch nicht so auffallend — unter den beiden Zweigen der griechischen Kirche in den ungarischen Ländern, unter den nichtunirten und unirten Griechen, nur dass in dieser Gegenüberstellung die Umwandelten die Mächtigeren und Einflussreicheren sind, dass die Reibungen bei weitem nicht den Nachdruck haben, wie beim ersten Gegensatze, weil der Uebergang der Unirten meistens von Aussen bewirkt worden, und nicht die Lebendigkeit, weil Volksstämme zu diesen Kirchen gehören, die sowohl in ihrer geistigen Entwickelung, als auch in ihrer politischen Bedeutung um ein Namhaftes hinter denen stehen, die sich zu den beiden vorigen Kirchen bekennen. Uebrigens geniessen, Dank der Union mit dem römischen Stuhle, die unirten Griechen oder die Griechisch-katholischen fast alle Vorzüge der Römischkatholischen in diesen Ländern, und auch die orientalischen Griechen sind in Ungarn (nicht in Siebenbürgen) gesetzlich recipirt und werden zu den meisten öffentlichen Aemtern zugelassen.

Ganz anders verhält es sich mit den Religionsparteien in **Siebenbürgen**, wo kirchliche und politische Trennung, kirchliche und politische Reform in der Zeit zusammentrafen. In diesem Lande fand die Reformation nur einen einzigen katholischen Bischof, mit dem sie um so leichter fertig werden konnte, als er nicht zu den Reichsten und Mächtigsten des ungarischen Reiches gehörte und weil die sämmtlichen

Geistlichen der sächsischen Nation, die schon im Jahre 1521 als ganzer Körper die Reformation und bald darauf auch das augsburgische Bekenntniss annahm, auch früher nie eigentlich unter seiner Autorität gestanden. Dem Beispiele der Sachsen folgend, wandte sich der grösste Theil der Ungarn und Szeckler der Reformation zu, erklärte sich in der Folge für das helvetische Bekenntniss, und gewährte in diesem Zeitalter kirchlicher Revolutionen auch der aus Polen sich dahin flüchtenden socinianischen Lehre eine freundliche Aufnahme; und nachdem alle bischöflichen Güter und Einkünfte secularisirt worden, waren die an Zahl, Macht und Ansehen sehr herabgekommenen Katholiken nicht wenig froh neben den emporgestiegenen drei Schwesterkirchen wenigstens eine der vier recipirten Kirchen des Landes ausmachen zu dürfen, welche darauf als die gemeinschaftlich herrschenden mit ganz gleichen Rechten landtäglich und bei Gelegenheit der Union der drei Nationen eingesetzt wurden, so dass bei Besetzung aller politischen Central-Landesämter sogar auf numerische Gleichheit in Beziehung der vier recipirten Religionsbekenntnisse Rücksicht genommen werden muss. Nach der Verbindung Siebenbürgens mit der östreichischen Monarchie sind zwar Versuche gemacht worden, der katholischen Kirche auch in diesem Lande, wie in Ungarn, das Uebergewicht zu verschaffen, doch bisher immer vergebens. Auch die beiden griechischen Kirchen stehen hier anders, als in Ungarn, aber wieder auf die entgegengesetzte Weise; denn der später entstandenen griechischunirten sind zwar fast alle Vortheile der römischen gesichert worden, doch wird sie daselbst politisch gar nicht als besondere Kirche berücksichtigt, und kommt Einer ihrer Getreuen zu einem öffentlichen Landesamte, so geschieht es nur statt eines Römischkatholischen: die nichtunirten Griechen hingegen gehören in Siebenbürgen gar nicht unter die Bekenner einer recipirten Kirche, und haben keinen Anspruch auf höhere öffentliche Aemter.

Die mosaische Religion ist in allen Theilen des ungari-

schen Reiches bleibend, die muhamedanische der wenigen hie und da vorkommenden Türken vorübergehend tolerirt.

So sehen wir denn die katholische Kirche in den gesammten ungarischen Ländern herrschen; in Ungarn selbst mit allem Gepränge und allen äussern Zeichen des Vorranges, in den Nebenreichen die protestantischen sogar ausschliessen, in Siebenbürgen aber nur mitherrschen, und — da die andern drei recipirten Kirchen dieses Landes auch in einer innern viel mächtigeren Union zu einander stehen — durch diese sogar in Schranken gehalten und blos durch den Einfluss der Regierung vor einem bedeutenden Zurückgedrängtwerden geschützt. Die Protestanten sehen wir in den ungarischen Nebenreichen, mit Ausschluss einiger Gemeinden in Slavonien, blos tolerirt, in Ungarn gesetzlich zu einiger Mitregierung berufen, aber in der That durch das erdrückende Gewicht fanatischer Unduldsamkeit in ihrer Stellung verkümmert; in Siebenbürgen dafür mit aller Freiheit und im Vortheile mitherrschen, ja die Kirche des augsburgischen Bekenntnisses im Sachsenlande in dem Grade festgestellt, dass ihre Geistlichen, so wie auch einige von der reformirten Kirche auch von den Anhängern der nichtrecipirten Kirche den Zehnten erhalten, so wie in Ungarn der katholische Klerus von den Anhängern der übrigen Kirchen. Von den beiden griechischen Kirchen finden wir die griechischunirte überall im Gefolge der römischkatholischen als stumme Begleiterin, in Ungarn und den einverleibten Theilen mit, in Siebenbürgen ohne die Zeichen der Mitherrschaft; die nichtunirte in jenen Ländern eingebürgert, doch durch den Bildungsmangel ihrer Elemente niedergehalten; im letzteren Lande, obgleich am weitesten verbreitet, nur zum Dienen verurtheilt.

Aeussere Erscheinung dieser Kirchen.

In der Verbreitung.

Die römischkatholische Kirche hat ihre Anhänger in fast allen Gegenden des Reichs, am dichtesten jedoch in Kroatien

und im westlichen Ungarn; von den protestantischen hat die lutherische ihre Getreuen am dichtesten im Nordwesten Ungarns und im Siebenbürger Sachsenlande, sonst nur hie und da zerstreut in Ungarn; die reformirte am dichtesten zu beiden Seiten der Obertheiss, weniger im Westen und Osten Siebenbürgens und im Westen Ungarns; die unitarische im Nordwesten und Osten Siebenbürgens. Die griechischunirte hat ihre meisten Anhänger an der Nordostgrenze Ungarns, dann im mittleren Osten desselben, in der Mitte und im Nordwesten Siebenbürgens und zum Theile in Kroatien; die eigentlich griechische Kirche erstreckt sich über den Südosten Ungarns, dann über einen grossen Theil Slavoniens, einen kleinen Kroatiens, des Bácser und des Pesther Comitats, und über die meisten Gegenden im Norden, Westen und Süden Siebenbürgens. Die Verehrer der mosaischen Gesetze sind in allen Theilen Ungarns zerstreut, mit Ausnahme der vier Comitate Sohl, Bars, Honth und Gömör wegen der Bergstädte, am stärksten jedoch im Pesther und Neutraer, am schwächsten im Syrmier Comitate; Muhamedaner erscheinen nur in den Grenzstädten Brod, Semlin und Pancsova, dann vereinzelt in Pesth.

Im Zahlenverhältniss stehen diese Religionsparteien folgendermassen: Wenn wir alle ungarischen Länder zusammennehmen und ihre jetzige Gesammtbevölkerung von mehr als 15 Millionen in 30 Theile theilen, so haben hievon die Katholiken $^{15}/_{30}$ (7,505,779 Seelen), also die volle Hälfte; die Evangelischen A. C. über $^{2}/_{30}$ (1,076,656 S.); jene H. C. über $^{4}/_{30}$ (2,152,376 S.); die Unitarier aber kaum $\frac{1}{10}/_{30}$ (44,910 S.); die unirten Griechen $^{3}/_{30}$ (1,529,903 S.) und die nichtunirten $^{5}/_{30}$ (2,530,201 S.); die Verehrer der Lehre Mosis über $\frac{1}{2}/_{30}$ (263,264 S.); die Muhamedaner verschwinden. Sehen wir einzeln auf die drei verschiedenen Theile des ungarischen Reichs, so haben von 47 Theilen der Volksmenge Ungarns — ohne Siebenbürgen und die Militärgrenze — (11,973,692 Seelen nach Becher) die Katholiken $^{27}/_{47}$ für sich (6,827,400 S.), also weit mehr als die

Hälfte; die Lutheraner $3\frac{1}{2}/47$ (849,600 S.); die Reformirten $^{7}/_{47}$ (1,781,800); die unirten Griechen $3\frac{1}{2}/47$ (910,100); die nichtunirten $^{5}/_{47}$ (1,288,900) und die Juden $^{1}/_{47}$ (259,300). In Siebenbürgen hingegen haben von 50 Theilen der Landeseinwohner (2,056,967) die Katholiken nur etwas über $^{5}/_{50}$ (208,000); die Lutheraner etwas mehr über $^{5}/_{50}$ (214,400); die Reformirten über $^{8}/_{50}$ (339,400); die Unitarier $^{1}/_{50}$ (42,300); die unirten Griechen $^{14}/_{50}$ (562,900) und die nichtunirten $^{17}/_{50}$ (678,200); die Juden verschwinden. In der Militärgrenze endlich haben an ihrer Bewohnerzahl von 1,192,759 Seelen, wenn wir diese in 112 Theile abtheilen wollen, Antheil: die Katholiken mit $^{47}/_{112}$ (470,379); die Lutheraner nur mit etwas mehr als $^{1}/_{112}$ (12,656); die Reformirten mit $^{3}/_{112}$ (31,176); die unirten Griechen mit $^{5}/_{112}$ (56,903) und die nichtunirten mit $^{56}/_{112}$ (563,101); wobei die Unitarier (2,610) und noch viel mehr die Juden (464 Seelen) verschwinden.

Fragen wir nach den Volksstämmen, die an einer oder der andern Kirche Antheil haben, so finden wir, dass sich in Ungarn und seiner Militärgrenze zur katholischen Kirche bekennen: in Masse ein grosser Theil der Ungarn, Slovaken mit den Polen und Szotacken, der Kroaten und Deutschen, die Slavonier und der grössere Theil der Wenden; die wenigen Italiener, Franzosen, Armenier, Klementiner; endlich wenige Zigeuner und Walachen; zur evangelischen A. C. viele Slovaken, auch Deutsche und Ungarn, der kleinere Theil der Wenden und wenige Zigeuner; zur evangelischen H. C. ein Theil der Masse der Ungarn, ein Theil Slovaken, wenige Deutsche, noch weniger Zigeuner; zur griechischunirten die sämmtlichen Ruthenen mit Inbegriff der zu Slovaken Gewordenen, ein Theil der Walachen und eine Anzahl Ungarn; zur griechischnichtunirten endlich die Mehrheit der Walachen, die Serben und ein Theil Kroaten, dann die wenigen Griechen und Bulgaren. In Siebenbürgen und seiner Militärgrenze bekennen sich zur katholischen Kirche: Ungarn, Szeckler, die Armenier und wenige Deutsche; zur evangelischen A. C. die

Masse der Sachsen nebst einigen Deutschen neuerer Einwanderung, dann einige Ungarn und Serben; zur evangelischen H. C. die Hauptmasse der Ungarn und der Szeckler, nebst einigen Walachen; zur unitarischen Ungarn und Szeckler; zur griechischunirten die Hälfte der Walachen und einige Zigeuner; zur griechischnichtunirten die andere Hälfte der Walachen und die wenigen Griechen.

Die Verwaltung der katholischen Kirche führen drei Erzbischöfe, von denen der von Gran als Fürst-Reichsprimas mit Reichthümern und Rechten überschwenglich ausgestattet ist, und sogar, wie oben erwähnt, das grosse Recht hat, eine Art Adel zu creiren; ferner 18 Suffragan- und 21 Titularbischöfe; 19 wirkliche und 132 Titularäbte; 23 Gross- und 95 andere Pröbste; 23 Capitel und 6 Convente; in Siebenbürgen 1 Bischof, welcher Suffragan des Primas von Ungarn ist, 7 Aebte, 1 Grosspropst, 1 Capitel und 1 Convent. Dann sind in Ungarn 206 Klöster, darunter 13 Nonnenklöster; in Siebenbürgen 39, worunter 1 Nonnenkloster; in der Militärgrenze 17.

Die griechischkatholische Kirche besorgen 4 Bischöfe in Ungarn und 1 in Siebenbürgen, welche Bischöfe alle unter dem Primas von Ungarn stehen; eben so viele Grosspröbste und Capitel; die griechischnichtunirte 1 Erzbischof und Metropolit zu Carlowitz, und 7 andere Bischöfe in Ungarn nebst 1 in Siebenbürgen.

Die Evangelischen A. C. in Ungarn theilen sich in Kirchen- und Schulangelegenheiten in 4 Distrikte oder Superintendenzen, in diesen in mehre Seniorate, von welchen jedes eine Anzahl Gemeinden enthält. An der Spitze dieser ganzen Verwaltung steht ein Generalinspector aller Evangelischen A. C. in Ungarn, welcher diese als Körper bei der Regierung vertritt; an der Spitze eines Distrikts ein Superintendent und ein Distriktualinspector, an der Spitze eines Seniorats der geistliche Senior und ein Senioratsinspector, und so bei den einzelnen Gemeinden. In allen diesen Verwaltungssphären

werden jährlich wenigstens einmal Versammlungen (Convente) gehalten, in welchen die Wahlen der Inspectorats-, Kirchen- und Schulämter, so wie die streitigen Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgenommen und die k. Verordnungen bekannt gemacht werden. Die Einrichtung dabei ist demokratisch, da in den Localconventen jedem Gemeindegliede, in den höheren jedem Deputirten der Gemeinden eine Stimme zukommt. In Siebenbürgen haben diese Evangelischen eine besondere Superintendentur mit 15 Senioraten (Capiteln), 3 Surrogatien (eine Art nicht selbstständiger Capitel) und 288 Pfarreien (unter welchen 14 ungarische und 14 serbische). Hier macht die Verwaltung den Uebergang aus dem Demokratischen zum Aristokratischen, da die einzelnen Gemeindeglieder blos bei den Wahlen der Ortspfarrer einzelne Stimmen haben, alles Uebrige aber in den verschiedenen Domesticalconsistorien und dem Oberconsistorium (einem aus mehren durch ihre höheren Aemter bestimmten geistlichen und weltlichen Beisitzern bestehenden Rathe) verhandelt wird. Für die Militärgrenze bestehen 4 Pfarrbezirke, 3 zu Ungarn, 1 zu Siebenbürgen gehörig.

Die Reformirten in Ungarn verwalten ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten ebenfalls in 4 Distrikten oder Superintendenzen, doch ohne ein gemeinschaftliches Verwaltungsoberhaupt. An der Spitze dieser Distrikte stehen ebenfalls 4 Superintendenten und eben so viele weltliche Distriktsinspectoren; unter denselben 35 Seniorate mit ihren Senioren und Senioratsinspectoren, und unter diesen die einzelnen Gemeinden. Auch hier geschehen die Verhandlungen in Conventen, doch auf aristokratischer Grundlage. In Siebenbürgen haben die Reformirten eine besondere Superintendenz mit 16 Senioraten, unter denen die einzelnen Gemeinden stehen, und auch bei ihnen leitet ein Oberconsistorium und die Domesticalconsistorien die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. In der Militärgrenze haben sie 83 Pfarrbezirke.

Die Unitarier ordnen sich ebenfalls unter eine besondere

Superintendenz in Klausenburg und 8 Seniorate, und wirken durch ein Ober- und mehre Domesticalconsistorien.

Die Juden endlich haben in Ungarn 42 Synagogen; in Siebenbürgen 1.

Nach dieser, wenn auch nur im Umriss gemachten Darstellung der Volks- und Staatselemente des ungarischen Reichs gehen wir zur dritten unserer Hauptfragen über.

III.

Welches Streben zeigt sich in diesen Elementen beim gegenwärtigen Gange der europäischen Verhältnisse?

Die Weltereignisse, die den Uebergang aus dem vorigen in das jetzige Jahrhundert für alle Zeiten so wunderbar und schauerlich herausheben, haben, wenn gleich ihre eigenen unmittelbaren, riesenartigen und nicht in geregeltem Zeitmasse gereiften Schöpfungen grösstentheils wieder untergegangen, der Neuzeit und allen mit dem Hauptschauplatze jener Ereignisse und untereinander im Verkehre stehenden Völkern eine bestimmte, bleibende Richtung gegeben, die mittelst eines dreifachen Strebens auf dem grossen Schauplatze des Völkerdramas erscheint, und indem sie dies Streben selbst unter die Reize eines grossen Ehrenpreises stellt, zu dessen Erringen sie die Völker mächtig, ja unwiderstehlich hinreisst, jenen Schauplatz einer Wettrennbahn der Völker immer mehr anähnlicht. Dieses dreifache Streben besteht in Folgendem:

Erstens streben die Völker darnach, aus gleichartigen Elementen zu bestehen; es ist das Streben nach natürlichem, nationalem Dasein. Die Nationalität, die ihnen theurer geworden, weil sie zu ihrem Bewusstsein gelangt ist, wollen sie sich durch Reinigung derselben veredeln; sie wol-

len den Namen durch die That erklären; sie wollen nicht leiden, dass der ihnen heilig gewordene Name eine Lüge sei und ihnen zum Vorwurf werde.

Zweitens streben die Völker darnach, diese gleichartigen Elemente, natürlich in Stände geordnet, möglichst hoch zu entwickeln, um einerseits aufzuhören fremden Völkern zinsbar zu sein, andrerseits in der Reihe der Nationen selbstständig dazustehen; es ist das Streben nach nationaler Selbstständigkeit. Ist den Völkern die Nationalität an sich schon heilig, so muss ihnen um so mehr daran liegen, einen grossen freien und würdigen Nationalkörper beseelt zu sehen.

Drittens streben die Völker darnach, die aus den immer gleichartiger werdenden Elementen zu kräftigen Gliedern des Nationalkörpers heranwachsenden wirksamen Stände untereinander in immer grösseren Einklang zu bringen und darin zu erhalten; es ist das Streben nach nationaler Glückseligkeit — der höchste Grad in der Stufenfolge des dreifachen Strebens, ohne welchen das erste Wahn, das zweite Eitelkeit wäre, durch welchen hingegen diese beiden Werth und Dauer erhalten.

Dieses in der europäischen Welt allgemein gewordene Streben hat, wie natürlich, auch die Völker des ungarischen Reichs ergriffen, und unter ihnen zuerst und vorzugsweise, was eben so natürlich ist, diejenigen, die durch Zahl, Grundbesitz und vor Allem durch die Vortheile der Landesverfassung und ihre politische Stellung obenan stehen, die Ungarn selbst.

Die Ungarn ergriff die Richtung der neuern Zeit gewaltiger, als es von dem wenn auch raschen Laufe der Verhältnisse zu erwarten war, und zwar deswegen, weil dieselbe geraume Zeit bevor sie in dem durch die Ergebnisse des Auslandes bei dieser Nation angefachten Streben auffallender geworden, schon durch die auf Josephs II. gegen die Ungarn gerichteten, aber misslungenen Germanisirungsversuche erfolgte starke Rückwirkung begonnen, auf dem die ungarische Na-

tion reconstituirenden Reichstage von 1791 zum Bewusstsein derselben gelangt, aber während der lange dauernden Last der Kriege gegen Frankreich wirkungslos geblieben war.

1. Streben in Ungarn.

Nach diesem fünfundzwanzigjährigen Zeitraume des Kampfes für politischen Bestand und Selbstständigkeit, während dessen alle Aufmerksamkeit, alle Kraftäusserung, alle Anstrengungen nach Aussen gerichtet waren, traten die ungarischen Stände das erste Mal im Jahre 1825 auf dem Pressburger Reichstage zusammen, und beriethen sich nach hergebrachter Weise noch in der lateinischen Sprache; da erhob sich an der Magnatentafel ein junger feuriger Mann in der Uniform eines Rittmeisters des kaiserlichen östreichischen Heeres, dem seine Geburt eine Stelle in jenem ausgezeichneten Raume anwies — es war Graf Stephan Széchenyi — und sprach glühend von Vaterlandsliebe und im Idiom seines Volkes die bis dahin nur vereinzelten Wünsche, das vereinzelte, obgleich schon weitverbreitete Streben und seine Richtung zum ersten Male von der Stätte der Gesetzgebung aus. Aus ihm, der mit besonderem Scharfblicke den Geist der Zeit und die Stellung seines Volkes erfasst hatte und seinen erst zu machenden Erfahrungen mit seltener Urtheilskraft vorangeeilt war, sprach zuerst der Genius seiner Nation es aus: dass der Ungar vor Allem erst zu sich selbst zurückkehren, erst wieder Ungar, wahrer Ungar werden müsse, dass sein Volk seine frischen Kräfte wecken, entwickeln, das Versäumte nachholen, die materiellen Interessen befriedigen, in den verhältnissmässigen Wettstreit mit den übrigen Völkern des Fortschrittes sich beherzt einlassen und so die nationale Selbstständigkeit begründen müsse; endlich gestand er es offen und muthig — denn selbst heute, nach achtzehnjährigem, nicht unglücklichem, nicht ruhmlosem Ankämpfen gegen die hundertköpfige Hyder der Vorurtheile und der Hindernisse gehört noch Muth dazu, manches dieser Ge-

ständnisse zu machen — er gestand es muthig im weiteren Verlaufe seiner begeisternden Reden, dass Ungarns Gesetze und Einrichtungen einer Umbildung bedürften, höchst dringend bedürften, dass man die Rechte des Volkes ausdehnen und mit den Privilegien des Adels in einiges Verhältniss bringen, freisinnigere Verwaltungsnormen einführen, und überhaupt den einzelnen Ständen die so längst ersehnte Harmonie, und hierdurch dem ganzen Volke die Glückseligkeit, deren es fähig sei, geben müsse. Wie der längst vorbereitete Stoff durch den zündenden Funken dieses kräftigen Geistes berührt ward, musste Begeisterung erfolgen. Dem edlen Sprecher, der seit dem Tage seines ersten öffentlichen Auftretens der Leiter der friedlichen und um so glorreicheren Reform Ungarns geworden, konnte unter so vielen Edeln der augenblickliche Anschluss nicht fehlen. Im Sinne des ersten Strebens unterschrieb er sogleich für die Errichtung einer die ungarische Nationalität durch Erweiterung des Feldes der Wissenschaften und der redenden Künste begründenden ungarischen Akademie als würdiger Vorkämpfer 60,000 Gulden C. M.; eng schlossen sich an diesen Satz die Namen Károlyi und Batthyáni; schön folgten die Namen Eszterházy, Festeties, Teleki und die vieler einzelnen und Gemeinde-Edeln; und selbst der königliche Palatin, bald darauf der eben zum König von Ungarn gekrönte Thronfolger und sein kaiserlicher Oheim Erzherzog Karl fanden den grossen Gegenstand ihrer eignen Grösse würdig. So trat schon 1827 eine Schöpfung der ungarischen Stände, begünstigt von der Regierung, gefeiert von der Nation und angestaunt von den aufmerksam werdenden Nachbarvölkern — die ungarische Akademie — ins Leben und ihrer grossen Bestimmung entgegen.

Dies eine, erste Werk war kaum vollbracht, als schon die Idee eines zweiten, nicht minder mächtigen und noch unmittelbarer ins Leben greifenden Mittels der Befestigung, der Veredlung und zugleich Verbreitung ungarischer Nationalität zur That veranlasste, und der Nationalreformator seine Gei-

stesverwandte, die Freunde der Nation und überhaupt die ihm willig folgenden Stände dahin brachte, die aus ganz eignen Mitteln zu geschehende Erbauung eines der Nation, wie sie in der Anlage ist und in der Entwicklung werden soll, ganz würdigen Nationaltheaters auszusprechen und die Bestätigung des ruhmwürdigen Beschlusses bei ihrem Könige zu erbitten. Bereits wurden zu diesem grossen Nationaltheater grosse Summen unterschrieben, durch Vermittelung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Palatins ward sogar der Baugrund dazu bestimmt und angewiesen: aber ein grosser Gegenstand verlangt bei allem Eifer auch grosse Vorbereitungen, und jedenfalls muss ein bedeutender Zeitvorrath dabei in Rechnung gebracht werden. Demungeachtet regte die Begeisterung selbst unter den Begeisterten eine Art ungeduldigen Wetteifers an, und es fanden sich unter den Wirkenden Männer, die es manchen Erwartungen des Impulsgebers sogar zuvorthun wollten.

Um recht bald eine eigene Schaubühne würdig betreten zu können, hielt bereits seit längerer Zeit eine ungarische Schauspielergesellschaft, welcher das Ofner Theater einstweilen eingeräumt worden war, sich und eine Anzahl Patrioten, die gewissermassen nur der Nationalität zu Liebe den langen abendlichen Weg von Pesth auf den Ofner Festungsberg eine Zeitlang sich gefallen liessen, in Uebung; da aber selbst der grösste Eifer bei dauernder Unbequemlichkeit und täglich wiederkehrenden Opfern sich mindern muss, so ward das kleine Nationalpublicum nach und nach noch kleiner und das Streben der, wenn auch hie und da, doch immer spärlich unterstützten Schauspieler matter. Es galt also diese recht bald auf den Pesther Boden zu fortdauernder Thätigkeit zu verpflanzen, wenn die eben nicht leicht erschienene ungarische Thalia und ihr Publicum zum Schaden der so ersehnten Erhebung der Nationalität nicht für längere Zeit verschwinden sollten.

Fürst Grassalkovich hatte einen nicht unbedeutenden, wenn

nicht gerade in der innern Stadt, so doch in der Nähe derselben befindlichen Hausgrund, aber ausdrücklich nur für ein darauf zu erbauendes ungarisches Theater schenkungsweise angeboten. Auf diesen Grund blickten Jene, die eben so sehr einen Reiz darin fanden, als eine Nothwendigkeit darin befriedigt glaubten, recht bald ein, wenn auch viel kleineres Nationaltheater, als das vorerst beabsichtigte, sich erheben zu sehen, und an deren Spitze der damalige erste Vicegespan des Pesther Comitats, Herr von Földvár, sich befand. Sie wandten sich vorzugsweise an die Stände des Pesther Comitats um Beihülfe, man that, was man thun konnte, im Herbste des Jahres 1836 ward der Bau begonnen und im Augustmonate des nächstfolgenden Jahres das Theater eröffnet. Diese Raschheit in der Ausführung des festen Entschlusses war auffallend, und es waren ausser ihr dabei noch Vorfälle bemerkbar, welche vom Erwachen des ungarischen Volkes aus dem langen Schlafe und von der schon grossen Verbreitung der nationalen Regung unwidersprechlich zeugten. Glaubwürdige Beobachter erzählten unter Anderm, dass, als man die Fundamente zu diesem Schauspielhause bereits zu graben begonnen, ein armer Tagelöhner mit einem Spaten versehen vor dem Bauaufseher erschienen sei und ihn gebeten habe, ihn als unentgeltlichen Arbeiter anzustellen; da er so arm sei, dass er zu den Geldkosten dieses so viel versprechenden Nationalinstitutes nichts beitragen könne, so wolle er wenigstens zwei Wochen lang am Fundamente desselben arbeiten; und ward, nachdem er wirklich zur Arbeit angestellt worden, während der erwähnten Zeit das Muster und die Seele der gemeinen Arbeiter. So kam ein ungarisches Nationaltheater in Gang, und damit sein Erscheinen dem Plane des grossen, der Nation würdigeren nicht nur nicht entgegenwirke, sondern dessen vollständige Ausführung noch begünstige, ward bestimmt, dass nach dem einstigen Aufbau und der einstigen Eröffnung desselben dies kleinere Schauspielhaus in ein jenem zur Stütze dienendes Conservatorium der Musik und Declamation umgestaltet werden

solle, zu welchem Zwecke man auch anfing einen Fonds zu bilden. Nach einem Wechsel verschiedener ökonomischer Lagen dieses nun bereits bestehenden Nationaltheaters, welche Lagen zu eben so vielen Proben seines Verhältnisses zu seinem Publicum gedient, ward es durch den 44. Artikel des Reichsdecretes vom Jahre 1840 von den Ständen als Nationaleigenthum in Landesschutz genommen und die Summe von 50,000 Gulden C. M. zu seiner Sicherstellung bewilligt, so wie durch denselben Artikel die Summe von 400,000 Gulden C. M. zum künftigen Aufbau des grossen ungarischen Nationaltheaters decretirt worden, welche beiden Summen nur durch den Adel und Jene, die das Gesetz auch unter demselben begreift, herbeigeschafft werden sollen.

Ist die ungarische Akademie mit der Stufenleiter und den Sectionen ihrer Mitgliedschaft, ihren wissenschaftlichen Versammlungen, ihrer Aussetzung von Preisen und der Ertheilung von Schriftstellerhonoraren das durchgreifende Mittel die ungarische Sprache zu reinigen, zu biegen, zu erweitern, also das vorzüglichste Mittel sie zu bilden; ist das Nationaltheater das Mittel, die so gebildete Sprache in gefälligen, reizenden Formen der Nation lebendig zu übergeben, so sind die öffentlichen, das ist, die Staatsgeschäfte vor Allem das Mittel, die der Nation übergebene, gebildete Sprache in ihr zu befestigen, sie durch alle Stände durchzuführen und sie mächtig zu verbreiten. Hierauf war denn das Augenmerk der Stände vorzüglich gerichtet. Bald nach Széchenyi's begeisterndem Beispiele ward die ungarische Sprache die Berathungssprache der Stände; diese wünschten aber auch zu ihrem Könige in ihrer Nationalsprache zu sprechen, und der edle Monarch, der das Emporstreben seiner Völker schon ihrer selbst willen schätzt, aber auch in ihrer werdenden Grösse zugleich auch seine eigne sieht, gewährte allmälig diesen Herzenswunsch seinen ungarischen Ständen; so dass während des Landtags 183²/₆ ihre Repräsentationen an ihn in der bisherigen lateinischen Sprache und in der ungarischen zugleich, während des darauf folgen-

den 18³⁹/₄₀er Landtags schon blos in ungarischer Sprache geschahen und durch den 6ten Artikel des auf eben diesem Landtage zu Stande gekommenen Reichsdecretes die ungarische Sprache mit folgender näherer Bestimmung zur allgemeinen und einzigen diplomatischen Sprache für alle von der ungarischen Gesetzgebung abhängenden Länder erhoben wurde; und zwar:

1) und 2) Es sollen nicht nur die versammelten Reichsstände, sondern auch die einzelnen Jurisdictionen die an des Königs Majestät abzusendenden Repräsentationen blos ungarisch zu verfassen haben;

3) die k. Statthalterei soll nicht nur die Intimate, sondern auch die Circularschreiben an alle Gerichtsbehörden Ungarns in ungarischer Sprache abschicken;

4) die geistlichen Behörden dürfen mit den weltlichen, und diese untereinander innerhalb der Landesgrenzen nur in ungarischer Sprache correspondiren;

5) die k. ungarische Hofkammer hat mit den ungarischen an sie schreibenden Jurisdictionen in eben derselben Sprache zu verhandeln;

6) Eingang und Schluss der Expeditionen der Capitel und der Urtheile des Tavernicalstuhles sollen in ungarischer Sprache verfasst werden;

7) auch an solchen Orten, wo nicht ungarisch gepredigt wird, sollen nach drei Jahren vom Schlusse dieses Reichstags an gerechnet die Matrikeln in ungarischer Sprache geführt werden;

8) von nun an sollen ohne Unterschied der Religion zu Pfarrern, Predigern, Kaplänen und Cooperatoren nur solche Individuen angestellt werden, welche der ungarischen Sprache mächtig sind;

9) Se. Majestät werden allergnädigst zu verfügen geruhen, dass die Kenntniss der ungarischen Sprache auch in der ungarischen Militärgrenze Fortschritte mache, und die Commando's der ungarischen Regimenter mit den ungarischen Gerichtsbehörden ungarisch correspondiren, und

10) dass die Rechnungen über die Manipulation ungarischer Kassen in ungarischer Sprache geführt werden;
11) mit Sr. Majestät allergnädigster Bewilligung soll von allen in Ungarn und den mit ihm verbundenen Theilen gedruckten Werken ein Exemplar der ungarischen Akademie überlassen werden.

Hiermit waren also die wesentlichen Mittel zur Bildung, Aneignung und Verbreitung der ungarischen Nationalität geschaffen, begründet und gesichert, und es schien nur noch darauf anzukommen, dieselben durch anhaltenden Eifer in fortwährendem Gange zu erhalten, damit sich die ungarische Nationalität in Ungarn und zwar herrschend und glänzend auf ganz friedlichem Wege entwickele. Aber Neigungen und Triebe sind bei den Menschen in eigenthümlichem Verhältnisse zusammengestellt, und die Charaktere der Einzelnen sind so unendlich verschieden, wie es nur immer ihre Gesichtszüge sein können. Die Wünsche der Ungarn selbst überboten einander. Ein Theil der vielen für Erhebung der ungarischen Nationalität Erglühenden und eifrigst Wirkenden war und ist mit diesem durchaus befriedigenden Erfolge ihres Strebens vollkommen zufrieden, und gefällt sich recht wohl bei der von der ungarischen Nationalität über die übrigen Volkschaften des Landes errungenen Herrschaft, welche Volkschaften er nebenbei gerne so lange will bestehen lassen, als sie unter solchen Umständen natürlicherweise bestehen können; ein anderer Theil derselben hingegen, dem bei diesem Nationalsiege dieselbe nöthige Mässigung im Benehmen, so wie die jeden schönen Erfolg so sehr sichernde Gerechtigkeitsliebe weniger eigen zu sein scheint, strebt jubelnd im eigenen Kraftgefühle, und nicht zufrieden mit der seiner Nationalität über die der andern vom Gesetze zugesicherten Herrschaft, hinaus über die Schranken dieser gesetzlichen Herrschaft und, fest entschlossen nur ein einziges Volksthum in Ungarn gelten zu lassen, schickt er sich an, die übrigen Volkschaften in eine solche beengende Lage zu versetzen, dass deren Volksthum

nothwendig, und zwar, wenn dies Streben auf keine bedeutenden Hindernisse stossen sollte, in eben nicht langer Zeit untergehen und sich im Ungarthum auflösen, also ungefähr dasselbe Schicksal haben müsste, welches die früher zwischen der Elbe und Oder lebenden Wenden von Seite der Deutschen gehabt. Jener Theil strebt, die ihr bereits überlassene Herrschaft über die übrigen Volkschaften des Landes immer mehr zu befestigen, langsam auszudehnen und immer unwiderstehlicher zu machen; dieser will eigentlich keine Herrschaft über Fremdes, er will nur Alleinexistenz; nach ihm soll, was in Ungarn leben will, sich in diese Existenz auflösen, soll selbst und ganz in das Ungarthum übergehen.

Die Völkerschaften Ungarns stehen, wie wir in den zwei ersten Abschnitten dieser Schrift gezeigt, in ganz verschiedenen Verhältnissen, und fühlen sich daher durch den Sprach- und Nationalitätskampf nicht gleich heftig angegriffen. Die Meisten von ihnen sind entweder an Zahl so unbedeutend, dass sie sich selbst nicht leicht als etwas in diesem Kampfe Geltende mitzählen können; oder aber sind sie in den bürgerlichen Verhältnissen oder durch zurückgebliebene Civilisation so nieder gehalten, dass sie in die Region, in welcher die Waffen geführt werden, gar nicht hinaufreichen. Daher sind es von Allen eigentlich nur drei Landesvölkerschaften, die mit dem Streben der Ungarn, in so weit es die natürlichen Grenzen seiner Anspruchsfähigkeit überschreiten zu wollen Miene macht, mehr oder weniger in Collision kommen: die Deutschen, die Slovaken und die Kroaten.

Da die Deutschen in diesem Lande nirgends bedeutende Landstrecken in Masse einnehmen, und nächst den vielen zerstreuten kleinen Haufen ihrer Landsleute vorzugsweise die Städte bewohnen und den Mittel- oder Bürgerstand bilden, dessen Grundlage eine solidere Civilisation und eine gewisse mehr gleichförmige Wohlhabenheit ohne verführerischen Reichthum ausmacht, so sind sie von der einen Seite, als massenlos, ohne Besitz eines gewissen particularnationalen

Gefühls, also subjectiv weniger verletzbar; von der anderen Seite als höher gehoben und fester stehend, objectiv weniger angreifbar; haben also hierdurch schon in doppelter Hinsicht eine glücklichere Stellung als die andern nichtungarischen Volkschaften des Landes. Zu diesem nimmt es der Deutsche mit Festhaltung seiner oder Aneignung fremder Sitten und Sprachen nicht so genau; dies ist bei ihm, wie es scheint, mehr Gewohnheits- als Gewissens- oder Gefühlssache. Und wenn sich auch bei Manchem Etwas von bänglicher Nationalwehmuth regen sollte, so blickt er blos nach Westen, da er aus lebenslanger Erfahrung weiss, dass jene grosse Masse seiner Stammverwandten ihn auch im neuen Vaterlande nicht wird, nicht kann aussterben lassen, und dass der Geist der deutschen Regierung diesen Einfluss Deutschlands auf das ungarische Volksleben immer mächtig potenziren wird; ja er ist gewiss, dass wenn auch zehnmal mehr Deutsche zu Ungarn würden, als es wirklich geschieht, der Klang der deutschen Sprache auch von der ungarischen Donau nie ganz verhallen wird. Daher ist der deutsche Jüngling in Ungarn, wenn er in Schulen, in Advocatencanzleien, bei den Gerichtstafeln tagtäglich und stündlich das Ungarthum so sehr preisen, so sehr ehren, und das Hinneigen zu demselben so sehr zur Pflicht machen hört und sieht, gar bald dabei, nicht nur etwa das Ungarische mitzumachen, nein, es zur eigenen Sache zu erheben, ja seinen deutschen Namen ins Ungarische zu übertragen und es manchem Ungarn noch zuvorzuthun: er fühlt es nur zu gut, wenn er es auch nicht klar denkt, dass es keinen Abschied auf ewig von seiner Muttersprache gilt, da diese immer geachtet bleibt und da selbst der Ungar darnach strebt, sie zu erlernen, um leichter in die Geheimnisse der Wissenschaft zu dringen. Der Deutsche fügt sich also in den neuen Gang der Dinge vielleicht am leichtesten, weil er sich dem Ungar gefällig zeigen kann, ohne eigentlich Etwas zu opfern, und weil auch der Ungar gar nicht daran denkt, ihm das zuzumuthen, was er — wenigstens der Intolerantere —

den Andern zuzumuthen keine Gelegenheit vorbeigehen lässt, nämlich dass er die eigene Sprache gar nicht cultiviren solle.

Ganz anders aber steht es mit den Slovaken und Kroaten. Beide Volkschaften bewohnen in dichter Masse und reiner, als irgend ein anderer Volksstamm in Ungarn zusammenhängende abgerundete Strecken des Landes, von denen die eine historisch, politisch und geographisch den Namen Kroatien führt, die andere auf ethnographischem Grunde wenigstens vom Munde des gemeinen Volks „Slavaken“ genannt wird, und worin ein gewisses Volksgefühl nicht wenig begründet ist. Slovaken und Kroaten reichen mit ihrem Bürgerstande und ihrem Adel in die Mittel- und höhere Standessphäre hinauf, treffen da überall mit den Ungarn zusammen, und sind gegen ihre Angriffe nichts weniger als unempfindlich, fühlen in ihrer Isolirtheit ihre Schwäche und sind um so eifersüchtiger und furchtsamer. Wenn die Slovaken auch auf Böhmen sehen, so ist dies Land, dessen Volk ja selbst unter einer Art deutscher Vormundschaft steht, viel zu schwach, dieselben vor der Volksauflösung zu bewahren; und hätte es ja Etwas von schützendem Einflusse auf Nordungarn, so ist dieser Einfluss auf keinen Fall mit jenem Deutschlands zu vergleichen. Der Kroate steht vollends allein. Ein Hinweisen auf Russland als Trost für beide Völkerschaften deutet auf zu entferntes Ausholen. Die slavischen Völker mögen immer eine gemeinschaftliche Abstammung haben: dadurch, dass sie verschiedene Dialekte als Schriftsprache gebrauchen und cultiviren, haben sie sich zu verschiedenen Völkern umgestaltet. Trotz der nahen Verwandtschaft rechnet man die Norweger nicht zu den Schweden oder Dänen, die Holländer nicht mehr zu den Deutschen, die Portugiesen nicht mehr zu den Kastilianern. Slovaken und Kroaten sind also isolirt und haben wohl Grund bei Vorkehrungen, gleich den obigen, ihr Erlöschen zu fürchten, wenn sie nichts für ihre Erhaltung thun. Auch fürchten sie es wirklich, sonst könnten sie nicht so aufgeschreckt sein, wie sie es sind.

Zwar haben die Slovaken sich keine politischen Particularrechte bei der Bildung der ungarischen Verfassung sichern können, aber sie haben im ganzen Jahrtausende, während dessen die Ungarn ihre europäische Heimath bewohnen, auf die Civilisation derselben durch alle Fächer von den Beschäftigungen der gemeinen Landwirthschaft bis zur Cultur der Wissenschaften einen sehr bedeutenden Einfluss geübt. Von den Kroaten kann das Letztere wohl nicht gesagt werden, aber dafür findet bei ihnen das Erstere Statt. Sie wissen, dass sie noch immer ein, wenn auch noch so kleines Nebenkönigreich bilden, ihren Banus haben, der sie zu Provinziallandtagen zusammenberuft, und dass in diesem kleinen Nebenkönigreiche der grösste Theil ihrer Nationalen ausser dem Contingente, welches ihre drei Comitate zu dem Linienmilitär stellen, die gar nicht zu verschmähende Macht von acht Regimentern tüchtiger, kernfester, abgehärteter Krieger aufweist. Aus diesen Ursachen glauben beide Völker gewisse Ansprüche auf Bestand und Dauer ihres Volksthums machen zu können. Da sie aber auch beide ihr Verhältniss zum herrschenden Volksstamme des Landes kennen, so ergaben sie sich, wie es schien, willig in die Erhebung der ungarischen Sprache zur allgemeinen diplomatischen, welche Erhebung in Beziehung ihrer selbst kaum Etwas mehr war, als eine ernstere Erinnerung, dass es nun wohl auch für sie an der Zeit sei, für die Emporhaltung und Veredlung ihres Volksthums nach Kräften zu wirken. Von dieser nur in ganz bescheidener Regung sich zeigenden natürlichen Wirksamkeit hatten die Ungarn um so weniger ein bedeutendes Gegenwirken zu fürchten, als sie unter ihren eigenen eifrigsten Vorkämpfern für die allgemeine Geltendmachung des Ungarischen zahlreiche Slovaken zählen. Seitdem aber die Unduldsameren der ungarischen Chorführer ihre Forderungen offen aussprechen, suchen sie wie zum Kampfe auf Leben oder Tod von beiden Seiten alle ihre Kräfte zusammen, flehen um Schutz an den Stufen des Throns, um Schutz vor Nationalvernichtung und sprechen, besonders

die Kroaten, von einer eigenen Nationalakademie, einem eigenen Nationaltheater, einem eigenen Nationalmuseum u. dgl.

Diese Richtung hat das Streben nach nationalem Dasein in Ungarn genommen, welches Dasein noch immer seine völlige Gestaltung erhalten soll. Begleiten wir nun das Streben nach nationaler Selbstständigkeit in diesem Lande.

Derselbe edle Anreger seines Volkes zu neuem Leben, der im Versammlungssaale der Magnaten und der ganzen Nation zuerst den Wink gegeben, wie sie den Namen einer Nation verdienen und den Namen „Ungar" verherrlichen können, war auch der Genius, der ihnen die grosse Kunst begreiflich machte selbstständig zu werden. Diesem Gegenstande vorzüglich, um ihn nicht nur zu lehren, sondern auch praktisch und als Muster zeigen zu können, scheint er sein Leben von da an gewidmet zu haben. Um dies durch Zeit- und Freiheitsgewinn besser zu vermögen, verliess er den Militärdienst, machte Reisen in die Länder höherer Cultur, besonders nach England, um die gesellschaftlichen Institutionen und ihre Wirkungen in unmittelbarer Nähe kennen zu lernen, den Betrieb der auf allgemeine Regeln gegründeten dortigen Urproduction, das grosse Uhrwerk der dortigen Industrie und die riesenhaften Erscheinungen des dortigen Handels mit eigenen Augen zu sehen, und daraus Schlüsse zur Anwendung auf sein Vaterland zu ziehen. Mit diesen Lehren und Erfahrungen mächtig bereichert und ideenschwer eilte er nach Ungarn zurück, um daselbst der Gründer eines neuen Zeitalters zu werden. Schon vorher war die Idee eines Casino — eines durch gleiche kleine Beiträge der Mitglieder unterhaltenen Versammlungslocales, um daselbst unter nützlicher und geistreicher Lectüre und gesellschaftlichen Spielen, zuweilen auch Gastmählern sich gegenseitig näher kennen zu lernen, einander zu belehren und anzuhören und zu gegenseitiger Thätigkeit anzuspornen — schon vorher war diese Idee erst gleichzeitig an einem Magnaten- und einem Rittercasino,

dann als diese beiden zum Nationalcasino verschmolzen, gleichzeitig an diesem und dem Mercantilcasino auf eine glückliche Art verwirklicht worden; denn seit der Entstehung dieser Casino's ging nicht nur fast jede grössere gemeinschaftliche Unternehmung aus ihnen aus, sondern sie dienten, und zwar vorzugsweise das Nationalcasino, der Bildung derselben wahrhaft zum Mutterleibe, den sie erst dann selbstständig verliessen, wenn sie die gehörige Reife hierzu erlangt hatten. Auch war seit 1827 zum Emporbringen der Pferdezucht das jährliche Wettrennen auf dem Felde Rákos bei Pesth grösstentheils auf Széchenyi's Betrieb durch Stiftung glänzender Preise eingesetzt worden; und bald darauf (1830) begann die Dampfschifffahrt auf der Donau, die sich mit jedem Jahre mehr erhebend seither einen so grossen Einfluss auf Geist, Richtung und Leben in Ungarn geübt. Um dieselbe Zeit veröffentlichte Graf Széchenyi seine interessante und in ihrer Wirkung unerreichte Schrift über den Credit (*Hitel*), in welcher er seinen Landsleuten unumwunden sagte, „dass der ungarische Wirth ärmer sei, als er im Verhältniss zu seinem Besitzthume sein sollte, dass er sich nicht so wohl befände, als es seine Umstände zuliessen; dass er bei dem jetzigen Stand der Dinge seine Güter zur möglichst höchsten Blüthe gar nicht erheben könne; und dass Ungarn gar keinen Handel habe: sagte ihnen aber auch, was, um alles dies besser zu machen, zu thun sei, und wo man anzufangen habe; er schrieb für sie das vielbedeutende Wort „Credit" nieder und sprach es öffentlich aus; nannte im Umkreise dieses Vieles umfassenden Begriffs die Bürgertugend, Nationalität, Concentration, den ausgebildeten Menschen, besprach gründlich den Credit im engeren Sinne und widerlegte alle Einwürfe, die man gegen die Einführung der nothwendigen Mittel desselben in Ungarn gewöhnlich zu machen pflegte, mit grosser Gewandtheit, und suchte endlich seine Landsleute, die beim blossen Gedanken einer Berührung ihrer Privilegien aufstarrten, zu überzeugen, dass diese ihre Privilegien sich mit den Creditsmitteln immer vereinigen liessen,

und jene nur durch diese wahren Werth bekommen.“ Dies sagte er ihnen Alles auf die Gefahr, sich ihren Unwillen zuzuziehen, der ihm auch anfangs in reichem Masse zu Theil ward, jedoch nur um eine desto grössere Anerkennung vorzubereiten; denn bald wirkten seine Lehren und die von ihm bei jeder Gelegenheit herausgehobenen patriotischen Wünsche, für welche er im darauf folgenden Jahre in seinem Werke *Világ* (Licht), in welchem er wahres reines, nicht täuschendes Tageslicht zu verbreiten suchte, sich ein neues Feld schuf. Alles dies hatte seine grossen Folgen; denn der reichlich gestreute Same keimte während des langen Landtags $183^{2}/_{6}$, und am Schlusse desselben gab es schon ganz bedeutende Früchte zu ernten. Wer da weiss, mit welch abgöttischer Verehrung der ungarische Adel an folgenden zweien der ersten Standbilder seines Privilegientempels, am absoluten Eigenthumsrechte und an der absoluten Freiheit von allen Zollabgaben im Lande, gehangen, der wird die Wirkung eines Wunders darin sehen, dass derselbe, das Missverhältniss derselben zum Geiste der jetzigen Zeit wenigstens zum Theile selbst einsehend, sich in dieser Verehrung auch nur einigermassen von selbst beschränken konnte. Dies Wunder aber war die Wirkung jenes verbreiteten Lichtes, in Folge dessen zum ersten Male seitdem das Mittelland der Donau Ungarn heisst, das Bedürfniss des öffentlichen Wohles höher gestellt wurde, als die Laune oder der Eigensinn des Privatgrundbesitzers, obgleich für diesen ersten Anfang nur für die Fälle, wenn zum Wohle des Vaterlandes Canäle, Eisenbahnen und Brücken angelegt werden sollen ($183^{2}/_{6}$: 25); es war die Wirkung desselben Lichtes, in Folge dessen zum ersten Male seitdem Arpád auf der Insel Csepel angekommen, der Ungar es sich zum Gesetze gemacht, obgleich auch hier nur bei einem einzelnen Falle, der zu erbauenden Pesth-Ofner stehenden Brücke und noch dazu für eine bestimmte nicht zu langsam ablaufende Reihe von Jahren — 87 —, Uebergänge dürfen nie Sprünge veranlassen — bei einem Brückenkopfe in die

Tasche zu greifen und den Uebergangszoll zu zahlen. Die Pesth-Ofner Kettenbrücke wird als Kunstwerk schon, da die Spannweite ihres Hauptbogens längere Zeit die grösste bekannte sein dürfte, unter die Wunderwerke dieses Welttheils gehören; aber als Gelegenheitsgegenstand eines von selbst aufgegebenen Wahnes, — denn Wahn ist das Festhalten an einem Recht, durch das man seiner eigenen Blüthe im Wege steht, — als Denkmal eines vom Adel über sich selbst, seinen Stand und sein tausendjähriges Vorurtheil errungenen Sieges und einer gewissen Anerkennung eben so langer Verkümmerung vieler Nationalkräfte wird sie ein noch grösseres Wunderwerk bleiben, so dass sie verdiente den Namen „Siegesbrücke" zu führen. Das Expropriationsgesetz und das Pesth-Ofner Brückenzollgesetz sind die schönsten Früchte des langen Reichstages von 183²/₆.

An der Hebung des Landes durch sichereren, rascheren Gerichtsgang begann auch schon dieser Landtag zu arbeiten, indem er die Jahrmarktsgerichte einführte; ein nicht zu übersehendes Vorspiel zu den eigentlichen Creditsgesetzen der darauffolgenden Ständeversammlung. Dieser aber war es vorbehalten hierin Epoche zu machen: diese schuf den Wechselcodex und führte das System der Wechselgerichte ein; diese gab für Fabriken, Handel und Handelsgesellschaften die fehlenden Gesetze, sorgte für eine Ordnung zur In- und Extabulirung der Schulden und gab eine geregelte Concursordnung. Für das Land ordnete sie eine Feldpolizei an und bestimmte die Wasserableitungsverhältnisse; auch veranlasste sie die Ernennung einer Deputation zur Vorbereitung eines Gesetzes für Regulirung der Flüsse und Sicherung der Hauptstädte des Landes gegen Ueberschwemmungen. Endlich sprach sie es als Gesetz aus, dass nicht nur die Civil-, sondern auch die Strafurtheile zu motiviren seien und ernannte eine Deputation zu einem Gesetzentwurf über Einführung von Besserungshäusern: Einrichtungen, denen die Folgen — die gehofften Fort-

schritte des Landes in seiner Selbstständigkeit — nicht fehlen können.

Verfolgen wir hierauf das dritte Streben der ungarischen Nation in der neueren Zeit, das Streben ihre Stände in immer grösseren Einklang zu einander zu bringen, und darin zu erhalten.

Wenn es eine ungleiche Vertheilung von Rechten und Genüssen, von Lasten und Bürden in Ungarn giebt — und dass es daselbst eine solche in hohem Grade giebt, haben wir oben gesehen — und unter den Ständen der Adel allein der Herrscher und Machthaber, der Gesetzgeber und Vollzieher im Lande ist, so eröffnet sich für diesen, wenn das erwähnte Streben verfassungsmässig und friedlich wirken soll, ein weites Feld grossmüthiger Entsagungen und allmälig herbeizuführender, alle Stände beglückender Ausgleichungen. In früheren Jahrhunderten, in welchen im Nebel einer unentwickelten Vernunft und bei dem schwachen Fackelscheine eines ungeübten Verstandes die rohe Selbstsucht ohne je zu erröthen sich recht breit machen konnte, hätte ein solches Thun dem Adel wohl nicht zugetraut werden können; nachdem aber schon die Völkererwachungskrisen des vorigen Jahrhunderts, noch mehr aber die welthistorische Uebergangsepoche aus dem vorigen in das jetzige Jahrhundert vorgearbeitet, und der unaussprechliche Jammer anderer Nationen der Welt grosse Lehren gegeben, liess sich Etwas dieser Art natürlicherweise erwarten; und diesen Erwartungen haben die Ungarn zu entsprechen rühmlich angefangen, ja bei allen Hindernissen, welche die so sehr verschiedenen Culturgrade ihres Adels, und die von den Comitatsständen abhängige Stellung ihrer Reichstagsabgeordneten der humaneren Regung in den Weg legen, entsprochen. Und zwar hat sich in diesem Entsprechen der lange Reichstag von 183²/₆, auf welchem die Sprache der Menschlichkeit und ächten Klugheit zugleich in den eben sowohl durch ihre Richtung als durch ihre Form ausgezeichneten und reihenweise hinreissenden Reden von den Lippen mehrer Vaterlands- und

Menschenfreunde, von denen wir nur den zu früh dahingeschiedenen, aber im Andenken der Dankbaren immerfort lebenden Kölcsey nennen, so herrlich erklang, besonders ausgezeichnet; nicht als hätte er selbst schon zur herbeizuführenden Harmonie besonders grosse Concessionen gemacht, sondern weil er grosse aber gerechte Concessionen vorbereitet hat. Jener vierjährige Reichstag war die erste Vorschule zu einem neuen, besseren humaneren Leben in Ungarn: auf ihm war es, wo die reiferen Köpfe und weiteren Herzen ihre Brüder in Glück und Macht tagtäglich mit richtigeren Weltansichten belehrten, und sie auf die grossen Folgen der Anwendung derselben auf ihr Vaterland aufmerksam machten; da war es, wo sie ihnen sagten, dass es im Leben einen ganz andern Ruhm gebe, als Unglücklichen, durch ein tyrannisches Zeitalter sammt ihren Nachkommen zur Knechtschaft Verurtheilten weiterfort den Fuss auf den Nacken zu setzen; und dass durch mitgetheilte und allgemein gemachte Freiheit — denn das Ertheilen einer rein subjectiven ohne die objective, eines freien Daseins ohne die Subsistenzmittel, ist mehr ein Spottverfahren mit der grossen Idee der Freiheit — dass also blos durch allgemein verbreitete Freiheit ihr, des Adels, eignes Glück und das des Vaterlandes zu wahrem, nicht blos scheinbarem Glanze gelangen werde: ja sie wussten glücklicherweise jene Saite im menschlichen Gemüthe aufzufinden und zu berühren, welche einmal berührt sich durch ihre eigenen Wirkungen ihre weiteren Schwingungen sichert, die Saite des wahren Mitgefühls; und so ward als Uebergangsanordnung zu noch wichtigeren Ausgleichungen durch hinzukommende Sanction des menschenfreundlichen Königs das Gesetz ausgesprochen: dass von nun an der herrschaftliche Unterthan die von ihm besessenen dem Grundherrn eigenthümlich gehörigen Urbarialgrundstücke mit Einwilligung des Letzteren als Eigenthum solle an sich kaufen dürfen. Um aber dies Dürfen auch durch ein Können nutzbar zu machen, d. i. um den Unterthan in den Stand zu setzen unter Geltendmachung

der dazu nöthigen befördernden Eigenschaften, Fleiss, Ordnung und Zweckmässigkeit in der Verwendung, Etwas zu ersparen und Ankaufsbedingungen eingehen zu können, wurden jenem Gesetze folgende andere zur Begleitung ins öffentliche Leben mitgegeben: Damit auf den armen herrschaftlichen Unterthan etwa durch Verringerung des lasttragenden Bodens nicht noch mehr Lasten gewälzt werden können, als er schon trägt, ward festgesetzt, dass, wer jetzt herrschaftliche Bauerngründe (d. i. solche Gründe, die dem Frohndienste unterliegen) besitzt, auch die damit verbundenen Lasten tragen müsse, daher auch die adeligen Besitzer derselben nach Art. 11, §. 1 — 7 von den Urbarialgründen (doch nicht von den darauf sich befindenden Gebäuden), von der Weide, der Holzung und dem Rohre die Lasten sowohl für die Grundherrschaft, als auch für die Kriegs- und Comitatskasse (ausser der Summe, die für die militärischen *Collectacula* bestimmt ist) zu tragen haben, und dass die Adeligen, welche in der Folge solche Bauerngründe erwerben, gleichwie der herrschaftliche Unterthan dem Soldaten die Lebensmittel geben müssen und blos von der militärischen Einquartierung frei bleiben: dass ferner der Grundherr neue Bauern auch unentgeltlich aufnehmen müsse, dass selbst das Comitat diese unter sechsjähriger Befreiung von öffentlichen Lasten zur Ansiedlung auf den erledigten Unterthansgründen einladen könne; und dass sich die Sessionen nicht in wenig Händen anhäufen dürfen. In Hinsicht der Urbarialarbeiten, heisst es in diesen neuen Gesetzen ferner, soll wenigstens der vierte Theil der Arbeitstage auf die sechs Wintermonate fallen, und zwei Tage hintereinander kann die Arbeit nur jede zweite Woche gefordert werden. Zwar soll, wenn der zum herrschaftlichen Frohndienst Verpflichtete, sei er Adeliger oder Unterthan, denselben Tag wiederholt ermahnt die herrschaftliche Arbeit dennoch träge oder gar zum Schaden des Herrn macht, solche Arbeit für nicht gemacht gehalten und abermals gefordert werden können; auch soll der halsstarrige oder nachlässige

Bauer ausser der Leistung der seiner noch wartenden Arbeiten auch den einem andern gemietheten Tagwerker gezahlten Arbeitslohn ersetzen, aber die zufällig unterbrochene, so wie die nicht geforderte Arbeit geht für den Herrn verloren (Art. 7. §. 5.). Zwar kann der Grundherr die Arbeit auch einem Andern vermiethen, aber er muss diesen Vorsatz seinen Unterthanen dreissig Tage vorher mittelst des Stuhlsrichters anzeigen, und jeder von ihnen kann die Arbeit mit 20 x. oder rücksichtlich 10 x. für das Tagewerk ablösen. Die über Gebühr geforderten Arbeiten muss der Herr dem Unterthan ausser dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens mit doppeltem Lohne vergüten und nach Wiederholung eines solchen Uebermasses im Fordern der Arbeit in Folge einer Fiscalklage 200 fl. Strafe zahlen (Art. 7. §. 11)..

Statt der dem Bauer so sehr lästig gewesenen langen Fuhr bestimmt das neue Gesetz für den ganzen Bauersitz zwei Tage Arbeit mit zwei Stück Zugvieh (mit Ausschluss der Pflugarbeit) (Art. 7. §. 11.); die Dienstbarkeit zur Jagd aber ist rein aufgehoben (§. 6. u. 7.). In Betreff der zu leistenden Gaben hat das neue Gesetz den Neunten von Lämmern, Ziegen und Bienenstöcken, von Hanf und Flachs, so wie den ganzen kleinen Zehnten (den zehnten Theil von denselben erwähnten Gegenständen) und alle Geschenke aufgehoben (Art. 7. §. 2 u. 4.). Wo ausser dem Zehnten noch der achte oder siebente Theil gefordert ward, wird der Neunte festgesetzt. Dann sind dem Verzehnten und Verneunten jetzt nur drei Tage (ausser den Festtagen) gelassen, nach deren Verlauf der Unterthan nicht gezwungen werden kann die *Nona* unentgeltlich wegzuführen.

Um den Unterthan vor Ueberlistung zu bewahren, können hinfort die Urbarialverträge über Arbeiten und andere jährliche Leistungen zwischen ihm und dem Grundherrn nur in Gegenwart des obrigkeitlichen Fiscus und der gesetzlichen Zeugenschaft (ein Stuhlsrichter nebst einem Geschwornen) abgeschlossen werden, und gelten nur nach der Genehmigung des Comitats;

ja, für immer gemachte Verträge erfordern sogar die königliche Genehmigung. Hiezu ist den Behörden als allgemeine Norm vorgeschrieben, genau darauf zu achten, dass solche vertragsmässigen Lasten nicht grösser werden, als die gesetzlich vorgeschriebenen, weswegen darüber immer ein Vergleichsinstrument verfasst werden muss.

In vielen Punkten sind die Rechte des Unterthans erweitert worden: namentlich soll die Urbarialweide von der herrschaftlichen, wo es die Lage nur zulässt, und entweder der Grundherr oder ein Mitbesitzer oder der grössere Theil der Bauern es verlangen, abgesondert werden. Eine solche Absonderung zum Gebrauche der Weide soll auch wo möglich mit den Brachfeldern geschehen, auf den Aeckern nach der Ernte, auf den Wiesen nach der Mahd; ja jedem Bauer soll seine Weidegebühr mit den übrigen Grundstücken im Zusammenhange oder wenigstens für sich als Ganzes, und zwar auf einen ganzen Bauernsitz 4 — 22 Joch, und eben so viel für 8 Häusler zusammengenommen, ausgeschieden werden, und diese Ausscheidung entweder vermöge Uebereinkunft vor der Comitatsdeputation oder auf dem Wege des Urbarialprozesses geschehen. Auch sollen Beamte und Diener der Grundherrschaft an der Gemeindeweide fortan nicht mehr Theil nehmen, und die Eichelung im herrschaftlichen Gebiete sollen die Unterthanen zum eigenen Gebrauche um 6 x. für das Stück Vieh wohlfeiler haben, als Fremde. Für den Grund eines Häuslers aber wurden 150 □ Klafter als kleinstes Mass bestimmt.

Wein schenken ausser der erlaubten Zeit (d. i. die Gemeinde von Michaelis bis Weihnachten, und wenn sie eigene Weinberge hat, bis Georgi) dürfen zwar auch jetzt weder die einzelnen Bauern noch die Gemeinde; innerhalb derselben jedoch auch sonst woher gebrachten Wein in einem oder mehreren Wirthshäusern, auch wenn diese früher nicht im Gebrauch gewesen wären. Dann darf der Grundherr die Unterthanen nicht mehr zwingen ihm Wirthe zu machen. Ferner obgleich

auch jetzt der Grundherr das Fleischbankrecht allein hat, so ist dem Unterthan dennoch gesetzlich die Befugniss ertheilt worden, im Falle der Herr nicht hinlänglich Fleisch aufhauen liesse, oder ihm ein Stück Vieh durch Zufall zur Erhaltung nicht mehr tauglich würde, nach darüber gemachter Anzeige zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen.

Ferner hat der Unterthan das Recht des freien Verkaufs erhalten, da das herrschaftliche Vorkaufsrecht so wie jedes Monopol dieser Art 1836 aufgehoben worden. Diesemnach kann er ein Gewölbe eröffnen, ja vermiethen; wobei jedoch dem Grundherrn das Recht vorbehalten worden, den fremden Miether zurückzuweisen, und eine Abgabe von 10, 15, auch 20 Gulden, je nachdem die Gegend den Handel begünstigt, zu nehmen; es hätte denn der Gebrauch eine geringere Taxe oder gar völlige Handelsfreiheit am Orte eingeführt.

Der Unterthan kann nach dem neuen Gesetze die Investitionen mit dem Niessbrauche und dem Zubehör der Gründe frei verkaufen, von welchem Kaufe jedoch der Grundherr, die Miteigenthümer der Ortschaft, und die Gemeinde als solche ausgeschlossen sind.

Die Kinder der Unterthanen (Lehner, Häusler oder Inwohner) bedürfen der Entlassung vom Grundherrn nicht mehr (1836: 4. §. 15.); und bleiben sie als Waisen zurück, ohne dass der Vater ihnen einen Vormund ernannt hätte, so geht dies als Pflicht an den Grundherrn über: thut dieser diese Pflicht nicht, oder unterlässt er es die jährlichen Rechnungen für ihn zu überwachen, so dass der Waise dadurch zu Schaden kommt, so muss er ihm diesen Schaden ersetzen. Ueber alles Erworbene darf der Unterthan jetzt frei testiren (1836: 9. §. 9.).

Entsteht ein Prozess zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan, so darf jetzt nicht mehr der Herr oder sein Beamter auf dem Herrenstuhle präsidiren oder Richter sein, sondern er muss hiezu einen Beisitzer der Comitatsgerichtstafel substituiren, und überdies zwei beeidete oder in Ge-

genwart des Herrenstuhls zu beeidende Personen dazu berufen, von denen jedoch keiner ein Vicegespan, Stuhlsrichter, Geschworner, Notar, Fiscal oder besoldeter Beisitzer der Comitatsgerichtstafel sein, auch in der letzteren nicht wieder eine Stimme haben darf. Wegen der gesetzlichen Zeugenschaft sind der Stuhlsrichter und der Geschworne zugleich als Richter dabei, im Falle sie zu erscheinen verhindert wären, durch Andere ersetzt, und immer auch der Magistratsfiscal, jedoch ohne Stimme, um den Contributionsfonds zu erhalten. Den Notar dieses Gerichts endlich, das wenigstens aus fünf Richtern bestehen muss, ernennt der Grundherr mit Ausschluss seiner Fiscale und Beamten; könnte jedoch der Grundherr den Herrenstuhl wegen zu grosser Kosten nicht halten, so bestimmt die Generalcongregation auf Ansuchen einer der streitenden Parteien durch Ernennung von fünf fähigen Personen einen unentgeltlichen Gerichtsstuhl.

Wenn der Unterthan seine Urbarialpflicht verletzt, namentlich den Befehlen des Herrn sich hartnäckig widersetzt, kann er zwar mit Strafe des Arrestes von 1—3 Tagen belegt werden, welche Strafe jedoch nur in Gegenwart zweier Zeugen auszusprechen ist, und welche nur der Herrenstuhl auf acht Tage erstrecken kann; wenn er aber den Herrn oder seinen Stellvertreter beschimpft oder persönlich beleidigt und sich sonst schwer vergeht, so muss er so, wie der adelige Urbarialbauer jedenfalls, dem Comitatsgerichte übergeben werden (1836:10, §. 5—20.). Uebrigens darf die Strafe des einfachen Arrestes weder in eine Körper- noch andere Strafe verwandelt werden, und es muss dabei für einen passenden, nicht ungesunden Ort des Gewahrsams, und wenn der Sträfling arm ist, für die ihm nöthigen Lebensmittel von Seite des Herrn gesorgt werden. Aber eben so soll der Grundherr, wenn er seinem Unterthan Schaden zugefügt, diesen ersetzen, und zwar bei grober Unachtsamkeit und Bosheit doppelt: thäte er es wiederholt und absichtlich, oder fügte er ihm ungesetzliche Strafen zu, so muss er auf die Klage des Magistrats-

fiscus 50—200 fl. zahlen, welche zwischen den Verletzten und die Comitatskasse zu theilen sind. Im Falle eines wilden Verfahrens des Grundherrn gegen den Unterthan kann jener auch mit einer Criminalklage zu Genugthuung und gerechter Strafe verurtheilt werden. In allen diesen Fällen hat der vorgehende Richter auf Verlangen der Parteien diesen das gefällte Urtheil unentgeltlich herauszugeben. Hierzu kommt noch, dass nun die Unterthanen auch in eigenem Namen gegen den Adeligen Prozess führen können, wobei sie die Wohlthat der Assistenz haben.

Endlich ist auf demselben Landtage auch die Wegwanderung des Unterthans erleichtert und die Art und Weise derselben, so wie fast alle andern das Verhältniss des Unterthan zum Grundherrn betreffenden Punkte zu einigem Vortheile des ersteren näher und besser bestimmt worden.

Ein schöner Beweis der Erkenntniss der Zeit und der wirklichen Bildungsfähigkeit des ungarischen Adels war auch die durch ihn ganz freiwillig geschehene Uebernahme der nicht unbedeutenden Kosten dieses vierjährigen Reichstages, nachdem die Kosten dieser Nationalversammlungen bis dahin immer durch jene Kassen bestritten worden, in welche in den Comitaten fast nur der arme Unterthan steuert.

Der 183²/₆er Landtag hatte Vieles vorbereitet und der auf ihm allgemeiner gewordene Geist wirkte auch nach dem Schlusse desselben fort; denn kaum waren die Stände im Jahre 1839 zu Pressburg neuerdings reichstägig versammelt, so sprach er sich ganz auf dieselbe Weise aus.

Der erste Gegenstand hierzu war das Contingent an Kriegsmannschaft, welches Ungarn von Zeit zu Zeit seinem Könige zur Ergänzung der eingerichteten ungarischen Feldregimenter votirt: und zwar zwei höchst wichtige Punkte desselben, nämlich die Art der Aushebung dieser Mannschaft und die Dauer ihrer Militärdienstzeit.

Wenn in Ungarn wie in Siebenbürgen junge Mannschaft zum Militär gestellt werden soll, so geschieht es entweder

durch Werbung oder durch directe Aushebung. Der Weg der Werbung ist der, dass in vielen, besonders volkreicheren Gegenden des Landes etwa vier Mann Soldaten mit einem Unteroffiziere an der Spitze, so militärisch herausgeputzt, als es die Umstände erlauben, einen ceremoniösen Zug durch die Strassen und Gassen der Städte, Märkte und volkreicheren Dörfer unternehmen, und auf die Musikweisen einer sie begleitenden kleinen, ebenfalls uniformirten Zigeuner-Musikbande unter Abwechselung der Einzelnen tanzend, durch mimische Schilderungen ihres Lebensglückes die jungen Leute und Gaffer an sich locken, bei der nächsten Schenke ihnen zutrinken — denn an Geld und Wein darf es dem Werber nicht fehlen — und dem Unerfahrenen den Csáko aufsetzen, damit er sich von seinem militärischen Aussehen reizen und leicht zu einem Handschlage verleiten lasse, welcher Handschlag oft gar nicht so gemeint ist, wie er durch Gewalt ausgelegt wird. So sehen oft Aeltern ihren Sohn zum Soldaten geworben, den sie noch eine Viertelstunde vorher mit allem Andern in der Welt eher als mit der Kriegswaffe in Verbindung denken konnten. Da aber diese Art der Soldatenrekrutirung sehr langsam von Statten geht und noch dabei kostspielig ist, so ist doch immer die directe Aushebung das Hauptmittel geblieben diesem Bedürfnisse zu begegnen. Diese directe Aushebung geschah bisher auf folgende Art.

Nach gemachter Vertheilung des zu stellenden Rekrutenquantums unter die einzelnen Jurisdictionen ging der Befehl zur Stellung der Contingente derselben von der obersten Landesbehörde bis an die äussersten untersten Organe der gesammten executiven Gewalt gleichzeitig unter dem Siegel des grössten Geheimnisses. Denn zum Soldaten genommen zu werden galt in den Augen des Volks nicht nur für das herbste Schicksal, dem man durch einen Kampf auf Leben oder Tod so lange als möglich widerstehen zu müssen glaubte, sondern man sah darin zugleich eine der grössten Entehrungen, weil man schon längst gewohnt war, den gemeinen Militärdienst

für das letzte aber sicherste Straf- und zugleich Besserungsmittel anzusehen, zu dem man jeden vom Volke, der in der bürgerlichen Gesellschaft Unordnungen machte, öffentliches Aergerniss gab, so bald wie möglich zu befördern und so die Masse der guten Bürger und Landleute, Städte und Dörfer vom menschlichen Ungeziefer zu reinigen eilte; man sah aber auch darin die Wirkung des bösen Privatwillens, des niedern Privathasses, da die vielen äussersten Werkzeuge der ausübenden Gewalt, die bei andern Gelegenheiten wenig Bedeutung haben, bei dieser aber das Schicksal ihrer Nachbaren, entferntern Verwandten, ehemaligen Freunde in die Hände bekamen, und um jede wahre oder eingebildete Beleidigung gleich einem Capitalverbrechen zu rächen, zu kleinen Tyrannen wurden. Zur gewaltsamen Aushebung der jungen Mannschaft ward hierauf gewöhnlich dieselbe Nacht bestimmt; dieselbe, damit nicht durch den Lärm einer Gegend die andere vor dem nahenden Gewitter gewarnt würde, und eine Nacht, weil diese Aushebung in der Form einer förmlichen Menschenjagd geschah, und die Individuen, die der Schlag treffen sollte und der Dorfsrichter längst schon im Stillen zu Opfern ausersehen hatte, unter seinem bei dieser Gelegenheit leicht geltend gemachten Einflusse einzeln bezeichnet, um so sicherer zu Hause getroffen würden. In der bestimmten Nacht ging hierauf der Ortsrichter, der bei dieser Gelegenheit seine furchtbarste, aber auch gewichtigste Function übte — denn von seinen im Einklang mit ihm lebenden Verwandten und Freunden war nicht leicht jemand unter den Proscribirten — mit hinreichender Truppe planmässig ans Werk, umringte mit den Bewaffneten das Haus oder die Hütte eines dieser Designirten, und drang darauf in die Behausung, um sich des jungen Menschen zu bemächtigen. Dieser ward jedoch selten völlig überrascht und noch seltener ergab er sich willig seinem Schicksale. Gelang es ihm durch irgend eine Oeffnung zu entkommen, so floh er in die Wälder und kam seiner Noth durch Raub zur Hülfe, worauf durch das Zusam-

mentreffen mehrer Schicksalsgenossen häufig gefährliche und mitunter zahlreiche Räuberbanden entstanden, die in der Folge offen und keck ganze Dörfer zittern machten. Gelang das Entwischen nicht, so wehrte sich der Bursche, um dem vermeinten schrecklichsten Leben zu entgehen, und oft auch aus Trotz gegen den gehassten Richter, auf Leben und Tod; und ward er, der nur die Verzweiflung zur Bundesgenossin hatte, dennoch von der Uebermacht in die Enge getrieben, so brach er sich schnell, um dadurch, wie er meinte, zum Militärdienste untauglich zu werden, die Schneidezähne aus, oder hieb sich in einem Nu den Zeigefinger der rechten Hand ab, und ging darauf, seiner ferneren Freiheit gewissermassen sicher, mit einer Art Triumphgefühl seinen Bestürmern entgegen. Alle diese Bursche, deren man zu Rekruten habhaft werden konnte, mochten sie sich gutwillig in ihr Schicksal ergeben oder widersetzt haben, wurden hierauf ohne Weiteres, Verbrechern gleich gebunden, zusammengebracht, auf eine Reihe von Wagen gestellt und unter dem erbärmlichsten Wehklagen der nachfolgenden Mütter und anderer Verwandten der Unglücklichen zur militärischen Aufnahmscommission abgeführt; welches Verfahren und welche Aufzüge in der ganzen Bevölkerung den übelsten Eindruck machte, da man auf demselben Wagen den unbescholtenen, hoffnungsvollen Jüngling neben dem unverbesserlichen Streichemacher oder gar einem schon öfters abgestraften gemeinen Verbrecher fahren, und oft die arme Wittwe um den Verlust ihres Ernährers, ihrer einzigen Stütze, die Hände ringen sah, während der wohlhabende Vater mit drei oder vier handfesten Söhnen an der herzzerreissenden Scene sogar ihre Belustigung fanden.

Dieser Jammer war für das humanere Herz der neueren Stände nicht mehr zu ertragen; sie sannen auf ein Mittel nicht nur ihn zu entfernen, sondern auch in der Aushebung selbst eine gewisse von der Gerechtigkeit dictirte Ordnung festzuhalten und zugleich den Militärstand von besserer Seite

darzustellen. Dies Mittel glaubten sie darin zu finden, dass nach gemachter Auftheilung der Stellungscontingente aus den beiden der Rekrutirung unterliegenden Ständen alle durch Persönlichkeit oder Umstände zum Militärdienst Qualificirten dazu vermocht würden sich conscribiren zu lassen, und freiwillig zu stellen, um durch das Loos die Anzahl der wirklichen Rekruten voll zu machen, wobei der freiwilligen Stellvertretung Raum gegeben wurde. Ferner suchten die Stände diese neue Art der Aushebung dadurch zu unterstützen, und überhaupt den Militärdienst in ein verträglicheres Verhältniss mit den landwirthschaftlichen und industriellen Gewerben zu bringen, dass sie die Dauer desselben nur auf zehn Jahre festsetzten, welcher Zeitraum besonders bei jünger in jenen Dienst eintretenden Personen noch das ganze männliche Alter, die Festhaltung des früher erlernten Gewerbes und die Leichtigkeit des Rücktritts zur früheren Lebensart verstattet. Und wirklich hatten beide Modalitäten zusammengenommen bei der gleich nach dem Schlusse des Landtags gemachten ersten Probe die gewünschte Wirkung. Die Ausgeschriebenen stellten sich fast durchaus in der schönsten Ordnung, ohne weiter vor dem sonst so gefürchteten und für entehrend gehaltenen Dienste zu erbleichen; zogen muthig das Loos und traten, wenn es sie traf, mit einem gewissen Stolze auf sich und die neue Ordnung in den neuen Dienst, den sie nach einer mässigen Reihe von Jahren ehrenvoll mit ihrem früheren Gewerbe zu vertauschen die gesetzliche Aussicht hatten. Vom Stellvertretungsrechte ward auch häufig Gebrauch gemacht, und viele arme junge Leute, die keine Aussicht hatten ihr bürgerliches Gewerbe jemals auf eigene Rechnung führen zu können, benutzten die günstige Gelegenheit und traten unter so guten und zwar unter öffentlicher Autorität abgeschlossenen Bedingungen in eines Andern Stelle in den Kriegsdienst ein, dass sie schon von demselben Augenblicke an die Freude über ihre künftige Selbstständigkeit genossen, indem sie die bestimmte Aussicht erhielten, nach Ablauf ihrer Dienstjahre

ein für sie bedeutendes Capital zu ihrer Einrichtung in die Hände zu bekommen.

Freilich konnte auch mit dieser besseren Ordnung der erste Versuch nicht ohne Mängel gemacht werden, da einerseits gar manche Familienväter, welche entweder aus missverstandener Liebe zu ihren Söhnen oder durch die Umstände gedrängt, Ersatzmänner stellten, sich dadurch verbluteten; andererseits auch bei dieser Gelegenheit hie und da Selbstsucht und Ungerechtigkeit spukten: aber diese Uebel standen im Verhältnisse gegen die früheren etwa wie 1 : 50, und ausserdem steht mit Recht zu erwarten, dass sie in der Folge immer seltener geschehen dürften, besonders da die der zweiten Art grösstentheils durch den eben damals beginnenden freieren Ton der ungarischen Zeitungsblätter scharf aufgedeckt und ihre Urheber nicht wenig gezüchtigt wurden.

Um ferner die vorzugsweise auf den Gutsunterthanen schwer lastende Bürde der Verpflegung und Einquartierung der Soldaten ihnen durch bessere Ordnung einigermassen zu erleichtern, ward hierzu eine besondere Regnicolardeputation auf diesem Reichstage ernannt; und so würden die Stände in dieser vortrefflichen Richtung, die ihnen vorzugsweise der Szalader Deputirte Franz v. Deák zu geben und zu sichern wusste, jenem leidenden Theile der ungarischen Völker noch auf diesem Reichstage so manche andere wesentliche Erleichterung verschafft haben, wenn nicht die schon erwähnten, ebenfalls höchst wichtigen Creditsgesetze sie vorzugsweise in Anspruch genommen hätten.

Glänzend schlossen die ungarischen Stände auch diesen Reichstag mit der Feststellung des 45sten Reichstagsartikels, vermöge dessen der Adel auch diesesmal die Kosten der Versammlung freiwillig auf sich nahm, freilich, um viele noch rohe Haufen ihrer Committenten nicht etwa zu erschrecken, „*extra ullam exhinc nectendam consequentiam*“, ohne nämlich hiermit irgend einer Folgerung Raum zu geben.

So viel von dem dreifachen Streben in der Richtung der

neueren Zeit in Ungarn. Nun sei es uns erlaubt unsern Blick auf das zweite Hauptland der ungarischen Krone, auf Siebenbürgen zu werfen, um flüchtig zu sehen, was dort in dieser Hinsicht in der letzteren Zeit geschehen.

2. Streben in Siebenbürgen.

Geographisch und volksgeschichtlich vom Anbeginne, und seit einem halben Jahrhunderte auch politisch eine Zugabe Ungarns, war Siebenbürgen längst gewöhnt den Blick auf sein Haupt- und Stammland zu richten, und hatte sich im ganzen ersten Viertel des neuen Jahrhunderts über Alles, was in ihm erwartet wurde und nicht erschien, durch das Beispiel Ungarns beruhigt. Mit Ungarn hatte es gehofft, mit Ungarn sich getröstet. Als aber mit dem Jahre 1825 Ungarn sich zu bewegen begann, jenseits des Waldes hingegen die dadurch und mit derselben Aussicht gefasste Hoffnung in jedem folgenden Jahre getäuscht ward, ja als durch die neunjährige Wiederholung dieser Hoffnungstäuschung die öffentlichen Verhältnisse jenes Landes noch viel verwickelter wurden, als sie unter gleichen Umständen in Ungarn hätten werden können, da seine politische Verfassung auf einen jährlichen Landtag berechnet ist, das k. Gubernium einen wesentlichen Theil dieses Landtags auszumachen hat, weil aber die Räthe desselben sammt dem Gouverneur, wie oben gezeigt, nur aus den von den Ständen auf dem Landtage dem Regenten vorgelegten Candidaten gesetzlich ernannt werden können und während der 21 Jahre, in welchen kein Landtag gehalten worden, sämmtliche verfassungsmässig ernannte Räthe bis auf einen einzigen theils durch den Tod, theils durch Versetzung in den Ruhestand ausgetreten waren, nur ein provisorisch ernanntes Gubernium, nicht aber ein solches, welches den Erfordernissen der Constitution nach am Landtage Antheil nehmen konnte, vorhanden war, so brach die Ungeduld besonders

ders zu Klausenburg in laute öffentliche Klagen aus, die so gar in thatsächliche Unordnungen auszuarten begannen.

Im Jahre 1834 erschien zwar der damalige Banus von Kroatien, Freiherr von Vlassics, im Lande, den endlich nach Klausenburg ausgeschriebenen Landtag als k. Commissär zu eröffnen; aber er erschien mit ernster Miene und drohender militärischer Stellung, und da ein grosser Theil der einflussreichsten Stände seinerseits auch in einem Zustande unangenehmer Reizung war, so konnte auf diesem Landtage gar nichts geschehen, und die Regierung fand es für gut, denselben plötzlich aufzulösen. Unterdessen ging der Thronwechsel vor sich, und der neue Herrscher konnte, da er die Wirkung des Benehmens der siebenbürgischen Stände nicht unmittelbar empfunden hatte, seinen Scepter viel versöhnlicher erheben. 1837 ward daher ein zweiter Landtag, und zwar um jenem Theile der Stände, die es gewagt hatten die Landesverfassung nach dem Buchstaben auszulegen, doch einige Missbilligung anzudeuten, diesmal in die nicht ungarische Stadt Hermannstadt ausgeschrieben und durch Se. k. Hoheit, den Erzherzog Ferdinand von Oestreich-Este, eröffnet.

Nachdem die erste Aufgabe dieser Ständeversammlung, der vom neuen Kaiser und Könige zu leistende Verfassungseid und die ihm von Seiten der Stände zu zollende Huldigung, gelöset war, schritt man sogleich dazu, den Anforderungen der Verfassung durch die Wahl der Candidaten zu so vielen nur einstweilig besetzten Aemtern, und andern vor den Landtag gehörenden Vorkehrungen Genüge zu leisten. Da aber hierin so Vieles nachzuholen war, konnte von diesem Landtage auch nichts mehr erwartet und nichts mehr geleistet werden. Erst der auf den Spätherbst des Jahres 1841 wieder nach Klausenburg ausgeschriebenen Ständeversammlung war es möglich dem Beispiele ihres grössern Mutter- und Musterlandes zu folgen und mit den erwähnten drei Hauptbestrebungen die gewünschte Richtung einzuschlagen.

Je länger und ungeduldiger die ungarisch-siebenbürgi-

schen Stände, unter denen wir bei diesem Punkte auch die ebenfalls ungarisch sprechenden Szeckler verstehen, auf die Gelegenheit gewartet hatten, über die Interessen des Landes und ihrer Nationalität als Körper sich gesetzlich berathen und zu bedeutenden Unternehmungen anfeuern zu können, um so rascher strebten sie jetzt darnach das Versäumte nachzuholen und den mächtigen und reichen Ständen des Königreichs es so viel möglich gleich zu thun; aber sie mussten bald fühlen und sich es endlich auch eingestehen, dass ihre Stellung eine viel bescheidenere, ihre politische Wirksamkeit eine in weit engere Grenzen gezwängte ist. Nachdem auch bei ihnen in Klausenburg ein Casino entstanden, in welchem der Ideenaustausch zu Entschlüssen führt, und die eben daselbst erschienenen Blätter *Erdélyi híradó* mit der *Vasárnapi ujság*, so wie *Mult és jelen* entstanden und mehr Thätigkeit entwickelten, als man früher in dergleichen da zu Lande zu sehen gewohnt war, traten auch sie als grosse Mehrheit der siebenbürgischen Stände landtäglich mit der Proposition um Erhebung ihrer Nationalsprache statt der bisherigen lateinischen zur allgemeinen siebenbürgischen Staatssprache vor den gerechten König, der aber die auf die Union dreier ständischer gleich freier Nationen gegründete Landesverfassung im Auge habend, auf die Gegenvorstellungen der dritten nicht ungarisch, sondern deutsch sprechenden Nation der Sachsen Rücksicht nahm, und jenen die ausgesprochene Bitte zwar gewährte, jedoch nur für ihre beiden Landschaften, indem er für das Territorium der Sachsen den *Status quo* vom Jahre 1791 gesetzlich bestehen liess.

Innerhalb dieser Grenzen scheinen dem Ungarthum, in so fern es sich um Festhaltung und Veredlung desselben handelt, die Umstände in Siebenbürgen sogar günstiger zu sein als in Ungarn; nicht aber in wie fern die Ungarn auf Verstärkung desselben durch Verdrängung fremder Nationalitäten hoffen dürften. Da nämlich Siebenbürgen seit seiner auf die Niederlage von Mohács erfolgten politischen Trennung von

Ungarn über 170 Jahre an der Spitze seiner Regierung ungarische Nationalfürsten und einen ungarischen Hof hatte, so war es natürliche Folge hiervon, dass unter dem ungarischen Adel, trotz der unsicheren, den Blüthen des Friedens wenig holden Zeiten, ein eigenthümlicher ungarischer Ton, ungarische Sitte und ein gewisses Nationalgefühl sich viel besser und reiner entwickeln musste, als dies zu derselben Zeit in Ungarn möglich war, wo lange Zeit türkischer und deutscher Einfluss den Rang einander streitig machten, bis dem letzteren die Alleinherrschaft gesichert ward. Noch mehr gewann diese Entwickelung des Ungarthums in Siebenbürgen durch die Aufnahme des Protestantismus, welcher, mit Beschränkung der lateinischen Sprache auf die gelehrten Schulen, in Kirchen und religiösen Uebungen der ungarischen Sprache keine geringe Wirksamkeit anwies. Als später das Land in den grossen Staatsverband der östreichischen Monarchie aufgenommen wurde, hörte der Einfluss eines eigenen Nationalhofes zwar auf, aber bei der Entlegenheit des Landes vom Orte des Thrones und bei dem weit geringeren Einkommen des siebenbürgischen Adels, unter dem auch die glänzendsten Familien sich nicht leicht in die deutsche Residenz durften locken lassen, konnte der deutsche Einfluss auf dem Wege der Regierung nicht leicht bemerkbar werden, und das an der Mittagsgrenze des Landes beisammen lebende deutsche Volk, welches von jeher in nationaler Hinsicht nur auf Selbsterhaltung, nie auf Eroberung bedacht war, machte jenen Ständen im ungarischen Nationalleben nicht die geringste Störung, so dass also die durch das lange Bestehen des Nationalhofes bewirkte nationale Richtung grösstentheils ungeändert blieb. Ja man darf bemerken, dass selbst der fürstliche Hof durch die Errichtung der höchsten stellvertretenden Regierungsbehörde im Lande, des zum grössten Theile aus ungarischen Ständen gebildeten k. Landesgubernium, zum Theile ersetzt wurde, welche Behörde schon während ihres Bestehens in Hermannstadt, noch mehr aber nachdem im letzten Viertel des vorigen Jahrhun-

derts der Gouverneur Graf Bánffy dieselbe mitten in das Territorium der ungarischen Nation, nach Klausenburg verlegt und in dieser Verlegung zu erhalten gewusst, dieser Nationalität zum festhaltenden Mittelpunkte dient; weswegen bis heute noch die Sprache des gebildeten Siebenbürger Ungars für die reinere gilt.

Wäre es jedoch mit der Verbreitung des Ungarischen nicht blos auf die landtagsmässig bereits erwirkte Herrschaft desselben innerhalb der beiden ungarischen Territorien, sondern auf den Uebertritt fremder Völker zum Ungarthum, also auf Vernichtung der angestammten Sitte und Sprache derselben abgesehen, so ständen der Verwirklichung solcher Wünsche von Seite zweier Volkschaften die grössten Hindernisse im Wege. Dass die Sachsen auf ihrer eben nicht grossen Landstrecke, von welcher noch die Walachen einen bedeutenden Theil bewohnen, so ziemlich eng aneinander geschlossen mit festem unbeugsam nationalen Sinne leben, beweisen die sieben Jahrhunderte, während welcher sie, mitten unter die ihnen fremdartigen Völker des europäischen Ostens vom Schicksale versetzt, ihre Nationalität in Form und Wesen bis heute fortgeführt; und haben die fast zwei dieser Jahrhunderte einnehmenden Zeiten der ungarisch-siebenbürgischen Nationalfürsten, während welcher sie ohne alle Hülfe verwandten Einflusses ihr Dasein fast ununterbrochen nicht nur gegen den übermächtigen Landesfeind, sondern selbst gegen Einen dieser Landesfürsten, der ihren Untergang bezweckte, zu vertheidigen hatten, dieser Nationalität keinen Abbruch gethan, wie wäre ein solcher Abbruch in den jetzigen Zeiten zu denken, in denen sie vom stammverwandten Hofe doch so manche unterstützende Ermuthigung und gerechten Schutz in Bedrängnissen wirklich erhalten und sich auch ferner zu versprechen Ursache haben; wie wäre ein solcher Abbruch bei einer Nationalität zu denken, die durch eine in ihren Grundzügen dem Vernunftrechte ganz entsprechende und in so vielen und so verschiedenartigen Proben bewährte eigenthümliche gesellschaftliche Verfassung em-

por gehalten wird! Von Seite der Walachen dürfte für die Ungarn auch nicht viel Gewinn zu hoffen sein, da diese, wenn sie auch nicht gleich den Sachsen die Vortheile der Verfassung für sich haben, so doch ein ihnen höchst günstiges Zahlenverhältniss und ihr fast unüberwindliches Anklammern an alles Angestammte ihnen entgegenzusetzen haben.

Dass auch in Siebenbürgen die in der Brust so vieler tüchtigen Ungarn für Nationalveredlung angezündete Flamme mächtig auflodert, ist gar nicht zu verkennen, und spricht sich in den von Mehren derselben, unter denen wir die Namen Wesselényi, Kemény, Teleki, Degenfeld, Goro nicht verschweigen können, dargebrachten Gaben besonders schön aus. Die reichen Spenden dieser Edeln an Büchern, Handschriften, Urkunden- und Münzsammlungen für ein zu errichtendes ungarisches Nationalmuseum rissen zum Ausdruck mehrer heisser patriotischer Wünsche hin. Man sprach von einer mit dem Museum in Verbindung zu setzenden Nationalakademie; von Gründung eines polytechnischen, eines landwirthschaftlichen Instituts; von der Hebung des zu Klausenburg bereits bestehenden Nationaltheaters zum Zwecke der Veredlung und Ausbreitung der ungarischen Sprache, und von der Erbauung eines landständischen, zur Wohnung des jedesmaligen Gouverneurs dienenden Gebäudes. Als jedoch die ersten Augenblicke der nur zu oft schmeichlerische Selbsttäuschung erzeugenden Aufwallung zerrannen und die Stunden kälterer, ruhiger Ueberlegung eintraten, überzeugten sie sich leicht, dass ihre Kräfte selbst bei der grössten Anstrengung derselben mit diesen Wünschen in keinem Verhältnisse stehen, und beschränkten sich auf drei der erwähnten Gegenstände, auf die Gründung des Museums, die Erbauung des landständischen Gebäudes in Klausenburg und die Unterstützung des Nationaltheaters; und als die Deputirten der sächsischen Nation darauf aufmerksam machten, dass ja nach 1791 : 10 der König das Recht habe den Ort des Landtags jedesmal frei zu bestimmen, daher der Bau eines Landhauses

in Klausenburg für den Fall, als es dem Könige gefiele eine andere Stadt des Landes zur Ständeversammlung zu wählen, unnöthige Kosten veranlasse, und diesem gemäss der hierüber nach Hof zu sendenden Proposition ihre Separatmeinung beifügten, fiel auch von diesen der zweite Gegenstand einstweilen von selbst weg; der erste aber hatte noch das Schicksal, dass er auf den Vorschlag der zu seiner Bearbeitung ernannten Centraldeputation aus einem National- in ein Landes-, also die gesammten drei Nationen betreffendes Museum übergehen sollte; welcher Proposition die Sachsen, welchen das zu Hermannstadt befindliche aus einer gewählten Bibliothek von 15,000 Bänden und einer bedeutenden Gemäldegallerie bestehende Baron Bruckenthalsche Museum zum freien Gebrauche offen steht, während auch die andern Nationen Museen dieser Art, zu Karlsburg die Graf Battyánysche und zu M. Vásárhely die Graf Telekische besitzen, abermals eine auf ihre Ausschliessung davon gerichtete Separatmeinung beigaben; worauf wenn, wie es allerdings zu wünschen wäre, der Plan zur Ausführung reift, der beabsichtigte Gegenstand als siebenbürgisch-ungarisches Nationalmuseum ins Leben treten dürfte. Die reformirten ungarischen Stände endlich, die schon längst im Besitze von vier höheren Lehranstalten (Collegien) und zwei Gymnasien sind, dachten daran, ihre Kräfte zusammenzuziehen und fruchtbringender zu machen, und setzten einen Preis auf die Beantwortung der Frage: auf welche Art man ein oder mehre der bestehenden Collegien zu einer reformirten Landesuniversität erheben und die übrigen zu zweckmässigen Gymnasien umgestalten könne?

Die Sachsen in Siebenbürgen würden wahrscheinlich noch längere Zeit geschlummert haben, hätte sie nicht die aus den Forderungen oder Zumuthungen der Ungarn ihrer ständischen Unmittelbarkeit und ihrer Nationalität drohende Gefahr aufgeschreckt und zum engvereinigten Zusammenwirken ganz ernstlich angespornt, wozu die in ihrer Mitte erscheinenden deutschen Zeitblätter, der alte, aber vor Freude an der Neu-

seit verjüngte „Siebenbürger Bote“ Hermannstadts, sammt seinem neuen Beiblatte „Transylvania“, und das ebenfalls neue zu Kronstadt erscheinende „Siebenbürger Wochenblatt“, sammt seinen Beiblättern „dem Satelliten“ und „den Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“, als nicht unbedeutende Organe dienen. Schon vorher (1840) hatte sich der nach und nach in allen Stuhlsorten der Nation jährlich zu versammelnde Verein für siebenbürgische Landeskunde, der bereits zwei Preisfragen ausgeschrieben, ferner zu Hermannstadt eine neue Bürger- und Gewerbsschule, zu Kronstadt eine Sparkasse, zu Hermannstadt und Kronstadt Gewerbvereine und zu Grossschenk ein pomologischer Verein gebildet, welche alle mehr oder weniger auch nationale Tendenzen haben. Bereits in zwei Beschlüssen der sächsischen Nationaluniversität vom 21. April 1817 und vom 6. Februar 1837 wurde verordnet, dass bei dieser Universität als Gerichtsstelle nur solche Streitschriften angenommen werden sollen, die von geprüften und zur Verantwortung ihrer Eingaben eidlich verpflichteten Rechtsanwälten signirt worden; worauf gefordert wurde, dass selbst diejenigen Juristen, welche bereits bei der siebenbürgischen k. Tafel zu M. Vásárhely das *stallum agendi* erhalten, wenn sie bei der sächsischen Universität als Advocaten prakticiren wollten, sich vor dieser Gerichtsstelle einer neuen Prüfung aus den sächsischen Municipalrechten unterziehen sollten. Dieser Verordnung hat nun zwar die k. Tafel als einem die Sphäre ihrer richterlichen Macht unrechtmässig beengenden Schritte widersprochen, und die Sache ist noch immer nicht erledigt; sie ist aber ein Beweis mehr von dem Streben der sächsischen Nation nach nationaler Selbstständigkeit. Um endlich hierin etwas Wesentliches zu erreichen, um sich künftige Vertreter und Vertheidiger ihrer Rechte zu erziehen und im nationalen Sinne gänzlich auszubilden, ohne dieselben dem entgegenwirkenden Einflusse fremder Bildungsanstalten anvertrauen zu müssen, suchte sie in der jüngsten Zeit bei der Regierung um die Genehmigung der Errichtung

einer vollständigen juridisch-politischen Hochschule in ihrer Mitte zu Hermannstadt an, welche Genehmigung ihr so eben ertheilt worden.

Aber auch die nichtständischen Walachen dieses Landes sind in Beziehung ihres Volksthums nicht unthätig geblieben, und mit Gegenständen aufgetreten, von denen man sie noch vor Kurzem weit entfernt dachte. 1842 ward nämlich durch Unterstützung des griechischkatholischen Bischofs von Fogaras zu Blasendorf die Herausgabe einer geistlichen, politischen und wissenschaftlichen Zeitschrift in walachischer Sprache begonnen, und seit dem 1. Jänner 1843 erscheint zu Kronstadt die walachische Zeitung *„Gazeta di Transilvania"* nebst dem Beiblatte *„Fole pentru minte, inima schi literatura"* (Blatt für Geist, Gemüth und Literatur).

In Beziehung des zweiten Strebens, des nach **Selbstständigkeit und Hebung des Landes**, sind die siebenbürgischen Stände denen des Königreichs mit Aufhebung des absoluten Grundeigenthums und Stellung des Privateigenthums unter die Forderungen des öffentlichen Wohles würdig nachgefolgt. Auch sie haben nämlich, beseelt von dem Wunsche, landtägig zu bestimmende Strassenzüge durch das Land zu erhalten, obgleich die siebenbürgischen Strassen durch die Natur des Terrains jetzt schon grösstentheils besser sind als die ungarischen, die Expropriation angenommen; und es fehlt nur an der Unternehmung mit einer tüchtigen Hängebrücke, um durch Zollzahlen auch das zweite vielwirkende Beispiel treulich nachzuahmen.

Gegen die vom ungarischen Reichstage ausgesprochene Zurückforderung der früher zu Ungarn gehörenden drei Comitate und eines Distriktes haben die siebenbürgischen Stände wiederholt Schritte gethan, jedoch wiederholt die k. Resolution erhalten, dass es bei der Zurückgabe zu bewenden habe. So wie sie diese Verkleinerung des siebenbürgischen Areals nicht gerne sehen, so wünscht ein Theil wenigstens der ungarischen Stände dieses Landes eine legislative Vereinigung

desselben mit Ungarn; und im Sinne dieses Wunsches ward schon in der am 16. Jänner 1843 abgehaltenen Landtags sitzung beschlossen, dass es der die Verwaltungsgegenstände bearbeitenden systematischen Deputation zur Pflicht gemacht werde, den Plan einer Vereinigung mit Ungarn vor allen andern Gegenständen zu entwerfen, damit die einzelnen Jurisdictionen Gelegenheit bekämen in dieser Sache umständliche Instructionen zu geben, und die Sache selbst auf dem nächsten Landtage zur Verhandlung kommen könne. Im juridischen Fache wurden die Gesetzesvorschläge zur Feldpolizei, zur Fortsetzung der Prozesse auch während des Landtags und zur Abkürzung derselben ausgearbeitet.

In Hinsicht der Annäherung an eine Harmonie unter den einzelnen Ständen, nicht nur der herrschenden, sondern auch der untergeordneten, hat der siebenbürgische Landtag von 184¹/₃ acht Gesetzesvorschläge zur einstweiligen Erleichterung des Zustandes der Unterthanen, bis derselbe systematisch erleichtert werden kann, zu Stande gebracht; ferner zur Aufhebung der Besitzunfähigkeit Unadeliger in Hinsicht adeliger Güter, „damit immer mehr Bürger durch die Bande des Besitzes für die Landesverfassung gewonnen werden, und durch Hebung des Werthes von Grund und Boden die Nationalökonomie einen mächtigen Schwung bekomme“; so wie auch einen Gesetzvorschlag zur passenden Ordnung der Gerichte erster Instanz und der Gemeindeverwaltung, „damit dadurch auch die allgemeine Verwaltung bessere Grundlagen erhalte, die Theilnahme aller Bürger an den öffentlichen Arbeiten erzielt, den Forderungen der öffentlichen Gerechtigkeit entsprochen, und den steuernden Unterthanen dadurch einige Erleichterung verschafft werde.“ Diesem letzteren Punkte jedoch haben die sächsischen Deputirten, die darin eine gegen ihre Nation genommene Richtung sahen, eine Separatmeinung entgegen gestellt.

Endlich erschienen gegen Ende dieses letzten Landtags die beiden Bischöfe der Walachen, ob blos aus eigenem An-

triebe, oder durch äussern Einfluss dazu ermuthigt, ist uns nicht bekannt, vor den Ständen mit einem Gesuche, in welchem sie die Lage ihrer auf dem Sachsenboden lebenden Volksgenossen punktweise als drückend schilderten und ihre Bitte dahin stellten, der Landtag möchte auf gesetzlichem Wege es bewirken, dass diese Walachen den Sachsen in Allem gleichgestellt würden. Es fehlt also auch in Siebenbürgen für die genannten Nationen und Völker gar nicht an Stoff bis zum nächsten Landtage Vieles vorzubereiten, damit die Centralmacht neue Formen gestalten oder vielmehr die alten verbessern und veredeln könne.

Blicken wir zuletzt auf das, was in Ungarn seit dem Schlusse des letzten Reichstages mit der vorher beobachteten Richtung der Nation und ihren einzelnen Bestrebungen bis auf diesen Augenblick vorgegangen.

3. Die neuesten Verhältnisse in Ungarn.

Der Weg des Fortschrittes für Feststellung der Nationalität, für nationale Selbstständigkeit und nationale Glückseligkeit war einmal eingeschlagen und man ging ihn, langsamer oder schneller, unter der Leitung eines oder mehrer Führer, die Meisten nachgeschleppt, oder doch nur ängstlich nachfolgend auf der ungewohnten neuen Bahn, aber im Ganzen dieselbe Richtung festhaltend. Doch bald erschienen neue Faktoren, die in der Richtung bald von einander abwichen, bald sich kreuzten; es entstanden Parteien und ein Parteienkampf.

Nachdem Ungarn und Deutsche lange genug, jene durch die *Hazai és külföldi tudositások*, diese durch die vereinigte Ofner und Pesther Zeitung, sowohl im Mittelpunkte des Landes, als aus ihm heraus gelangweilt worden waren, erschien mit dem Jahre 1832 das ungarische politische Blatt *Jelenkor*, welches ausser dem Streben, die ungarische Sprache immer mehr zu bereichern, zu erweitern und biegsamer zu machen, das Verdienst hatte, seine Spalten grossentheils

innern Angelegenheiten zu öffnen und das grosse Publicum für die Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse des Vaterlandes zu interessiren. So belebte dies Blatt wohl längere Zeit das allgemeine Fortschreiten; da es aber immer blos das ausser ihm Vorgegangene treu mittheilte und verbreitete, nie aber es zu seiner Aufgabe machte selbst bestimmend in den Gang der Verhältnisse mit einzugreifen, so hat es auch nie Theil an der Entwickelung derselben gehabt: es war und ward keine leitende Macht.

Mit dem Jahre 1841 erschien aber das *Pesti hirlap* und mit ihm eine neue Bewegung, eine neue Richtung, ein neues Leben. Dies Blatt, das seine zahlreichen Spalten und Seiten grösstentheils für das innere Staatsleben, eine dieses betreffende Correspondenz und die Behandlung des Ganzen der Nationalangelegenheit offen hält und die übrigen europäischen Vorfälle nur nebenbei und summarisch mitaufnimmt, erscheint fast in jeder seiner Nummern in dreifacher Gestalt, als Gesetzgeber, Richter und Vollzieher. In der ersten sucht es in den von ihm in Schwung gebrachten „leitenden Artikeln" alle wichtigen Angelegenheiten des Landes und der Nation, die seiner Meinung nach einer Aenderung bedürfen, nach und nach zur Sprache zu bringen, sie allseitig zu beleuchten, und spricht darauf sein Votum für den zu ergreifenden Ausweg aus; in der zweiten Gestalt spürt es mittelst seines durch das ganze Land ausgebreiteten Briefwechsels jene vielen, sonst durch die eigene Furcht der Gemarterten auf immer begrabenen Missbräuche der Amtsgewalt, die üblen Wirkungen mancher Gesetze, und die Fälle der Nichtbefolgung anderer aus, bringt sie zur allgemeinen Kenntniss und züchtigt durch die Macht der Oeffentlichkeit jene kleinen Tyrannen, oder die pflichtvergessenen Faulen auf recht erfolgreiche Weise; in der dritten Gestalt endlich bringt es nach Erforderniss des kleinern oder grösseren Interesses das im In- und Auslande Geschehene oder Geschehensollende zur Kenntniss seines Publicums. In welchem Grade dies Blatt den Zeitpunkt seiner

Entstehung, in welchem ihm noch die gleichzeitig beginnende grössere Liberalität der ungarischen Censur zu Hülfe kam, erkannt, beweiset die gleich in den ersten Tagen seines Daseins zu einer bis dahin in Ungarn noch nie gekannten Höhe angewachsene Zahl seiner Pränumeranten, so dass noch im Laufe des ersten Halbjahres eine zweite Auflage aller bis dahin erschienenen Nummern unternommen werden musste; und eben dieses schnelle Anwachsen seines Publicums, welches in seinen Lehren eine bestimmte Richtung für seine Wünsche, für die Wahl der Deputirten zum nächsten Landtage und die diesen zu ertheilenden Instructionen erhielt, erklärte es zur wetteifernd geliebten Fahne einer ganz ernstlich auftretenden zahlreichen Partei.

Da dieses Blatt gleich von Anbeginn einen höchst unbefangenen Ton führte und auf das Bestehende nur in so fern Rücksicht zu nehmen schien, als es gerade von diesem meinte, dass es eine Abänderung nöthig habe, so ward seine Stellung gegen die des gemässigteren Fortschrittes des reformirenden Grafen bald eine extreme. Extreme aber sind vor Allem dazu geeignet, entgegengesetzte Extreme hervorzurufen.

Schon während des letzten Landtages hatten Mehre aus der Reihe derer, die am meisten verlieren zu können meinen — aus dem Stande der hohen Aristokratie — die Fortschritte Széchenyi's in der Nationalumstaltung bedenklich gefunden; da sie aber die Wirkungen sehr gemässigter Forderungen und vorsichtiger Berechnung waren, so vermochten sie noch nicht eine Gegenwirkung hervorzubringen. Ganz anders aber wirkte des *Pesti hirlap* rascherer, auf den unverschleierten Zweck: gerechte Ausgleichung aller Rechte unter der Bedingung der Annahme der ungarischen Nationalität, losgehender Ton. Ein Theil der Aristokratie liess sich dadurch geradezu aufschrecken, und indem er von Jenen nichts Geringeres beabsichtigt meinte, als die Zerstörung alles Bestehenden, besonders als das *Pesti hirlap* unausgesetzt die Forderung machte, alle Stände, also auch der Adel, müssen die Haussteuer (*hazi*

adó) übernehmen, so bildete er die Partei des entgegengesetzten Extrems, die conservative, die die Erhaltung alles Bestehenden sich zum Zwecke machte, und deren Getreue nur als sie merkten, dass auch die Regierung einen gemässigten Fortschritt begünstige, sich die Ueberlegend-Fortschreitenden (*fontolva haladók*) nannten. An die Spitze dieser Partei stellte sich der 1842 mit Tod abgegangene Graf Aurel Desewffy, der sich zum Organ seines öffentlichen Auftretens das eben im Schwanken begriffene politische Blatt *Világ* wählte. So gab es denn für den Fortschritt in Ungarn seit dem letzten Landtage und zur Vorbereitung für den folgenden drei Parteien: die Stamm- und Centralpartei des Grafen Széchenyi in der Mitte, die mit ihrem Führer die Stütze der Constitution und der Freiheit im höhern Adel sieht, daher sie für Beibehaltung und Vermehrung des Erstgeburtsrechts und geschlossener Güter ist, sonst aber Beschränkung des Bauernadels in der von ihm ohnehin meistens missbrauchten Ausübung der politischen Rechte, Ausdehnung der Rechte des Volks bis zur Annäherung derselben an die Privilegien des Adels, Einführung einer liberaleren Verwaltungsart, besonders aber Verbesserung des materiellen Zustandes des Landes wünscht; die eine Extrempartei des *Pesti hirlap*, die mit Kossuth, dem Hauptredacteur des genannten Blattes, die Municipalverfassung der Comitate und Städte noch demokratischer umgebildet, aber durch repräsentative Formen geregelt zu sehen beabsichtigt; und die entgegengesetzte Extrempartei der Conservativen, die einen auf die Beibehaltung der grossen Privilegien der Aristokratie gestützten liberalen Absolutismus für die beste Staatsform in Ungarn erklärt. Wir sehen also in diesen drei Parteien, wenn wir den ungarischen Adel für das Ganze nehmen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie vertreten.

Unter den wichtigen Angelegenheiten Ungarns dürfte es kaum einen Gegenstand geben, den das *Pesti hirlap* während der dritthalb Jahre seines Daseins in seinen „*Vezér*

czikk" (leitenden Artikeln) nicht besprochen hätte. Mit besonderem Fleisse hat es jedoch folgende Aufgaben beleuchtet: Reform des Städtewesens; zwanglose Ablösung der Rusticallasten mittelst umfassender Finanzoperationen; Ausdehnung der Wahlfähigkeit, da auf der einen Seite viele rohe Menschen (der Bauernadel) so wesentliche Rechte zu unmittelbar ausüben, auf der andern Seite Gebildete (viele Honoratioren) auf activem Wege bei dem Stimmegeben, und passivem Wege bei der Verwendung zu Staatsämtern viel zu wenig davon haben, und welche Wahlfähigkeit so zu bestimmen wäre, dass auch die Deputirten der k. Freistädte, der Capitel und die übrigen bei der Ständetafel erscheinenden Vertreter unter gewissen Bedingungen Einzelstimmen erlangen sollten; ferner Aufhebung der Aviticität; Abschaffung der Majorate und Centralisation; Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, zu welcher die Anregung durch den Generalinspector der Evangelischen A. C. in Ungarn, den Grafen Zay, bereits am Anfange des Jahres 1841 gemacht und welche als Zweck von dem Generalconvente beider Confessionen im Sommer desselben Jahres ausgesprochen worden ist; so wie die legislative Union Ungarns und Siebenbürgens; endlich theilweiser oder gänzlicher Anschluss der östreichischen Monarchie an den deutschen Zollverein und der Bau von Eisenbahnen, besonders einer nach dem ungarischen Litorale führenden. So war dies Blatt ein höchst geeignetes Mittel dazu, die Lieblingsansichten seines Redacteurs und mehrer Tonangeber zu einer Art Richtschnur für die ganze Partei zu machen und diese zum neuen Landtage vorzubereiten. Dem Grafen Széchenyi, der die rasche Methode Kossuth's an und für sich schon missbilligte, konnte die ausserordentliche Wirkung des Blattes nicht entgehen; er glaubte aber in ihr die Wirkung eines gefährlichen Weges und gefährlicher Grundsätze sehen zu müssen und veröffentlichte ein gegen den Redacteur des *Pesti hirlap* gerichtetes Buch „*a kelet népe*" (das Volk des Ostens), in welchem er es öffentlich aussprach, wie sehr er Kossuth's Ver-

fahren missbillige, und wie sehr er fürchte, dass die Nation durch dasselbe an den Rand des Verderbens werde geführt werden. Der Herausgeforderte antwortete mit Mässigung auf die gegen ihn von so vielgeltender Seite ausgesprochenen Beschuldigungen, und um keine günstigere Waffe gegen seinen Gegner zu führen, ebenfalls durch das Medium eines Buches, und das durch das *Pesti hírlap* schon einmal bezauberte Publicum blieb dem Vertheidiger seiner *Vezér czikks* günstig. Später, im November 1842, sprach sich Graf Széchenyi in der gehaltvollen Rede, die er als Vicepräsident der ungarischen Akademie in der öffentlichen Sitzung derselben hielt, neuerdings gegen die rücksichtslosen Anforderungen und Zumuthungen dieser einen extremen Partei aus und machte ganz ernstlich auf den grossen Nachtheil aufmerksam, den sie dadurch der ungarischen Nationalität zuziehe; erhielt aber öffentlichen und gewichtigen Widerspruch, wenn ihm gleich von nichtungarischer Seite Dankadressen und Preisgedichte dafür zukamen. Mit dem neuen 1843er Jahre endlich fand es der sein unternommenes Werk nie aufgebende Graf für gut, mittelst des ältern Zeitungsblattes *Jelenkor* mit öfter sich folgenden Artikeln sich ebenfalls an das grosse Publicum zu wenden, um wo möglich an der Richtung der vorwärts strebenden Masse zu bessern, was noch zu bessern war; aber diese Masse hing noch zu sehr an der Fahne, der sie, wie es schien, ewige Treue zugeschworen hatte, und da noch dazu die entgegengesetzt extreme Partei nach dem Verluste ihres Führers ohne bestimmte Leitung war, blieb ihr ein um so freierer Spielraum, bis sie im grossen Publicum selbst auf eine Region von Elementen stiess, denen ihre Richtung wegen des einzigen Wortes „*adozni*" (Steuer zahlen) nicht nur verdächtig, sondern in hohem Grade verhasst wurde, und die ihnen deswegen die Horden des ungarischen Bauernadels erfolgreich entgegenstellten.

So fand die Verhältnisse das k. Einberufungsschreiben zum Reichstage, dessen Eröffnung es auf den 14. Mai 1843 fest-

setzte. Hierdurch kam Alles in doppelte Bewegung, denn es galt jetzt nicht nur, dieser oder jener Meinung leeren Beifall zu zollen, sondern durch Theilnahme an der Wahl der Landtagsdeputirten und der ihnen mitgegebenen Instructionspunkte den Beweis zu geben, welche Grundsätze und Massregeln man ausgeführt sehen wolle. Es begannen dieserwegen scharfe Kämpfe, Kämpfe, bei denen Blut floss, wie dies bei einer Verfassung, nach der der wilde, rohe und arme, aber mit den grössten Adelsvorzügen begabte Sohn der Natur eben so gut eine unmittelbare Stimme zur Feststellung dieser oder jener Forderungen hat, als der Gebildete und Wohlhabende, nicht leicht anders sein kann; Kämpfe, die bei Eröffnung des Reichstags in mehren Comitaten noch nicht geendigt waren. Aber wir müssen es zur Ehre der ungarischen Nation sowohl in Hinsicht ihres schon gewonnenen Grades von Bildung, als auch in Hinsicht ihrer fernern Bildsamkeit — denn wahre Bildung stellt sich aus Liebe nur solche Ziele und sucht aus Klugheit nur solche Zwecke zu erreichen, die den allgemeinen Zwecken der ganzen Menschheit nicht entgegen sind — wir müssen es zur Ehre der ungarischen Nation ausrufen, dass die Humanität im Ganzen dennoch den Sieg davon getragen, und so die von der edeln Nation einmal eingeschlagene schöne Richtung mit immer stärkeren Erhebungen beibehalten worden ist; denn von den zur Ausarbeitung der den Deputirten mitzugebenden Instructionen ausgesandten Comités der meisten Comitate wurden folgende Hauptpunkte den deputirenden Ständen zur Annahme vorgeschlagen:

1) dass der Grundherr hinfort verpflichtet sein solle dem Unterthanen seine Gründe unter billigen Bedingungen eigenthümlich zu überlassen;
2) dass hinfort auch Unadelige des adeligen Grundbesitzes fähig sein sollen;
3) dass hinfort auch Unadelige die Staatsämter sollen bekleiden dürfen;
4) dass hinfort auch den Honoratioren die activen poli-

tischen Rechte in den Comitaten eingeräumt werden sollen;

5) dass den k. Freistädten ein verhältnissmässiges Stimmrecht ertheilt werden solle;

6) dass die Domesticalsteuer und eine Steuer zur Bestreitung nothwendiger und nützlicher öffentlicher Unternehmungen von Adeligen sowohl als Unadeligen im Verhältniss ihres Besitzthums getragen werden sollen;

welche Hauptpunkte auch alle von den Generalcongregationen der meisten Comitate wirklich angenommen worden, mit blosser Ausnahme des letzten Punktes, an dessen Stelle von einer kleinen Majorität, die auch nur durch die Ränke einiger Engherzigen, die, wie gesagt, den rohen Haufen des Adels gegen den edelmüthigen Vorschlag aufzubringen gewusst, zu Stande gekommen, gegen eine bedeutende Minorität der Weg der Subsidien zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse und Unternehmungen vorgeschlagen worden. Diesemnach dürfte es wohl nicht gewagt sein vorherzusagen, dass dies der letzte kleine Sieg sein mag, den das „*nem adozunk*" („wir steuern nicht") in diesem nach langem Zurückbleiben so schön sich entwickelnden Lande gefeiert hat. Und kann der Vorwurf, den dieser letzte kleine Sieg vor den richtenden Völkern Europa's und der strafenden öffentlichen Meinung der ungarischen Nation noch zuziehen könnte, sicherer gemildert werden, als dadurch, dass derselbe edle Mann, der während des vorigen Landtages die Seele der Ständetafel, das von ihm vertretene Comitat zum Gegenstande edeln Beneidens, sein Vaterland zum Gegenstande hoher Achtung bei den aufmerksam werdenden europäischen Mitnationen, und sich, ohne darauf auszugehen, zum Gegenstande der Verehrung und allgemeiner öffentlicher Huldigungen im Vaterlande gemacht, dass derselbe edle Mann, Franz von Deák, dasselbe ihn neuerdings zum Vertreter erwählende Comitat — das Szalader — weil es an jenem beschämenden Siege den vorzüglichsten Antheil

gehabt, mit der Erklärung gestraft: er werde dieser ihn treffenden Wahl so lange nicht entsprechen, als das Comitat die Annahme der Domesticalsteuer nicht unter die Instructionspunkte aufnehmen wird? Sechzehn Edle wurden hierauf nach einander von dem erwähnten Comitate zu seinen Vertretern auf dem Landtage gewählt, doch nicht ein Einziger von ihnen war so unbescheiden, jenem Muster ächter Bürgertugend gegenüber sich zum Werkzeuge pöbelhaften Eigensinnes herzugeben, und so wird diese so bedeutende Gespannschaft Ungarns, die bis diesen Augenblick in der Ständeversammlung noch keinen Vertreter hat, entweder in die Annahme der Haussteuer sich fügen oder unvertreten bleiben müssen.

Leipzig, Druck von J. B. Hirschfeld.

Leipzig, Druck von J. B. Hirschfeld.

